4783 X

Bibl.Mont

<36601811450016

<36601811450016

Bayer. Staatsbibliothek

Allgemeines

Geschäfts-Handbuch.

Iter Band.

Schuljahrgang
Landesbibliothek
Regensburg

Von

Ge. Döllinger,

D. R. v. d. M. St. S.

München 1813.

Gedruckt durch J. G. J. Seybold.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Repertorium

der

Staats-Verwaltung

des

Königreichs Baiern.

Staats- und Lehenrechtliche Gegenstände.

München 1813.

Erklärung der Abkürzungen.

R. Bl. Regierungsblatt.

M. G. S. Maierische Generalien = Sammlung.

v. J. vom Jahr.

Hdbch. d. St. V. Handbuch der Staatsverfassung.

S. Seite.

m. s. a. u. man sehe auch unter.

u. u. und unter.

Vorerinnerung.

Eine Ausscheidung und zweckmäsige Zusammenstel-
lung aller im Fache der Staatsadministration erschie-
nenen und gegenwärtig noch gültigen und anwend-
baren

baren Verordnungen zum Geschäftsgebrauche, ist die Teudenz und nächste Bestimmung dieses Werkes.

Der ganze schätzbare Vorrath dieser umfassenden Gesetzgebung, ist nach fünf Abtheilungen, nämlich in die Verordnungen des Staats- und Lehenrechts, der Polizey, der Staatswirthschaft, der Finanz, der Marsch- und Militair-Sachen geordnet, wovon jede Abtheilung ein eigenes Heft ausmacht.

Eine streng wissenschaftliche Zusammenstellung dieser Verordnungen, würde nicht zum beabsichtigten Zwecke geführt haben, es sind daher zur Erleichterung des Ueberblickes, und zur Vermeidung jeder Zersplitterung der einzelnen Materien, jene Gegenstände, welche von verschiedenen Seiten in Betrachtung kommen, und zu mehreren Verwaltungs-Zweigen gezählt werden können, in ein entschöpfendes Ganze zusammen gefaßt, und unter jene Abtheilung

ge-

gestellt, wohin der Gegenstand seiner allgemeinsten Beziehung nach geeignet ist, daher auch jede einzelne Verordnung nicht unter das für sich geltende Haupt- oder Schlagwort aufgenommen worden ist, sondern unter jenes, welches den Hauptgegenstand, von dem solche nur einen integrirenden Theil bildet, bezeichnet.

Mit dieser Erklärung übergebe ich nunmehr dem Publikum die mit dem letzten Juny d. J. geschlossene erste Abtheilung dieses Werkes, welcher die übrigen ununterbrochen nachfolgen werden, und schmeichle mir, daß billige Beurtheiler mein Bestreben, dem Geschäftsmanne durch einen schnellen Ueberblick aller sein Fach berührender Verordnungen eine Erleichterung, — dem Staatsmanne durch einen kurzen aber treuen Umriß gegenwärtiger Staatsverwaltung Stoff zu einer in ihren Resultaten vortheilhaften, den liberalen Geist, und die hohe Tendenz der jetzigen Regierung allenthalben beurkundenden

Ver-

Vergleichung zu gewähren, eben so wenig, als das Mühsame und Schwierige meiner Aufgabe selbst nicht verkennen werden.

München, den 1. Juli 1813.

Der Verfasser.

Abbreviaturen.

18. Sept. 1618. Abbreviren der Jahrzahl und des Monats in Conzepten und Schriften ist allen Kanzleien, Beamten, Advokaten und Prokuratoren untersagt. M. G. S. v. J. 1788. S. 943.

Absolutorien
der Kandidaten, m. s. Amtspraxis.

Abzüge
an Gehalt und Pensionen.

2. Januar 1808. Die Aemter haben die hierüber erhaltene unmittelbare Insinuation der kompetenten Justizstelle ohne Anstand zu befolgen. R. Bl. 1808. S. 153.

Acceß. — Accessisten.

15. August 1803. Die Accessisten bey den Landeskollegien sollen die vorzüglichste Pflanzschule für den Staatsdienst bilden. Sie müßen sich über ihre vollendeten Universitäts-Studien und den auf ein Jahr vorgeschriebenen Amtspraxis ausweisen, und dann einer strengen Prüfung unterwerfen. R. Bl. 1803. S. 681.

Bey den Administrativ-Kollegien sollen sie im ersten Jahre ihrer Aufnahme zu Kanzlei- und Registraturs-Arbeiten, dann unter der Leitung eines Rathes zu wichtigeren Geschäften mit einem Voto consultativo gebraucht werden. Nach zwey Jahren erhält er nach einer neuen bestandenen Prüfung den Namen eines Raths-Accessisten.

Accessisten.

Auf jenen Stellen in welchen der Accessist funktionirt, hat er vor den übrigen Konkurrenten den Vorzug, jedoch muß er sich über seine spezielle darinnen erlangte Kenntnisse einer besondern Prüfung unterwerfen.

7. October 1810. Jedem General-Kommissariate wurden drey, jenem des Isar-Kreises aber vier Acceßisten bewilliget. R. Bl. 1810. S. 903.

4. Sept. 1812. In der Konkurs-Prüfung tüchtig befundenen Individuen wird der Acceß anfänglich bey Stadtgerichten, und sonach bey Appellations-Gerichten auf ihr Ansuchen nach Gutbefinden bewilliget. R. Bl. 1812. S. 1563.

29. Sept. 1812. Der Accessist bey den Stadtgerichten soll anfänglich als Aktuar bey wichtigen Zivil-Kommissionen, zu Kanzlei- und Registraturs-Geschäften, und dann stuffenweise zu wichtigeren Geschäften verwendet, und mit berathender Stimme zu den Gerichts-Sitzungen zugelassen werden. Auf ähnliche Weise ist hinsichtlich der Kriminal-Gegenstände zu verfahren. R. Bl. 1812 S. 1657.

10. Nov. 1810. Die Adspiranten für die diplomatische Laufbahn sind zum Acceß bey dem hiesigen General-Kreis-Kommissariate anzuweisen, welche nach Gutbefinden des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten zu Departements-Arbeiten gebraucht werden. R. Bl. 1810. S. 1238.

Diese so wie die ausgezeichneten Accessisten anderer Kreis-Kommissariate haben die Aussicht zu Stellen im diplomatischen Fache.

Wann sie sich demselben widmen wollen, haben sie nur die Prüfung ihrer Sprachkenntnisse und der politischen Geschichte auszuhalten. M. s. a. Heurathsbewilligung.

Akten-

Akten-Ausscheidung.

Bey dem Tode eines Staatsdieners, m. s. u. Amtspapiere.

Akten-Mittheilung

an die Kronfiskale, m. s. u. Fiskale.

Akten-Stücke.

19. Jän. 1810. Offizielle Arbeiten aus Kanzleien eigenmächtig bekannt zu machen, ist untersagt. R. Bl. 1810. S. 50.

Aktiv-Kapitalien.

16. Jän. 1809. Aus dem Stiftungs- und Kommunal-Vermögen werden verzinset: R. Bl. 1809. S. 258.

1. mit 4 vom Hundert

a. die bey Finanz- Staats- und Kommunal-Kassen anliegen, b. welche die Stiftungen unter sich schulden, c. in einzelnen Fällen bey Neubauten, welche zur Gemeinnützigkeit oder Verschönerung gereichen, d. die Kapitals-Fristen bey Veräußerung der Stiftungs- oder Kommunal-Realitäten.

2. mit 5 vom Hundert.

Die Kapitalien bey öffentlichen Bank- und Leianstalten und bey Privaten, wenn sie nicht zu einer Gemeinde gehören, aus deren Vermögen das Darleihen gegeben wird, dagegen wird die Steuer so lange diese hievon entrichtet werden muß, von dem Stiftungs-Vermögen getragen. Der bey veräußerten Realitäten für die Geldentrichtung des Korn-Grundzinses als Minimum angenommene Normalpreis hat zur Absicht, von den auf dem Grunde liegend verbleibenden Ka-

pitalien eine Verzinsung von 5 vom Hundert sicher zu stellen.

In einzelnen bestimmten Fällen können sie auf bestimmte Jahre zu 3 und 4 vom Hundert gegeben werden.

Jenen Gutsbesitzern, welche bereits von dem Etats-Jahr $180\frac{6}{7}$ aus dem Vermögen der Stiftungen Aktiv-Kapitalien unter dem regulativmäßigen Zinsfuße, und zwar aus besonderer Rücksicht wegen erlittener Beschädigungen, oder in Rücksicht der bey dem Antritt eines verwahrlosten Gutes auf eine bestimmte Zeit erhalten haben, werden diese Kapitalien nach den bey der ursprünglichen Verleihung regulirten Zinsenfuße, bis zum Ablaufe des festgesetzten Zeitpunktes belassen. Ein gleiches tritt für die an Kolonisten verliehene Kapitalien ein. Wenn solchen Gutsbesitzern ein Termin für diese geringere Verzinsung nicht gegeben ist, wird dieser gleichzeitig auf den Eintritt der definitiven Grundsteuer festgesetzt.

Dieses Regulativ tritt mit dem Anfange der nächsten Zinszeit in Wirkung.

Alle Zinsenbeträge unter 50 fl. sind am 1ten April eines jeden Jahres zu ganz; welche 50 fl. erreichen oder übersteigen in zwey halbjährigen Hälften am 1ten Oktober und 1ten April eines jeden Etatsjahres zu entrichten; ausgenommen sind hievon die Zinsen der Kapitalsfristen, welche jedesmal am Tage der verfallenen Kapitalsfrist zugleich mit der schuldigen Kapitalsrate entrichtet werden.

27. April 1807. Zurückbezahlte Kapitalien, für deren Wiederanlegung sich keine Gelegenheit darbietet, sind unverzüglich an die Zentral-Stiftungs-Kasse zur fruktifizirlichen Anlegung einzusenden. R. Bl. 1807. S. 747.

6. Sept. 1811. Der Verkaufserlös von Realitäten soll vorerst zur Tilgung von Passiv-Kapitalien und dann zur Anlage von Aktiv-Kapitalien verwendet werden. m. s. u. Anleihen. R. Bl. 1811. S. 1458.

Aktiv-Lehen.

m. s. u. Fideikommisse.

Aktuare

bey den Landgerichten.

4. März 1809. Sie müssen zwar alle zum Staatsdienst erforderliche Qualifikationen nachgewiesen haben, haben aber auf die Rechte und Vortheile eines stabilen Staatsdieners keinen Anspruch zu machen. R. Bl. 1809. S. 441.

4. Juny 1809. Sie erhalten von den General-Kreis-Kommissariaten ausgefertigte Anstellungs-Patente. R. Bl. 1809. S. 922.

24. März 1802. Sie können aus gegründeten Ursachen von ihren Stellen entfernt werden, ohne deswegen zu einer Foderung an die Staatskasse berechtiget zu seyn. Sie sind dem Landrichter untergeordnet, und haben insbesondere die Registratur-Geschäfte zu besorgen. R. Bl. 1802. S. 252.

4. Juny 1809. Von dem betreffenden Landrichter werden sie verpflichtet. R. Bl. 1809. S. 921.

14. März 1809. Ihre Besoldung wurde gegen Einziehung aller Emolumente auf 600 fl. festgesetzt. R. Bl. 1809. S. 537.

26. Dez. 1806. Mit dem Jahrsberichte des Landrichters sollen sie auch ihre Bemerkungen über den Zustand des Landgerichtes mit vorlegen. R. Bl. 1807. S. 17.

Sie

pitalien eine Verzinsung von 5 vom Hundert sicher zu stellen.

In einzelnen bestimmten Fällen können sie auf bestimmte Jahre zu 3 und 4 vom Hundert gegeben werden.

Jenen Gutsbesitzern, welche bereits von dem Etats-Jahr $180\frac{6}{7}$ aus dem Vermögen der Stiftungen Aktiv-Kapitalien unter dem regulativmäßigen Zinsfuße, und zwar aus besonderer Rücksicht wegen erlittener Beschädigungen, oder in Rücksicht der bey dem Antritt eines verwahrlosten Gutes auf eine bestimmte Zeit erhalten haben, werden diese Kapitalien nach den bey der ursprünglichen Verleihung regulirten Zinsenfuße, bis zum Ablaufe des festgesetzten Zeitpunktes belassen. Ein gleiches tritt für die an Kolonisten verliehene Kapitalien ein. Wenn solchen Gutsbesitzern ein Termin für diese geringere Verzinsung nicht gegeben ist, wird dieser gleichzeitig auf den Eintritt der definitiven Grundsteuer festgesetzt.

Dieses Regulativ tritt mit dem Anfange der nächsten Zinszeit in Wirkung.

Alle Zinsenbeträge unter 50 fl. sind am 1ten April eines jeden Jahres zu ganz; welche 50 fl. erreichen oder übersteigen in zwey halbjährigen Hälften am 1ten Oktober und 1ten April eines jeden Etatsjahres zu entrichten; ausgenommen sind hievon die Zinsen der Kapitalsfristen, welche jedesmal am Tage der verfallenen Kapitalsfrist zugleich mit der schuldigen Kapitalsrate entrichtet werden.

27. April 1807. Zurückbezahlte Kapitalien, für deren Wiederanlegung sich keine Gelegenheit darbietet, sind unverzüglich an die Zentral-Stiftungs-Kasse zur fruktifizirlichen Anlegung einzusenden. R. Bl. 1807. S. 747.

6. Sept. 1811. Der Verkaufserlös von Realitäten soll vorerst zur Tilgung von Passiv-Kapitalien und dann zur Anlage von Aktiv-Kapitalien verwendet werden. m. s. u. Anleihen. R. Bl. 1811. S. 1458.

Aktiv-Lehen.

m. s. u. Fideikommisse.

Aktuare

bey den Landgerichten.

4. März 1809. Sie müssen zwar alle zum Staatsdienst erforderliche Qualifikationen nachgewiesen haben, haben aber auf die Rechte und Vortheile eines stabilen Staatsdieners keinen Anspruch zu machen. R. Bl. 1809. S. 441.

4. Juny 1809. Sie erhalten von den General-Kreis-Kommissariaten ausgefertigte Anstellungs-Patente. R. Bl. 1809. S. 922.

24. März 1802. Sie können aus gegründeten Ursachen von ihren Stellen entfernt werden, ohne deswegen zu einer Foderung an die Staatskasse berechtiget zu seyn. Sie sind dem Landrichter untergeordnet, und haben insbesondere die Registratur-Geschäfte zu besorgen. R. Bl. 1802. S. 252.

4. Juny 1809. Von dem betreffenden Landrichter werden sie verpflichtet. R. Bl. 1809. S. 921.

14. März 1809. Ihre Besoldung wurde gegen Einziehung aller Emolumente auf 600 fl. festgesetzt. R. Bl. 1809. S. 537.

26. Dez. 1806. Mit dem Jahrsberichte des Landrichters sollen sie auch ihre Bemerkungen über den Zustand des Landgerichtes mit vorlegen. R. Bl. 1807. S. 17.

Sie

3. Nov. 1808. 22. Sept. 1810. Sie haben denselben Gerichtsstand wie der Landrichter. m. s. u. Berichte und Landgerichte. R. Bl. 1808. S. 2811. R. Bl. 1810. S. 800.

Adel.

1. May 1808. Der Adel behält seine Titel und, wie jeder Gutseigenthümer, seine gutsherrlichen Rechte nach den gesetzlichen Bestimmungen, übrigens aber wird er in Rücksicht auf die Staatslasten, wie sie dermal bestehen oder noch eingeführt werden mögen, den übrigen Staatsbürgern gleich behandelt. R. Bl. 1808. S. 987.

Die gesammte Statuten der noch bestehenden Korporationen müssen nach diesen Grundsätzen abgeändert, oder seiner Zeit eingerichtet werden.

28. July 1808. 22. Dez. 1808. Der Adel kann nur durch eine königliche Konzession erlangt werden. R. Bl. 1808. S. 2029. R. Bl. 1809. S. 49.

Er wird durch die rechtmäßige eheliche Geburt von adelichen Aeltern oder mit kön. Genehmigung durch Adoption vererbt.

Wer einen Adelstitel durch einen Gnadenbrief erwerben will, muß in einer an Se. Majestät den König gerichteten, und bey dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten überreichten motivirten Vorstellung durch glaubwürdige Zeugnisse vorlegen: 1) seinen Namen, Vornamen, Alter, Wohnort, seine bisherigen Funktionen; 2) seiner und seiner Familie Verdienste um den Staat; 3) die Zahl seiner Kinder; 4) ein hinlängliches schuldenfreyes Vermögen.

Der Verlust der bürgerlichen Rechte hat zugleich den Verlust des Adels zur Folge, jedoch nur für die Person des Titulairs.

Die

Die Erneuerung des Adelstitel ist eine neue Verleihung.

Sämmtliche Adeliche des Königreiches werden in eine Matrikel eingetragen, und haben zu dem Ende bey dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten in Abschriften, welche von den dazu Berechtigten beglaubt seyn müssen, (m. s. u. Beglaubigung) einzugeben: a) ihre Adelstitel und die Diplome oder sonstigen Urkunden, durch welche derselbe bewiesen wird; b) ihre mit Farben oder wenigstens heraldisch bezeichnete Familienwappen; c) den Vor- und Zunamen aller Familienglieder mit legalisirten Zeugnissen belegt, ihr Alter, ihren gegenwärtigen Wohnort, mit Angabe des Kreises und Landgerichtes, dann mit der Anzeige der Stellen, die sie begleiten.

Eben so werden in der Matrikel auch alle mit einer Familie sich ergebende Veränderungen, welche auf die nämliche Art, wie oben verordnet ist, angezeigt werden sollen, vorgemerkt.

Wer in diese Matrikel nicht eingetragen ist, wird in dem Königreiche in den öffentlichen Akten nicht als adelich anerkannt.

Die über den Adel vorkommenden streitigen Fälle, werden bey den Appellations-Gerichten verhandelt und entschieden. Sollte das gerichtliche Erkenntniß Veränderungen in dem Adelstitel zur Folge haben, so müssen sie dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten angezeigt werden.

22. May 1812 — Alle jene Adelichen des Königreiches, welche — R. Bl. 1812. S. 921

15. Oktob. 1812. — bis zum 1. July 1813 die Vorlegung ihrer Adels- — S. 1838.

titel

titel bey dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten unterlassen haben, sollen angesehen werden, als hätten sie auf ihre bisherige Adelstitel und Prädikate selbst verzichtet, und es sollen denselben die ihnen vorhin beygelegten Adelstitel und Prädikate in Zukunft nicht mehr gegeben werden.

Diejenigen Adelichen jeden Grades, deren Einverleibung in die Adels-Matrikel des Königreichs genehmigt worden ist, welches durch das Regierungsblatt bekannt gemacht wird, erheben bey dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten den zu ihrer künftigen Legitimation nöthigen und gefertigten Matrikular-Extrakt gegen Entrichtung der dafür bestimmten Taxe.

Die inmatrikulirten und wirklich ausgeschriebenen Adelichen haben zur Fortsetzung des Matrikels alle in ihrem Familienstande vorgefallenen Veränderungen jederzeit im letzten Quartal des Kalenderjahres nachzutragen.

Da ferner der Zuwachs einer adelichen Familie durch Nachgeborne wegen unterlassener Einsendung der Geburtszeugnisse in die Adels-Matrikel nicht eingetragen werden könnte, so soll nach dem Tode des letzten Inmatrikulirten dieselbe adeliche Familie als erloschen vom Reichsheroldenamte vorgemerkt und ausgeschrieben, und im Falle, wo die Matrikel auf Ansuchen eines noch übrigen und bisher nicht angezeigten Sprossen der Familie wieder geöffnet werden soll, ist die Inmatrikulations-Taxe neuerdings zu bezahlen.

22. Dez. 1812. Die durch den Militär-Verdienstorden und die durch den Zivil-Verdienstorden der baierischen R. Bl. 1813. S. 6.

Krone

Krone ertheilten Grade bis zum Ritter einschlüßig sind zur Führung eines adelichen Prädikats und Wappens für ihre Person, welches ihnen auf Anmelden bestätiget, oder neu ertheilet wird, und zu Forterbung des adelichen Titels berechtiget.

Jedem Inhaber eines Militär- oder Zivil-Verdienstordens-Parents steht frey, seinen adelichen Titel auf einen seiner ehelichen oder adoptirten Söhne, wenn ein zu anständiger Führung des Adels erfoderliches eignes Vermögen nachgewiesen werden kann, erblich zu machen.

Für eine solche erste Transmission ist ein für allemal der vierte Theil der sonst gewöhnlichen Adels-Taxe zu bezahlen. Die Eintragung des Abkömmlings in das Adelsbuch selbst, geschieht aber nur in die unterste Adelsklasse, so fern derselbe nicht ebenfalls für seine Person ein Ritter ist.

Die Anmeldungen zur persönlichen Immatrikulation, ohne Bezug auf die zu jederzeit frey stehende Uebertragung, muß bis zum letzten Juny des künftigen Jahres für die jetzt schon ernannten Ritter, und für die künftigen jederzeit im ersten Vierteljahre der Ernennung erfolgen, ausserdem ihnen die eigene persönliche Führung adelicher Titel und die Transmission derselben nicht eingeräumt wird.

Alle anderweitere persönliche Adelsansprüche werden hiemit als geschlossen erklärt.

Einen nicht wirklich der Adelsklasse einverleibten und öffentlich ausgeschriebenen Dritten, ist die Beylegung des Adelstitels untersagt.

31. Dez. 1806. Adeliche welche in dem Königreiche ihr gewöhnliches Domizilium haben, dürfen ohne besondere Erlaubniß in keine fremde Dienste treten, und wenn sie auswandern, so erhalten die königl. Auswanderungs-Gesetze bey ihnen ihre Anwendung. R. Bl. 1807 S. 195. §. 7.

20. April 1808. Der Verzicht der adelichen Töchter auf die väterliche, mütterliche und brüderliche Erbschaft ist für aufgehoben erklärt. R. Bl. 1809 S. 114. §. 7.

Das privilegirte Einstandsrecht des Adels auf landsässige Güter ist aufgehoben.

15. Juni 1808. Die von den adelichen Gutsbesitzern ihren Lehenleuten eingenmächtig gestattete Guts-Zerschlagungen werden untersagt. R. Bl. 1808 S. 1512.

Adjunkte.

31. Aug. 1810. Bey den Landgerichten, sind in Gehalt, Rang, Uniform, Diäten, und hinsichtlich des staatsdienerschaftlichen Standes den Landgerichts-Assessoren gleichgestellt. Auf die den reinen Justizbeamten zugesprochene Ständigkeit eines Gehaltes haben sie keinen Anspruch. R. Bl. 1810 S. 913.

Den Stadt- und Landgerichten, welchen die Ausübung der Kriminal-Gerichtspflege übertragen ist, sind eigene Kriminal-Adjuncten beygegeben, welche sich unter Aufsicht und Leitung des Stadt- und Landrichters mit den Kriminal-Gegenständen zu befassen haben.

24. Dec. 1810. Sie sind in allen den Zivil-Adjunkten gleich, und eben so wie diese dem Landrichter subordinirt. Wenn der Kriminal-Adjunkt in diesem Fache nicht hinlängliche Beschäftigung findet, so ist er auch zu andern Geschäften zu verwenden. R. Bl. 1811 N. 34.

Er

Er erhält als Kriminal = Adjunkt 150 fl. Zulage, welche er verliert, wenn er von den Kriminal = Geschäften entfernt wird, und in die Stelle eines Zivil = Adjunkten eintritt. Dem Kriminal = Adjunkten gebühren an Taggeldern bey jedem visum repertum ausserhalb seines Sizes, so fern der Ort, wo die Handlung vorgenommen werden soll, noch in der Gränze des mit der Kriminal = Jurisdiction besonders beauftragten Landgerichts liegt, 3 fl., ist der Ort in einem andern dieser extendirten Kriminal = Jurisdiktion einverleibten Landgerichte gelegen, 5 fl., m. s. a. Landgerichte, Herrschaftsgerichte.

Adjunktionen

m. s. u. Anwartschaften.

Administration der Stiftungen

m. s. u. Stiftungen.

Adoption.

28. Juli 1808. Kein Mitglied des königlichen Hauses kann ohne Einwilligung des Königs adoptiren. R. Bl. 1810 S. 781.

28. Juli 1808. Wenn in der männlichen und weiblichen Nachkommenschaft des königlichen Hauses kein successionsfähiger Erbe weder wirklich vorhanden, noch mit Wahrscheinlichkeit zu hoffen wäre, so würde es dem letzten Monarchen zur Pflicht gemacht, durch Annahme eines Prinzen aus einen Fürstlichen Hause, welcher noch keinen Staat besitzt, und zur Regierung desselben nicht unmittelbar berufen ist, an Kindesstatt sich einen Nachfolger zu bestimmen. R. Bl. 1810 S. 785.

Der adoptirte Prinz tritt in die Linie der direkten Nachkommenschaft des Monarchen, und erhält den Titel eines baierischen Prinzen.

Stirbt in der Folge der Monarch ohne Hinterlassung einer rechtmäßig ehelich männlichen Deszendenz, so succedirt unmittelbar der Adoptirte.

Der Adoptirte und seine Nachkommen erhalten alle Vorrechte und Vortheile baierischer Prinzen und Prinzessinnen.

Adoptionen in Beziehung auf Majorate s. m. u. Majorate.

Advokaten.

4. Jäner 1810.	Die zu Advokaten Stellen adspirirende Subjekte sollen zu den allgemeinen Konkurs-Prüfungen gewiesen werden.	R. Bl. 1810 S. 17.
16. Dez. 1806.	Sie haben ihre Heurathe-Gesuche, da sie nicht als Staatsdiener angesehen werden, bey der Lokal-Polizei anzubringen.	R. Bl. 1807 S. 13. §. 9.
27. Juni 1808.	Kein Advokat soll ohne Beweise der geschehenen Entrichtung der Eintrittsgebühr in die Pensions-Anstalt der Hinterlassenen der Advokaten, weder zum Diensteseide, noch zur Funktionirung, noch zum Trauungs-Akte zugelassen werden.	R. Bl. 1808 S. 1453.
8. Sept. 1808.	Die Advokatie ist mit der Stelle eines Gerichtshalters unvereinbarlich.	R. Bl. 1808 S. 2255. § 36.
16. Aug. 1812.	Sie können nicht zugleich Ortsbeamte seyn.	R. Bl. 1812 S. 1505.
25. März 1813.	Sie sollen den Partheien ihren Beystand ohne erhebliche Ursache nicht versagen, und sich der einmal übernommenen, ohne Bewilligung des Gerichtes nicht entschlagen. Haben sie erhebliche	R. Bl. 1813 S. 427.

Grün-

Gründe, die ihnen von Amtswegen übertragene Sache nicht anzunehmen, so haben sie diese dem Gerichte innerhalb 8 Tagen anzuzeigen.

25. März 1813. Die Abwesenheit von ihrem Wohnorte auf länger als 3 Tage haben sie bey der geeigneten Gerichtsbehörde bey 3 Thaler Strafe anzuzeigen, und für die unverschiebliche Geschäfte Vorkehrungen zu treffen. R. Bl. 1813 S. 428.

20. Dez. 1811. Die sich durch Fähigkeit, Fleiß, edlen Wetteifer im Vergleichstiften, auszeichnende Advokaten, sollen bey Dienstes-Erledigungen im Justiz-Fache einer vorzüglichen Bedachtnahme gewürdiget werden. R. Bl. 1812 S. 160.

27. Okt. 1812. Es ist ihnen gestattet, nicht allein bey den Gerichten der Kreise, in welchen sie angestellt sind, sondern auch bey jenen anderer Kreise, jedoch ohne Nachtheil der in den Aufenthalts-Bezirke des Advokaten befindlichen Rechtshilfe suchenden Partheien, Rechtsbeistandschaft zu leisten, und sich im Allgemeinen der Unterschrift königliche Advokaten zu bedienen. m. s. a. u. Eingaben. R. Bl. 1812 S. 1853.

23. May 1813. Disziplinar-Vorschriften für Advokaten in Beziehung auf die Advokaten Ordnung vom Jahr 1769. (M. G. S. v. J. 1771 S. 34.) Die Hofrathordnung vom Jahr 1779. (M. G. S. v. J. 1784 S. 158.) dann die General-Verordnung vom 16 August 1779. (M. G. S. v. J. 1784 S. 151.) R. Bl. 1813 S. 425.

13. Aug. 1804. Jede geheime und verborgene Anwaldschaft ist bey Strafe verboten. G. Index v. J. 1806 S. 13.

Den

18. Febr. 1811. Den Winkel-Advokaten und nicht geeigneten Sachwaltern ist die unberechtigte Verfassung von Rekursschriften bey Strafe untersagt. R. Bl. 1811 S. 289.

3. Aug. 1799. Diese sollen ausgeforscht und gegen dieselbe ohne alle Nachsicht gesetzlich verfahren werden. M. G. S. v. J. 1800. S. 12.

27. Juni 1808. Für die Wittwen und Waisen der Advokaten soll eine eigene Pensions-Anstalt bestehen. Alle gesetzlich rezipirte Advokaten des Königreiches, werden als nothwendige Glieder derselben erklärt, und alle einzelne zur Zeit bestehenden Advokaten-Wittwen und Waisen-Kassen vereinget. R. Bl. 1808 S. 1450.

Der Advokat, welcher sich bey seiner Rezeption im Stande der Ehe oder eines Wittwers mit Kindern befindet, entrichtet eine Eintritts-Gebühr von 100 fl., und einen Jahres-Beitrag von 12 fl., ausser dem Stande der Ehe, oder in jenem eines Wittwers ohne Kinder entrichtet er 50 fl. Eintritts-Gebühr, und einen Jahres-Beitrag von 6 fl.; tritt er hernach in den Stand der Ehe, so hat er noch 50 fl. zu entrichten.

Die Eintritts-Gebühr wird mit der ganzen Summe auf einmal; der Jahres-Beitrag in halbjährigen Raten und mit Antizipation entrichtet.

Bey Auswanderungen oder dem Austritte aus der Klasse der Advokaten, hört er auf ein Glied der Pensions-Anstalt zu seyn; es hat aber auch keine Rückvergütung der entrichteten Gebühren und Beyträge, und kein Anspruch der Hinterlassenen, auf den Genuß dieser Pensions-Anstalt statt.

Die

Die Jahres-Pension einer Wittwe wird mindestens auf 120 fl. und höchstens auf 200 fl. einer einfachen Waise auf drey Zehentheile der gebührenden Pension der Wittwe regulirt.

Die Pensionen der Wittwen hören bey ihrer Standes-Veränderung, und bey ihrem Tode mit dem Sterbmonate auf.

Der Anspruch auf eine Wittwen-Pension fällt in dem Falle hinweg, wenn vor dem Tode des Gatten eine legale Auflösung des Bandes der Ehe bestanden hat. Die Ehescheidung von Tisch und Bett schließt die Pension der Wittwen nicht aus.

Die Pensionen der Waisen hören auf, 1) mit dem Schluße des zwanzigsten Jahres des Lebens-Alters; 2) mit dem Eintritte einer vor dem zwanzigsten Jahre erfolgten Versorgung; 3) bey dem Tode mit dem Sterb-Monate.

Die Pensionen der Waisen sind zulässig; 1) bey bestehender Ehescheidung der Aeltern; 2) bey der Standes-Veränderung der Wittwe für die Zeit der Pensions-Dauer; 3) nach dem Verlaufe des zwanzigsten Lebens-Jahres bey einer ganzen oder theilweisen, ständigen oder unständigen Erwerbs-Unfähigkeit, ganz oder theilweise für immer oder für eine bestimmte Zeit.

Die Waisen, welche beim Eintritte in diesen Stand sich ausser den Pensions-Jahren und ausser Versorgung befinden, erhalten ein einjähriges Pensions-Ratum als augenblickliche Unterstützung.

Die Gattin der zweiten und jeder ferneren Ehe eines Advokaten tritt in dieselbe Pensions-Rechte der ersten Gattin.

Die angeheuratheten Kinder sind nur dann pensionsfähig, wenn sie von Seite des Gatten in der Zeit seines Advokaten Standes erzeugt, und von Seite der Gattin mit einem Advokaten gebohren worden sind.

Die sämmtlichen Kapitalien dieser Anstalt werden in die Zentral Stiftungs-Kasse zur Verzinsung von 5 Prozent gegeben.

4. April 1809. Advokaten haben die halbjährige Beiträge zur Pensions-Anstalt am 1ten April und 1ten Oktober jedesmal an jenes Stadt- oder Landgericht frei einzusenden, wo der den Betrag-Leistende seinen Wohnsiz hat. Die benannten Gerichte haben gegen die säumigen Individuen 8 Tage nach Ausfluß dieses Termins mit Exekution zu verfahren, und die sämtliche Beiträge längstens bis 15. April und 15. Oktober an das Expeditions-Amt des einschlägigen Appellations-Gerichts einzusenden. R. Bl. 1809 S. 620.

14. May 1810. Die Beiträge der Advokaten zur Pensions-Anstalt sollen von den Landgerichten in vollgiltiger Münzsorte eingesendet werden. R. Bl. 1810 S. 430.

29. Dez. 1809. An die Appellations-Gerichte und Justiz-Kanzleien haben die untergeordnete Gerichte von den in ihrem Bezirke sich aufhaltenden Advokaten jede Veränderung anzuzeigen, um diese der Administration der Zentral-Pensions-Anstalt mittheilen zu können. R. Bl. 1810 S. 34.

Jede

Jede der Advokaten-Wittwen-Kasse zu Guten kommende Strafe ist gedachter Administration bekannt zu machen.

Jedes Mitglied wird bey zweimaligen Beitrags-Rückstande mit Verlust der entrichteten Eintritts-Gelder und Beiträge von der Korporation ausgeschlossen. m. s. a. u. Procuratoren.

Aemter.

25. April 1806. Königliche, haben sich des Ausdruckes unterzeichnete Stelle, welcher nur Landeskollegien zukommt, nicht zu bedienen. R. Bl. 1806 S. 154.

1. May 1808. Können während der Regentschaft, mit Ausnahme der Justizstellen, nur provisorisch vergeben werden. R. Bl. 1808 S. 991.

After Lehen.
m. s. u. Lehen.

Agenten.

19. März 1807. Keinem subjizirten Fürsten, Grafen oder Herrn ist erlaubt an auswärtige Regierungen Agenten mit diplomatischen Karakter abzusenden, oder solche von auswärtigen bey sich anzunehmen, und mit ihnen zu unterhandeln. R. Bl. 1807 S. 473.

Sie werden in ihren Angelegenheiten durch die königl. Gesandschaften vertretten. Unter dieser Beschränkung sind jene Angelegenheiten nicht begriffen, welche sie mit auswärtigen Staaten rücksichtlich ihrer darin liegenden Besitzungen zu verhandeln haben.

Agentien
verbotene, m. s. u. Advokaten, u. u. Staatsdienste.

Die Gattin der zweiten und jeder ferneren Ehe eines Advokaten tritt in dieselbe Pensions-Rechte der ersten Gattin.

Die angeheuratheten Kinder sind nur dann pensionsfähig, wenn sie von Seite des Gatten in der Zeit seines Advokaten Standes erzeugt, und von Seite der Gattin mit einem Advokaten gebohren worden sind.

Die sämmtlichen Kapitalien dieser Anstalt werden in die Zentral Stiftungs-Kasse zur Verzinsung von 5 Prozent gegeben.

4. April 1809. Advokaten haben die halbjährige Beiträge zur Pensions-Anstalt am 1ten April und 1ten Oktober jedesmal an jenes Stadt- oder Landgericht frei einzusenden, wo der den Betrag-Leistende seinen Wohnsiz hat. Die benannten Gerichte haben gegen die säumigen Individuen 8 Tage nach Ausfluß dieses Termins mit Exekution zu verfahren, und die sämtliche Beiträge längstens bis 15. April und 15. Oktober an das Expeditions-Amt des einschlägigen Appellations-Gerichts einzusenden. R. Bl. 1809 S. 620.

14. May 1810. Die Beiträge der Advokaten zur Pensions-Anstalt sollen von den Landgerichten in vollgiltiger Münzsorte eingesendet werden. R. Bl. 1810 S. 430.

29. Dez. 1809. An die Appellations-Gerichte und Justiz-Kanzleien haben die untergeordnete Gerichte von den in ihrem Bezirke sich aufhaltenden Advokaten jede Veränderung anzuzeigen, um diese der Administration der Zentral-Pensions-Anstalt mittheilen zu können. R. Bl. 1810 S. 34.

Jede

Jede der Advokaten-Wittwen-Kasse zu Guten kommende Strafe ist gedachter Administration bekannt zu machen.

Jedes Mitglied wird bey zweimaligen Beitrags-Rückstande mit Verlust der entrichteten Eintrits-Gelder und Beiträge von der Korporation ausgeschlossen. m. s. a. u. Procuratoren.

Aemter.

25. April 1806. Königliche, haben sich des Ausdruckes unterzeichnete Stelle, welcher nur Landeskollegien zukommt, nicht zu bedienen. R. Bl. 1806 S. 154.

1. May 1808. Können während der Regentschaft, mit Ausnahme der Justizstellen, nur provisorisch vergeben werden. R. Bl. 1808 S. 991.

After Lehen.
m. s. u. Lehen.

Agenten.

19. März 1807. Keinem subjizirten Fürsten, Grafen oder Herrn ist erlaubt an auswärtige Regierungen Agenten mit diplomatischen Karakter abzusenden, oder solche von auswärtigen bey sich anzunehmen, und mit ihnen zu unterhandeln. R. Bl. 1807 S. 473.

Sie werden in ihren Angelegenheiten durch die königl. Gesandschaften vertretten. Unter dieser Beschränkung sind jene Angelegenheiten nicht begriffen, welche sie mit auswärtigen Staaten rücksichtlich ihrer darin liegenden Besitzungen zu verhandeln haben.

Agentien
verbotene, m. s. u. Advokaten, u. u. Staatsdienste.

Agnaten.

20. Okt. 1804. Jeder aus der Linie des regierenden Hauses abstammende Herzog soll auf die neu errichtende Domanial-Fideikomiß-Pragmatik sobald er das 18te Jahr zurückgelegt hat, verpflichtet werden. R. Bl. 1805 S. 178.

Amtsehre.

27. July 1809. Wer die Ehrfurcht, welche der Würde des Staats-Amtes selbst gebührt, durch Ehrenbeleidigungen eines Staasbeamten vorsätzlich in herabwürdigenden Worten oder Handlungen verletzt, ist der Beleidigung der Amtsehre schuldig. R. Bl. 1809 S. 1288.

Amtspapiere, Gelder, Effekten.

2. Sept. 1811. Wegen der besonderen Versieglung, Ausscheidung und Aushändigung derselben bey den Ableben eines Staatsbeamten werden a) bey den geheimen Staats- und Konferenz-Minister jedesmal gleich nach erfolgtem Todesfalle von Sr. Majestät dem Könige die Bestimmung gegeben, wer die Sieglung der bey dem Verstorbenen vorhandenen Amtsschriften vorzunehmen habe, b) bey den Mitgliedern des geheimen Rathes im ordentlichen Dienste, mit Einschluß des General-Sekretärs; bey den Vorständen der Ministerial-Sektionen, bey den geheimen Referendären, Kabinets-Sekretären, und General-Sekretären der Ministerien, hat jedesmal sogleich der betreffende Staatsminister diese Verfügung zu treffen, c) bey den übrigen Staasbeamten haben deren Vorgesetzte, oder die Gerichtsbehörden von Amtswegen mit Zuziehung eines Registratur-Individuums diese Ausscheidung zu besorgen, d) da übrigens diese Anordnungen, sich nicht weiter, als auf R. Bl. 1811 S. 1105.

die

die dem Staate angehörigen Amtspapiere, Gelder oder Effekten erstrecken, so folgt hieraus von selbst, daß nach dem Ableben eines Staatsbeamten jedesmal auch das kompetente Gericht oder die zum Obsignations-Akt gesetzlich berechtigten Verwandten des Verstorbenen über den Nachlaß das Siegel mit anzulegen haben, wonach die Reseration, dann die Ausscheidung und Aushändigung der Amtspapiere s. a. mit den königlichen Abgeordneten vorzunehmen, und von diesen der Empfang der vorgefundenen Amtspapiere s. a. zu bescheinigen. e) Sollte sich bey diesem Geschäfte ein gegründeter Zweifel ergeben, ob einige vorgefundene Papiere, Gelder oder Effekten ein Staats- oder Privatei enthum seyen, so hat das kompetente Gericht dieselben bis zur Aufklärung oder Entscheidung ihrer Eigenschaft einstweilen in besondere Verwahr zu nehmen, es seye denn, das durch diese Maßregeln, und durch den Verzug der Aushändigung dem einem oder andern Theile ein Nachtheil zugehen, oder die Sache selbst Schaden leiden könnte, in welchem Falle es dem Gerichte obliegt, eine der Lage der Sache angemessene Provisional-Verfügung zu treffen.

Amtspraxis.

21. Dez. 1807. Kein Landgericht soll Rechtspraktikanten, welche nicht zuvor das akademische Absolutorium beygebracht haben, welches nicht zu eröffnen ist, wenn auf der Aussenseite bemerkt stehet, daß und wann der Produzent seine Studien vorschriftsmäßig vollendet habe, zur Praxis aufnehmen, und die Zeit der Praxis soll nur von der R. Bl. 1808 S. 117.

14. Okt. 1807. R. Bl. 1807 S. 1626.

Zeit des produzirten Absolutoriums an gerechnet werden; ferner soll in den Zeugnissen der Gerichts-Praxis allzeit der Zeitpunkt des Anfangs, und der Zeitpunkt der Dauer deutlich ausgedrückt, und, ob die Praxis ununterbrochen täglich und fleißig fortgesetzt worden sey, beigemerkt werden.

20. Sept. 1809. Jeder Kandidat der zur Prüfung zugelassen werden will, muß ein solches Zeugniß über die bey einem Untergerichte wenigstens ein volles Jahr lang gepflogene Amtspraxis bey den betreffenden General-Kreis-Kommissariate vorzeigen können. R. Bl. 1809 S. 1738.

Amtsregistraturen.

27. Jän. 1804. Sollen, von den Beamten in Ordnung gehalten werden. Inder der M. G. S. v. J 1806

28. Juny 1809. Zu diesen Geschäften sind bey den Landgerichten die Aktuare und wo keine angestellt sind, die Assessoren anzuweisen. R. Bl. 1809 S. 1229.

Amtssiegel.

15. Febr. 1802. Mit der Ueberschrift des Amtes, ist bey allen Amts-Ausfertigungen zu gebrauchen. R. Bl. 1802 S. 127.

Angelegenheiten im Auslande.

m. s. u. Missionen.

Anlehen, Anlehens-Tabellen.

6. Sept. 1811. Die Anleihen aus den Stiftungsvermögen sind vorzüglich den Neubauten und der Landwirthschaft vorbehalten, sie können aber auch zu andern Zwecken bewilliget werden. R. Bl. 1811 S. 1452.

Die Sicherheit eines Anleihens kann nur in einer Realität des Schuldners begründet werden. Die nutzbaren Rechte sollen als speziale Hypotheken nicht angenommen, und bey ganzen

Gü-

Güter-Komplexen nur als Theile der General-Hypothek betrachtet werden.

Die auf der Realität haftende Schulden, und das neuerlich zu bewilligende Anleihen dürfen die Hälfte des Werthes der Realität nicht übersteigen.

Die zur Sicherheit eines Anleihens verschriebenen Gebäude müssen in der Brandversicherungs-Anstalt wenigstens für diejenige Kapitals-Größe assekurirt seyn, in welcher die Gesamt-Schulden eines Privaten unter Zuschlagung des neuerlichen Anlehens, erscheinen, oder in dieser Größe nachträglich und vor der Ausbezahlung eines Anlehens assekurirt werden.

Das zu Neubauten bewilligte Anleihen darf nicht eher ausbezahlt werden, bis das Gebäude planmäßig unter das Dach gebracht, und gehörig assekurirt ist.

Die Realität auf welche ein Anleihen gelegt werden soll, muß in demjenigen Administrations-Distrikte gelegen seyn, in welchem die darleihende Stiftungen und Kommunen bestehen.

Die adelichen, die siegelmäßigen und wechselfähigen Realitäten-Besitzer erhalten bis zur Errichtung eines Hypotheken-Buchs keine Anleihen, ausgenommen, a) auf innerhalb der Gemarkung der Stadt München gelegenen Realitäten und dann nur als Ewiggeld und nicht als Hypothek-Kapital; oder in jenen Gebieten, wo die preusische Hypotheken-Verfassung bestehet, als erste Hypothek.

End-

Endlich auf die sogenannten ersten Satzbriefe in jenen Gebieten, wo die österreichische Grundbuchs-Einrichtung noch beibehalten ist.

27. April 1807. Ein aktiv oder passiv Anleihen kann ohne höhere Genehmigung keine Giltigkeit erlangen. R. Bl. 1807 S. 747.

Die im Laufe des Monats eingehenden Gesuche um Anleihen sind in einer nach den im organischen Edikte vom 29. Dezember 1806 (R. Bl. 1807 S. 50.) (m. s. u. Stiftungen) ausgesprochenen Abtheilungen des Stiftungs- und Kommunal-Vermögens gefertigten Tabelle mit fortlaufenden Ziffern bezeichnet zusammenzustellen, welche am letzten Tage des Monats zu schließen, und nach Verlauf von vier Tagen vorzulegen ist.

In ausserordentlichen Fällen kann der Gutachtens-Bericht für die Bewilligung eines Anlehens zwar im Laufe des Monats erstattet werden, das Anleihen wird aber dennoch in den Monats-Bericht als bereits bewilliget angemerkt.

Die nicht vorschriftsmäßig verfaßten Anlehens Gesuche sind abzuweisen.

Die Passiv-Anlehen welche von den Stiftungen und Kommunen kontrahirt werden müssen, sind gleichfalls am Schluße eines jeden Monats in einen Haupt-Bericht zusammen zu fassen, und vorzulegen.

16. May 1807. Eben so ist in den einzusendenden Anlehens-Tabellen die ganze zur Kapitals-Anlage vorräthige Baarschaft a) aus den Ueberschuße der ordentlichen Renten, b) aus den zurückbezahlten Aktiv-Kapitalien und c) aus dem Erlöse von R. Bl. 1807 S. 863.

ver-

verkauften Realitäten in drei abgesonderten Kolumnen anzuzeigen.

17. Febr. 1804. Diese Verordnungen enthalten die Vorschrif- R. Bl. 1804 S. 162.
21. May 1807. ten zur Vorbereitung eines Anleihens, für die R. Bl. 1807 S. 891.
16. Jän. 1809. wirkliche Begutachtung, und die Obliegenheit ei- R. Bl. 1809 S. 258.
nes Administrators nach erfolgter Genehmigung desselben.

16. Aug. 1812. In Beziehung auf den grundherrlichen R. Bl. 1812 S. 1461.
Konsens wird bestimmt, daß ein Darleihen aus dem Vermögen der Stiftungen überhaupt und aus dem Vermögen der Gemeinden ohne ausdrückliche Einwilligung des Grundherrn auf eine grundbare Realität nicht gelegt, und nicht eher ausbezahlt werden soll, als bis der grundherrliche Konsens ordentlich beigebracht, und derselbe in der obrigkeitlich errichteten Schuldurkunde angeführt seyn wird.

Dieser Konsens wird von den Kreis- und Oberadministrationen stillschweigend ertheilt, wenn das Darleihen dem Grundholden einer Stiftung, oder dem Grundholden einer Gemeinde aus dem Vermögen der Stiftungen oder der Gemeinden bewilliget wird.

Die Privat-Kreditoren mögen zur Sicherheit ihrer Darleihen, welche sie den Grundholden der Stiftungen und der Gemeinden gewähren, die Beibringung der grundherrlichen Konsense selbst verlangen, und sich dadurch gegen den im 20ten Kap. 9 §. Nro. 3 der Gerichts- und Gantordnung bezeichneten Rechts-Nachtheils verwahren. m. s. u. Ewiggeld.

24. April 1802. Alle Justiz- und Kirchen-Administrations-Beamte sind angewiesen, bei Gutsveränderungen auf die Sicherheit der Kirchen-Anlehen sorgfältig Bedacht zu nehmen. R. Bl. 1802 S. 351.

Anonyme Anzeigen
m. s. u. Eingaben.

Anwaltschaften
m. s. u. Advokaten, Gemeinden.

Anwartschaften, Adjunktionen, Erspektanzen

20. Okt. 1804. Auf irgend einen Dienst, oder eine Stelle, sie mögen Namen haben wie sie wollen, werden nicht mehr ertheilt, noch unter irgend einem Vorwand bestättiget. R. Bl. 1805 S. 169 §. 9.

17. Aug. 1804. Bei Aemtern und Diensten der Städte und Märkte sollen weder Anwartschaften gestattet, noch die Verleihung solcher Dienste wozu besondere Kenntnisse und Prüfungen erfoderlich, mit beschwerlichen Bedingungen einer Gelderlage, Pensionsübernahme u. s. a. verbunden werden. R. Bl. 1804 S. 781.

Appanagen.

1. May 1808. 28. July 1808. Keine Appanage darf auf liegende Güter konstituirt werden. Die nachgebohrnen Prinzen erhalten eine jährl. Rente von höchstens 100000 fl. in monatlichen Raten aus der königlichen Staats-Kasse ausbezahlt, welche nach Abgang der männlichen Erben dahin zurück fällt. R. Bl. 1808 S. 990. R. Bl. 1810 S. 787.

Appellation
In Aufschlags-Gegenständen.

8. Aug. 1808. Ueber Defraudations-Fälle des Aufschlags R. Bl. 1808 S. 1879.

und

10. Jän. 1809. und Siegelwesens geht der Appellationszug zur Kreis=Finanz=Direktion. R. Bl. 1809 S. 118.

3. Aug. 1810. 18. Dez. 1812. Uebersteigt der konfiszirte Betrag die Summe von 400 fl., so steht dem Verurtheilten der Rekurs zum geheimen Rath offen. R. Bl. 1810 S. 644. R. Bl. 1813 S. 65.

In Bergsachen

14. Sept. 1809. Wird an die eigends konstituirten Gerichte der Haupt=Berg=Distrikte appellirt, und zwar für den ersten zu Bamberg und Amberg, den zweiten zu München und Memmingen, den dritten zu Innsbruck. R. Bl. 1809 S. 1579.

In Brandassekuranz Gegenständen.

23. Jän. 1811. Bilden die General=Kreis=Kommissariate die Appellations=Instanz. Beschwerden gegen Verfügungen der General=Kreis=Kommissariate eignen sich in so ferne sie nicht kontentiöser Natur sind, vorerst zur Untersuchung und Erledigung des Ministeriums des Innern. R. Bl. 1811 S. 163.

In kontentiösen Gegenständen geht der Rekurs bei der zureichenden Appellations Summe an den geheimen Rath, ausserdem bleibt es bei der Entscheidung des General=Kreis=Kommissariats als letzter Instanz.

In Gewerbssachen.

2. Oktob. 1811. Bey Wiederbesetzung der erledigten, und Ertheilung ganz neuer Konzessionen gehet die Berufung von dem durch die Beschlüsse der untern Polizeybehörden gravirten Theile an die General= oder Localkommissariate binnen 14 Tagen als zweyter Instanz. Ein weiterer Rekurs an die allerhöchste Stelle findet, R. Bl. 1811 S. 1502.

wenn

wenn die Resolutonen der ersten und zweyten Instanz im Resultate gleichförmig sind, nicht mehr, sondern nur bey abweichenden und verschiedenen Beschlüssen binnen 30 Tagen statt.

2. Okt. 1811. 8. Aug. 1810. In kontentidsen Fällen, nämlich in Gewerbsstreiten über Berechtigung zum Gewerbe, oder zwischen mehreren Berechtigten gehet der Rekurs an die General-Kreis-Kommissariate, wozu ein Termin von 30 Tagen bestimmt ist, und von da zum geheimen Rath. R. Bl. 1811 S. 1502. R. Bl. 1810 S. 643 u. 645.

In Landeskultursachen, wie auch bei Gemeindewaldsabtheilungen.

17. July 1808. 8. Aug. 1810. Ueber die Erkenntnisse des Maßstabes geht die Appellation an das General-Kreis-Kommissariat, als zur zweiten Instanz, und von da zu dem geheimen Rathe bei zwei wiedersprechenden Entscheidungen. R. Bl. 1808 S. 1665. — — 1810 S. 643.

In Lotto-Contraventionen.

14. Aug. 1810. Die Appellation über die Uebertretung des Verboths des auswärtigen Lottospieles findet zu den einschlägigen General-Kommissariaten als zweiter Instanz statt, vorbehaltlich des Rekurses an den königl. geheimen Rath, wenn die Strafe die Summe von 400 fl. erreicht. R. Bl. 1810 S. 676.

In Mautgegenständen.

1. Dez. 1807. Ist die General Zoll- und Maut-Direktion über Strafbeträge, welche die Summe von 5 fl. überschreiten, die Appellations Instanz. Die Appellations Termine sind für einen bestraften Inländer 30 für einen Ausländer 60 Tage (beide R. Bl. 1808 S. 77.

Ter-

Termine vom Tage der ergangenen definitiv Verbescheidung an gerechnet). Für den Kläger ist der Appellations Termin auf 14 Tage beschränkt.

23. Sept. 1811. Wenn die Strafbeträge 50 fl. übersteigen, gelangt die Appellation an die Steuer- und Domainen-Sektion des Ministerium der Finanzen. R. Bl. 1811 S. 1390.

Das Appellations-Fatale ist wie bei der General- Zoll- und Maut-Direktion.

Ueber Strafbeträge von 400 fl. hat die Parthei den Rekurs innerhalb 30 Tag a Die Publicationis zu allerhöchsten Stelle.

19. Nov. 1804. In Mautkonfiskations-Fällen müssen jederzeit Duplikate mit beigelegt werden; im Unterlassungsfalle ist nicht nur die Schreibgebühr des Duplikats, sondern auch eine Strafe von 6 Reichsthaler zum Armenfonde unnachläßig zu bezahlen. R. Bl. 1804 S. 990.

25. May 1804. Wenn während des gesezlichen Appellations-Termins in Maut- und Konfiskations Gegenständen weder von Seite des Klägers noch des Beklagten die Appellation oder ein sonstiges Rechtsmittel ergriffen wird, so ist der dadurch in Rechtskraft übergehende Sentenz der ersten Instanz ohne weiters in Vollzug zu setzen. R. Bl. 1804 S. 575.

In Polizei-Vergehen und Strafen.

17. July 1808. Die Entscheidung der Appellations-Fälle ist den Kreis-Kommissariaten überlassen. Sie haben die Aburtheilung der Polizei-Konfiskationen und Strafen in letzter Instanz. R. Bl. 1808 S. 1656.1659.

8. Aug. 1810. In Gegenständen welche die gravirliche Summe von 400 fl. erreichen, bleibt der Rekurs an den geheimen Rath freigestellt. — — 1810 S. 644.

In

In Postgegenständen.

17. Sept. 1808. In zweiter Instanz erkennen über Postreklamations-Fälle die General-Kreis-Kommissariate, nachdem sie mittels Anzeigs-Bericht an das geheime Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten die Erinnerung der General-Post-Direktion eingeholt haben. R. Bl. 1808 S. 2264.

8. Aug. 1810. Erreicht der konfiszirte Betrag die Summe von 400 fl., so steht dem Verurtheilten der Rekurs an den geheimen Rath binnen 30 Tagen offen. R. Bl. 1810 S. 643 u. 644.

27. Sept. 1808. Bey Suspension von Amt, und Gehalt auf längere Zeit als ein Monat, oder bei Dienstes-Entlassungen geht der Rekurs inner den Termin von 30 Tagen an den geheimen Rath. R. Bl. 1808. S. 2265.

8. Aug. 1810. R. Bl. 1810 S. 645.

In Postbeeinträchtigungs-Fällen überhaupts und besonders in Defraudations-Sachen der Bothen, Schiff- und Floßleute ꝛc. geht der Appellationszug binnen eines Termins von 30 Tagen an die General-Post-Direktion, und wenn die Strafe oder Konfiskation die Summe von 400 fl. erreicht, oder auf Verlust des Gewerbes gesprochen wird, so steht dem Verurtheilten binnen obiger Frist der Rekurs an den geheimen Rath zu.

In Salinen-Forstwesen.

1. July 1808. Die Appellation in solchen Forstrechtlichen Verhandlungen geht in zweiter Instanz an die General-Administration der Salinen. R. Bl. 1808 S. 2108.

In Siegelwesen. m. s. u. Aufschlag.

In

In Steuerprovisoriums Reklamations-Fällen.

30. Sept. 1811. Kann zur Steuer- und Domainen-Sektion binnen 30 Tagen als zur zweiten Instanz appellirt werden. R. Bl. 1811 S. 1541.

Ein weiterer Rekurs findet an den geheimen Rath binnen obiger Zeitfrist nur bei Reklamationen ganzer Landgerichte statt.

30. Sept. 1811. Bey Appellations- und Revisions-Gesuchen wider das allgemeine Steuerprovisorium muß die Rekurs-Schrift über die Anmeldung des Rekurses in gehöriger Zeit mit einem Zertifikat des Rentamtes von dem Reklamanten belegt seyn, und bei den Reklamationen ganzer Steuer-Distrikte oder ganzer Landgerichte müssen die Rekurenden ihren Bevollmächtigten eine landgerichtliche vidimirte Vollmacht ertheilen, welche der Rekursschrift ebenfalls anzufügen ist. Die Reklamanten, welche das Zertifikat der Informations-Instanz und die Erkenntniß der ersten definitiv Instanz gegen sich haben, können den Rekurs an die Steuer- und Domainen Sektion nicht mehr ergreifen. R. Bl. 1811 S. 1541.

Geschieht der Rekurs zur dritten Instanz gegen zwei vorausgegangene durchaus gleichlautende Beschlüße, so hat das rekurirende Landgericht ein Sukkumbenz-Geld von 500 fl. bei dem einschlägigen Landgerichte zu deponiren, und die Bescheinigung hierüber der Rekursschrift anzufügen.

Beschwerden in Tax-Sachen.

8. Oktob. 1810. Ueber Verhandlungen der nicht kontentidsen Gerichtsbarkeit, werden gegen die General-Kreis-Kom- R. Bl. 1810 S. 994.

Kommissariate bei dem Ministerium des Innern gestellt.

10. Jän. 1807. **Berufungen an die obersten Justiz-stellen bei Nachsteuer Sachen als Gegen-ständen königlicher Landeshoheits-Gerechtsame sind** nur in jenen Fällen gegründet, wodurch hinzugekommene Privat-Kontrakte oder durch lästig erworbene Befreiungen u. dgl. wirkliche Privatrechte entstanden, und diese sohin als Justiz-Gegenstände von den untern Justizstellen abgeurtheilt worden sind. R. Bl. 1807 S. 147.

Appellations Fatalien.

8. Aug. 1810. Das Berufungs-Fatale ist in Administrativ-Justiz-Gegenständen sowohl für die Berufung von der ersten zur zweiten als von der zweiten zur dritten Instanz auf 30 Tage erweitert. R. Bl. 1810 S. 645.

Bey Berufungen über gravirliche Erkenntnisse in Auffschlags-Salz und Maut-Defraudationen soll sich für Ausländer, welche die Berufung ergreiffen, das Fatale wie bisher auf 60 Tage erstrecken.

Der Termin zur Abgabe der Appellations-Exzeption, welche nur für die Berufungen von der ersten zur zweiten Instanz Platz greift, ist durchgängig jedoch als peremtorisch auf 30 Tage verlängert. m. s. a. u. **Berufungen in Gewerbssachen.**

Appellations Förmlichkeiten in obigen Gegenständen.

8. August 1810. Hinsichtlich dieser wird sich auf die baierische Gerichtsordnung Kap. 15 §. 6. bezogen. R. Bl. 1810 S. 645.

8. August 1810. **Zum geheimen Rath** eignen sich nebst den bereits angeführten: Ge- R. Bl. 1810 S. 643.

Gewerbs-Streite, — Entschädigung wegen Weg- Wasser- Strassen- u. Brückenbau. Die Beschwerden über Erkenntnisse in Kriegs-Konkurenz-Sachen — in Nachsteuer-Sachen — Streitigkeiten der Stiftungen unter sich. — In Salz-Defraudationen. — In Forst-Polizei-Sachen. Beschwerden die aus einer durch das Verfahren der Unterbehörden entstandenen Kränkung des Eigenthums entspringen, worüber der Rekurs an die ordentlichen Gerichtshöfe nicht gestattet ist.

Appellations Summen beym geheimen Rath.

8. August 1810. Um in den genannten Gegenständen den Rekurs an den geheimen Rath introduzieren zu können, muß die gravirte Summe den Betrag von 400 fl. erreichen. In diese 400 fl. werden bei den Aufschlag-Salz und Maut-Defraudationen nicht nur der Betrag der Haupt- sondern auch jener der Nebenstrasse eingerechnet. R. Bl. 1810 S. 644.

Archive

Hausarchiv.

26. Juny 1799. In dem geheimen Hausarchive werden alle das königliche Haus betreffende Urkunden hinterlegt: als Erbverträge, Heuraths-Pakten, Testamente, Verzichte, Witthums-Sachen, Appanagen u. dgl. M. G. S. v. J. 1800 S. 82 Nro. 31.

Staatsarchiv.

26. Aug. 1799. Das geheime Staatsarchiv bildet das Hauptbehältniß aller Urkunden und Akten über Negotiationen und Traktaten mit fremden Mächten, über alle Verhältnisse aller älteren gesandschaftlichen Korrespondenzen 2c. M. G. S. v. J. 1800 S. 82 N. 31.

Reichs-

Reichsarchiv.

21. April 1812. In dem Reichsarchive hinterliegen alle Urkunden und Akten, welche sich zu den zwei vorhergehenden Archiven nicht eignen, verwahrt. In demselben sind alle Ankunfts- und Erwerbs-Titel aller Theile des Reichs, die Saal- und Lagerbücher, die Gränz-Beschreibungen ꝛc. aufbewahrt. R. Bl. 1812 S. 808.

Gemeindearchive.

4. Aug. 1809. Die Archive der Gemeinden werden denselben belassen, die Kosten der Unterhaltung fallen auf das Gemeinde-Vermögen. Der Regierung steht die Aufsicht und Leitung hinsichtlich einer zweckmäßigen Verfassung und die Einsicht in dieselbe zu. R. Bl. 1809 S. 1307.

Wenn Original-Urkunden durch Kommissäre kopiert werden, soll das Original der Gemeinde nie entzogen werden.

Die Kommissions-Kosten hiefür, werden aus derjenigen Dotation bestritten, welche für jene Stelle bestimmt ist, zu deren Bedarf die Urkunden kopirt wurden.

Assessoren.

4. Juny 1809. Bey den Landgerichten, erhalten allerhöchste Anstellungs-Dekrete. R. Bl. 1809 S. 922.

5. April 1809. Sie sind als wirkliche Staatsdiener zu betrachten. R. Bl. 1809 S. 666.

4. Juny 1809. Sie werden von den betreffenden Landrichter verpflichtet. m. s. u. Verpflichtung. R. Bl. 1809 S. 921.

14. März 1809. Sie beziehen eine Besoldung von jährlich 600 fl. ohne weitere Emmolumente. R. Bl. 1809 S. 537.

28. Juny 1809. Wo kein Aktuar ist, haben sie die Kanzlei-Direktion und Registratur-Geschäfte zu besorgen. m. s. u. Landgerichte, Berichte, Uniform. R. Bl. 1809 S. 1227.

Aufruhr, Aufstand.

m. s. u. Staatsverbrechen.

Ausfertigung.

1. Nov. 1801. Bestimmung der Formen und des Kanzleistiels bey Ausfertigungen sowohl von allerhöchster Stelle, der Ministerien und der obern sowohl administrativen als Justiz-Kollegien. R. Bl. 1801 S. 752.

Auf der Aussenseite der zu höchsten Stelle einzusendenden Berichte ist der Tag und Monat, wenn solche expedirt worden, und abgegangen sind, zu bemerken.

19. Okt. 1812. Sämtliche Unterbehörden haben sich zwar gegen alle Privatparteien ohne Unterschied der in der Verordnung vom 17. Juny 1809 vorgeschriebenen Formel R. Bl. 1812. S. 1834.

„das Stadt- Landgericht- oder Rentamt an den" zu bedienen, zugleich aber:

Gegen Adeliche mit Gerichtsbarkeit versehene Gutsbesitzer, wirkliche Staatsdiener und Pfarrer sich einer anständigen, dem öffentlichen Ansehen solcher Personen entsprechenden Schreibart und Verfahrungsweise zu bedienen und endlich:

Den höheren Staatsdienern vom wirklichen Rath angefangen, den Adelichen, den mit Gerichtsbarkeit versehenen Gutsbesitzern, wie auch den Pfarrern das Prädikat „Herr" in ihren amtlichen Ausfertigungen beyzulegen.

31. Okt. 1807. Alle an untergeordneten Behörden ausgefertigten Weisungen sollen mit der Numer des Einlaufs-Protokolls von denjenigen Gegenständen bezeichnet werden, welche diese Weisung veranlassen, und auf allen Ausfertigungen die ohne einer besondern hiezu vorliegenden Veranlassung erlassen werden, statt der Einlaufs-Numer beigesetzt werden ex officio. m. s. u. Correspondenz-Form u. u. Landgerichte. R. Bl. 1807 S. 1699.

Ausländer
m. s. u. Indigenat u. Fremde.

Ausland
m. s. u. Indigenatu. Fremde Staaten u. u. Reisen.

Ueber die im Auslande befindliche Pfarramts-Kandidaten. s. m. i. der II. Abth. unter Religions und Kirchen-Sachen.

Aussteuer

28. Juli 1808. Der appanagirten Prinzessinnen muß aus der Appanage bestritten werden. m. s. a. Kd. niglich es Familien-Gesetz. R. Bl. 1810 S. 788.

Austregal-Gerichte
m. s. u. Mediatisirte.

Auswärtige Decorationen, Titel, Würden, Gehalte, Pensionen u. Dienste.
m. s. u. Fremde Staaten.

Auswärtige Gerichtsbarkeit.
m. s. u. Gerichtsbarkeit.

Aus-

Auswärtige Güter-Besitzer
m. s. u. Fremde Staaten.

Auswärtige Klöster.

4. April 1807. Keinem königl. Unterthan ist erlaubt ohne allerhöchste Bewilligung in ein auswärtiges Kloster zu treten. In keinem Falle kann eine solche Bewilligung vor dem 25sten Lebensjahre nachgesucht werden. — R. Bl. 1807 S. 608.

Auswärtige litterarische Societäten.
m. s. u. Staatsdienste.

Auswärtige Stiftungen
m. s. u. Stiftungen.

Auswärtige Zeitschriften
m. s. u. Staatsdienste.

Auswanderungen

1. May 1808. Auswandern kann Niemand bey Verlust der bürgerlichen Rechte ohne ausdrückliche Erlaubniß des Monarchen. — R. Bl. 1808 S. B. S. 989.

4. Juli 1804. 4. Juni 1804. Jeder Unterthan welcher auszuwandern Willens ist; hat sein Gesuch bey der betreffenden Landesstelle, und wenn er seiner Person zufolge der Militär Pflichtigkeit unterliegt, bey seiner ihm unmittelbar vorgesetzten Obrigkeit auf die mit vorgeschriebene Art einzureichen. — — 1804 S. 633. Hdbuch d. St. V. I. Bd. S. 188.

Die an die Landesstellen gebrachten Auswanderungsgesuche sind zu begutachten, wenn sie von einem Weibe oder einem Unterthan nachgesucht wird, der nicht mehr Militärpflichtig ist.

Abzuweisen sind die Auswanderungs-Gesuche ganzer Familien und militärpflichtiger Personen.

Alle übrigen Fälle sind mittels Berichts und Akten-Anschluß zur Erholung der allerhöchsten Entschließung dem auswärtigen Ministerial-Departement vorzulegen.

Die Umstände welche zu einer Ausnahme von dem allgemeinen Auswanderungs-Verbote sich eignen, sind zugleich bestimmt angegeben.

Jede Auswanderung ohne Erlaubniß, ziehet den Verlust des Vermögens nach sich.

Diese Bestimmungen haben auf Wandernde keine Beziehung.

Wenn derjenige, welchem ausnahmsweise die Bewilligung zur Auswanderung ertheilt wird, der Pflichtigkeit zur Nationalgarde II. Klasse unterliegt, so wird die durch die Verordnung vom 22. Februar 1813. Art. 40. festgesetzte Redimirungs-Summe von seinem Vermögen erhoben.

12. Aug. 1811. Weibspersonen wird die Auswanderung in die königl. Würtenbergische Staaten gestattet. R. Bl. 1811. S. 1001.

15. Okt. 1804. Von den Pfarreien soll keinem Unterthan, der sich auffer Landes ansässig machen und verheirathen will, ein Taufschein und Verkündigungs-Zettel ausgefolgt werden, wenn derselbe nicht zuvor das von seinem betreffenden Landgerichte unentgeldlich auszustellende Zeugniß beibringt, daß die allerhöchste Bewilligung zum auswandern gegeben sey. — — 1804 S. 919.

19. März 1807. Auswanderungen der Unterthanen bey den mediatisirten Fürsten Grafen und Herrn, sind ganz den nemlichen Bedingungen unterworfen, welche bey den übrigen königl. unmit- — — 1807 S. 476.

mittelbaren Unterthanen eintreten; die Mediat-Behörde darf ohne Bestättigung der oberen administrativen Stellen dergleichen nicht bewilligen.

28. Juli 1808. Die Auswanderungen gutsherrlicher Hintersassen in das Ausland, sind den nemlichen Bedingungen unterworfen, welche bey den übrigen königl. Unterthanen eintreten. R. Bl. 1808 S. 1835.

29. Aug. 1808. Bey Auswanderungen ohne allerhöchste Bewilligung wird zwar dem Ausgewanderten der Besitz und der Genuß des Vermögens benommen, dasselbe soll aber den rechtmäßigen Erben, welche sich nach dem Tode des Ausgewanderten dazu legitimiren werden, ohne Abzug, aber auch ohne Zinnsen wieder verabfolgt werden. — — 1808 S. 1938.

9. Jän. 1809. Priestern kann auf unbestimmte Zeit die Erlaubniß auszuwandern, bewilliget werden. — — 1809 S. 120.

Diese Bewilligung soll nur so lange von Kraft seyn, als im Inlande kein Mangel an Seelsorgern entstehet, und solche Priester zur Anstellung in ihrem Vaterlande nicht einberufen werden. Zu diesem Ende sollen sie in dem Diözesan-Status mit Anführung der Landesherrlichen und Ordinariats-Bewilligung, als auf unbestimmte Zeit ausgewandert, vorgetragen werden.

10. März 1812. Wenn Staats-Stipendiaten auswandern, sollen diese gehalten seyn, die genossenen Stipendien vor ihrem Austritte aus dem Vaterlande baar zu ersetzen. — — 1812 S. 489.

27. Dez. 1808. Im Auslande befindliche protestantische Pfarramts-Kanditaten, welche unter der vorigen Verfassung ihres Vaterlandes im auswär- — — 1809 S. 43.

tigen

tigen Gebiete angestellt worden sind, ist die freie Konkurenz bey der Eröffnung geistlicher Amtsstellen in dem Königreiche bewilliget.

Bai:

Baiern.

24. Aug. 1801. Friedens-Vertrag zwischen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht von Pfalzbaiern, und der französischen Republik geschlossen zu Paris, vermöge welchen das Churhaus Baiern auf die Landeshoheits- Eigenthums- und andere Rechte, welche dasselbe bis jetzt in den durch den Lünneviller Frieden vom 9ten Febr. 1801 an Frankreich abgetrettenen Ländern und Domainen auf dem linken Rheinufer ausgeübt und besessen hat, verzichtet. — R. Bl. 1802. S. 32.

Zufolge des Lüneviller Friedens nimmt das Churhaus Baiern Besitz

26. Nov. 1802. von dem Bisthum Freisingen mit allen Besitzungen; — R. Bl. 1802. S. 841.

26. Nov. 1802. von der Stadt Mühldorf mit Zugehören. — R. Bl. 1802. S. 845.

26. Nov. 1802. Die als Entschädigung überwiesenen Länder in Franken — in Schwaben. — R. Bl. 1802. S. 881—883.

— — Das Bisthum Eichstädt, die Abtei Kaisersheim und die Reichsstadt Weissenburg. — S. 885.

14. Febr. 1803. Das Bisthum Paßau, nebst der Hauptstadt, allen Vorstädten dieß und jenseits des Inns, und der Ilz mit allen Zugehörungen, dann des auf dem linken Innufer gelegenen Theils der Grafschaft Neuburg. — R. Bl. 1803. S. 169.

26—27. Dez. 1805. Preßburger Friedensschluß. — R. Bl. 1806. S. 50.

vermög welchem nach

§. VII. der Churfürst von Baiern den Königstitel annimmt. Proklamirt den 1ten Januar 1806. R. Bl. 1806. S. 3.

§. VIII. von Seite Oesterreichs an den König von Baiern die Markgrafschaft Burgau und was dazu gehört, das Fürstenthum Eichstädt, ein Gebietstheil von Paßau, ferner die Grafschaft Tirol mit Inbegriff der Fürstenthümer Brixen und Trient; die sieben Herrschaften im Voralbergischen mit ihren Inklavirungen, die Grafschaft Hohenems, die Grafschaft Königsegg-Rothenfels, die Herrschaften Tettnang und Argen, und die Stadt Lindau nebst ihrem Gebiete abgetreten werden.

§. XIII. Kann Se. Majestät der König von Baiern die Stadt und das Gebiet von Augsburg in Besitz nehmen, und seinen Staaten einverleiben.

§. XIV. Kann Se. Majestät der König von Baiern über die ihnen hier abgetretenen Ländereyen sowohl, als über ihre alte Staaten die vollständigste Souverainität, und alle Gerechtsame die damit verbunden sind, ausüben.

§. XV. Se. Majestät der Kaiser von Deutschland und Oesterreich entsagt für sich, seine Erben und Nachfolger, allen Gerechtsamen der Souverainität sowohl, als des Lehenrechts auf den abgetretenen Besitzungen, und leistet Verzicht auf alle Ansprüche auf alle Staaten, in deren Besitz Se. Majestät der König von Baiern sind.

Die

31. Jän. 1806. Die vorstehenden §§. des Presburger Friedens sollen als ein pragmatisches Gesetz angesehen werden. — R. Bl. 1806 S. 49.

15. März 1806. Das Herzogthum Berg wird an Frankreich abgetreten. — R. Bl. 1806 S. 121.

20. May 1806. Besitznahme der Markgrafschaft Ansbach. — R. Bl. 1806 S. 189.

Konföderationsakte der rheinischen Bundes-Staaten.

12. July 1806. Die Staaten Sr. Majestät des Königs von Baiern werden auf ewig von dem Territorium des deutschen Reichs getrennt, und treten den rheinischen Bundes-Staaten bey. — R. Bl. 1807 S. 98.

3. Sept. 1806. Vermög Art. XVII. des rheinischen Bundesvertrages wurden dem Königreich Baiern mit voller Souverainität einverleibt: — R. Bl. 1806 S. 353.

Die Reichsstadt Nürnberg, die Deutschordens-Kommende Rohr und Waldstätten; nach Art. XXIV. das Fürstenthum Schwarzenberg, die Grafschaft Kastell, die Herrschaften Speckfeld und Wiesentheid, das Fürstenthum Hohenlohe, soweit dasselbe in der Markgrafschaft Ansbach und in dem Gebiete von Rothenburg inklavirt ist, namentlich die Oberämter Schillingsfürst und Kirchberg, die Grafschaft Sternstein, die Fürstenthümer Oettingen, die Besitzungen des Fürsten von Thurn und Taxis, welche an der Nordseite des Herzogthums Neuburg gelegen sind, die Grafschaft Edelstetten, die Besitzungen des Fürsten und der Grafen von Fugger, das Burgraviat von Winterrieden,

endlich die Grafschaften Buxheim und Thanhausen und der ganze Umfang der von Memmingen nach Lindau ziehenden Strasse.

7. April 1810. Die Markgrafschaft Bayreuth und das Dorf Kaulsdorf wird an das k. b. Haus überwiesen, und mit allen Zugehörungen und Zuständigkeiten abgetreten. R. Bl. 1810 S. 539.

23. Juny 1810. Se. königl. Majestät von Baiern treten nach dem dritten Artikel des am 28ten Februar abgeschlossenen und am 3. März zu Straßburg ratifizirten Vertrag an Se. Majestät den Kaiser der Franzosen die Theile des italienischen Tyrols nach der Wahl Sr. kaiserlichen Majestät in der Nähe und zur Konvenienz des Königreichs Italien und der illirischen Provinzen von 280 bis 300 tausend Seelen ab. Am 7. Juny wurde die Gränzlinie bestimmt. R. Bl. 1810 S. 601.

11. Sept. 1810. Bestimmungen der Gränzen zwischen Baiern und Würzburg, vermög des Sr. Majestät dem König von Baiern am 26. May zu Paris geschlossenen Vertrags mit Sr. K. K. Hoheit dem Erzherzog zu Würzburg. R. Bl. 1810 S. 862.

19. Sept. 1810. Baiern nimmt zu Folge eines mit dem Kaiser von Frankreich abgeschlossenen Vertrags die Lande Berchtesgaden nebst allen Zugehörungen und Zuständigkeiten; ferner das Inn- und Hausruckviertel, als jenen Theil von Oesterreich ob der Ens in Besitz. R. Bl. 1810 S. 857.

7. April 1810. Das Fürstenthum Regensburg, so wie solches bisher von Sr. des nunmehrigen Großher- R. Bl. 1810 S. 537.

her-

2. Nov. 1810. herzog von Frankfurt königl. Hoheit besessen worden, wird an das königliche Haus Baiern auf ewige Zeiten überwiesen. R. Bl. 1810 S. 1226.

Staats-Vertrag zwischen der Krone Baiern und Würtemberg, vermög welchem die wechselseitig zu extradirenden Landes-Parzellen mit der künftigen Gränze bestimmt werden.

Konstitution für das Königreich Baiern, m. s. u. Konstitution.

Bauwesen der Stiftungen und Kommunen.

26. Dez. 1808. Das gesammte Bauwesen der Stiftungen und Kommunitäten wird von dem Landesbauwesen der Finanzen getrennt, und einer zentralisirten Behandlung untergeben, und zu diesem Ende bey der Ministerial-Sektion der Stiftungen und Kommunen ein diesem technischen Geschäftskreise eigenes Ober-Bau-Kommissariat gebildet. R. Bl. 1809 S. 66.

Dieses Ober-Bau-Kommissariat bestehet:

a) im Innern aus einem Ober-Bau-Kommissär, einem Bau-Geometer und einem Bauzeichner.

b) im Aeußern, und zwar in einem jeden Kreise aus einem Kreis-Bau-Inspektor.

(Für das Personale sind die Dienstes-Funktionen in dieser Verordnung genau vorgezeichnet.)

Ständige Baumeister, Maurer- und Zimmermeister werden nicht angestellt, sondern es hat in jedem einzelnen Baufalle die freye Wahl Platz.

Die Kreis-Bau-Inspektoren stehen unter den General-Kreis-Kommissariaten.

Die königl. Stiftungs- und die Kommunal-Administrationen kommuniziren in den Baugegenständen unmittelbar mit den Kreis-Bau-Inspektionen.

Die Taglöhner werden von den Stiftungs- und Kommunal-Administrationen ganz, die übrigen Forderungen der Werkleute aber vorerst nur zu drey Viertheilen bezahlt, das letzte Viertheil bleibt bis zur Ankunft der Bau-Inspektion suspendirt. Diese nimmt gelegenheitlich ihrer Inspektions-Reise zugleich die Lokal-Revision der im verflossenen Etats-Jahre geleisteten Bauten vor, vergleicht dagegen die von den Werkleuten übergebenen Kostenverzeichnisse, und spricht durch ihre Kontrasignation diejenige Summe aus, welche an dem letzten Viertheile noch bezahlt werden darf.

6. Sept. 1811. Durchaus nicht verschiebliche Reparaturen an Gebäuden für den Stiftungs- und Kommunal-Zweck sind mit den veranlassenden Kosten vor der Einreichung des jährlichen Etats der Gebäude-Reparations-Kosten von den Kreis-Administrationen zu genehmigen. R. Bl. 1811 S. 1465.

Dem Bau-Kommissariate steht keine eigene **Ausfertigung** zu.

Die **Taggebühren** des Ober-Baukommissärs werden auf 7 fl. nebst Gefährtegelder, des Bauzeichners und Bau-Geometers auf 3 fl. und des Bau-Inspektors auf 4 fl., nebst Gefährtegelder festgesetzt.

Beamte

2. Juli 1802. Den mit Oekonomie versehenen Beamten bleibt es für alle Zeit verbothen, die hiezu nöthigen Taglöhner und Dienstbothen durch die Gerichtsdiener aufbiethen zu lassen, sondern sie haben dieselben ordnungsmäßig zu dingen. — R. Bl. 1802 S. 513.

Beglaubigung der Adels-Diplome

22. Dez. 1808. Hiezu sind berechtiget die General-Kreis-Kommissäre, die Justiz-Tribunale unter Fertigung ihrer Präsidenten oder Direktoren, die königl. Archivare und General-Sekretäre, die Vorstände der Stadt und Landgerichte, die die Stelle der Archivare vertrettenden Sekretäre der inländischen Ritterorden, nach vorläufiger Anzeige bey den einschlägigen Ordens-Kanzlern die immatrikulirten und von Sr. Majestät bestätigten öffentlichen Notarien. — — 1809 S. 49.

Begnadigungs Recht

19. May 1807. kommt allein dem Souverain zu. — — 1807 S. 475

Berichte

3. May 1800. In den Berichten zur höchsten Stelle sollen jederzeit die Fakta wohl ausgeführt seyn. G. Sammlung 1802. S. 520.

1. Nov. 1801. Berichte sowohl an die obern administrativen als Justiz-Stellen sollen mit Benennung der Stelle überschrieben werden, an welche die Schrift gerichtet ist. Daselb. 1802 S. 97.

Alle untergeordnete Stellen und Individuen sollen sich in ihren Berichten und Schriften im Konterte immer solcher Ausdrücke bedienen, welche ihre Subordination ausdrücklich bezeichnen.

Sämmt-

31. Okt. 1807. Sämmtliche königl. Behörden haben auf ihren zu erstattenden Berichten oben in der Ecke des Bogens die Nummer der vorhergegangenen veranlassenden Weisung zu allegiren, oder wenn keine Veranlassung vorliegt, gleichfalls beyzusetzen. Ex officio. — R. Bl. 1807 S. 1699.

28. Jän. 1808. Berichten an die allerhöchste Stelle ist, nebst der Aufschrift an Se. Königl. Majestät, das betreffende Ministerial-Departement, und der Gegenstand, worauf sich dieselben beziehen, in Kürze beyzusetzen. — — 1808 S. 179.

15. Juli 1808. Bey den Berichten an die allerhöchste Stelle ist oben an der linken Ecke der Expeditions-Nummer des den Bericht veranlassenden Königl. Dekrets, oder Ministerial-Reskripts zu bemerken; oben in der Mitte wird der Expeditions-Ziffer der berichtenden Stelle angezeigt; oben rechts ist das Datum zu bemerken; zwischen der Anrede und dem Anfange des Berichts ist links in abgekürzten Zeilen eine kurze Anzeige des Gegenstandes beyzufügen. — — 1808 S. 1673.

27. Dez. 1808. Berichte der General-Kreis-Kommissariate müssen auch von dem Verfasser mit dem Beisatze des Wortes „concepit“ unter der Unterschrift des General-Kreis-Kommissärs unterzeichnet werden. — — 1808 S. 2974

2. März 1809. Alle Behörden haben in ihren Vorschlägen von Besetzungen von Aemtern und Stellen die Tauf- und Familien Namen genau zu bezeichnen. — — 1809 S. 523.

Assess-

19. Nov. 1809. Assessoren und Aktuare haben in den Berichten, wenn sie die Verfasser derselben sind, das „Concepit“ beyzusetzen. R. Bl. 1809 S. 1859.

m. s. a. u. Korrespondenz Form, und Jahrs-Berichte.

Besoldungen

24. Nov. 1785. 22. Jän. 1802. Besoldungen dürfen mit der Sperr und Exekution von dem Wechsel und Merkantilgerichte über ein Drittel nicht angegriffen werden. M. G. S. v. J. 1788. S. 72. R. Bl. 1802. S. 60.

m. s. a. u. Dienstes-Pragmatik.

Besoldungs Naturalien.

15. Dez. 1799. Es ist keinem Beamten oder Diener erlaubt, außer den Haber sich Getreid Emolumente in natura zuzueignen. M. G. S. v. J. 1800. S. 159.

11. Juli 1800. Die Natural-Getreid-Besoldungen sollen in Geld bezahlt werden, und zwar dergestalt, daß hiebei der bei der Eindienungs-Zeit bestehende, oder durch Schranen-Zettel oder Magistrats-Zeugnisse zu belegende Preis zum Grund genommen werden muß. M. G. S. v. J. 1802. S. 55.

5. Nov. 1804. So lange der Besoldungshaber in Natur eingedient wird, soll derselbe ebenfalls in Natur und zwar vierteljährig abgegeben werden. R. Bl. 1804 S. 957.

25. März 1800. Die jedem Landrichter bewilligte 36 Klafter Holz sind zur Hälfte in hartem, zur Hälfte in weichem abzugeben. Wo sich aber nur einerlei Gattung Brennholz in den königl. Forsten vorfindet, ist dem Beamten sein Besoldungs-Holz ganz in dieser einen entweder ausschliessend, oder mit Vorzug vorhandenen Gattung zu verabreichen. M. G. S. v. J. 1802. S. 44.

31. Jän. 1802. Die Holzvergütung im Gelde soll nach den mittleren Lizitations-Preis geschehen. Die Natural-Anweisung ist in den nächst gelegenen Waldungen zu treffen, und die Beiführung auf eigene Kosten zu überlassen. M. G. S. v. J. 1802. S. 59.

19. Aug. 1803. Den Beamten ist das Holz keineswegs auf dem Stamm, sondern in Klaftern anzuweisen. G. Ind. v. J. 1806. S. 38.

Die Aufscheiterung aber ist aus dem Churfürstl. Aerario zu bezahlen.

Bestechung.

9. Juit 1807. Wer einen Staatsdiener selbst oder dessen Angehörigen irgend ein Geschenk anbietet, verspricht, giebt, anbieten, versprechen oder geben läßt, wird so wie der Staatsbeamte selbst, wenn er das Dargebothene wirklich in Empfang genommen, oder sich zur Annahme des Versprochenen bereit erkläret, oder was einem seiner Angehörigen von einer Parthei oder einem Sollizitanten gegeben worden, nachdem er Kenntniß davon erhalten, weder zurückgegeben, noch seinen Amtsvorgesetzten angezeigt hat, hiedurch des Verbrechens der Bestechung schuldig, und nach den darüber hiebei bestimmten Gesetzen bestraft. R. Bl. 1807 S. 1041.

Burgerrecht.

6. Jän. 1812. Das Bürgerrecht darf in einem fremden Staate nicht erworben, auch nicht beibehalten werden. m. s. u. Eidesleistung. R. Bl. 1812 S. 218.

Verlust des Bürgerrechts m. s. u. Auswanderung und u. Fremde Staaten.

Cen=

Central Stiftungs-Kassa.

16. Oktob. 1810. Diese vereiniget in sich die Dotationen der Zentral-Anstalten der Stiftungs-Zwecke, die Ueberschüsse der königl. Distrikts-Administrationen der Stiftungen, und die Kreiskonkurrenz zum Behufe der Dienstes-Exigenz der Ministerial-Sektion. R. Bl. 1810. S. 1156.

1. Okt. 1807. Die Kasse darf keine neue bewilligte Besoldung, Besoldungs-Zulage, oder Pension, eher auszahlen bis nicht der Empfänger durch Vorzeigung der Quittung bewiesen hat, daß er die hiefür zu erlegenden Taxen, Stempel- und Kanzleigebühren ꝛc. entrichtet habe. Keine Zahlung darf eher geleistet werden, als bis die Bescheinigung mandatmäßig gestempelt ist, eben so darf auch keine Quittung von der Kassa ausgestellt werden, bis nicht der zu quittirende Betrag von der Kasse wirklich im Empfang genommen, und zu Buch gebracht worden ist. R. Bl. 1808. S. 249.

In allen Quittungen, welche die Kassa ausstellt oder empfängt, müssen die bescheinigten Beträge mit Worten ausgedrückt seyn.

Wenn sich der Fall ereignen sollte, daß eine von der Kassa ausgestellte Quittung verlohren gienge, soll zwar die Kasse eine weitere Quittung geben, jedoch zur Sicherheit nicht nur diese zweite Quittung mit dem Worte Duplikat bezeichnen, sondern sich auch nach Gestalt der Umstände über die verlohrene Quittung einen Amortizations Schein ausstellen lassen.

Der Zentral-Stiftungs Kassier leitet als eigentlicher Vorstand der Kasse alle bei derselben vorkommenden Geschäfte.

(Für diese sind die Instruktionen mit vorgegeben.)

16. Okt. 1810. Die Zentral-Stiftungs-Kassa ist in allen Dienst-Verhältnissen unmittelbar der obersten Staats-Kuratel untergeordnet. Sie hat keine auf sie gestellte Anweisung oder Quittung zu honoriren, wenn erstere nicht von dem Minister unterzeichnet, oder kontrasignirt, und letztere nicht unter den etatsmäßigen oder sonst schon sanktionirten Zahlungen begriffen ist. R. Bl. 1810 S. 1156.

Die Zahlungen aus den Tax-Geldern sind hievon nicht ausgeschlossen, sie müssen vollständig und ohne Abzug an die Zentral-Stiftungs-Kassa abgeliefert werden.

Auf die Nichtüberschreitung der Besoldungs-Regie und übrigen bestimmten Ausgaben des Etats hat sie zu wachen, und wird hiefür bei eigener Haftung verantwortlich gemacht.

Sie hat die vorgeschriebenen Tags-Berichte an den Minister unmittelbar täglich einzusenden.

8. April 1806. Die königl. Kassen sollen keine verhandelte oder zedirte Besoldungs-Scheine vormerken. R. Bl. 1806 S. 152.

m. s. a. Aktiv Kapitalien.

Civil Dienste

6. May 1809. Auf die im Kriege zu fernern Militärdiensten untauglich gewordenen Offiziere soll bei Begutachtung zu allen geeigneten Zivil-Stellen, zu welchen sie die erfoderlichen Eigenschaften besitzen, vor allen andern Rücksicht genommen werden. R. Bl. 1809. S. 730.

6. May 1809. Zu allen geringeren Zivil-Diensten sollen brave ausgediente Unteroffiziere und Gemeine, welche von ihren Vorgesetzten besonders dazu empfohlen sind, mit Ausschliessung Anderer, die sich diese Verdienste nicht erworben haben, in Vorschlag gebracht werden. R. Bl. 1809. S. 731.

Codex

29. Dec. 1753. Codex judiciarius wurde im Jahre 1753 ausgeschrieben, und allen Räthen und Aemtern ein Exemplar davon gratis verabfolgt. M. G. S. v. J. 1797. S. 748.

4. October 1810. Derselbe wird in allen neu aquirirten Staaten als geltende Gerichts-Ordnung promulgirt. R. Bl. 1810. S. 873.

Commissarien.

26. Dez. 1806. Die Commissarien welche in den Landgerichten Aufträge zu vollziehen haben, sollen sich von der Geschäfts-Kunde der Gerichts-Aktuare zu überzeugen suchen, und in ihren Kommissions Referaten davon Erwähnung machen. R. Bl. 1807 S. 19. §. 4.

4. Jän. 1800. Abgeordnete Lokal-Commissarien sollen sich in ihren Geschäften keineswegs auf einzige 6 Stunden des Tags beschränken, oder deßwegen, wenn selbe mehrere Stunden Commissioniren, wozu sie ohnehin nach Gestalt der Umstände und nach aller Thunlichkeit schuldig sind, mehrere Diäten zu beziehen, sich beygehen lassen. Gen. Saml. 1802. S. 1.

Eben so wenig wird gestattet, daß, wo zwei Commissärs abgeordnet werden, dieselbe deßwegen, weil sie sich zu Zeugenverhören, oder dergleichen Arbeiten abtheilen, (eine Sache, die in Fällen von solcher Wichtigkeit, daß man zwey Commissarien, mithin in der Gestalt von Re-

und Koreferenten abzusenden für nöthig findet, ohnehin sehr bedenklich ist) unter dem Vorwande, daß dadurch die Hälfte der Zeitdauer in der Kommission gewonnen wird, doppelte Diäten, die doch nur der Ersatz der einfachen Zehrung seyn sollten, ansetzen sollen.

Commissionen

17. July 1808. Die Abordnungen auf Land-Commissionen von dem General-Kreis-Kommissariats-Personale sollen möglichst vermieden, und ausser den dringensten Fällen nicht ohne vorläufige Anfrage verfügt werden. R. Bl. 1808 S. 1679.

24. März 1809. Bey einer und derselben Commission können der Landrichter und die Landgericht-Assessoren zugleich nicht auftretten. R. Bl. 1809 S. 552.

Concepte

17. Sept. 1788. Alles einseitige Notiren auf Conzepte, von wem es immer geschehe, ist allgemein verbothen. G. S. v. J. 1797. S. 2.

Der Aufsatz ist entweder umzuschreiben, oder die Abänderungen sind von der Hand des Conzipienten beyzusetzen.

Confiskationen

1. May u. 29. Aug. 1808. Die Güter-Confiskationen finden in keinem Falle, den der Desertion ausgenommen, statt. R. Bl. 1808 S. 995 u. 1937.

Nur die Einkünfte sollen während der Lebens-Zeit des Verbrechers sequestrirt, und die Gerichts-Kosten damit bestritten werden.

Auch die jura und privilegia Fisci welche von Mediaten in dem Königreiche aus dem Grunde einer Verleihung oder des Herkommens in Anspruch genommen wurden, erlöschen.

Unter

Unter den Confiskationen, welche durch die Konstitution aufgehoben und beschränkt worden sind, wird sowohl die Einziehung des ganzen Vermögens, als auch die parzielle Confiskation einer Quote desselben, wo diese in den Gesetzen noch als Strafe eines Verbrechens vorkömmt, verstanden.

Darunter sind aber nicht begriffen die einzelnen Gegenstände, welche als Mittel oder Werkzeuge eines Verbrechens gedient haben; auch werden durch diese Verfügung die übrigen peinlichen Strafen, womit die Confiskation meistens verbunden war, nicht verändert.

Besonderen Bestimmungen bleiben unterworfen die Konfiskationen.

a.) in den Fällen der Desertion;

b.) bey Vergehen gegen das Kantons-Reglement.

c.) bey Auswanderungen ohne allerhöchste Bewilligung;

d.) in Polizey- und Defraudationsfällen m. s. u. Auswanderung.

Confiskation in Maut-Fällen, m. s. u. d. Abtheilung Finanz.

Confiskation bey Desertions-Fällen, m. s. u. d. Abtheilung Militär.

Confiskations-Strafe, m. s. u. Appelation.

Consens-Grundherrlicher bei Anlehen, m. s. u. Anlehen Co-

Copulation

Der Staatsdiener

19. Juni 1798. Sind keinem Pfarrer ohne erhaltene Lizenz erlaubt; der dagegen handelt, wird nicht nur um zehn Reichsthaler gestraft; sondern es werden ihm auch auf Absterben der Ehe-Männer die rückbleibenden mittellosen Wittwen und Kinder zur Alimendation heimgewiesen. M. G. S. v. J. 1799 S. 141.

Im Auslande.

12. Juli 1808. Den Unterthanen bleibt strenge verbothen, Ehen auser Landes einzugehen. R. Bl. 1808. S. 1510.

Alle auser Landes geschlossene Ehen sollen als ungiltig angesehen werden. Die Uebertretter sind mit der deßfalls bestimmten Strafe zu belegen.

Correspondenz

mit den im Auslande bestehenden Missionen m. s. u. Missionen im Auslande.

Correspondenz-Form

15. Febr. 1802. In den Berichten und Vorstellungen an höhere Stellen sollen, die Schluß-Ausdrücke „ehrfurchtsvollst empfehlend", „unterthänigst gehorsamst" u. dgl. beybehalten werden. R. Bl. 1802 S. 125.

17. Juli 1808. Die Schreiben der General-Kommissariate werden an andere weder vorgesetzte noch untergeordnete Behörden in folgender Form ausgefertiget: R. Bl. 1808 S. 1674.

Oben an dem linken Ecke wird der Ziffer des veranlassenden Schreibens, in der Mitte der Expeditionsziffer des General-Kommissariates, oben rechts Ort, Tag, und Jahr, bemerkt; die ersten

Zei-

Zeilen bezeichnen, von wem, und an wen geschrieben wird.

In der Abfassung sind die gehörigen Ausdrücke der Achtung mit gemessener Sorgfalt zu beobachten.

Nach einer angemessenen kurzen Schluß-Formel folgt die Unterschrift des General-Kommissärs in der Mitte, ganz unten rechts jene des Sekretärs.

Die Ausfertigungen an die Landgerichte und andere untergeordnete Behörden, so wie an Individuen geschehen nach der bisherigen Uebung der Landes-Stellen mit der Ueberschrift: Im Nahmen Sr. Majestät des Königs. Der Stil ist im Befehls-Ton. Alle Schlußformeln werden weggelassen. Die Unterschrift ist folgende:

General-Kommissariat des N. Kreises;

Dann in der Mitte der Nahme des General-Kommissärs und unten rechts der Nahme des Sekretärs.

Die äußeren Ueberschriften werden sowohl bey den Schreiben als Entschließungen an Untergeordnete mit blosser Bezeichnung der Stelle oder des Amts oder der Person ohne Beysatz von Hochlöblich, Hochpreislich u. dgl. gemacht.

Die den General-Kommissariaten nicht vorgesetzten und nicht untergeordneten Stellen beobachten in ihren Schreiben an dieselben die nämlichen Formen, welche oben für die General-Kommissariate vorgeschrieben sind.

28. Nov. 1808. In gleicher Form haben die General-Kreis-Kommissariate und Finanzdirektionen, so wie die Appellations-Gerichte als koordinirte höhere Behörden unter sich zu korrespondiren, und an die ihnen nicht eigentlich untergeordneten Beamten der anderen Dienstes-Zweige, und an die Beamten der centralisirten Stellen ihre Erlasse nach der vorstehenden Vorschrift zu richten. R. Bl. 1808. S. 2759.

17. Juni 1809. Die General-Kommissariate und Finanz-Direktionen sollen gleich den Appellations-Gerichten an sämmtliche Stadtgerichte mit Einschluß der in den Haupt-Städten bestehenden Landgerichte und anderer Untergerichte in dem vorgeschriebenen Befehls-Stile mit der Formel: R. Bl. 1809 S. 1037.

Im Nahmen Seiner Majestät.
des Königs

rescribiren, diese koordinirten höheren Stellen unter sich mittelst Schreiben kommuniziren; sämtliche Stadt-Land- und Untergerichte aber im Berichts-Stile mit der Submissions-Formel „gehorsamst" an die General-Kommissariate, Finanz-Direktionen und Appellations-Gerichte ihre Erlasse richten, und ihre übrigen Ausfertigungen, je nachdem sie an koordinirte Behörden oder an Untergeordnete und Privat-Partheien gehen, mittelst Schreiben, oder mit der Formel „von Stadt-Gerichts — von Landgerichts wegen" erlassen.

Es versteht sich hiebey von selbst, daß die Administrativ-Stellen, wenn sie schon an die Untergerichte nach den Formen des Befehls-Stiles reskribiren, doch denselben in Rechts-Sachen nichts befehlen können.

Die

6. Juny 1811. Die Genneral-Zoll- und Maut-Direktionen, die General-Forst-Administrationen haben gleich den Appellations-Gerichten an sämmtliche Untergerichte im Befehls-Stile zu reskribiren, diese letztern aber an erste in Berichts-Form zu schreiben. R. Bl. 1811. S. 772.

24. Febr. 1812. Die Lokal Polizey-Stellen, die Land- und Stadt-Gerichte und Rentämter, so wie die übrigen in dieser Kategorie stehenden Unterbehörden sollen sich an koordinirte Stellen wechselseits einer ähnlichen nach der obigen Verordnung vom 17. Jul. 1808 bezeichneten Korrespondenz Art bedienen, und statt der bisher üblichen Anrede und Unterschrift gleich oben beym Eingange die Formel gebrauchen z. B. das K. Gericht N. an das K. Kommissariat N. R. Bl. 1812. S. 377.

Bey Erlässen oder Verfügungen an Untergeordnete oder Partheyen bleibt es bey der obigen Vorschrift der Verordnung vom 17. Juni 1809. m. s. a. u. Ausfertigung.

Criminal-Adjunkten

m. s. u. Adjunkten.

Criminal-Gerichtsbarkeit

m. s. u. Gutsherrliche Gerichtsbarkeit.

Damenstift.

6. May 1809. Der dritte Theil aller Dammenstifts-Präbenten des Königreichs soll den Töchtern der Offiziere nach den festgesetzten Ansprüchen bestimmt seyn. Es soll von nun an keine Präbente an andere verliehen werden, bis diese Zahl erfüllt seyn wird. R. Bl. 1809. S. 729.

Den

Den ersten Anspruch hierauf haben die Töchter der vor dem Feinde gebliebenen Offiziere; diesen folgen die Töchter derjenigen, welche durch ehrenvolle Wunden oder besondere Beweise sich ausgezeichnet haben, wobey die Vorschläge durch das Ministerium des Kriegswesens an das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, und von diesem an Se. Majestät den König gebracht werden.

Dedikationen.

17. Dez. 1811. Dedikationen eigenmächtige an des Königs Majestät, und an die übrigen Mitglieder des Königlichen Hauses sind ausser besonderer Bewilligung Niemand gestattet. R. Bl. 1811. S. 1868.

Dekorationen auswärtiger Staaten m. s. u. fremde Staaten.

Dekrete.

1. May 1808. Alle königliche Dekrete sind nur dann rechtskräftig, wenn sie von dem Minister des treffenden Departements unterzeichnet sind. R. Bl. 1808. S. 992.

Depositen.

9. Juli 1802. 3. Dez. 1811. Alle Justizstellen und Aemter haben die bey ihnen vorkommende Depositen, wenn sie nicht aus fremden Münzen, nur wenigen Gulden bestehen, oder unter vier Wochen zurück bezahlt werden müssen, eben so wie bisher an die Rentämter geschehen, nunmehro an die ihnen zunächst gelegenen Spezial-Schulden-Tilgungs-Kassen unmittelbar zu überliefern, welche auch die Depositen an die betreffende Justiz-Stellen und Aemter R. Bl. 1802. S. 515. — — 1811 S. 1794.

ter auf Verlangen baar und unverzögerlich restituirt.

2. März 1787. Depositen, wozu sich bey geschehenen Vorladungen keine rechtmäßige Prätendenten gemeldet haben, sind dem landesherrlichen Fiscus anzuzeigen. G. Sl. v. J. 1788 S. 126.

Deputirte.

17. Juli 1799. Die eigenmächtige Abordnung derselben von den Städten und Märkten nach München ist verbothen, sie sollen von der Königlichen Polizey-Direktion weggeschaft werden. G. S. v. J. 1800. S. 346.

Deputaten.

24. März 1802. Welche die Beamten bisher unter irgend einen Titel bezogen haben, sind der Staats-Kassa bis auf fernere Bestimmung zu verrechnen. Ferners hören auch die Deputaten bey den Zunftversammlungen auf. R. Bl. 1802. S. 253.

Dienstes-Emolumente der Landrichter m. s. u. Landgerichte.

Dienstes-Entsetzungen m. s. u. Staatsdienste.

Dienstes-Pragmatik.

1. Jän. 1805. Diese enthält die Bestimmungen über den Gehalt des Standes und Dienstes, der Kassation des Staatsdieners, der Suspension, Dimision, Translokation und Quieszierung der Staatsdiener, wie auch die Pensionirung deren Hinterlassenen. R. Bl. 1805. S. 225—241.

m. s. u. Staatsdienst.

Dienstzwang.

31. Aug. 1808. Der Gesinde-Dienstzwang soll überall ohne Entschädigung aufgehoben seyn, und keine persönliche Dienstbarkeit dieser Art im Königreiche mehr gesetzlich Schutz finden. R. Bl. 1808 S. 1936.

Diplomatische Pflanzschule.

10. Nov. 1810. Welche bisher bey dem Ministerial-Departement der auswärtigen Verhältnisse bestanden hat, wird aufgelößt, und die dazu asspirirende Kandidaten zu dem Acceß bey dem Kreis-Kommissariate verwiesen. m. s. u. Acceß. R. Bl. 1810. S. 1238.

Distriktadministration

m. s. u. Stiftungen.

Diurnisten

16. Dez. 1806. Sind mit ihren Heurathsgesuchen an die Polizeystelle zu verweisen. R. Bl. 1807 S. 13.

Dotations-Güter

m. s. u. Majorate.

Edelmannsfreiheit.

20. April 1808. Die sogenannte Edelmannsfreiheit, welche zwar den Besitz eines Grundeigenthums voraussetzt, an sich aber ein blos persönliches Privilegium ist, soll weder in Zukunft, den Hausgesetzen zuwider, von neuem verliehen, noch von denjenigen, welchen sie durch ältere, oder neuere Konzessionen zu gestanden ist, ferner ausgeübt werden, und sie wird hiemit als gänzlich aufgehoben erklärt. m. s. u. Adel, Gutsherrliche Rechte und Gerichtsbarkeit, Gerichtsscharwerk. R. Bl. 1809 S. 113.

Ediktal-Zitation
vom Ausgewanderten m. s. u. Auswanderung.

Ehen.

28. Juli 1808. Der Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses dürfen nur mit Einwilligung des Königs vollzogen werden. m. s. u. Copulationen. R. Bl. 1810 S. 780.

Ehescheidungen.

Od. Dat. u. Jahr. Der Glieder des königlichen Hauses gehören in die Geschäfts-Sphäre des Familien-Rathes. — — — S. 795.

Ehrenzeichen.
Von einer fremden Macht m. s. u. fremde Staaten.

Eidesleistung.

— — — Derjenige Prinz des Hauses oder derjenige Kronbeamte, welchem die Reichsverweſung über- — — — S. 791.

tragen wird, hat bey dem Antritte der Regentschaft in einer Versammlung, welche zu diesen Feierlichkeiten zusammenberufen werden muß, und aus den Staats und Konferenz-Ministern, den obersten Kronbeamten, Hofämtern und den Mitgliedern des geheimen Rathes bestehet, einen Eid abzulegen.

28. Juli 1808. Der König hat nach zurückgelegter Majorenität, und bey Uebernahme der Regierung einen Eid zu leisten. R. Bl. 1810 S. 793.

— — — 6. Jäner 1812. Diejenigen welche in ein Majorat eintretten, haben einen Eid abzulegen. R. Bl. 1808. S. 2056. — — 1812 S. 215.

7. Juli 1808. Bey Belehnungen muß der Lehenmann den vorgeschriebenen Eid schwören. R. Bl. 1808 S. 1901.

1. May 1808. 6. Januar 1812. Ein jeder, der das 21te Jahr zurückgelegt hat, muß um der Staatsbürgerechte fähig zu werden vor der Verwaltung seines Kreises einen Eid ablegen, daß er der Konstitution, und den Gesetzen gehorchen, und dem Könige treu seyn wolle. — — — S. 989. R. Bl. 1812 S. 215.

Diese Eidesleistung ist eine wesentliche Bedingung des Staatsbürgerrechts, und muß deßhalb von jedem ohne Unterschied des Standes und Ranges geschehen. Selbst die Königl. Prinzen sind nicht davon ausgenommen; jedoch leisten sie diesen Eid nach dem 18ten Jahr, wo ihre constitutionelle Volljährigkeit eintritt unmittelbar in die Hände Sr. Majestät des Königs.

Niemand wird zu dem Diensteide, zu einer Gemeinde-Kreis oder National-Versammlung zuge-

gelassen, der sich nicht ausgewiesen hat, daß er den allgemeinen Staatsbürger-Eid abgelegt habe.

Die Eidesleistungen der nicht eximirten Einwohner geschehen in den Landgerichten vor dem Landrichter, in den Städten und größeren Märkten vor der Polizey-Direktion, in den Herrschafts-Gerichten, vor den Herrschaftsrichtern, und von Militär-Personen bey den Kommandanten ihres Regiments oder Bataillons unter Beiziehung des Auditors, worüber bey diesen Behörden besondere Staatsbürger-Register angelegt werden. m. s. u. Verflichtung.

Eigenthumsrechte
m. s. u. Gutsherrliche Rechte.

Eingaben.

13. Aug. 1804. 23. März 1813. Einer jeden Vorstellung hat der Rechtsanwald nebst dessen Unterschrift, den Betrag der für die Verfassung derselben erhaltenen Gebühren, wie auch die Stempel und Schreibgebühren bey 1 Thlr. Strafe spezifisch beizusetzen. Ander w. T. 1806 S. 13. R. Bl. 1813 S. 429.

10. Jän. 1809. Bey jeder Eingabe sollen die aufgestellten Mandatare, welchen die Beschlüsse zugestellt, und von welchen die Verordnungsmäßige Taxe entrichtet werden kann, bemerkt werden. R. Bl. 1809 S. 123.

18. Sept. 1806. Bittschriften oder sonst schriftliche Aufsätze an Se. Königliche Majestät sollen nur in den Vorzimmern des Schlosses zu Nymphenburg, oder in der Residenz zu München, und nicht mehr auf offentlichen Spaziergängen der Königl. Gärten überreicht werden. R. Bl. 1806 S. 362.

Den

18. Jän. 1808. Den Vorstellungen an die allerhöchste Stelle, ist nebst der Aufschrift an Se. Königl. Majestät das betreffende Ministerial-Departement, und der Gegenstand, worauf sich dieselbe beziehen, in Kürze beyzusetzen. R. Bl. 1808 S. 179

8. März 1809. Die um Anstellungen supplizirenden Individuen haben in ihren Bittschriften den Tauf- und Familien-Namen, wie auch R. Bl. 1809 S. 523.

26. — — Die zur Zeit des gestellten Gesuches aufhabende Qualifikation, den Ort ihres Aufenthalts, den Kreis, worin der Ort gelegen ist, bestimmt anzuführen: in Ermanglung, nur eines dieser Requisiten sollen die Suppliken, von der Behörde, an welche sie gestellt wurden ohne Ausnahme auf ihre eigene Kosten zurückgeschickt werden. — — — S. 784.

23. April 1811. Alle Gesuche und Vorstellungen, welche zum Gutachten und zur Entscheidung einer untergeordneten Behörde geeignet sind, sollen nicht bey dem geheimen Ministerium, sondern bey der Mittelstelle, wohin sie gehören, eingereicht werden. Ein mit Umgehung derselben an Se. Majestät dem König unmittelbar, oder an das Ministerium gekommenes solches Gesuch soll der geeigneten Mittelstelle ohne in irgend ein Ministerial-Geschäfts-Protokoll eingetragen worden zu seyn, hinausgegeben werden. R. Bl. 1811 S. 537.

Nur dann, wenn der Bittende bey der ihm vorgesetzten Behörde seinen Zweck nicht erreichen kann, oder mit Grunde glaubt, daß ihm zu nahe geschehen sey, oder der Gegenstand seiner Bitte nach seiner Natur nur der höheren Entscheidung um-

unterliegen kann, soll die Vorstellung an die allerhöchste Person oder das betreffende Ministerium eingereicht, und berücksichtiget werden, jedoch muß die von der untern oder Mittelstelle erhaltene beschwerende Entscheidung, oder die Vorstellung, durch welche eine Entschließung vergebens nachgesucht worden ist, als Beleg angefügt werden.

Bittschriften um Dienstes-Stellen, welche ohnehin nie ohne das erholte Gutachten der geeigneten Behörde vergeben werden, sind unmittelbar bey dieser einzureichen, und sie ist verbunden, alle Kompetenten bey Erstattung des Antrages über die Besetzung der Stelle dem Ministerium bekannt zu machen, und die genaue Würdigung der Bewerber vorzulegen.

Alle Bittschriften und Vorstellungen, wenn sie zur Annahme bey der höchsten Stelle geeignet gefunden werden sollen, müssen auf normalmäßiges Siegelpapier geschrieben von dem Schriftverfasser und in Contensiosis von einem rezipirten Anwalt unterschrieben, und letzternfalls mit einem Duplikat versehen seyn.

Wird dieses unterlassen, so sollen solche Gesuche von dem Geschäfts-Protokoll der Ministerien ausgeschlossen, und ohne Entschließung zu Seite gelegt werden.

Unbestimmte Gesuche, unleserliche auch anonyme Eingaben und Beschwerden werden auf gleiche Art behandelt. Vorschriftmäßig eingerichtete Eingaben wegen Gegenständen, worüber bereits nach vorgängiger Würdigung eine

entschiedene Verfügung erlassen worden ist, so wie Rekurse in Sachen, welche in den zulässigen Instanzen bereits rechtskräftig abgeurtheilt worden sind, sollen zwar in das Geschäftsprotokoll aufgenommen werden, damit geprüft werde, ob neue erhebliche Gründe für das gestellte Gesuch vorkommen, wenn aber dieser Fall nicht eintritt, so sollen sie als beruhend zu den Akten gelegt werden.

Auswärtige Suplikanten sollen nicht mit Aufwand größerer Kosten, und Versäumung ihrer Geschäfte und Gewerbe ihre Eingaben persönlich überreichen, um auf die Entschliessung zu warten.

m. s. a. u. Mandatare.

Wegen persönlicher Ueberreichung der Eingaben s. m. u. Deputirte.

Einstands-Recht.

28. July 1808. Das grundherrliche Einstandrecht hat künftig nicht mehr statt, m. s. u. Adel und u. Lehen. R. Bl. 1808 S. 1851.

Einwandern

m. s. u. Fremde.

Entfernung vom Amte.

21. Jän. 1804. Alle zu den Aemtern auf dem Lande gehörigen Personen sollen sich nicht eigenmächtig von dem Amtssitze entfernen. m. s. u. Reisebewilligung. R. Bl. 1804 S. 107.

Entschädigung.

6. Jän. 1809. Wegen den durch die Konstitution des Reiches betreffenden Edikten aufgehobenen Rechten der R. Bl. 1809 S. 97.

der Privaten, findet ohne ausdrückliche Festsetzung eines Ersatz-Anspruches keine Entschädigung statt. m. s. u. gutsherrliche Rechte.

Entscheidungs-Gründe.

24. July 1808. 27. April 1813.

Den Definitiv-Urtheilen in civil- und peinlichen Prozessen müssen von allen Gerichten künftig die Entscheidungs-Gründe beigefügt werden. m. s. a. u. Kreis-Kommissariat.

R. Bl. 1808 S. 1799. — — 1813 S. 561.

Erbämter.

1. May 1808. 3. July 1811.

Erbämter der einzelnen Provinzen sind aufgehoben. Jedoch werden die mit denselben verbunden gewesenen Zugehörungen an Lehens Realitäten oder andern Emolumenten den Vasalen, welche dieselben getragen haben, belassen. m. s. a. u. Kronämter.

— — 1808. S. 987. — — 1811 S. 834.

Erbfolge.

28. Juli 1808.

Nach gänzlicher Erlöschung des Mannsstammes gehet das Recht der Thronerbfolge auf die männlichen Nachkommen der Töchter über.

R. Bl. 1810 S. 784.

Die Erbfolge in dem Privatvermögen der Glieder des Königl. Hauses, geschieht nach den bürgerlichen Gesetzen. m. s. u. Familiengesetz.

Erbfolge in Majorate, m. s. u. Majorate.

Erbschaften.

29. August 1808.

Wie ferne eine Erbschaft von ausgewanderten an auswärtige Erben gelangen kann, hängt von der Reziprozität und den Staatsverträgen ab.

R. Bl. 1808 S. 1939.

Ewiggeld.

21. May 1807. Wenn von den Einwohnern der Residenz-stadt München Anleihen als Ewiggeld-Kapitalien nachgesucht werden; so muß nicht nur der ganze Passiv-Stand, oder die privilegirten und unprivilegirten Schulden überhaupts angezeigt werden, sondern es müssen die schon bestehenden Ewiggeld-Kapitalien, und die allenfalsigen Hypothek-Kapitalien besonders ausgeworfen, und rücksichtlich der letzten, bemerkt werden, ob die Hypothekgläubiger durch das Ewiggeld-Anleihen werden hintangerichtet werden, oder ob sie in die neue Aufnahme eines Ewiggeld Kapitals einwilligen. R. Bl. 1807 S. 901.

Excellenz Titel.

1. Dez. 1808. Exzellenz-Titel gebühret a) den wirklichen Staats- und Konferenz-Ministern; b) den obersten Kron und Hofbeamten, c) den General-Lieutenants, welche Divisions-Kommandanten sind; d) dem Hauptmann der Leibgarde, e) dem Präsidenten der obersten Justizstelle, f) den General-Kommissären, welche wirkliche geheime Räthe sind; g) allen denjenigen, welche vor Einführung der neuen Konstitution eine Stelle begleitet haben, mit der dieser Titel verbunden ist. Allen übrigen Staatsdienern ist verbothen ihn zu führen, oder anzunehmen. R. Bl. 1808 S. 2867.

Excitations-Protokoll.

1. Sept. 1803. Das Excitations-Protokoll wurde im Jahre 1803 eingeführt, damit die sämmtliche Polizey- und Administrations-Behörden den erhaltenen Aufträgen in dem gegebenen Termin um so gewisser nachkommen, als sogleich wie das Excitations-Pro- R. Bl. 1803 S. 687.

Protokoll den Ausfluß des Termins bezeugt, die Exekution in dem geeigneten Zeitraum eintreten soll.

Exekutions-Befugnisse der Stiftungs- und Komunal-Administrationen.

19. Nov. 1810. Die Renten aus dem Vermögen der unter die konsolidirte Verwaltung gesetzten Stiftungen können bey Privaten auf dem Wege der Exekution erhoben werden, in so ferne die Liquidität der Forderung nicht widersprochen wird, in welchem Falle sie der richterlichen Entscheidung unterliegt. R. Bl. 1810 S. 1289.

21. Juli 1812. Diese Exekutions-Befugniß ist auch in der Erhebung der Komunal-Renten in Anwendung zu bringen, jedoch mit Ausnahme der den Stift. Adm. zugestandenen Selbstpfändung, welche in der Betreibung der Grundherrlichen Foderungen der Gemeinden nicht statt finden kann. R. Bl. 1812 S. 1337.

Expeditions-Taxen in Stiftungssachen. m. s. u. Taxen. Erspektanten m. s. u. Anwartschaften.

Familien-Gesetz.

Königliches in Gemäsheit des zweyten Titels §. IV. der Konstitution des Reiches mit Rücksicht auf die ältern Gesetze und Verträge des Königl. Hauses.

28. Juli 1808.

R. Bl. 1810 S. 777.

I. Von den Personen des Königl. Hauses.

II. Von den Heurathen der Prinzen und Prinzessinnen.

III. Von den Akten über die Geburt, die Vermählungen und Sterbefälle der Königl. Familie.

IV. Von der Aufsicht des Königs über die Prinzen und Prinzessinnen des K. Hauses.

V. Von der Erbfolge.

VI. Von Apanagen, Aussteuer und Witthum.

VII. Von dem Hofstaate des K. Hauses.

VIII. Von dem Privat-Vermögen der Glieder des K. Hauses.

IX. Von der Regenschaft und den Vormundschaften.

X. Von der Gerichtsbarkeit über das K. Haus, und dem Familien Rathe.

Familien-Stiftungen
s. m. u. Fideikommisse.

Familien-Verträge
s. m. u. Mediatisirte.

Fassionen
über die Lehen s. m. u. Lehen.
Fidei-Kommisse.

28. Juli 1808. Alle Geschlechts Fideikommisse der adelichen und nicht adelichen Familien des Reichs und alle übrigen fideikommissarischen Substitutionen, wie sie immer beschaffen seyn mögen, sind im Allgemeinen für erloschen erklärt. R. Bl. 1808 S. 2043.

25. Dez. — — — S. 2887.

22. Dez. 1811. Unter den erloschenen Fideikommissen oder fideikommissarischen Substituzionen sind jedoch die sogenannten umgehenden Aktiv-Lehen der adelichen Familien, worunter jedoch keineswegs die After-Lehen verstanden sind, welche nach dem Lehens-Edikte ferner behandelt werden, nicht begriffen, die ehemaligen Fideikommiß-Massen gehen nur alsdann in ganz freies Eigenthum der letzten Besitzer über, wenn sie nicht zugleich auch Lehen sind, in welchem Falle zwar die Fideikommiß-Eigenschaft derselben aufgelößt wird, die Lehens-Eigenschaft aber fortdauert; R. Bl. 1812 S. 5.

24. Aug. 1812. — — — S. 1481.

22. Dez. 1811. Ferner sind darunter nicht begriffen die Familien-Stiftungen; die Fideikommisse der der Souverenität durch Mediatisirung untergebenen Fürsten, Grafen und Herrn. Eben so sind als aufgehoben nicht anzusehen, Familien-Stiftungen, wenn sie auch selbst uneigentlich in den Urkunden-Familien Fideikommisse genannt werden. Diese bestehen nebst dem darin enthaltenen Anordnungen über die Nachfolge und Theilung unaufgelößt fort. Sollte die Eigenschaft einer Disposition in einzelnen Fällen zweifelhaft bleiben, so tritt die rechtliche Vermuthung für die Eigenschaft einer Stiftung ein. — — — S. 9. 10.

Dagegen sind als erloschen zu betrachten diejenigen mit einer wahren Fideikommiß-Anstalt verbundene Nebenstiftungen, welche, mit der fideikommissarischen Erbfolge in unmittelbare Verbindung gesetzt, nur die Erhaltung des Mannsstammes erzwecken.

(Dieses Gesetz enthält zugleich die Bestimmungen über die Erbfolge in den Fideikommissen.)

Rücksichtlich der Geschlechts-Fideikommisse der der Souverainität durch Mediatisirung untergebenen Fürsten, Grafen und Herrn verbleibt es bey den Bestimmungen vom 19. März 1807. R. Bl. d. J. S. 465. (m. s. Mediatisirte) in Folge welcher die Familien-Verträge Se. Majestät dem Könige zur Bestättigung vorgelegt werden müssen.

Durch die geschehene Aufhebung der Fideikommisse haben in dem damahligen Umfange des Königreichs bereits zur Zeit der Publikazion desselben den 14ten Septbr. 1808 bey allen Geschlechts- und andern Fideikommissen nicht nur

a) Fideikommiß-Substitutionen und die daraus fließenden Erbfolgs-Rechte, sondern auch

b) die sogenannten Regredient-Erb-Rechte gänzlich aufgehört, und

c) die bis dahin bestandenen Fideikommiß-Massen haben sich ausschließlich für ihre damahligen Besitzer in freyes Eigenthum verwandelt.

Fideikommiß Pragmatik des Hauses Baiern.

20. Okt. 1804. I. Bestättigung der ältern und neueren Familien-Verträge. R. Bl. 1805 S. 161.

II Bestimmung und Bestandtheile des Hausfideikommisses.

III. Verboth aller Veräußerungen.

IV. Besondere Anwendung dieses Verboths auf Rechte der Landes-Hohheit.

V. Verboth der Schmälerung oder Verleihung der Landesfürstlichen Gerichtsbarkeit.

VI. Verboth der Errichtung neuer Edel-Sitze und Hofmärken;

VII. Neuer Braukonzessionen.

VIII. Verboth der Ertheilung neuer Edelmanns-Freiheiten, und Beschränkung der gegenwärtigen.

IX. Verboth aller Anwartschaften uud Errichtung erblicher Aemter mit Ausnahme der Erbämter.

X. Verboth der Veräusserung der Staats- und Kammer-Güter, Staats- und Kammer-Gefälle.

XI. XII. Welche Handlungen für eine wirkliche Veräusserung zu halten sind.

XIII. Bestimmung der Normal-Ziffer bey den vorzunehmenden Vindikationen.

XIV. Auf Vindikationen gegen Auswärtige erstrecket sich die Normal-Ziffer nicht.

XV.

XV. Die Vindikationen sollen für das verflossene im Wege Rechtens eingeleitet werden.

XVI. Für künftige Fälle soll auf Klage des Fiskus die Wieder-Einsetzung in veräußerte Staats-Güter und Rechte durch gerichtliches Mandat verfüget werden.

XVII. Bestimmung der zu leistenden Schadloshaltung.

XVIII. Maß-Regeln zur Wiederergänzung und Erhaltung des Fideikommisses.

Fiskalat

Allgemeine Bestimmungen.

3. Aug. 1799. Keinem Fiskal soll mehr erlaubt seyn, Advokaten-Geschäfte für Privat-Personen zu führen. M.G.S.v.J. 1800 S. 16.

1. May 1808. Der königl. Fiskus wird in allen streitigen Privat-Rechts-Verhältnissen bey den königl. Gerichts-Höfen Recht nehmen. R.Bl. 1808 S. 998.

20. Juli 1809. An Tagsgebühren haben die Kronfiskale 7 fl. und ihre Adjunkten 5 fl. zu beziehen, für das Gefährte-Geld wird die gewöhnliche Post-Taxe passirt. R. Bl. 1809 S. 1162.

4. Febr. 1809. Wenn die allerhöchste Stelle den Unterthanen, falls sie sich von den administrativen Unterbehörden an ihren Rechten gekränkt glauben, und von der obern Administrativ-Stelle keine Abhilfe verlangen, es nicht versagt, in Sachen, die zum Rechtswege sich eignen, sich zur Verfolgung ihres Rechtes an die Gerichts-Höfe zu wenden, und gegen den königl. Fiskus aufzutreten, so kann doch in solchen Fällen eine administrative — — — S. 1035.

weder

Unterbehörde weder als Kläger noch als Beklagter vor Gericht stehen, noch hat sie den Fiskus gegen die Ansprüche der Unterthanen selbst zu vertreten.

Die k. Appellations-Gerichte werden daher angewiesen, in solchen Fällen sich aller direkten Weisung an die Unterbehörden zu enthalten, und die gegen den Fiskus einkommenden Klagen oder Beschwerden auf dem durch die Verordnungen bereits vorgezeichneten Wege behandeln zu lassen.

13. Jän. 1810. Den aufgestellten Fiskalen ist in Ermangelung der Manual-Akten die Einsicht der Judicial-Akten zur Betreibung der fiskalischen oder Stiftungs-Prozesse öfters unumgänglich nöthig. R. Bl. 1810 S. 36.

Es sind daher in diesem Falle die Judicial-Akten bey erfoderlicher Einsicht von den Untergerichten nach genauer Ordnung, vollständiger Designation und mit einen Akten-Renner derselben an den Fiskal ohne Weigerung abzusenden.

17. Jän. 1811. Der Fiskus hat in allen Fällen, wo derselbe als Kläger, Intervenient oder Litis denuntiat erscheint, auch vor dem Untergerichte Recht zu nehmen. R. Bl. 1811 S. 193.

3. Febr. — — In jenen Fällen, wo bey einer und der nähmlichen Rechts-Angelegenheit der Lehen- Kameral- und Stiftungs-Fiskus zusammen, oder einer und der andere zugleich betheiliget ist, sind für jeden derselben besondere Ausfertigungen zu machen. — — — S. 217.

5. Juli — — In allen Konkurs-Prozessen bey den Untergerichten, in welchen bloße Rückstände an landesherrlichen Abgaben, oder auch kleine Staats-Aktiv- — — — S. 909.

Kapi-

Kapitaltien bis zu 500 fl. — einschlüssig, zur Sprache kommen, haben bloß die Rentämter oder einschlägigen Perzeptions-Aemter bey dem ersten Edikts-Tage die Eindingung und Liquidation zu besorgen. Sie haben jedoch vorher jede an sie ergehende Vorladung sammt den die Foderungen betreffenden Akten an den Fiskal des Kreises zu übersenden, welcher sogleich den Liquidations-Rezeß aufzusetzen und ihnen denselben zuzufertigen hat.

Bey den zweyten und dritten Edikts-Tage, wo von anderen Gläubigern die Einreden theils gegen die Gültigkeit theils gegen die Vorrechte der Fiskalischen Foderungen verhandelt werden, tritt der Fiskal auf.

In Kapitals-Foderungen über 500 fl. so wie auch in den Konkurs-Prozessen, welche bey den Apellations-Gerichten, verhandelt werden, kommt dem Kronfiskal sowohl die Liquidation als die fernere Vertheilung der fiskalischen Rechte und Foderungen zu.

14. Nov. 1812. Die königl. Appellations- und Untergerichte werden angewiesen, im Konkurs-Verfahren genau die Vorschrift der Gerichts-Ordnung Kap. 19. §. 4. durch Anberaumung geräumiger Termine zu beobachten, wenn eine Akten-Kommunikation mit dem Fiskal-Amte erfordert wird, auf die Entfernung des Letztern, und auf die Gelegenheit der Versendung Rücksicht zu nehmen; auch den bey einigen Kreisen eingetretenen Mißbrauch abzustellen, nach welchem die Anwälte der Partheyen bey Konkurs-Prozessen sich mit der im Termine ge-

R. Bl. 1812. S. 1913.

mach-

machten Präsenz begnügen, und ihre Rezesse erst zu gelegener Zeit, und oft nur kurz vor dem Eintritte des weitern Termins überreichen, wodurch die angeordnete Kommunikationen der Akten an die Fiskale verzögert wird.

Kronfiskale.

25. Aug. 1808. Die Lehen-Streit-Sachen werden, so wie alle fiskalische Gegenstände, welche nicht besonderen zu dem Ministerium der Finanzen gehörigen Dienstes-Zweigen anvertraut sind, ohne Dazwischenkunft der General-Kreis-Kommissariate unmittelbar durch die Lehen und Hohheits-Sektion geleitet, und von den an den Sizen der Appellations-Gerichte angestellten Fiskalen geführt. R. Bl. 1808 S. 1951.

In allen diesen Fällen, wo der königl. Fiskus bey den Gerichtshöfen Recht zu nehmen hat, korrespondirt der Fiskal mit dem Gerichts-Hofe in Form der Berichte, und erhält die Weisungen von demselben im Befehls-Stile.

Ausser Termins-Verlängerungs- und Akten-Einsichts-Gesuchen kann der Fiskal keine Schriften eigenmächtig einreichen, sondern er muß solche zur Prüfung und Genehmigung an die Lehen- und Hoheits-Sektion einsenden, welche ihm durchgehends die nöthigen Instruktionen und Weisungen ertheilt, und ununterbrochen in Kenntniß des Laufes der Prozesse erhalten wird. Am Ende eines jeden Monats sendet der Fiskal eine vollständige Geschäfts-Tabelle an die Hoheits-Sektion ein.

— — — Die bey den Appellations-Gerichten angestell- — — —
Fiskale sind der Lehen- und Hoheits-Sektion un- S. 1941.

ter-

tergeordnet, welchen — da, wo es nöthig ist, Adjunkten beygegeben sind. Diese stehen in den Verhältnissen als Staatsdiener, wie solche in den Haupt-Verordnungen vom 1. Jäner 1805. und 8. Juni 1807. festgesetzt sind, nach den nähern Bestimmungen der Konstitution Titel III. §. 7. m. s. a. u. Rangordnung.

31. Okt. 1808. Der Fiskal bey dem Hof-Gerichte in München, als an dem Sitze des Ministeriums, soll in den vorkommenden Fällen selbst den Sitzungen der bey dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten bestehenden Lehen- und Hohheits-Sektion beywohnen, und als wirkliches Mitglied derselben angesehen werden. R. Bl. 1808 S. 2760.

Finanz-Fiskale.

7. Okt. 1810. Die Steuer- und Domainen-Sektion erhält neben der Leitung der fiskalischen Prozesse, deren Ausführung bisher den Finanz-Behörden übertragen war, und welche künftig die Kronfiskale ausser den ihnen bereits zugewiesenen zu übernehmen haben, überhaupt die Leitung sämmtlicher fiskalischer Prozesse vor den Gerichts-Höfen, so wie die Instruirung der Kron-Fiskale in Beziehung auf dieselben. R. Bl. 1810 S. 1018.

23. Nov. — — Die Finanz-Direktionen sollen ihre Prozeß-Akten nicht auf der Stelle an die Steuer- und Domainen-Sektion, sondern vorher den Kronfiskalen zur Fortführung der Sache übergeben. Hdbch. d. St. V. VI. Bd. S. 61.

Bey dem Eintritt der neuen Appellations-Gerichte werden auch die Kron-Fiskale bey denselben bekannt gemacht, welche dann die Akten

un-

unter sich nach dem Mase zu vertheilen haben, wie eine Sache bey dem vormaligen Appellations-Gerichte bis zum End-Urtheile verbleibt oder nicht.

Der Kron-Fiskal hat, so oft es auf Haupt-Schritte, oder Haupt-Schriften ankommt, die Instruktion oder Ratifikation der königl. Steuer- und Domainen-Sektion zu erholen.

Die k. Steuer- und Domainen-Sektion hat die bey ihr bereits liegenden Akten dem einschlägen Kron-Fiskale mit der geeigneten Instruktion förderſamst zuzusenden.

Die Finanz-Direktionen müssen in beständigem und unmittelbaren Kontakte mit den Kron-Fiskalen, jedoch nur in so weit es die nothwendigen Informationen, und die Lieferung der Materialien sowohl zur Einleitung, und zum Beginnen des Streites als auch während desselben betrifft, bleiben.

Die unmittelbare Korrespondenz der Fiskale mit den Rent-Aemtern, soll ausser den Fällen der größten Eile gänzlich vermieden werden, und die Materialien sollen nach dem obigen §. nur durch die Finanz-Direktionen theils aus ihrer eigenen Registratur theils durch Vernehmung des Rentamts geliefert werden.

Aus diesen Materialien formirt der Kron-Fiskal den Prozeßplan, und die Prozeß-Schriften, und erholt die Instruktion oder Genehmigung der königl. Steuer- und Domainen-Sektion.

Doch steht es auch der königl. Steuer- und Domainen-Sektion frey, besonders bey Vorfragen, ob ein Rechts-Streit beginnen soll, dann in Fäl-

len

len eines Vergleiches, oder einer nothwendigen mehreren Materialien Lieferung unmittelbar von der Finanz-Direktion das Nöthige zu erhohlen, um so dann den Fiskalen die Definitiven Beschlüsse ertheilen zu können.

Der Kron-Fiskal muß jede Sentenz und auch jedes Interlokut vim definitivae habens nicht nur, wie sich von selbst versteht, der königl. Steuer- und Domainen-Sektion, sondern auch der einschlägigen Finanz-Direktion mittheilen, damit diese von dem Gange des Geschäftes beständig in der für ihre administrative Maas-Regeln durchaus nothwendigen Kenntniß bleibe.

Wenn die Fiskale besonders in jenen Orten, wo gegenwärtig noch keine Adjunkten bestehen, diesem neuen Zuwachs der Geschäfte nicht ganz folgen könnten, so bewilligen Se. königl. Majestät daß ihnen provisorisch rechtskundige geschickte, und vertraute Quieszenten oder Pensionairs zur Aushilfe beygegeben werden mögen. Jede Finanz-Direktion, welche diesen Fall bemerkt, oder wenigstens sehr nahe besorgt, mag über die Wahl des Individuums zu dieser Aushilfe vorläufig den Kron-Fiskal selbst vernehmen, und mit seinen Gutachten auch ihr eigenes zur allerhöchsten Bestättigung einsenden.

Stiftungs-Fiskale.

6. Dez. 1808. Die Rechte der Stiftungen sollen durch die zur Bewahrung und Vertheidigung der Rechte der Krone angeordneten Fiskale besorgt, und die Anweisung hiezu durch die Lehen- und Hohheits-Sektion bey dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten ertheilt werden. §. 1. R. Bl. 1808 S. 1812.

§. 1. Den unter unmittelbarer königl. Administration stehenden Stiftungen ist das privilegirte Forum bey den Appellations-Gerichten zugestanden. Bey den Untergerichten können die Stiftungen und deren Vertreter nur als Kläger erscheinen.

§. 2. Es werden für die Besorgung der Rechts-Angelegenheiten der Stiftungen bey den Unter-Gerichten keine eigene Fiskale bestellt, sondern die Kron-Fiskale sind die Bewahrer und Vertheidiger der Rechte der Stiftungen, sowohl bey den Appellations als bey den Untergerichten.

§. 3. Die Gerichts-Stellen des Königreichs stehen in Rechts-Angelegenheiten der Stiftungen nur mit den Kron-Fiskalen in Berührung. Die Korrespondenz zwischen Fiskalen und Untergerichten wird in der Form von Kommunikaten oder Schreiben geführt.

§. 4. Die Kron-Fiskale stehen in ihrer Eigenschaft als Stiftungs-Fiskale mit der Sektion der General-Administration des Stiftungs-Vermögens nicht in unmittelbarer Berührung, sondern sie erstatten alle Berichte an das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, und erhalten durch die Lehen- und Hohheits-Sektion dieses Ministeriums die geeigneten Entschliessungen.

§. 5. Die Ministerial-Sektion der General-Administration des Stiftungs-Vermögens gibt in dem Falle, wo sie entweder aus den Berichten der äussern Stiftungs-Administration, oder aus ihrer Geschäfts-Kompetenz überhaupt den Anlaß entnimmt, daß die Stiftungen als Kläger, auf-

treten sollen, nur die Initiative und die Materialien zum Rechts-Streite durch einen schriftlichen Vortrag bey dem Ministerium des Innern, welcher durch dasselbe zu dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, und daselbst an die Lehen- und Hohheits-Sektion zur einschlägigen Anweisung der Fiskale übergeht.

3. Juny 1809. Diese Disposition des vorstehenden §. 5. versteht sich nur auf jene Fälle, wo die Antretung des Rechts-Weges von Seite der Stiftung zweifelhaft, und mit keiner Gefahr auf dem Verzuge verbunden ist. R. Bl. 1809 S. 889.

In allen übrigen Fällen, wo Gefahr auf den Verzug haftet, oder wo es auf bloße Anmeldung einer Forderung bey einer Konkurs-Schuld u. dgl. ankommt, sollen die Stiftungs-Administrationen zugleich, indem sie den Bericht an das Ministerium des Innern erstatten, die Anzeige an den einschlägigen Kron-Fiskal machen, und demselben alle in ihren Händen befindliche Behelfe zur Begründung der Forderung übergeben.

Dem Kron-Fiskal liegt es ob, sogleich diejenigen Verfügungen zu treffen, bey welchen die Lage der Sache keinen Aufschub gestattet, über die Sache selbst aber, sobald die Behelfe vollständig gesammelt sind, an das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten Bericht zu erstatten, und sich für das rechtliche Verfahren die Instruktion zu erholen.

16. Okt. 1810. Den General-Kreis-Kommissariaten als Kreis-Administrationen wurde in Beziehung auf die Rechts- R. Bl. 1810 S. 1153.

Rechts-Angelegenheiten der Stiftungen die der Ministerial-Sektion durch die Verordnung über das Stiftungs-Fiskalat vom 6. Dzemb. 1808 gegebene Kompetenz verliehen.

6. Dez. 1808. §. 6. In dem Falle, wo die Stiftungen als Beklagte erscheinen, oder wo die Fiskale aus dem Umfange ihrer Pflicht für die Bewahrung der Rechte der Stiftungen selbst den Anlaß zur Klage schöpfen, erstatten dieselben ihre Berichte an das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, und es wird von dem Ermessen der Ministerial-Lehen- und Hohheits-Sektion abhängen, ob die Ministerial-Sektion des Stiftungs-Vermögens über den vorliegenden Rechtsfall vorerst gehört werden soll, oder nicht. R. Bl. 1808 S. 2812.

§. 7. Die allgemeinen und besondern Stiftungs-Administrationen des Königreichs sind verbunden den Kron- und Stiftungs-Fiskalen auf derselben Requisition alle erforderliche Dokumente, Akten und Rechnungen gegen Rekognition auszuliefern, ausser dessen stehen die Administratoren mit den Fiskalen in keinem unmittelbaren Kontakte.

§. 8. Die gefällte richterliche Sentenz wird in dem Falle, daß dieselbe in Rechts-Kraft übergegangen ist, von der Ministerial-Lehen- und Hohheits-Sektion an jene der General-Administration des Stiftungs-Vermögens auf den Komunikations-Wege zwischen den beyden Ministerien zu dem Ende mitgetheilt, um die äussern Stiftungs-Administrationen hienach anweisen zu können.

§. 9. Erinnerungen, welche nach den Verordnungen vom 26. Juny 1769 und 29. März 1800 in Rechts-Fällen wobey die Stiftungen weder als Kläger noch als Beklagte erscheinen, aber doch als Grund-Lehen-Zehent-Herrn und dgl. betheiliget sind, durch die Appellations-Gerichte von der General-Administration des Stiftungs-Vermögens bisher requirirt worden sind, werden in so ferne als sie nach dem neuen Gesetz-Buche noch zulässig seyn sollten unmittelbar von den Fiskalen abgefordert, welche den Entwurf an das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zur Würdigung einreichen, und von welchem derselbe erforderlichen Falls an das Ministerium des Innern übergeht, die Erinnerungen, welche bisher von den administrativen Behörden auch in Fällen gefordert wurden, wobey die Stiftungen selbst als Kläger oder Beklagte erscheinen, zessiren um so mehr, als die Fiskale keine Streit-Schrift ohne Genehmigung der Ministerial-Lehen- und Hoheits-Sektion überreichen können.

§. 10. Die Kron- und Stiftungs-Fiskale oder derselben Adjunkte, wohnen den Konkurs-Verhandlungen und Kommissionen bey, welche bey Unter- und Appellations-Gerichten inner oder ausser ihrem Wohnorte angeordnet werden, nur in minder wichtigen Fällen wird gestattet, daß das Geschäft einem Rechts-Anwalte im Sitze der verhandelnden Gerichts-Stelle übertragen, oder die Rechts-Schrift der Gerichts-Stelle durch Schreiben übersendet werde.

27. Febr. 1809. Da jedoch nicht selten gerichtliche Handlungen vorkommen, bey denen weder das Gesetz, noch die Natur der Handlung die Intervenzion eines förmlichen Rechts Anwaltes fordert, so ist ferner verordnet; daß zur Vornahme dgl. Handlungen, so weit dieselben vor einem ausser dem Sitze des Fiskals befindlichen Gerichte vorgehen, so wie zur Einreichung von Schriften und Annahmen von Bescheiden, der Stiftungs-Administrator, wenn einer im Orte des Gerichts seinen Sitz hat, von dem Fiskale begewaltiget werden solle, daher dann auch [zu diesem Ende als Ausnahme von der im §. 7. angeführten Verordnung gestattet wird, daß für einen solchen Fall die Kron-Fiskale mit den Stiftungs-Administratoren in unmittelbare Komunikation treten können. R. Bl. 1809 S. 425.

6. Dez. 1808. §. 11. Die unter Administration der Patrimonial-Gerichte stehenden Stiftungen und die Gemeinden werden in ihren Rechts-Angelegenheiten nicht durch die Kron-Fiskale, sondern durch selbst gewählte Rechts-Anwälte vertreten; indessen wird den Patrimonial-Stiftungen das privilegirte Forum bey dem Appellations-Gerichte zugestanden; die Gemeinden werden bey den Untergerichten belangt. R. Bl. 1808 S. 2812.

§. 12. Die Patrimonial-Stiftungs-Administration sowohl als die Gemeinden sind verbunden vor Angehung eines Rechts-Streites den Konsens bey dem ihnen vorgesetzten General-Kreis Kommissariate als Patrimonial- und Kommunal-Kuratel zu erhohlen.

§. 13. In Streitigkeiten der Patrimonial-Stiftungen gegen den Patrimonial-Gerichts-Herrn wird der Rechtsanwalt durch die Kuratel gewählt.

§. 14. Zwischen den Stiftungen unter sich im Allgemeinen, folglich auch zwischen den unter der unmittelbaren königl. Administration, und den unter der Patrimonial-Administration stehenden Stiftungen wird kein Prozeß gestattet, sondern der Kollisions-Fall der obersten Stiftungs-Kuratel vorgelegt, und von dieser entschieden. Im Falle einer Reklamation wird der Rekurs an den geheimen Rath vorbehalten.

§. 15. Die Pfarrer und Benefiziaten und alle Individuen, welchen die Administration, und zugleich die Nutznießung eines Theils des den Stiftungen zuständigen Vermögens auf ihre Lebens-Zeit überlassen ist, werden in den Rechts-Angelegenheiten, welche das ihnen anvertraute Vermögen betreffen, nicht durch die Kron-Fiskale, sondern durch die von ihnen selbst bestellten Anwälte vertreten, nur müssen sie den Konsens zum Streite von der ihnen vorgesetzten Kuratel erholen.

Bey den Stiftungen, welche unter der isolirten Privat-Administration stehen, und bey den Grund-Unterthanen der Stiftungen treten die nähmlichen Verhältnisse ein.

30. Jän. 1811. In Rechts-Streiten der Pfarrer und Benefiziaten über pfarrliche Gerechtsame und Einkünfte sind von den Gerichts-Stellen die geschlossenen Akten den Kron- und Stiftungs-Fiskalen jederzeit um Erinnerung mitzutheilen, und zwar unter R. Bl. 1811 S. 193.

der

der nähmlichen Präjudiz, welches rücksichtlich der Kameral- und Lehen-Streit-Sachen in der Gerichts-Ordnung festgesetzt ist.

§. 16. In dem Falle, daß die Rechte der Krone gegen die unter unmittelbarer königl. Administrazion stehenden Stiftungen vertheidigt werden müssen, wird für die Vertheidigung der Rechte der Stiftungen ein besonderer Anwalt ernannt, und der Gegenstand bey der Ministerial-Stiftungs-Sektion behandelt. 6. Dez. 1808. R. Bl. 1808 S. 2812.

§. 17. Den Kron-Fiskalen und ihren Adjunkten wird in ihrer Eigenschaft als Stiftungs-Fiskale eine Funktions-Gratifikation aus dem Stiftungs-Vermögen bewilliget, worüber jedesmal am Ende des Etat-Jahres nach der Masse und Wichtigkeit der Arbeit von der Ministerial-Hoheits-Sektion das Gutachten erstattet, und von der Ministerial-Stiftungs-Sektion die Assignation vorgelegt wird.

§. 18. Für die Geschäfts-Reisen in Rechts-Angelegenheiten der Stiftungen werden die Fiskale und derselben Adjunkte nach dem Regulative über die Reise-Diäten und Gefährt-Gelder für Geschäfts-Reisen in Angelegenheiten der Krone gleichmässig entschädigt werden.

§. 19. Die Funktions-Gratifikationen der Fiskale und ihrer Adjunkten werden auf die Zentral-Stiftungs-Kasse gelegt, und auf die Rechnung derselben bey den Stiftungs-Administrationen im Wohn-Orte der Fiskale bezahlt.

Die Commissions-Kösten unterliegen einer vorläufigen Prüfung, der Ministerial-Lehen und

Hoh-

Hohheits Sektion, und werden hierauf durch die Ministerial=Stiftungs=Sektion bey den äussern Administrationen gleichfalls auf Rechnung der Zentral=Stiftungs=Kasse angewiesen.

6. Sept. 1811. In Hinsicht der Nachlässe bey Stiftungs= Foderungen haben die Kron=Fiskale als Vertreter der Stiftungen in Rechts=Angelegenheiten die Instruktion dahin erhalten. R. Bl. 1811 S. 1463.

a) daß die Stiftungen als Hypothekar=Gläubiger bey Nachlaß=Behandlungen der Erklärung der Mehr=Zahl der Gläubiger beyzutretten nicht gezwungen werden können.

b) Daß aber ein Nachlaß an Zinsen in mehreren Fällen aus Billigkeit deßwegen zu gestatten sey, weil bey dem Ausbruche eines Konkurses gewöhnlich ein Theil der Zinse unter den Kurrentposten verloren geht.

Da die Kreis=Administrationen ermächtiget sind, die bezeichneten Nachlässe selbst zu bewilligen, so unterbleiben alle deßfallsigen Berichte an das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten. m. s. u. Nachlässen.

Obgleich die Komunen in Rechts=Angelegenheiten nicht durch die Kron=Fiskale, sondern durch besondere Anwälte vertreten werden, so sollen sie doch angehalten werden, für die Zukunft ihre Erklärungen bey gütlichen Schulden Nachlaß=Behandlungen nur unter dem Vorbehalte höherer Genehmigung abgeben zu lassen, und diese Genehmigung bey den Kreis=Administrationen zu erholen.

7. Nov. 1811. Die instruirenden Gant-Gerichte haben jederzeit, wo gerichtskundigermassen Kirchen oder Stiftungen interessirt sind, die einschlägigen Stiftungs-Administrationen (nicht die Stiftungs-Fiskale) durch Schreiben oder Zirkular-Patente von der ausgesprochenen Gant, und den anberaumten Edikts-Tagen in Kenntniß zu setzen, und zwar so zeitig, daß die Administration noch im Stande ist, den Kron- und Stiftungs-Fiskalen hievon Nachricht zu ertheilen, und die erforderliche Behelfe zur Liquidation zu übersenden, ferners den Stiftungs-Fiskalaten gleich nach geschlossener Liquidation, sowohl das Liquidations-Protokoll sammt dazu gehörigen Belegen, als auch alle übrigen vorhergehenden und einschlägigen Akten gegen Remission m z theilen, damit selbe hieraus den Exzeptions-Rezeß verfassen, und an das kompetente Gericht übersenden können. R. Bl. 1811 S. 1676.

5. Dez. 1812. Die Kron-Fiskale sind ohne besondere Bevollmächtigung befugt bey den Unter-Gerichten oder dem Appellations-Gerichte eines Kreises für welchen derselbe bestellt ist, die Rechtsgegenstände aller Stiftungen zu besorgen, es mögen diese Stiftungen inner oder auffer demselben Kreise liegen. R. Bl. 1812 S. 2058.

Die **Brandversicherungs-Anstalt** hat

23. Jän. 1811. in Bezug auf ihre Vertrettung vor Gericht die nähmlichen Rechte und Freiheiten zu genießen, welche den milden Stiftungen zugestanden sind, und sie wird, wie diese, von den Kron-Fiskalen vertretten. R. Bl. 1811 S. 165.

Forensen
m. s. u. Fremde Staaten.

For-

Forderungen österreichischer Unterthanen.

12. April 1812. Normen nach welchen diesseits die in klingender Münze stipulirten Zahlungen in Einlösungs-Scheinen geleistet werden. R. Bl. 1812 S. 801.

Format des Papiers. m. s. u. Papier.

Freyzügigkeit.

25. Sept. 1806. Die sämmtlichen königl. Staaten sollen im Innern unter sich gänzlich freyzügig seyn. R. Bl. 1806 S. 369.

6. July 1804. Die Freyzügigkeit soll gegen alle jene Staaten mit welchen besondere Verträge bestehen, strenge eingehalten werden. Die Unter-Behörden haben genau darauf zu sehen, ob in einzelnen Fällen das Reziprokum beobachtet wird. R. Bl. 1804 S. 637.

18. Okt. 1811. Freyzügigkeits-Vertrag mit dem Groß-Herzogthum Baaden. R. Bl. 1811 S. 1585.

6. Febr. 1804. — — mit Frankreich R. Bl. 1804 S. 146.

11. May 1808. — — Großherzogthum Hessen R. Bl. 1808 S. 1385.

31. März 1809. — — Hildburghausen R. Bl. 1809 S. 691.

21. May 1812. — — mit den Illyrischen Provinzen R. Bl. 1812 S. 540.

28. März 1813. — — mit den Fürstlich Isenburgischen Landen R. Bl. 1813 S. 457.

18. Febr. 1805. — — Fürstlich Leiningischen Landen. R. Bl. 1805. S. 399.

9. Dez. 1811. — — Nassau R. Bl. 1811 S. 1817.

9. Dez. 1809. — — Nassau Usingen R. Bl. 1809 S. 1230.

20. Nov. 24. May 1807. — — Oesterreich R. Bl. 1807 S. 1859. 1241.

26. Juny 1811. — — Preußen R. Bl. 1811. S. 820.

30. Oktob. 1811.	Freyzügigkeits-Vertrag mit den Fürstlich Reussischen Landen jüngerer Linie	R. Bl. 1811 S. 1650.
27. April 1812.	— — mit Sachsen Koburg.	— — 1812 S. 825.
9. Dez. 1809.	— — Meinungen	R. Bl. 1809 S. 1922.
28. Dez. 1805.	— — den fürstlich Schwarzburg Sandershausischen Landen	M. G. Jud. S. 46.
20. July 1804.	— — der schweizerischen Eid-Genossenschaft	R. Bl. 1804 S. 981.
11. May 1811.	— — Westphalen	R. Bl. 1811 S. 665.
1. Juny 1810.	— — Würtenberg	R. Bl. 1810 S. 371,
21. Febr. 1811.	— — Würzburg	R. Bl. 1811 S. 305.

Fremde.

6. Jän. 1812.	Diejenigen, welche weder durch die Geburt, noch durch Naturalisirung das Indigenat erworben haben, sind Fremde.	R. Bl. 1812 S. 209.
6. Jän. 1812.	Den Fremden wird in dem Königreiche die Ausübung derjenigen bürgerlichen Privat-Rechte zugestanden, die der Staat, zu dem ein solcher Fremder gehört, den dießseitigen Unterthanen zugesteht.	— — — S. 225.

Zur Ausübung eines Retorsions-Rechts muß allezeit die allerhöchste Genehmigung erholt werden.

Fremde, welche mit allerhöchster Erlaubniß in dem Königreiche sich aufhalten, genießen alle bürgerlichen Privat-Rechte, in so lange sie da zu wohnen fortfahren, und die Erlaubniß nicht zurückgenommen wird.

Haben Fremde Besitzungen in dem Königreiche, oder fallen denselben dergleichen an,

so

Forderungen österreichischer Unterthanen.

12. April 1812. Normen nach welchen diesseits die in klingender Münze stipulirten Zahlungen in Einlösungs-Scheinen geleistet werden. R. Bl. 1812 S. 801.

Format des Papiers. m. s. u. Papier.

Freyzügigkeit.

25. Sept. 1806. Die sämmtlichen königl. Staaten sollen im Innern unter sich gänzlich freyzügig seyn. R. Bl. 1806 S. 369.

6. July 1804. Die Freyzügigkeit soll gegen alle jene Staaten mit welchen besondere Verträge bestehen, strenge eingehalten werden. Die Unter-Behörden haben genau darauf zu sehen, ob in einzelnen Fällen das Reziprokum beobachtet wird. R. Bl. 1804 S. 637.

18. Okt. 1311. Freyzügigkeits-Vertrag mit dem Groß-Herzogthum Baaden. R. Bl. 1811 S. 1585.

6. Febr. 1804. — — mit Frankreich R. Bl. 1804 S. 146.

11. May 1808. — — Großherzogthum Hessen R. Bl. 1808 S. 1385.

31. März 1809. — — Hildburghausen R. Bl. 1809 S. 691.

21. May 1812. — — mit den Illyrischen Provinzen R. Bl. 1812 S. 540.

28. März 1813. — — mit den Fürstlich Isenburgischen Landen R. Bl. 1813 S. 457.

18. Febr. 1805. — — Fürstlich Leiningischen Landen. R. Bl. 1805. S. 399.

9. Dez. 1811. — — Nassau R. Bl. 1811 S. 1817.

9. Dez. 1809. — — Nassau Usingen R. Bl. 1809 S. 1230.

20. Nov. 24. May 1807. — — Oesterreich R. Bl. 1807 S. 1859. 1241.

26. Juny 1811. — — Preußen R. Bl. 1811. S. 820.

30. Oktob. 1811.	Freyzügigkeits-Vertrag mit den Fürstlich Reussischen Landen jüngerer Linie	R. Bl. 1811 S. 1650.
27. April 1812.	— — mit Sachsen Koburg.	— — 1812 S. 825.
9. Dez. 1809.	— — Meinungen	R. Bl. 1809 S. 1922.
28. Dez. 1805.	— — den fürstlich Schwarzburg Sondershausischen Landen	M. G. Jud. S. 46.
20. July 1804.	— — der schweizerischen Eid-Genossenschaft	R. Bl. 1804 S. 981.
11. May 1811.	— — Westphalen	R. Bl. 1811 S. 665.
1. Juny 1810.	— — Würtenberg	R. Bl. 1810 S. 371,
21. Febr. 1811.	— — Würzburg	R. Bl. 1811 S. 305.

Fremde.

6. Jän. 1812.	Diejenigen, welche weder durch die Geburt, noch durch Naturalisirung das Indigenat erworben haben, sind Fremde.	R. Bl. 1812 S. 209.
6. Jän. 1812.	Den Fremden wird in dem Königreiche die Ausübung derjenigen bürgerlichen Privat-Rechte zugestanden, die der Staat, zu dem ein solcher Fremder gehört, den dießseitigen Unterthanen zugesteht.	— — — S. 225.

Zur Ausübung eines Retorsions-Rechts muß allezeit die allerhöchste Genehmigung erholt werden.

Fremde, welche mit allerhöchster Erlaubniß in dem Königreiche sich aufhalten, genießen alle bürgerlichen Privat-Rechte, in so lange sie da zu wohnen fortfahren, und die Erlaubniß nicht zurückgenommen wird.

Haben Fremde Besitzungen in dem Königreiche, oder fallen denselben dergleichen an,

so

so treten über ihre rechtlichen Verhältnisse in Ansehung solcher Güter die über die rechtlichen Verhältnisse baierischer Unterthanen und Gutsbesitzer, welche zugleich in einer persönlichen oder dinglichen Verbindung mit fremden Staaten stehen, ausgesprochenen gesetzlichen Bestimmungen ein. m. s. u. Fremde Staaten.

6. Jän. 1812. Wenn Fremde in dem Königreiche einwandern, und nach dem Austritte aus ihrem vorigen Unterthans-Verbande sich entweder durch den Besitz irgend einer Realität ansässig machen, oder ihr ständiges Domizil darin nehmen, ohne jedoch das Indigenat noch erworben zu haben, so genießen dieselben alle bürgerliche Privat-Rechte, sind aber dagegen auch allen Unterthans-Pflichten unterworfen. R. Bl. 1812 S. 226.

Fremde Staaten.

Rechtliche Verhältnisse baierischer Unterthanen und Guts-Besitzer, welche zugleich in einer persönlichen oder dinglichen Verbindung mit denselben stehen.

— — — Wer in Baiern das Staats-Bürger-Recht oder auch nur das Indigenat besitzt, darf a) ohne allerhöchste ausdrückliche Erlaubniß das Indigenat und Bürger-Recht in einem fremden Staat' nicht erwerben, noch das bereits darin erlangte beybehalten; b) in keine Zivil- oder Militär-Dienste desselben treten oder darin verbleiben; c) von keiner auswärtigen Macht Gehälter, Pensionen oder Ehrenzeichen annehmen. — — — S. 218.

Das

15. Oktob. 1811. Das Nachsuchen und der Gebrauch derselben wird nur dann gestattet, wenn das darum suppliziende Individuum schon vorerst den ausdrücklichen allerhöchsten Konsens erhalten hat, sich um dieselbe bewerben zu dürfen. R. Bl. 1811 S. 1583.

6. Jän. 1812. Die obige strenge Verbindlichkeit tritt d) bey denjenigen ein, welche in Baiern Lehen besitzen (Edikt über die Lehen-Verhältnisse in Baiern vom 7. July 1808. §. 35. 46. 80. 183) m. s. u. Lehen. R. Bl. 1812 S. 218.

— — u. 21. März. Diejenigen, welche mit ausdrücklicher Erlaubniß in Fremde Dienste getretten sind, bleiben verpflichtet. — — — S. 218. 548.

a) in ihr ursprüngliches Vaterland zurückzukehren, sobald sie zurückberufen werden.

b) der fremden Macht, in deren Dienst sie übergehen wollen, den Dienstes-Eid nur unter dem Vorbehalte zu leisten, nie gegen ihr Vaterland und dessen Alliirte zu dienen.

c) auch ohne besondere Zurück-Berufung den fremden Dienst zu verlassen, sobald diese Macht in Kriegs-Stand gegen Baiern und dessen Alliirte tritt.

Diejenigen Individuen, welche aus ehemahligen Reichs-Gebiethen, vor deren Zivil-Besitznahme in auswärtige Dienste getretten sind, oder im Auslande sich ansässig gemacht haben, und sich noch darin befinden, sind rücksichtlich der rechtlichen Folgen ihrer Auswanderung nach den in jenen Gebiethen damals bestandenen Gesetzen zu beurtheilen. Geschahen ihre Auswanderungen

ents

entweder mit ausdrücklicher oder stillschweigender Bewilligung ihrer Obrigkeiten, oder war der Eintritt in fremde Dienste, oder die Ansässigmachung im Auslande in jenen Gebiethen nicht verboten, so kann ihre Auswanderung zwar keine Strafe zur Folge haben, sie haben aber das baierische Indigenat verlohren, und sind lediglich als Fremde zu betrachten.

Sind einige solcher Individuen aus ihrem Vaterlande nicht gänzlich ausgetretten, sondern demselben durch Güter-Besitz, Lehen-Verband oder sonstige Verhältnisse noch verpflichtet geblieben, und haben sie seit der Vereinigung der Gebiethe, in welchen sie vormals ihr Domizil hatten, mit dem Königreiche, den an die General-Kreis-Kommissariate (durch besondere Weisungen) erlassenen Verordnungen vom 1. May 1809, 14. Juny 1810 u. 16. Februar 1811 keine genügende Folge geleistet, so sind gegen dieselben die über gesetzwidrige Auswanderungen und Uebertritte in fremde Zivil- und Militär-Dienste bestehenden Verordnungen in Vollzug zu setzen.

Nach diesen Verordnungen sind demnach zu behandeln; a) sämmtliche Unterthanen vom Bürger- und Bauern-Stande, sowohl aus den alten, als aus den neu erworbenen Landen, wenn sie von dem Zeitpunkte an, wo diese Lande durch die Zivil-Besitznahme mit dem Königreich vereiniget worden, in einem fremden Staate sich ansässig gemacht haben, oder in desselben Dienste getretten, nnd seit dem darin geblieben sind;

b) Die Unterthanen vom Adel, und von den ehemaligen gefreiten Ständen, welche nach der ihnen zugekommenen Zurück-Berufung in ihr Vaterland nicht zurück gekehrt, oder nach der Vereinigung ihres Vaterlandes mit dem Königreiche in ausländische Dienste geblieben sind, ohne die Bewilligung dazu erholt und erhalten zu haben;

c) die durch die rheinische Bundesakte der Souveranität unterworfenen ehemaligen unmittelbaren Güter-Besitzer, wenn sie in dem ihnen anberaumten Zeitraum über ihr künftiges ständiges Domizil keine solche Erklärung abgegeben haben, nach welcher sie aus dem Unterthans-Verbande ausgetretten sind, und nach Verfluße jenes Termines, ohne die Bewilligung bewirkt zu haben, im Auslande sich aufzuhalten fortgefahren haben, oder in fremden Dienste verblieben sind.

In allen künftigen Fällen wo ein Baierischer Unterthan ohne ausdrücklicher Bewilligung in einem fremden Staate sich naturalisiren läßt, oder in dessen Zivil- oder Militär-Dienste eintritt, sollen gegen einen solchen ohne Ausnahme die Verordnungen gegen gesetzwidriges Auswandern oder Uebertretten in fremde Dienste vollzogen werden.

Wenn einige dieser Individuen zu dem Adel des Landes gehört haben, oder mit Titel und Ordenszeichen dekorirt waren, so sollen sie aus den Adels- und Ordens-Registern ausgestrichen, und aller ihrer Titel verlustig erklärt werden.

Jeder Baier, der bey einem ausgebrochenen Kriege gegen sein Vaterland und dessen Alliirte, Dienste leistet, wenn er nicht zuvor aus dem Unterthans Verbande nach obigen Vorschriften gänzlich entlassen war, soll als ein Staats-Verräther behandelt und mit den im Strafgesetzbuche für ein solches Verbrechen ausgesprochenen Strafen belegt werden.

21. März 1812. Alle in ausländischen Diensten befindliche Baiern haben demnach binnen Jahresfrist bey Verlust aller bürgerlichen Rechte und ihres gegenwärtigen und zukünftigen Vermögens, die allerhöchste Bewilligung in ausländischen Diensten zu bleiben zu erholen; so ferne einige Unterthanen schon in Folge spezieller Verfügungen aus den fremden Diensten abgerufen worden sind, hat es bey der darinen festgesetzten Frist sein Verbleiben. R. Bl. 1812 S. 548.

6. Jän. 21. März 1812. Diesseitige Unterthanen können Besitzungen in einem andern Staate haben und erwerben, auch an Handels-Etablissements und Fabriquen Theil nehmen, wenn keine bleibende persönliche Ansässigkeit mit dem fremden Staate damit verbunden ist, und es unbeschadet ihrer Unterthans-Pflichten gegen das Königreich geschehen kann. — — — S. 218. 550

Wer in einen fremden Staate domizilirt ist, und demselben durch Unterthans- oder Lehens-Verband angehört, kann in dem Königreiche das Staatsbürgerrecht weder erwerben noch beybehalten, noch ein Lehen besitzen, ohne der persönlichen auswärtigen Unterthans und Lehens-Verbindung gänzlich entsagt zu haben, und aus derselben ohne Vorbehalt entlassen worden zu seyn.

Besitzt ein solcher auswärtiger Unterthan eines zum rheinischen Bunde nicht gehörigen Staates in dem Umfange des Reiches eigene oder lehenbare Güter, und derselbe erklärt in dem Unterthans-Verbande mit jenem Staate verbleiben zu wollen, so muß er seine im diesseitigen Königreiche gelegenen Allodial-Besitzungen entweder an ein Glied seiner Familien, welches alle diesseitigen Unterthanen obliegende Pflichten zu erfüllten hat, mit vollem Eigenthume abtreten, oder dieselben einem andern diesseitigen Unterthan, es sey durch Kauf oder Tausch überlassen.

Dasselbe tritt in Ansehung der Lehenbaren Güter ein, unter Beobachtung der in dem Edikte über die Lehens-Verhältnisse enthaltenen Vorschriften. Die Abtrettung oder Veräusserung der Güter eines solchen Auswärtigen muß innerhalb sechs Jahren von der Zeit der Publikation des gegenwärtigen Edikts an, und von den Metiatisirten nach der Verordnung vom 13. Novemb. 1810. innerhalb des allda festgesetzten gleichen Zeitraumes, aber vom 1. Jänner 1810 an gerechnet, geschehen. m. s. u. Mediatisirte.

21. März 1812. In der Zwischenzeit, bis solche auswärtige Güter-Besitzer über ihre Besitzungen auf eine oder die andere Art disponirt haben, verbleibt denselben zwar, wie jedem Fremden, der Genuß der bürgerlichen Rechte, jedoch sind sie gehalten; R. Bl. 1812 S. 550.

a) die aus dem Besitze eines solchen Gutes hervorgehenden Verbindlichkeiten in Ansehung der Steuern und sonstigen Teritorial-Leistungen zu erfüllen;

Bayerische Staatsbibliothek München

Jeder Baier, der bey einem ausgebrochenen Kriege gegen sein Vaterland und dessen Alliirte, Dienste leistet, wenn er nicht zuvor ans dem Unterthans Verbande nach obigen Vorschriften gänzlich entlassen war, soll als ein Staats-Verräther behandelt und mit den im Strafgesetzbuche für ein solches Verbrechen ausgesprochenen Strafen belegt werden.

21. März 1812. Alle in ausländischen Diensten befindliche Baiern haben demnach binnen Jahresfrist bey Verlust aller bürgerlichen Rechte und ihres gegenwärtigen und zukünftigen Vermögens, die allerhöchste Bewilligung in ausländischen Diensten zu bleiben zu erholen; so ferne einige Unterthanen schon in Folge spezieller Verfügungen aus den fremden Diensten abgerufen worden sind, hat es bey der darinen festgesetzten Frist sein Verbleiben. R. Bl. 1812 S. 548.

6. Jän. 21. März 1812. Diesseitige Unterthanen können Besitzungen in einem andern Staate haben und erwerben, auch an Handels-Etablissements und Fabriquen Theil nehmen, wenn keine bleibende persönliche Ansässigkeit mit dem fremden Staate damit verbunden ist, und es unbeschadet ihrer Unterthans-Pflichten gegen das Königreich geschehen kann. — — — S. 218. 550

Wer in einen fremden Staate domizilirt ist, und demselben durch Unterthans- oder Lehens-Verband angehört, kann in dem Königreiche das Staatsbürgerrecht weder erwerben noch beybehalten, noch ein Lehen besitzen, ohne der persönlichen auswärtigen Unterthans und Lehens-Verbindung gänzlich entsagt zu haben, und aus derselben ohne Vorbehalt entlassen worden zu seyn.

Besitzt ein solcher auswärtiger Unterthan eines zum rheinischen Bunde nicht gehörigen Staates in dem Umfange des Reiches eigene oder lehenbare Güter, und derselbe erklärt in dem Unterthans-Verbande mit jenem Staate verbleiben zu wollen, so muß er seine im diesseitigen Königreiche gelegenen Allodial-Besitzungen entweder an ein Glied seiner Familien, welches alle diesseitigen Unterthanen obliegende Pflichten zu erfüllten hat, mit vollem Eigenthume abtreten, oder dieselben einem andern diesseitigen Unterthan, es sey durch Kauf oder Tausch überlassen.

Dasselbe tritt in Ansehung der Lehenbaren Güter ein, unter Beobachtung der in dem Edikte über die Lehens-Verhältnisse enthaltenen Vorschriften. Die Abtrettung oder Veräusserung der Güter eines solchen Auswärtigen muß innerhalb sechs Jahren von der Zeit der Publikation des gegenwärtigen Edikts an, und von den Metiatisirten nach der Verordnung vom 13. Novemb. 1810. innerhalb des allda festgesetzten gleichen Zeitraumes, aber vom 1. Jänner 1810 an gerechnet, geschehen. m. s. u. Mediatisirte.

21. März 1812. In der Zwischenzeit, bis solche auswärtige Güter-Besitzer über ihre Besitzungen auf eine oder die andere Art disponirt haben, verbleibt denselben zwar, wie jedem Fremden, der Genuß der bürgerlichen Rechte, jedoch sind sie gehalten; R. Bl. 1812 S. 550.

a) die aus dem Besitze eines solchen Gutes hervorgehenden Verbindlichkeiten in Ansehung der Steuern und sonstigen Teritorial-Leistungen zu erfüllen;

Bayerische Staatsbibliothek München

b) einen Stellvertretter aus der Mitte dieſ=seitiger Unterthanen in Hinſicht auf dieſe Ver=bindlichkeiten bis zum 1. Jänner 1813 für ſich anzuordnen, und wie dieſes geſchehen vorſchrifts=mäßig anzuzeigen;

c) auch können ſie ſowohl vom dieſſeitigem Fiskus, als von dieſſeitigen Unterthanen, nicht nur in Real= ſondern auch in Perſonal Klag=ſachen in ſo weit dieſe Güter einen zureichenden Exekutions=Gegenſtand darbieten, oder dafür an=genommen werden wollen, vor diesſeitigen geeig=neten Gerichten beklagt werden.

Wenn ein in den rheiniſchen Bundes=Staa=ten domizilirter Unterthan Güter im dieſſeitigen Königreiche beſitzt, ſo finden bey einem ſolchen die beſtimmten ſtrengen Maßregeln nicht Statt, ſondern demſelben iſt geſtattet, dieſe Güter als Forenſis ferner im Beſitze und Genuße zu be=halten, jedoch;

a) muß ein ſolcher auswärtiger Güter=Be=ſitzer alle nach den Geſetzen des Königreichs dar=auf haftenden Staats=Laſten und Verbindlichkei=ten genau erfüllen;

b) muß derſelbe in Hinſicht auf dieſe Ver=bindlichkeiten einen Stellvertreter ſeiner Perſon aus diesſeitigen Unterthanen anordnen;

c) kann er ſowohl vom Fiskus als von den Unterthanen nicht nur in Real= ſondern auch in Perſonal Klag=Sachen, in ſo weit dieſe Güter einen zureichenden Exekutions=Gegenſtand dar=biethen, oder dafür angenommen werden wollen, vor den geeigneten Gerichten belangt werden.

In seinen übrigen Verhältnissen ist ein solcher Forensis als Fremder zu behandeln.

Da kein Fremder Lehen in dem Königreiche besitzen kann, so haben in Ansehung dieser auch bey solchen auswärtigen Güter-Besitzern die obigen Dispositionen ihre Anwendung.

Früchten-Verkauf der Stiftungen und Komunen. m. s. u. Mobilien.

Gebäude der Pfarrer und Benefiziaten.

5. Aug. 1812. R. Bl. 1812 S. 1434.

Ueber die Unterhaltung derselben, müssen die Landgerichte und sonstigen Polizeybehörden in den den Pfarrern und Benefiziaten zu den Behufe ihrer Beförderungs-Gesuche auszustellenden Zeugnissen, welche mit den Vorstellungen verschlossen übergeben werden sollen, ausdrückliche Erwähnung machen.

Gebiets-Gerichtsdiener.

24. März 1812. — — 1802 S. 258.

welche sich bisher in einzelnen Gebiethen eines Gerichts und dem Sitze des Landgerichtes entfernt befunden haben, sind ihrer fernern Verrichtungen gänzlich entlassen.

Geheimer Rath.

1. May 4. Juny 1808. R. Bl. 1808 S. 993. u. 1330.

Der geheime Rath ist die höchste berathschlagende Stelle in den wichtigsten innern Angelegenheiten des Reiches, und versammelt sich nur auf Befehl des Königs.

Er hat in keinen Geschäften die Initiative, sondern berathschlagt nur über die auf Befehl des Königs von den Ministern dahin gebrachten Gegenstände.

Unmittelbar an den geheimen Rath wird keine Vorstellung gerichtet, sondern allezeit an die allerhöchste Person des Königs mit Bemerkung des Gegenstandes.

Er vereiniget mit dem Karakter der berathschlagenden Stelle den richterlichen in allen kontentiösen administrativen Gegenständen, die auf allerhöchsten Befehl durch die einschlägigen Ministerien an ihn gebracht werden, und für welche er diese letzte Instanz bildet.

Der geheime Rath beurtheilt: a) die Kompetenz-Steitigkeiten zwischen den Gerichts- und Verwaltungs-Stellen, b) die Frage, ob öffentliche Beamte wegen begangener Verbrechen vor Gericht gestellt werden können, und sollen. Wegen diesem Judizial-Geschäfte versammelt sich derselbe wochentlich einmal, wobey jedesmal zwey Drittheile der Mitglieder gegenwärtig seyn müssen. m. s. u. Appellation.

Sr. Königl. Majestät und Allerhöchst Dero Kronprinz wohnen den Sitzungen des geheimen Raths bey, dieser besteht a) aus den Ministern, b) aus 12 höchstens 16 geheimen Räthen, c) aus den Kronbeamten.

22. Dez. 1811. Für die Majorats-Gegenstände wurde eine besondere königl. geheime Raths-Kommission angeordnet, welche aus den Mitgliedern der Sektion der bürgerlichen und peinlichen Gesetzgebung bey dem geheimen Rathe, und aus zwey Mitgliedern der geheimen Raths-Sektion der Finanzen bestehet. Der älteste unter diesen geheimen Räthen hat hiebey den Vorsitz. R. Bl. 1812 S. 56.

Der General-Sekretär des geheimen Justiz-Ministeriums hält in den Sitzungen der Kommission das Protokoll und bewahret die einschlägigen Akten und Protocolle in einem besondern Fache der Registratur.

Geistliche.

1. May 1808. Bey diesen tretten dieselben Bestimmungen wie bey den Adel hinsichtlich der Staatslasten, des Antheils an der National-Repräsentation, des nicht ausschlüßlichen Rechts auf Staatsämter, Staatswürden, und Staatspfründen ein. R. Bl. 1808 S. 988.

Geistliche Regenten.

4. April 1807. Die in dem Königreiche residirenden abgetretenen geistlichen Regenten sollen in ihren künftigen Verhältnissen zu den verschiedenen Zweigen der Staats-Gewalt vorzüglich der Justiz, den mediatisirten Fürsten nach der Declaration vom 19. März 1807. (m. s. u. Mediatisirte) so weit diese auf sie anwendbar ist, gleichgeachtet werden. — — 1807 S. 610.

Geneal-Dekanat

m. s. u. Kreiskommissariate.

Genealogie.

15. Jän. 1806. des Königl. Hauses von Baiern. — — 1806 S. 17.

Generalien-Gesetzsammlung.

m. s. u. Regierungsblatt.

General-Kreiskommissariate

m. s. u. Kreiskommissariate.

Gerichtsbarkeit

der obersten Justiz-Stelle bey Berufungen.

m. s. u. Appellation.

1. May 1808. Die Gerichtsbarkeit über das Königliche Haus steht dem Monarchen zu. — — 1808 S. 990.

28. July 1808. Real und vermischte Klagen gegen ein Glied des königlichen Hauses, werden bey den einschlägigen königlichen Appellations-Gerichten angebracht. — — 1810 S. 794

Gerichtsbarkeit, fremde.

1. May 1808. Alle jene Staatsbürger, welche auſſer den durch Herkommen oder Verträge beſtimmten Fällen, eine fremde Gerichtsbarkeit über ſich erkennen, verlieren die bürgerlichen Rechte, und können nach Umſtänden mit einer noch ſchärfern Strafe belegt werden. R. Bl. 1808 S. 989.

24. März 1809. Die nämliche Beſtimmung hat auch in Beziehung auf die ausländiſche geiſtliche Gerichtsbarkeit ihre Anwendung. — — 1809 S. 911.

9. Okt. 1807. Kein Staat iſt berechtiget, ein von ſeinen Gerichtsſtellen ausgeſprochenes Urtheil an den in dem Gebiet eines andern Staats befindlichen Perſonen oder Gütern von ſeinen Behörden vollziehen zu laſſen, in ſo ferne nicht mit demſelben durch beſondere Verträge oder Uebereinkunft der Staaten in Spezial-Fällen ein anderes bedungen wäre. R. Bl. 1807 S. 1609.

2. Juni 1811. Vorſtehende Verordnung beſchränkt ſich auf diejenigen Fälle, wo von einem nach ſtaatsrechtlichen Grundſätzen inkompetenten auswärtigen Gerichte wieder einen dieſſeitigen Unterthan erkannt worden iſt, erſtreckt ſich daher nicht auf den Fall, wenn bey dem Gerichte des auswärtigen Staats entweder der allgemeine Gerichtsſtand des Wohnortes oder einer der beſondern Gerichtsſtände der gelegenen Sache des Arreſtes, des Kontraktes, oder der geführten Verwaltung begründet war. R. Bl. 1811 S. 745.

Der Vollſtreckung eines fremdrichterlichen Erkenntniſſes an den in Baiern befindlichen Gütern des Sachfälligen kann jedoch nur unter der Vorausſ-

ausſetzung ſtatt gegeben werden, wenn 1) durch gerichtliche Zeugniſſe dargethan iſt, daß in dem auswärtigen Staate ſelbſt, von deſſen Gerichten erkannt worden, keine taugliche oder hinreichende Vollſtreckungsmittel vorhanden ſeyen, und wenn ſich 2) keine dieſſeitigen Unterthanen mit Forderungen gemeldet haben, rückſichtlich welcher ihnen an den zur Vollſtreckung des fremdrichterlichen Erkenntniſſes angewieſenen Sachen ein gleiches oder vorzügliches Recht geſetzlich zuſtehet. 3) Soll die Vollſtreckung an der Subſtanz unbeweglicher Güter geſchehen, ſo iſt zuförderſt der Inhalt des fremdrichterlichen Erkenntniſſes, nebſt Anzeige der Güter, auf welche die Hülfsvollſtreckung nachgeſucht worden iſt, öffentlich bekannt zu machen. Auch ſind alle dieſſeitigen Unterthanen, welche etwa aus dem Grunde einer Hypothek oder anderer Titel ein gleiches oder vorzügliches Recht an jenen Gütern zu haben vermeinen, innerhalb eines beſtimmten präkluſiven Termins aufzufordern bey dem einſchlägigen Untergerichte ihre Foderungen geltend zu machen. 4) Das Geſuch um Vollſtreckung eines fremdrichterlichen Erkenntniſſes iſt, unter Beylegung des Urtheils in Original oder beglaubigter Abſchrift, bey dem Appellations-Gerichte des Kreiſes anzubringen, innerhalb welchen die Exekution geſchehen ſoll. Dieſe Gerichtsſtelle hat nach geſchöpfter Ueberzeugung, daß daſſelbe nach den Beſtimmungen des 1. §. von einem zuſtändigen Gerichte erkannt worden ſey, und die Rechtskraft beſchritten habe, wie auch nach Beobachtung der §. 2. und 3. enthaltenen Vorſchriften dem betref-

treffenden Untergerichte den Auftrag zur Hülfsvollstreckung zu ertheilen. 5) Der bey einem auswärtigen Gerichte begründete allgemeine Gerichtsstand des Konkurses erstreckt sich nicht auf die im Innlande liegenden Güter des Schuldners oder die bey inländischen Gerichten anhängigen Prozesse, so weit nicht durch besondere Uebereinkunft ein anderes bestimmt ist.

Gerichtsbarkeit geistliche.

24. März 1809. Die Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit in rein-geistlichen Sachen kommt der Kirchengewalt zu, die dafür angeordnete Gerichte, so wie ihre Verfassung, müßen aber vor ihrer Einführung von Sr. Majestät dem König bestätiget werden. R. Bl. 1809 S. 905. 911.

Gerichtsbarkeit, gutsherrliche

m. s. u. gutsherrliche Gerichtsbarkeit.

Gerichtsbarkeit der Juden.

13. April 1809. So lange die bisherige Verfassung der Juden im Königreiche, in Hinsicht auf ihren bürgerlichen und Religions-Zustand noch bestehen wird, soll auch die Gerichtsbarkeit derselben (mit Ausnahme von dem organischen Edikte über die Gerichts-Verfassung) so wie dieselbe in den verschiedenen Theilen des Königreichs, nach den einzelnen, den Juden ertheilten Konzessionen, bisher bestanden ist, fernerhin provisorisch beibehalten werden. R. Bl. 1809 S. 676.

Gerichtsbarkeit der Stiftungen.

7. Jän. 1808. Die Ausübung der den Stiftungen zustehenden Gerichtsbarkeit, wurde den Landgerichten übertragen. — — 1808 S. 379.

Gerichts-Verfassung.

1. May 1808. Die Justiz wird durch die in geeigneten Zahl bestimmten Ober- und Untergerichte verwaltet. R. Bl. 1808 S. 997.

Die Glieder der Justiz-Kollegien werden von dem König auf Lebenszeit ernannt, und können nur durch einen förmlichen Spruch ihre Stellen verliehren.

Der König kann in Kriminal-Sachen Gnade ertheilen, die Straffe erlassen oder mildern, aber in keinem Falle gegen eine anhängige Streitsache oder angefangene Untersuchung hemmen, vielweniger eine Parthei ihren gesetzlichen Richter entziehen.

9. Juli 1808. Die Justiz kann in dem ganzen Königreiche nur von den neu organisirten oder bestättigten Gerichtshöfen in Namen des Königs nach den königlichen Gesetzen und Vorschriften verwaltet werden. R. Bl. 1808 S. 1785.

Diejenigen, welche sich einer fernern Gerichtsbarkeit anmassen, sollen als Verletzer der Hoheits-Rechte bestraft, und ihre Handlungen als nichtig angesehen werden.
m. s. a. u. Entscheidungsgründe.

Eintheilung der Gerichte.

Es sollen in jedem Kreise des Königreichs Untergerichte als erste Instanzen in Civilsachen, dann als instruirende Behörden in peinlichen Prozessen für die ihnen angewiesenen Bezirke bestehen.

Es werden Appellations-Gerichte als zweite Instanzen in streitigen Civil-Sachen, nnd als erste entscheidende Stelle in peinlichen Rechtsfällen errichtet.

In der Residenzstadt soll ein Ober-Appellationsgericht als letzt Instanz in Civil und peinlichen Rechtsfällen für das ganze Königreich angeordnet werden.

Von den Untergerichten.

Die Untergerichte welche in jedem Kreise bestehen, theilen sich in Stadtgerichte, Landgerichte und in Patrimonial-Gerichte.

Die Stadtgerichte bestehen aus einem Stadtrichter und mehrern Stadtgerichts-Beisitzern. Die Zahl der letztern wird nach dem Verhältniß der Population bestimmt.

Die Untergerichte auf dem Lande bestehen aus einem Richter und zwey bis drey der Rechte kundigen und geprüften Landgerichts-Beisitzern, aus welchen einer besondere Beweise über theoretische und praktische Kenntnisse in der peinlichen Rechtswissenschaft abgelegt haben muß.

Hinsichtlich der Besetzung der Patrimonialgerichte, Herrschafts und Ortsgerichte,
s. m. u. Gutsherrliche Gerichtsbarkeit.

Die Competenz der Untergerichte, erstrekt sich auf alle in ihrem Bezirke angebrachten Real- und Personal-Klagen ohne Rücksicht auf die bisher bestandenen Privilegien und Exemtionen.

In Ansehung der Klagen in Wechsel- und Mercantilsachen bleibt es bey der schon bestehen-

den

den Verfassung, nach welcher sie in erster Instanz zu den Wechselgerichten gehören.

Die Stadtgerichte üben in ihrem Bezirke die Civil-Gerichtsbarkeit in kollegialischer Form, nach den ihnen bey ihrer Organisation schon ertheilten, oder nach zu ertheilenden Vorschriften aus.

Die Instruction der peinlichen Prozeße über die in den Gefängnissen der Stadtgerichte verwahrten Uebelthäter, und die übrigen in peinliche Gerichtspfleg: ihres Bezirkes einschlagenden Geschäfte werden durch den Stadtrichter selbst, oder aus dessen Auftrag von einem oder mehreren Stadtgerichts-Beisitzern besorgt. Sie senden die instruirten Akten zur Verbescheidung an die Appellationsgerichte, vollziehen die Urtheile dieser Justizhöfe, und haben ihre Aufträge zu befolgen. Sie wachen über die in ihren Gefängnißen befindlichen Inquisiten, über ihre Verwahrung, Nahrung, Behandlung.

Ueber die Geschäfts-Behandlung bey den Landgerichten, s. m. Landgerichte.

Von den Untergerichten geht in den durch die Gerichts-Ordnung zu bestimmenden Civil-Fällen die Berufung an die Appellations-Gerichte.

In nicht streitigen Civil-Rechtssachen sind von den Untergerichten jene Geschäfte zu besorgen, welche ihnen durch das Civilgesetzbuch und die Gerichtsordnung zugetheilt werden.

Von den Appellationsgerichten.

In den Kreisen sollen die Appellationsgerichte als zweyte Instanzen in Civilsachen, und als erste entscheidende Stelle in peinlichen Fällen errichtet werden.

Dieselbe sind zugleich die erste Instanzen für die mediatisirten Fürsten, und Grafen und diejenigen, welche diesen zu assüniliren für gut gefunden werden.

m. s. u. privilegirten Gerichtsstand.

Die zu errichtende Appellationsgerichte sind folgende:

24. Nov. 1810. 1) für den Main-Kreis ein Appellations-Gericht in Bamberg. R. Bl. 1810 S. 1306.

2) für den Rezat-Kreis zu Ansbach;

3) für den Regen-Kreis zu Amberg.

4) für den Oberdonau-Kreis zu Neuburg.

5) für den Unterdonau-Kreis zu Straubing.

6) für den Iller-Kreis zu Memmingen.

7) für den Isar-Kreis zu München.

8) für den Salzach-Kreis zu Burghausen.

9) für den Inn-Kreis zu Innsbruck.

24. Juli 1808. Der Präsident kann abwechselnd allen Senaten beywohnen. Er hat in den Sessionen die Direktion, hält das Präsenz-Protokoll und die Umfrage, und giebt, wenn Stimmengleichheit vorhanden ist, die Entscheidung. R. Bl. 1808 S. 1791.

Die Geschäfts- und Disciplinar-Aufsicht steht dem Präsidenten zu, welcher in wichtigen Fällen den Rath der Direktoren zu erholen hat.

Wenn der Präsident abwesend, oder verhindert ist, vertritt der älteste Direktor sowohl in als ausser dem Rathe seine Stelle; in dem Verhinderungsfalle der Direktoren kommt die Reihe an den ältesten Rath.

Es sollen wenigstens drey Sessionen des Appellations-Gerichts in jeder Woche gehalten wer-

werden. Bey großen Drange der Geschäfte sind nebst diesen noch ausserordentliche Sitzungen zu veranstalten.

Die Appellationsgerichte erkennen in zweyter und letzter Instanz in streitigen Wechsel und Merkantil-Sachen.

Sie schicken die Akten mit dem Urtheile in peinlichen Prozessen zur Exekution an die inquirirenden Behörden zurück.

Sie ordnen die vor der Entscheidung allenfalls noch nöthigen Ersetzungen und Instruktionen an.

Den wirklichen Besitzern der mediatisirten Fürstenthümer und Grafschaften bleibt künftig das bestimmte Austrägal-Gericht, so wie es in der Declaration vom 19. März 1807. ausgesprochen ist.

m. s. u. Mediatisirte.

Wenn ein Untergericht von einem streitenden Theile aus Verdachtsgründen, oder andern Ursachen rekusirt wird entscheidet über den Bestand oder Unbestand der Rekusation die Appellationsstelle, und verweiset im ersten Falle den Streit an ein anderes, nahe gelegenes Untergericht.

Wenn zwischen Untergerichten, welche unter demselben Appellationsgerichte stehen, Kompetenz-Konflikte sich ergeben, so hat das Appellationsgericht darüber Bericht zu erstatten.

Die Appellationsgerichte haben die unmittelbare Aufsicht sowohl im Civil- als Peinlichen-Fache über die Untergerichte ihres Bezirkes, sie er-

erhalten ihre Arbeits-Tabellen, welche sie alle Quartale mit ihren Erinnerungen an das Ministerial-Justiz Departement einzusenden, und die allenfalls daselbst entstandenen Gebrechen anzuzeigen haben.

Die Gerichtshöfe sind übrigens an die bestehende Rathsordnung in Hinsicht auf ihre Geschäfts-Führung angewiesen.

Von dem Oberapellationsgerichte.

Das Oberappellationsgericht theilt sich in drey Senate. Der Präsident kann, wenn die Zahl der Geschäfte es erheischt, auch vier bilden, bei welchen aber nicht weniger als 6 Räthe und ein Vorstand, bei Todesurtheilen aber 9 Räthe, mit Einschlusse des Vorstandes, anwesend seyn müssen.

Der Präsident kann abwechselnd jedem Senate beywohnen. Er hat in den Sessionen die Direktion, hält das Präsenz-Protokoll, die Umfrage, und giebt, wenn Stimmengleichheit vorhanden ist, die entscheidende Stimme.

Ausser der Versammlung gebührt ihm die Eröffnung des Einlaufs, die Vertheilung der Arbeiten.

Die Geschäfts und Disciplinar-Aufsicht steht dem Präsidenten zu, welcher in wichtigen Fällen den Rath der Direktoren zu erhohlen hat.

In Abwesenheit des Präsidenten vertritt der älteste Director dessen Stelle. Es sollen alle Wochen wenigstens 3 Sessionen der Senate statt finden, in dringenden Fällen werden ausserordentliche Sitzungen gehalten. Jähr-

Jährlich treten aus jedem Senate 3 Räthe nach dem Dienstesalter aus, und gehen in einen andern über, und so durchgehen sie alle Senate. Die Direktoren können nach Gutbefinden des Präsidenten von Zeit zu Zeit in den Sengten gewechselt werden.

Bey Besetzung der sich künftig erledigenden Stellen der Oberappellationsgerichs-Räthe wird Seine Majestät der König diese Stelle mit ihren Gutachten vernehmen.

Das Oberapellationsgericht erkannt in letzter Instanz über streitige Civil- und über peinliche Rechtsfälle des ganzen Königreichs.

Ueber welche Civil-Rechtsstreite die Berufung von den Appellationsgerichten an dieses Tribunal ergriffen werden köune, wird die Gerichts-Ordnung angeben.

Wenn ein Appellationsgericht von einem streitenden Theile aus Gründen eines rechtmäßigen Verdachts oder aus einer andern Ursache rekusirt wird, entscheidet über die Statthaftigkeit der Rekusation das Oberappellations-Gericht.

Wenn zwischen Appellationsgerichten unter sich, oder zwischen Untergerichten, welche nicht unter einem und demselben Appellationsgerichte stehen, Kompetenz-Konflikte sich ergeben; so hat das Oberappellationsgericht Bericht zu erstatten, und die allerhöchste Entscheidung zu erholen.

In peinlichen Processen steht dem Oberappellationsgerichte die Revision oder das Appellations-gerichts-Erkenntniß in den durch besondere Verordnungen gesetzlich zu bestimmenden Fällen zu.

Es kann in peinlichen Fällen die Urtheile der Appellationsgerichte nur bestättigen, oder zum Vortheile der Angeschuldigten reformiren.

Diesem Obergerichte steht die Aufsicht über sämmtliche Appellationsgerichte des Reiches zu.

Es kann, wenn es Visitatationen derselben nothwendig findet, seinen Anfrags-Bericht hierüber erstatten, und nach erfolgter Genehmigung dieselben abordnen, und Einsicht von dem Gange der Geschäfte nehmen, und sodann mit Anlegung der Protokolle und Beifügung seiner Erinnerungen berichtliche Anzeige über den Befund machen.

Seine Majestät der König wird durch das Justiz-Ministerium die Visitationen des Oberappellationsgerichts anordnen lassen.

Gerichtshalter.

31. Dez. 1806. Gerichtshandlungen, welche von einem nicht bestättigten Gerichtshalter vorgenommen werden, sind nichtig. R. Bl. 1807 S. 197.

Gerichtsherrn.

Persönliche Ausübung der Gerichtsbarkeit
m. s. u. Gutsherrliche Gerichtsbarkeit.

Gerichtsscharwerk.

20. April 1808. Die von den Edelmannfreyheitsfähigen ausgeübte, ist auf den einschichtigen Gütern aufgehoben. R. Bl. 1809 S. 114.

Gerichtsstand.

der Stadt- und Landrichter.

3. Nov. 1808. 1) Die Direktoren und Stadtrichter der Stadtgerichte erster und zweyter Klasse haben ihren R. Bl. 1808 S. 2310.

ordentlichen Gerichtsstand erster Instanz vor dem Stadtgerichte, wobey sie angestellt sind.

2) Die Stadtrichter der Stadtgerichte 3ter Klasse haben solchen Gerichtsstand bey dem Stadtgerichte der Hauptstadt des Kreises, worin sie sich befinden; und, wenn das Stadtgericht dieser Kreis-Hauptstadt selbst von 3ter Klasse ist, — bey dem nächsten Stadtgerichte 2ter Klasse desselben Kreises; — und wenn auch ein solches in diesem Kreise nicht bestände, bey dem Stadtgerichte der Hauptstadt des andern, demselben Appellationsgerichte untergebenen Kreises.

3) Die Landrichter haben ihren ordentlichen Gerichtsstand erster Instanz vor dem Stadtgerichte der Hauptstadt des Kreises, zu welchen das Landgericht, wobey sie angestellt sind, gehört.

4) Wenn aber bey einer einen Stadt- oder Landrichter betreffenden Rechtssache der Gerichtsstand durch die dingliche Eigenschaft, oder durch sonstige Beschaffenheit der Sache der ordentliche Gerichtsstand erster Instanz bey einem anderen Gerichte begründet wäre, so ist hiebey diese besondere gesetzliche Ordnung zu beobachten.

5) Wenn jedoch im vorbemerkten Falle der Gerichtsstand bey eben dem Gerichte seyn würde, welchen der betheiligte Landrichter oder Stadtrichter eines Stadtgerichts 3ter Klasse vorgesetzt ist, so tritt dafür die im zweyten Artikel enthaltene Bestimmung ein.

6) Die zweyte Instanz ist für alle angeführte Fälle, bey dem einschlägigen Appellations-

Gerichtsstand des Personals bey den gutsherrlichen Gerichten. s. m. u. Gutsherrliche Gerichtsbarkeit.
m. s. a. privilegirter Gerichtsstand.

Gesandschaften
m. s. u. Missionen im Auslande.

Geschäftsstunden

20. April 1811. für die Königlichen geheimen Ministerial-Departements der auswärtigen Angelegenheiten, der Finanzen und des Innern, und deren Sektionen und Branchen, werden auf die ununterbrochen-einzuhaltenden Stunden von 8 Uhr Morgens bis 2 Uhr Nachmittags festgesetzt. R. Bl. 1811 S. 496.

Um jedoch die vorkommenden dringenden Arbeiten besorgen zu können, ist ein Zimmer der Kanzley bis 6 Uhr Abends offen zu halten, und einem Kanzley-Individuum zur Pflicht zu machen, abwechselnd auch des Nachmittags bis 6 Uhr gegenwärtig zu seyn.
m. s. u. Kreiskommissariate und Landgerichte.

Gesetze-Sammlung
m. s. u. Regierungsblatt.

Gesuche
m. s. u. Eingaben.

Grenzen des Königreichs
m. s. u. Baiern.

Gratificationen

23. April 1806. sollen nur in jenem Falle verliehen werden, wenn von dem nachsuchenden Staatsdiener neben R. Bl. 1806 S. 259.

den ihm obliegenden Dienstes-Funktionen besondere damit in keiner Verbindung stehende Dienste geleistet, von ihm durch Anstrengung und Talent in seinen Dienstes-Funktionen den Staats-Kassen besondere ausgezeichnete Vortheile verschaft oder den königlichen Staaten vorzüglich zur Ehre und zum Nutzen gereichende Resultate errungen, oder aber ausser den gewöhnlichen Dienstpflichten liegende besondere Aufopferungen dem Dienste des Staates von ihm gebracht worden sind.

Gratifikationen der Stift-Fiskale.

m. s. u. Fiskale.

Grundherlicher Consens bey Darleihen

m. s. u. Anleihen.

Grundstift

m. s. u. Lehen.

Güter-Besitzer auswärtige.

m. s. u. fremde Staaten.

Güter-Confiskation

m. s. u. Confiskation.

Gutsherrliche Gerichtsbarkeit.

16. August 1812. Diese kann nur aus besondere Ermächtigung des Sauverain in einem geschlossenen und zusammenhängenden Bezirke ausgeübt werden. R. Bl. 1812 S. 1505.

4. Okt. 1810. 16. August 1812. Es wird dem Gutsherrn gestattet, die Gerichtsbarkeit über ihre zerstreut liegende Hintersassen, deren Besitz sie aus besonderer Ermächtigung des Souverains oder aus dem Grunde der vormaligen Edelmannsfreiheit ruhig hergebracht haben R. Bl. 1810 S. 1001. — — 1812 S. 1508.

ben, sohin wenn zur Zeit der Publikation des organischen Edikts vom 8. Septemb. 1808 über die Patrimonial-Gerichtskarkeit der Besitz derselben nicht streitig war, gegenseitig zu verkaufen oder zu vertauschen, damit vermittels derselben geschlossene Gutsherrliche-Gerichtsbezirke gebildet werden. Jene Grundholden, worüber nur einzelne, aus dem Grundvertrage hergeleitete Rechte der willkührlichen Gerichtsbarkeit ausgeübt wurden, können zur Bildung gutsherrlicher Gerichte nicht eingerechnet werden.

Zum Behufe der Purification gutsherrlicher Gerichte, kann auch die Gerichtsbarkeit über Familien, welche unmittelbar unter den königlichen Landgerichten gesessen sind, entweder mittels eines Tausches, oder durch Infeudation erworben werden, wobey nur auf das Verhältniß der Familienzahl Rücksicht zu nehmen ist.

Die Bedingungen, unter welchen die Gerichtsbarkeit über unmittelbare Unterthanen zu Lehen verliehen wird, werden in den Lehenbriefen bestimmt.

Im besondern soll den Gutsherrn welche die bisher in allodialer Eigenschaft besessene Gerichtsbarkeit über ihre Hintersassen zur Bildung eines Herrschafts-Gerichts dem Staate zu Lehen auftragen, dagegen die Gerichtsbarkeit über eine der Anzahl ihrer bisherigen Hintersassen, und dem Zwecke der Arrondirung entsprechende Anzahl unmittelbarer Unterthanen mit verliehen werden.

Bey dem Tausche, und bey der Infeudation bleiben von den abgetrettenen königlichen Gerichts-Gesessenen dem Staate alle bisher von ihm be-

den ihm obliegenden Dienstes-Funktionen besondere damit in keiner Verbindung stehende Dienste geleistet, von ihm durch Anstrengung und Talent in seinen Dienstes-Funktionen den Staats-Kassen besondere ausgezeichnete Vortheile verschaft oder den königlichen Staaten vorzüglich zur Ehre und zum Nutzen gereichende Resultate errungen, oder aber ausser den gewöhnlichen Dienstpflichten liegende besondere Aufopferungen dem Dienste des Staates von ihm gebracht worden sind.

Gratifikationen der Stift-Fiskale.
m. s. u. Fiskale.

Grundherlicher Consens bey Darleihen

m. s. u. Anleihen.

Grundstift

m. s. u. Lehen.

Güter-Besitzer auswärtige.

m. s. u. fremde Staaten.

Güter-Confiskation

m. s. u. Confiskation.

Gutsherrliche Gerichtsbarkeit.

16. August 1812. Diese kann nur aus besondere Ermächtigung des Sauverain in einem geschlossenen und zusammenhängenden Bezirke ausgeübt werden. R. Bl. 1812 S. 1505.

4. Okt. 1810. 16. August 1812. Es wird dem Gutsherrn gestattet, die Gerichtsbarkeit über ihre zerstreut liegende Hintersassen, deren Besitz sie aus besonderer Ermächtigung des Souverains oder aus dem Grunde der vormaligen Edelmannsfreiheit ruhig hergebracht haben R. Bl. 1810 S. 1001. — — 1812 S. 1508.

ben, sohin wenn zur Zeit der Publikation des organischen Edikts vom 8. Septemb. 1808 über die Patrimonial-Gerichtskarkeit der Besitz derselben nicht streitig war, gegenseitig zu verkaufen oder zu vertauschen, damit vermittels derselben geschlossene Gutsherrliche-Gerichtsbezirke gebildet werden. Jene Grundholden, worüber nur einzelne, aus dem Grundvertrage hergeleitete Rechte der willkührlichen Gerichtsbarkeit ausgeübt wurden, können zur Bildung gutsherrlicher Gerichte nicht eingerechnet werden.

Zum Behufe der Purification gutsherrlicher Gerichte, kann auch die Gerichtsbarkeit über Familien, welche unmittelbar unter den königlichen Landgerichten gesessen sind, entweder mittels eines Tausches, oder durch Infeudation erworben werden, wobey nur auf das Verhältniß der Familienzahl Rücksicht zu nehmen ist.

Die Bedingungen, unter welchen die Gerichtsbarkeit über unmittelbare Unterthanen zu Lehen verliehen wird, werden in den Lehenbriefen bestimmt.

Im besondern soll den Gutsherrn welche die bisher in allodialer Eigenschaft besessene Gerichtsbarkeit über ihre Hintersassen zur Bildung eines Herrschafts-Gerichts dem Staate zu Lehen auftragen, dagegen die Gerichtsbarkeit über eine der Anzahl ihrer bisherigen Hintersassen, und dem Zwecke der Arrondirung entsprechende Anzahl unmittelbarer Unterthanen mit verliehen werden.

Bey dem Tausche, und bey der Infeudation bleiben von den abgetrettenen königlichen Gerichts-Gesessenen dem Staate alle bisher von ihm be-

zogenen gutsherrlichen Renten vorbehalten, welche im Falle des Erfordernisses von den Königlichen Rentämtern nach der Verordnung vom 12. Sept. 1809. Reg. Bl. 1809. S. 1537. beyzutreiben sind; vermög welcher die den königl. Rentämtern eingeraumte executive Beitreibung der königl. grundherrlichen Gefälle, sich auch auf die königl. in Patrimonial-Gerichtsbezirken entlegenen Grund-Unterthanen oder die Natur grundherrlicher Abgaben tragenden Renten ohne vorläufige Inploration des Patrimonial-Gerichts erstreckt.

16. Aug. 1812. Die gutsherrlichen Gerichte theilen sich in zwey Hauptgattungen, nämlich R.Bl. 1812. S. 1511.

I. Herrschafts-Gerichte, und zwar

a.) erster Klasse, die der mediatisirten Fürsten, Grafen und Herren;

b.) zweyter Klasse, die der Majorats-Besitzer und der adelichen Kron-Vasallen.

II. Ortsgerichte.

16. Aug. 1812. In Ansehung der Herrschafts-Gerichte erster Klasse, hat es in der Hauptsache bey der Deklarazion vom 19. März 1807, oder so ferne die Mediatisirten auf die mittlere Instanz verzichtet haben, bey den Vorschriften über ihre Untergerichte seyn Verbleiben; jedoch muß gegenwärtige Verordnung in Ansehung der Gerichts-Purifikazion befolgt werden. R. Bl. 1812. S. 1511.

Für die Bildung der Herrschafts-Gerichte zweyter Klasse wird wenigstens eine Anzahl von 300 Gerichtsgesessenen Familien erfordert, welche mehrere zusammenhängende ediktmäßig gebildete Gemeinden ausmachen.

Die

Die Ortsgerichte müssen wenigstens aus einer geschlossenen Gemeinde von nicht weniger als 50 Familien bestehen. Ein Ortsgericht kann auch aus mehrern zusammen hängenden Gemeinden bestehen, jedoch dürfen die entferntesten Hintersassen nicht über vier geometrische Stunden von dem Gerichtssitze entlegen seyn. Im entgegen gesetzten Falle bilden die ausserhalb des bemerkten Abstandes gelegenen Familien, so ferne sie die vorgeschriebene Anzahl erreichen, und eine geschlossene Gemeinde bilden, ein eigenes Ortsgericht.

Sind sie hiezu nicht hinreichend, und sind sie nicht vor dem 1. October 1813. einem andern Guts-Innhaber zur Bildung eines gutsherrlichen Gerichtes überlassen worden, so fällt die Gerichtsbarkeit dem Staate heim.

Familien, welche mit der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit verschiedenen Gutsherrn untergeben sind, können nicht zusammen gerechnet werden, um ein gemeinschaftliches Gericht zu bilden.

Herrschaftsgerichte erster Klasse.

Die Herrschaftsgerichte sind im Allgemeinen die den Kreisstellen unmittelbar untergeordnete Organe zur Verwaltung der Justiz und Polizei, und zur allgemeinen Vollziehung der königlichen Gesetze und Verordnungen in ihren Bezirken.

Sie sind daher von den königl. Landgerichten exemt mit Ausnahme der Fälle, in welchen solche im Namen der höheren Stellen aus besondern Aufträgen derselben handeln.

Die

Die königlichen Verordnungen werden diesen Gerichten unmittelbar durch die königlichen Stellen mitgetheilt.

Die Herrschaftsgerichte erster Klasse üben in ihrem Bezirke die Rechtspflege in allen Handlungen der bürgerlichen Gerichtsbarkeit in erster Instanz aus. Diejenigen mediatisirten Fürsten, Grafen und Herren, welche auf die durch die königliche Declaration vom 19. Merz 1807 bewilligten Justiz-Kanzleien nicht Verzicht geleistet haben, behalten auch die Gerichtsbarkeit in zweyter Instanz.

In peinlichen Fällen stehet denselben, wenn sie im Besitze der Criminal-Gerichtsbarkeit sind, die Untersuchung zu.

Die geschlossenen Akten werden an das einschlägige Appellations-Gericht zur Aburtheilung eingeschickt. In Ansehung der Oberaufsicht über die Justiz-Verwaltung sind diese Gerichte den königlichen Appellationsgerichten durchgehends untergeordnet, jedoch ist dem Gutsherrn gestattet, von der Justiz im Allgemeinen, insbesondere von dem Zustande des Vormundschafts- Depositen- und Hypotheken-Wesens Einsicht zu nehmen, um die Abstellung der befundenen Mängel veranlassen zu können.

Unter der unmittelbaren Oberaufsicht der einschlägigen General-Kreis-Kommissariate haben diese Gerichte die Local und Districts-Polizey in ihren Bezirken gleich den königlichen Landgerichten zu verwalten.

Die

Die mediatisirten Fürsten, Grafen und Herren können jedoch ihre Beamten über Gegenstände der untern Polizey mit Bericht vernehmen und denselben, ohne daß hiedurch die Erledigung der PolizeyGegenstände verzögert werde, hierauf verbindende Resolutionen (mit Ausnahme der Administrativ-Justiz-Sachen) nach dem Sinne der allgemeinen Landesgesetze ertheilen. Die erwähnten Gutsbesitzer können neue Hintersassen jeder Glaubens-Confession aufnehmen.

In allen erforderlichen Fällen ist jedoch nach den Verordnungen die Genehmigung von dem königlichen General-Kommissariate einzuholen.

In Auswanderungs-Sachen haben diese Gerichte an die General-Kreis-Kommissariate vorschriftmäßig zu berichten. In Gegenständen der Erziehung und des öffentlichen Unterrichts steht denselben, als Organ der General-Kreisstellen, die unmittelbare Aufsicht und Polizey-Handhabung nach den bestehenden Gesetzen zu.

28. Juli 1808. Die Einrichtung neuer Schulen stehet den Gutsherren, in so ferne das Bedürfniß aus dem allgemeinen Schulorganismus hervorgehet, nach eingeholter Bewilligung der Ober-Schulbehörde, zu. R. Bl. 1808 S. 1836

Die Anstellung der Schullehrer bleibt den Gutsbesitzern, wo sie dieselbe hergebracht haben, zwar vorbehalten; der ernannte Candidat muß aber die in der Schulordnung vorgeschriebenen Eigenschaften besitzen, und zur Untersuchung derselben der angeordneten Behörde präsentirt werden. Nach dem Resultate dieser Untersuchung

folgt

folgt die Bestättigung oder die Auflage ein taugliches Subjekt zustellen.

16. Aug. 1812. Alle Gegenstände der Local- und Distrikts-Polizey zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und Sittlichkeit werden von ihnen nach den Königlichen Verordnungen besorgt. Sie stehen hiebey unter der Oberaufsicht und Leitung der General-Kreiskommissariate, wohin die Appellation in Administrativ-Justiz-Sachen von ihrem Erkenntniß nach den gesetzlichen Bestimmungen statt findet. N. Bl. 1812. S. 1515.

Es hängt von den Gutsherrn ab, wiefern sie die ihnen zukommenden Bewilligungen der Volksunterhaltungen, als öffentlicher Tänze, Schauspiele, Scheiben-Schiessen u. dgl. mit Ausnahme der Lotterie und Glückhäfen, oder solche ihren Polizeybehörden übertragen wollen.

Die Gemeinde-Polizey mit der Aufsicht auf die Verwaltung des Gemeinde-Guts, auf die Einrichtung und Erhaltung der Armen-Anstalten, auf die Leitung der Gemeinde-Versammlungen, so wie die Landpolizey mit der Aufsicht auf die Gemeinde-Wege wird mit Rücksicht auf die besondere Verordnungen über das Gemeinde- und Armenwesen durch diese Gerichte verwaltet.

Die Gutsherrn können von dieser Verwaltung auch ihres Orts Einsicht nehmen.

Die Unteraufsicht auf die bestehenden Zünfte, und die Entscheidung über Gewerbs-Beeinträchtigungen und andern Gewerbsstreitigkeiten nach den vom Souverain bestättigten Handwerksordnungen, kommt diesen Gerichten in erster Instanz,

vor

vorbehaltlich der Appellation an die General-Kreiskommissariate, zu.

Sie haben bey Gewerbs-Verleihungen diejenigen Befugniße welche den Landgerichten eingeräumt worden sind. (R. Bl. 1811 S. 1502.)

In Ansehung der Ertheilung der Konzession zu Brauereien, Fabriken und Manufakturen, ist das Gesuch blos zu instruiren, und mit Gutachten dem General-Commissariate zum weitern Berichte vorzulegen.

Die Aufnahme neuer Handels-Leute wird in der Regel auf dem nämlichen Wege nachgesucht.

Jedoch sind in Beziehung auf den Tobak-Handel die Verordnungen über die Tabaks-Regie als besondere Normen zu beobachten.

Diese Behörden führen die Unteraufsicht auf den Handel in ihren Bezirken. Sie handhaben den freien Verkehr der gutsherrlichen Hintersassen, mit den übrigen königlichen Unterthanen, und die Polizey auf den Jahrmärkten. Sie wachen über die Beobachtung der Verordnungen in Ansehung des richtigen Gebrauches von Maaß und Gewicht, dann über die Beobachtung der festgesetzten Taxen der Lebensmittel und des Arbeits-Lohnes, so wie über die Güte der Arbeiten und der Feilschaften.

In ihren Wirkungskreise liegen alle polizeilichen Beschau-Anstalten.

Ihnen gebührt die Aufsicht auf die Brücken und Wege, welche die Verbindung einzelner Gemeinden unterhalten, und welche nicht in

der

der Kategorie jener öffentlichen Anstalten stehen, worüber der General-Direktion des Wasser-Brücken und Strassenbaues die besondere unmittelbare Aufsicht anvertraut ist.

Diese Polizey-Behörden haben übrigens alle Funktionen der Distrikts-Polizey auch in Ansehung der öffentlichen Flüße, Brüken und Straßen zu besorgen, und die Verfügungen der General-Kreiskommissariate in Beziehung auf die höhere Strassen und Wasserbau-Polizey in Vollzug zu bringen.

Es liegt ihnen ob, die allgemeine Kulturs-Verordnungen zu vollziehen; und die erste Instanz in Kulturs-Streitigkeiten ist ihnen überlassen.

Die Forst- und Jagd-Polizey, so wie die Forstgerichtsbarkeit haben sie nach den königlichen Forst- und Jagdordnungen zu verwalteu. Was die in ihren Bezirken gelegenen Staats-Waldungen betrift, werden ihnen die, den königl. Landgerichten durch die Verordnung vom 1. Octob. 1808 über die Organisation der General Forst-administration vorgeschriebenen Funktionen übertragen.

Diesen Behörden steht die Vollziehung der höhern Anordnungen über die Sanitäts-Polizey zu.

Unter der Aufsicht der obern Polizey-Stelle gebührt ihnen die gesammte niedere Gesundheits-Polizey; in besondern die Polizey der Nahrungsmittel, die Sorge für die öffentliche Reinlichkeit, dann die Ausführung der Anstalten gegen ansteckende Krankheiten.

Den

Den Gutsherrn gebührt die Nomination des in ihren Gutsbezirken anzustellenden ärztlichen Dienstpersonals, dessen Bestättigung jedoch von der einschlägigen Medizinal-Oberbehörde abhängt.

Dieses ärztliche Dienstpersonale stehet im analogen Verhältnisse zu den Herrschaftsgerichten, wie dieses nach der Organisation des Medizinalwesens zwischen den Königlichen Stadt und Landgerichten und dem mit denselben in Beziehung stehenden ärztlichen Personal der Fall ist.

Die Herrschafts-Gerichte haben die in Kirchen-Polizey-Sachen von den Souverain erlassenen Verordnungen zu vollziehen, und sind hierin der unmitttlbaren Aufsicht der einschlägigen General-Kreiskommissariate unterworfen.

28. Juli 1808. Die nicht gerichtlichen Consistorial-Sachen der Protestanten aus jenen gutsherrlichen Bezirken, wo keine besonderen Konsistorien bestehen, und der mediatisirte Herr darauf renunzirt hat, gehören vor die Königlichen Konsistorien, oder die an deren Statt tretteuden Behörde. R. Bl. 1808. S. 1842.

An jenen Orten aber, wo noch besondere gutsherrliche Konsistorien vorhanden sind, bleibt diesen, oder den dafür anzustellenden Spezial-Superindendenten die Verhandlung der Konsistorial-Sachen wie bisher. Jedoch sind sie den Königlichen Konsistorien untergeordnet, wohin sie über strengere Bestrafung von Dienstvergehungen die Bestättigung einzuholen haben, auch von ihren Aussprüchen der Rekurs genommen werden kann, und jährlich die Konduite-Liste der Geistlichen und Schullehrer einzusenden ist.

16. Aug. 1812. Die Consistorial-Gerichtsbarkeit wird von den förmlich gebildeten Justiz-Kanzleyen der Mediat Herrn, oder wenn diese auf das Recht der höhern Instanz-Verzicht geleistet haben, von den Königl. Appellations-Gerichten ausgeübt. R. Bl. 1812. S. 1519.

Das Recht der Besieglung, Beschreibung und Verhandlung der geistlichen Verlassenschaften wird von den Herrschafts-Gerichten, wie von den Königl. Landgerichten ausgeübt.

Das Instalations-Recht wird auf die nämliche Weise von denselben nach erfolgten Königlichen Posessions-Befehl in Namen des Souverains ausgeübt.

28. July 1808. Was die Patronats-Rechte und Ehrenrechte der mediatisirten Fürsten, Grafen und Herrn betrift; so müssen über die Qualification der Subjecte die Königl. Gesetze beobachtet werden. In dem Kirchen-Gebete sollen keine auf die vormalige Regenten-Eigenschaft sich beziehenden Ausdrücke vorkommen, und das Trauergeläute nach dem Tode desselben nicht über 3 Tage dauern. R. Bl. 1808 S. 1843.

16. Aug. 1812. In Ansehung der Verwaltung des Patrimonial-Stiftungs-Vermögens, des Kultus, der Erziehung und der Wohlthätigkeit sind diese Behörden dem einschlägigen General-Kreiskommissariate nach den Bestimmungen des organischen Ediktes über die Verwaltung des Stiftungs-Vermögen (m. s. u. Stiftungen) unmittelbar untergeordnet. — — 1812 S. 1519.

Da die Gutsherrn mit der niedern Kuratel des ihrer Verwaltung anvertrauten Stiftungsvermögens gegen eigener Haftung bekleidet sind, so unterbleibt die Einsendung der monatlichen Kassebuchs Extrakte, der Anlehens-Tabellen, der Bauanschläge u. dgl. an die Kreis-Stiftungs-Administration, vielmehr haben darüber, so wie über die Ausleihung der Kapitalien die Herrschaftsbeamten von ihren Herrn die erforderlichen Entschließungen zu erholen.

Zur vollständigen Inventarisation, so wie zur Nachweisung über die Konservation des Fonds der Stiftungen bleiben die Gutsherrn übrigens verpflichtet.

Die Ueberschüße des der Verwaltung des Gutsherrn anvertrauten Vermögens werden auf keine Weise mit dem unter der Königl. Administration stehenden Vermögen vermischt.

Die Gutsherrn haben jedoch die in Beziehung auf dieses letztere Vermögen festgesetzten Prinzipien der Verwendung in analoge Anwendung zu bringen.

Die Herrschaftsgerichte stehen rücksichtlich der zu beobachtenden Stempelordnung mit dem Kreis-Siegelamte in dem vorschriftsmäßigen unmittelbaren Verhältnisse.

Die Erhebung der Steuern richtet sich nach den gegenwärtig schon bestehenden oder noch erfolgenden Normen. Was die Erhebung der Nebenbeyschläge betrift, sind die Vorschriften des Edikts über das Konkurenzwesen vom 6. Febr. 1812. (R. Bl. 1812. S. 321 folgt) zu beobachten.

16. Aug. 1812. Da den Gutsherrn die bey den Gutsherrlichen Gerichten anfallenden Geldstrafen und Taxgelder gebühren; so sind diese an dieselben zu verrechnen. R. Bl. 1812. S. 1521.

Daß den Gerichts-Beamten zugleich die Besorgung der gutsherrlichen Gefälle, und Oekonomien gestattet werde, findet in der Regel nicht statt.

In jedem Falle haben die Herrschaftsgerichte auf Verlangen des Gutsherrn die liquiden gutsherrlichen Gefälle in ihrem Bezirke im Wege der gesetzlichen Exekution beyzutreiben. Die nämliche Verfügung steht ihnen bey den liquiden Dominikal-Renten der übrigen Gutsherrn zu, vorbehaltlich der den Königl. Rentämtern nach der oben angeführten Verordnung zustehenden Befugnisse.

Bey der Militair-Conscription liegen den Herrschafts-Gerichten in ihrem Bezirke die nämlichen Pflichten ob, wie den Landgerichten nach den Königl. Verordnungen.

Denselben steht die Aufsicht zu auf die beurlaubten Soldaten und auf sowohl diesseitige als fremde Deserteurs, dann auf Königl. Unterthanen welche in fremde Kriegsdienste tretten.

Diese Behörden vertretten die Stelle der Unter-Marschkommissariate in ihren Bezirken, in Marsch-Vorspanns und Einquartirungs-Angelegenheiten.

Sie entscheiden, über Kriegs-Concurrenz-Gegenstände in erster Instanz.

In

In Beziehung auf die National-Garde auf den Polizey-Cordon und auf die Gens-d'armerie haben sich diese Gerichte überhaupt nach den Befugnissen und Obliegenheiten zu verhalten, welche den Königlichen Landgerichten zukommen.

Herrschafts-Gerichte II. Klasse.

Ihr Würkungskreis ist grösstentheils der nemliche welcher in Ansehung der Herrschaftsgerichte erster Klasse bestimmt worden ist.

Folgende Vorzugsrechte der letzteren kommen jedoch den Herrschafts-Gerichten zweyter Klasse nicht zu, als: die Gerichtsbarkeit bey Verbrechen und Vergehen, wobey ihnen nur die Ergreifung und vorläufige Detention der Angeschuldeten gebührt. Ferner:

das Recht der zweyten Instanz; und die Konsistorial-Rechte.

Ortsgerichte.

Diese sind blose Vollziehungs-Behörden, welche den Königlichen Landgerichten, oder denen ihnen gleichgestellten Herrschafts-Gerichten auf eine bestimmte Weise untergeordnet sind.

Da jenen Distriktsgerichten die unmittelbare Aufsicht über diese Ortsgerichte zusteht, so übergeben letztere die über ihre Justiz und Polizey-Verwaltung abgesondert geführten Protocolle alle 3 Monate an obige Behörden, von welchen sie mit dem allenfalls nöthigen Bemerkungen, so weit es die Justizsachen betrift, an das Appellationsgericht, und in Polizeysachen an das General-Kreiskommissariat eingesendet werden. Diese Stel-

len erlassen, wenn die Fälle dazu eintretten, die Zurechtweisungen.

Wenn den Königlichen Land- oder Herrschafts-Gerichten-Anzeigen gemacht werden, daß bey den untergeordneten Ortsgerichten die ihnen obliegenden Amtspflichten versäumt werden, so sollen jene Gerichte desfalls Erinnerungen an letztere erlassen; bleiben diese ohne Erfolg, so ist die Anzeige bey den Königl. General-Kreiskommissariate oder Appellations-Gerichte zu machen.

Die Königl. Verordnungen, das Regierungsblatt und die Allgemeinen Verfügungen der oberen Stellen werden den Ortsgerichten von den Königl. Land- oder Herrschafts-Gerichten mitgetheilt. Die in bestimmten Fällen eintrettende besondere Bekanntmachung der Gesetze verfügt das Ortsgericht in seinem Bezirke. Der Ortsbeamte kann in dem Orte, wo er wohnt das Amt eines Gemeinde-Vorstehers übernehmen.

Den Ortsgerichten steht die Gerichtsbarkeit weder in peinlichen Fällen, noch in streitigen Civil-Gegenständen zu.

Nur bestimmte gerichtliche Handlungen, welche in der Folge näher bezeichnet werden, sind vor diese Ortsgerichte in ihrem Bezirke geeiguet. Sobald das Ortsgericht von einen begangenen Verbrechen oder Vergehen Kenntniß erhält, hat es an das vorgesetzte Land oder Herrschafts-Gericht die unverzügliche Anzeige zu machen, bis zur Verfügung der untersuchenden Behörde aber Sorge zu tragen, daß an den physischen Merkmalen

des

des Thatbestandes nichts verändert werde, und der Thäter nicht entkomme. Die landgerichtlichen Vorladungen an die gutsherrlichen Hintersassen sollen auch in Fällen, wo sie den Landgerichten unmittelbar untergeordnet sind, durch die Ortsgerichte insinuirt werden.

Auf gleiche Weise werden die landgerichtlichen Urtheile gegen erwähnte Hintersassen von den Ortsgerichten auf die von den Landgerichten vorgeschriebene Weise vollstreckt. Das Ortsgericht ist befugt, die liquiden Gerichts- und Grundgefälle, dann andere unbestrittene gutsherrliche Prästationen, aber keineswegs die aus Darlehen oder andern dergleichen Titeln entspringenden Forderungen des Gutsherrn bey den Gerichts-Hintersassen aus einem perpetuirlichen Auftrage unmittelbar auf Veranlassung des Gutsherrn beyzutreiben.

Die nämliche executive Verfügung haben sie auch bey liquiden Dominikalrenten anderer Grundherrschaften, welche in ihrem Bezirke grundherrliche Gefälle besitzen. Damit diese executive Beytreibung eintretten könne, muß die Liquidität der gutsherrlichen Gefälle aus den Einschreibbüchlein der Hintersassen deutlich erhellen.

Wo diese Büchlein nicht eingeführt sind, soll dieses unverzüglich geschehen. In denselben soll die Schuldigkeit der Hintersassen an Taxen, Stiften, Gilten, Mayrschaftsfristen, Boden-Zinns, Scharwerks-Leistungen u. dgl. und die bestimmten Termine zur Zahlung umständlich vorgetragen werden. Sobald die Zahlung wirklich erfolgt,

muß auch alsobald die Quittirung daselbst eingeschrieben werden, und der Empfänger darf dieses bey Vermeidung von 20 Gulden Strafe nicht verweigern.

Die Uebertretung dieser Verordnung ist von dem königl. Landgerichte dem vorgesetzten General-Kreis-Kommissariate anzuzeigen.

In der Art dieser Execution darf das gesetzliche Maaß nicht überschritten werden.

Wenn es auf die Beytreibung ausständiger liquider Fruchtgilten ankommt, so ist dem gutsherrlichen Hintersassen die schuldige Quantität und Qualität der Fruchtgilt in der Natur abzunehmen, und wenn es nöthig ist, das Ausdreschen der Frucht auf dessen Kosten zu verfügen.

Eben so ist der Natural-Küchendienst in der Natur zu erholen, doch darf hiebey nicht das beste, sondern nur das mittlere Stück ausgepfändet werden. Wenn der Grundhold nicht notorisch in guten, zahlungsfähigen Umständen ist, darf durch diese Auspfändung nicht mehr, als eine alte rückständige — nebst der neuen Jahresgilt, auf einmal beygetrieben werden.

Die liquiden Frohnen sind auf Kosten des säumigen Frohnpflichtigen um Lohn leisten zu lassen. Bey der executiven Beytreibung schuldiger gutsherrlicher Geldprästationen tritt gegen den säumigen Hintersassen die Auspfändung an dessen Fahrnissen ein.

Das dem Landmann nöthige Ackergeräth und unentbehrliche Vieh, oder sonst gesetzlich ausgenommene Fahrniß, darf jedoch niemals als Pfand abgenommen werden.

Von dem Gerichtsverwalter soll das Pfand nach vorgehenden öffentlichen Bekanntmachungen an den Meistbietenden versteigert, und nach Abzug der schuldigen Summe der Ueberrest den Ausgepfändeten zurückgegeben werden.

Wenn die erwähnte Executions-Vorschrift überschritten worden, oder die Sache so beschaffen ist, daß nach dem Gesetze die Pflicht des Nachlasses geltend wird, oder daß den Richter Zahlungsfristen zu ertheilen erlaubt ist, kann sich der Gerichts-Hintersasse mit seiner Beschwerde an das königl. Land- oder Herrschaftsgericht wenden, welches auf vorgängige Untersuchung nach den Gesetzen erkennt, und das in der Execution allenfalls vorgegangene Uebermaas aufhebt.

Dahin gehören auch die Fälle, wenn ein Hintersaß durch die Untergeordneten des Ortsgerichts an seiner Person mißhandelt oder an seinen Gütern unerlaubt beschädigt wird.

Jene Handlungen der Gerichtsbarkeit, welche nicht streitiger Natur sind, nicht in einer vorläufigen Instruction zum Behufe einer richterlichen Verfügung, oder nicht in dem nachfolgenden richterlichen Decrete selbst bestehen, sondern wobey es grösstentheils bloß auf die gerichtliche Beurkundung ankommt, liegen in dem Wirkungskreise der Ortsgerichte.

Darunter sind begriffen die Errichtung der Urkunden über Verträge, (jene Urkunden mögen im Gesetze selbst, oder in der Privatübereinkunft ihren Grund haben), die Abnahme promissorischer Eide, die gerichtliche Uebernahme oder Errichtung der Testamente, die Verkündung derselben, die gerichtliche Versieglung und Beschreibung der Verlassenschaften, desgleichen die Vertheilung der Erbschaften, wenn über diese kein Streit entstehet, und die Ertheilung beglaubigter Urkunden über die im Ressort dieser Amtsbehörden liegenden Gegenstände.

Wenn in Folge gerichtlicher Subhastationen und Adjudikationen Verkaufs-Urkunden auszufertigen sind, so giebt das Land- oder Herrschaftsgericht dem Ortsgerichte von dem ergangenen Erkenntnisse Eröffnung, damit das letztere die Verkaufs-Urkunde errichte, und davon eine beglaubigte Abschrift zu den Judicial-Acten einsende.

Den Ortsgerichten steht die Befugniß zu, über Privat-Rechtssachen, es mag hierüber ein Streit bereits gerichtlich anhängig gemacht worden seyn, oder nicht, gütliche Vereinigungen oder Vergleiche der Theile mit den nämlichen Wirkungen, welche die Gesetze den gerichtlich aufgenommenen Vergleichen überhaupt beylegen, zu Protokoll zu nehmen, und die Vergleichs-Urkunden darüber auszufertigen.

Es sind hiebey folgende wesentliche Bedingungen zu beobachten:

a) We-

a) Wenigstens einer der sich vergleichenden Theile muß seinen Wohnsitz in dem Bezirke des Ortsgerichts haben; b) beyde Theile müssen sich freywillig und ohne Zwang bey jenem Gerichte zu diesem Zwecke einfinden; c) es müssen alle in den Gesetzen zur Giltigkeit eines Vergleichs vorgeschriebenen Vorbedingungen, Normen und Förmlichkeiten hiebey genau beobachtet werden.

Die Ortsgerichte sind verbunden, wenn Vergleiche über bereits gerichtlich anhängige Streitsachen bey ihnen aufgenommen werden, von Amts wegen eine beglaubigte Abschrift des geschlossenen Vergleiches dem Gerichte, bey welchem der Streit anhängig ist, zur Wissenschaft zuzusenden.

Den Ortsgerichten steht in ihren Bezirken die Führung der Hypothekenbücher zu.

Sie besorgen auch das Vormundschafts-Wesen, so weit es die Bestellung der Vormünder und Kuratoren über Unmündige und Minderjährige, wenn hierüber kein Streit bestehet, wie auch die Stellung der Rechnungen betrifft.

Diese Handlungen der willkührlichen Gerichtsbarkeit können auf Seite des Ortsgerichts weder über die Person, noch über die Güter des Gutsherrn ausgeübt werden. Im besondern darf derselbe bey den Gegenständen, worüber das Ortsgericht Vergleiche aufnimmt, keineswegs betheiliget seyn.

Das Ortsgericht ist verpflichtet, wenn die bey demselben begonnenen Jurisdictions-Handlun-

lungen eine richterliche Untersuchung und Entscheidung nöthig machen, nicht nur die Theile vor das kompetente Gericht zu weisen, sondern auch die bereits gesammelten Actenstücke alsobald mit der Anzeige des Streitgegenstandes dahin zu übergeben.

Den Ortsgerichten liegen die bestimmten Functionen der Ortspolizey-Verwaltung ob.

Im Allgemeinen haben sie darüber zu wachen, daß die königl. Polizey-Verordnungen genau befolgt werden.

Sie stehen deshalb in der Regel unter der unmittelbaren Oberaufsicht der königlichen Land- und Herrschafts-Gerichte, an welche sie in erforderlichen Fällen die Anzeige machen, besonders haben sie diese in Ansehung der in ihrer Markung vorfallenden Polizeyvergehen und größeren Polizey-Uebertretungen zu beobachten, und wenn es die Gesetze verordnen, gegen die Angeschuldigten mit dem Arreste oder andern Sicherheits-Maaßregeln zu verfahren.

Uebertretungen der Polizey-Verbote, welche die in den polizeylichen Wirkungskreis der Ortsgerichte einschlagenden Gegenstände betreffen, werden von diesen letztern bestraft, wenn die Strafen in nicht mehr als 5 fl. oder in 8 Tagen Arrest und in Confiskation der Mittel zu polizeylichen Uebertretungen bestehen, ausserdem ist die Bestättigung der Land- oder Herrschaftsgerichte zu erholen.

Die

Die Berufung an das General-Kreiskommissariat bleibt in den dazu geeigneten Fällen vorbehalten.

Die Bestrafung jener Polizey-Uebertretungen, wobey die Thatsache der Uebertretung gegen die Abläugnung des Beschuldigten erst durch vorläufige Beweise-Führung hergestellt werden muß, bleibt den Land- und Herrschaftsgerichten vorbehalten.

An die Land- und Herrschafts-Gerichte gehen alle streitigen Polizey-Gegenstände über, wenn kein Vergleich desfalls nach den oben enthaltenen Bestimmungen zu Stande kommt.

Die nämliche Beschaffenheit hat es mit der Privat-Genugthuung, wenn darüber vom Richter erkannt werden soll.

Die Gegenstände der Distrikts-Polizey gehören zum ausschließenden Ressort der Königl. Land- und Herrschaftsgerichte. Die Ortsgerichte sind in der Regel die vollziehenden Organe der Land- und Herrschaftsgerichte, wenn diese gegen die Gerichts-Eingesessenen jener Lokal-Behörden polizeyliche Verfügungen anordnen, oder Erkenntnisse erlassen, die Anstalten zur vorläufigen Verhinderung der Polizey-Vergehen und der Polizey Uebertretungen, dann die spezielle Polizey-Aufsicht über die aus den Straforten Entlassenen, liegen durchgehends in den Wirkungskreise der Ortsgerichte.

Zur Geltendmachung polizeilicher Anordnungen, zur Erhaltung der öffentlichen Ordnung, ge-

gen Ruhestörer oder Widerspenstige sind sie befugt, die Uebertreter zu Verhaft zu bringen.

Die Ortsbeamten sind verbunden in Polizeysachen-Anzeigen an den Gutsherrn zu machen, und besonders, wenn derselbe am Sitze des Gerichts anwesend ist, seine Aufträge hierüber zu erholen, im Falle nicht der Gegenstand dem Landgerichtlichen Ressort vorbehalten ist. Wenn die Gutsherrn-Hintersassen auf neue Ansiedlungen aufnehmen, haben die Ortsgerichte durch das Land- oder Herrschafts-Gericht, die Genehmigung des General-Kreiskommissariats zu erholen.

Auf dem nämlichen Wege werden die Entschließungen über die Auswanderungs- und Vermögens Exportations-Gegenstände nachgesucht.

Die Vorschriftsmäßige Ertheilung der Reisepäße an die Hintersassen der Ortsgerichte kommt den Land- und Herrschaftsgerichten zu.

Den Ortsgerichten steht des Polizey-Strafrecht wegen der unterlassenen Anmeldung fremder Personen zu, welche von den Einwohnern aufgenommen werden.

An die Landgerichte sind auf Betreten zur Bestrafung zu liefern:

1) Fremde, deren Reisepäße unregelmäßig befunden worden;

2) die gemeinen und gefährlichen Landstreicher;

In Ansehung des öffentlichen Unterrichts nehmen die Ortsgerichte an der Local-Schul-Inspektion Antheil und handhaben die Polizey.

Sie

Sie verhalten sich nach der darüber bestehenden allgemeinen Instruction, und stehen in der Unterordnung unter dem Königl. Land- und Herrschafts-Gerichte, und unter der Distrikts-Schul-Inspektion.

Dazu kommt die Local-Aufsicht gegen die Verbreitung verbotener Schriften und dieser Art sinnlicher Darstellungen, dann gegen den unberechtigten Handel mit Büchern, Kupferstichen und Bildern nach der Verordnung über die Freiheit der Presse. Den Land- und Herrschafts-Gerichten ist bey eintrettenden Fällen die Anzeige zu machen.

Die Ortsgerichte bestrafen die Ueberschreitungen der Gesetze des Unterrichts.

Uebrigens vollziehen die Ortsgerichte die Aufträge des Gutsherrn, hinsichtlich der demselben zustehenden persönlichen Befugnisse in Beziehung auf die Unterrichts-Polizey.

Die Handhabung der Orts-Polizey in Rücksicht auf die öffentliche Sicherheit und Sittlichkeit ist eine wesenliche Pflicht der Ortsgerichte.

In ihren Wirkungskreise liegen die Local-Anstalten gegen schädliche Menschen und Thiere, so wie gegen Unglücks-Fälle. Ihnen gebührt die Aufsicht auf die Belustigungen des Volks.

Ihre Polizey-Straf-Gewalt erstrekt sich provisorisch:

a) über muthwillige Ruhestörungen; b) über den Bettel; c) über thätliche Beleidigungen und geringe Raufhändel, wobey keine Verwundungen

unter-

unterlaufen; d) über die Veranlassungen zu Unglücksfällen und Gefahren an Leib, Leben und Eigenthum; e) über die Uebertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit.

Die schon bemerkten Ausflüsse der Gemeinde und Feld-Polizey treten bey den Ortsgerichten als Orts-Polizey-Behörden ebenfalls in Ausübung.

Die Gutsherrn können die eben auch daselbst bemerkte Einsicht hievon nehmen.

Nur ist die Armenpflege davon ausgenommen, welche der Leitung der Land- und Herrschafts-Gerichte als Distrikts-Polizey-Stellen vorbehalten bleibt.

Uebrigens haben die Ortsgerichte sich hinsichtlich der Komunal-Verwaltung an diejenigen Vorschriften zu halten, welche wegen der unmittelbaren Landgerichts-Gemeinden ertheilt sind.

Diesen Ortsbehörden liegt ob, die Uebertretungen, a) der Gesinde- b) der Gemeinde- c) der Bauordnung; d) der Flurordnungen; dann e) der Ordnung in Ansehung des Zuchtviehes zu bestrafen.

Bey Annahme der Handwerker bey der Verleihung, oder bey der Wiederbesetzung der nicht radizirten Gewerbs-Gerechtigkeiten, bey der Annahme neuer Handelsleute, und bey der Ertheilung der Fabrik und Manufaktur-Konzessionen, haben die Ortsgerichte die Gesuche blos zu instruiren, und den Land- und Herrschafts-Gerichten die weitere zweckmäßigen Verfügungen zu überlassen.

In Ansehung des Tabakhandels sind die bestehenden besondern Normen zu beobachten.

Die Unteraufsicht auf den Handel in ihren Bezirken, so wie alle örtlichen Beschau-Anstalten hinsichtlich der Feilschaften der Lebensmittel und der Gewerbe liegen auch in der Amts-Sphäre der Ortsgerichte als Orts-Polizey-Aemter, und sie bestrafen die desfallsigen Polizeyvergehungen.

Sie bestrafen auch die Uebertetung der Postverordnungen in Fällen wo eine augenblickliche Abhilfe erfordert wird.

Die Ortspolizey hat für den Zustand der Brücken und Wege zu wachen, welche die Verbindung einzelner Gemeinden unter sich unterhalten.

Die untere Polizey-Aufsicht auf die öffentlichen Flüße, Brücken, Straßen, und Vizinal-Wege steht den Land- und Herrschafts-Gerichten, als Distrikts-Polizey-Aemtern, zu; doch haben die Ortsgerichte hiebey nach den Anordnungen obiger Distriktsgerichte zu verfahren.

Die Uebertrettungen der Verordnungen in Gegenständen des öffentlichen Strassen- Brüken- und Wasserbaues sind in der Regel von den Land- und Herrschafts-Gerichten zu bestrafen, und es sind die Ortsgerichte nur zur Anzeige der in ihrer Gemarkung vorgefallenen Verletzungen des Gesetzes verbunden. Jedoch haben sie gegen übertretende Reisende, Fuhrleute, bey dringenden Fällen im Namen der Land- oder Herrschafts-Gerichte zu verfahren.

Die Mängel der Erhaltung der Gemeindswege und Brücken haben die Ortsgerichte selbst zu rügen und abzustellen.

Die Entscheidung der Kulturs-Steitigkeiten ist zwar den königl. Land- und Herrschafts-Gerichten vorbehalten, jedoch können die Ortsgerichte Vergleiche im Sinne der Kulturs-Verordnungen mit Beobachtung der vorgehenden Verordnung vermitteln.

Diese Letztern haben auch alle diejenigen Polizey-Uebertretungen zu bestrafen, wodurch die Sicherheit der Kultur des Bodens verletzt wird.

Die Handhabung der Forst- und Jagd-Polizey ist nach den königl. Forst- und Jagd-Ordnungen zu beobachten, und gehört in den Waldungen, welche in der Gemarkung der Ortsgerichte gelegen sind, jedoch mit Ausnahme der allenfalls daselbst befindlichen Domanial-Waldungen, zum Ressort dieser Ortsgerichte mit der Strafgerichtsbarkeit über alle in dem Gerichtsbezirke begangenen Frevel, ohne Rücksicht auf das Domizil des Uibertreters.

Die Uebertretungen der Gutsherren selbst gegen die Forst- und Jagdordnung, werden von den Distrikts-Gerichten gemeinschaftlich mit den königlichen Forstämtern gerügt.

Die Oberaufsicht, welche der königlichen General-Forst-Administration nach dem organischen Edikte vom 1. Oktob. 1808 zusteht, bleibt derselben vorbehalten.

In Rücksicht auf allgemeine Anstalten der Sanitäts-Polizey sind die Ortsgerichte den königl. Land- und Herrschafts-Gerichten untergeordnet; sie haben alle von derselben empfangene Anordnungen pünktlich zu erfüllen.

Als Ortspolizey-Behörden haben sie die Pflicht der Aufmerksamkeit auf die Gesundheit der Nahrungsmittel und auf öffentliche Reinlichkeit. Bey den Spuren ansteckender Krankheiten haben sie an die königl. Land- oder Herrschafts-Gerichte schleunige Anzeige zu machen. Sie haben überhaupt in den Gegenständen der Medizinal-Polizey sich unmittelbar an das königl. Land- oder Herrschaftsgericht zu wenden, von welchem die Erinnerungen und Gutachten des betreffenden Gerichts- und Thier-Arztes nach Beschaffenheit der Sache veranlaßt werden.

Dringende Fälle machen hievon eine Ausnahme. Jedoch ist das Land- oder Herrschaftsgericht von der Kommunikation mit dem medizinischen Personal jedesmal in Kenntniß zu setzen.

Die Vernachläßigung der Sanitäts-Vorschriften in Beziehung auf die Lebensmittel, und in Hinsicht auf die öffentliche Reinlichkeit unterliegen der Strafgewalt der Ortsgerichte.

Das gutsherrliche Patronats-Recht kann nur aus Auftrag des Gutsherrn durch diese Ortsgerichte mit Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen ausgeübt werden.

Dem Ortsgerichte verbleibt die Verwaltung des Patrimonial-Stiftungs-Vermögens, des Kul-

tus, der Erziehung und der Wohlthätigkeit, jedoch unter der unmittelbaren Leitung und Aufsicht des Generals-Kreiskommissariats als Patrimonial-Stiftungs-Kuratel. Dazu konrmt die niedere Kirchen-Polizey mit der zum Zwecke derselben erforderlichen Aufsicht.

Die Ortspolizey-Aemter haben die Störungen des Gottesdienstes, und die Uebertrettungen der dießfalls bestehenden Anordnungen zu rügen.

Die Ortsgerichte haben die Stempelordnung genau zu beobachten, und den Betrag des Stempels von den errichteten Urkunden auf die vorschriftsmäßige Weise alle Viertel-Jahre an das Kreis-Siegelamt einzuliefern.

Die bey diesen niedern Gerichten anfallenden Taxen, und Sporteln sind dem Gutsherrn zu verrechnen, mit Ausnahme jener Strafen, welche nicht von den Land- oder Herrschaftsgerichten bloß bestättiget, sondern von diesen in eigenem Namen auferlegt, und von den Ortsgerichten nur in der Eigenschaft executiver Behörden beygetrieben werden.

Die Gutsherrn können ihren Gerichten auch die Erhebung anderer Guts-Renten, oder die Oekonomie-Verwaltung übertragen, jedoch unbeschadet der Justiz und Polizeypflege; auf welchen Fall die Landgerichte den General-Kreiskommissariaten die Anzeige zur Abstellung der inkompatiblen Geschäfts-Verbindung zu machen haben.

Uebrigens sind diese Gerichte verbunden, die Eröffnungen zu befolgen, welche von den königl.

Rent-

Rentämtern in den Geschäften der Finanz-Verwaltung an dieselben erlassen werden.

In Gegenständen der Militair-Conscription und des Marsch-Commissariats haben die Ortsgerichte sich nach den Aufträgen der Land- und Herrschaftsgerichte zu verhalten.

Die schon bemerkte Aufsicht auf die Beurlaubten und die Wachsamkeit gegen widerspenstige Konscribirte und Deserteurs wird in der nämlichen Unterordnung ausgeübt.

Sie realisirt sich in eintretenden Fällen durch die Anzeige bey den Land- und Herrschafts-Gerichten, und durch die nöthige vorläufige Arretirung.

Eben so ist in allen auf die National-Garde, auf dem Polizey-Cordon, und die Gensd'armerie sich beziehenden Fällen die erforderliche Verfügung vonder Local-Behörde bey dem Land- oder Herrschafts-Gerichte als der Distrikts-Behörde zu veranlassen.

Nur dringende Fälle können die Local-Behörde berechtigen, sich an den zunächst befindlichen Komandirenden selbst zu wenden.

Besetzung der gutsherrlichen Gerichte.

Hierzu wird eine bestimmte Zahl, die gehörige Qualification, die Landesfürstliche Bestätigung, und der gegen den Souverain abgelegte Diensteid von Seite der von den Gutsherrn ernannten Gerichtsbeamten erfodert.

Die Innhaber der Herrschaftsgerichte erster Classe, welche die Gerichtsbarkeit in zweyter Instanz haben; sollen die Justiz-Canzleien, als förmlich konstituirte Kollegien bilden, und wenigstens mit einem Director und zwey Kanzley-Räthen, besetzen.

Die Herrschafts-Gerichte erster Klasse richten sich nach dem analogen Verhältnisse der neuern Landgerichts-Verfassung im Inn-Salzach- und Unterdonau-Kreise und nach der Verordnung vom 31. August 1810. (R. Bl. 1810. Seit. 913. m. s. u. Landgerichte) und sollen mit der erforderlichen Zahl der Beamten dergestallt besetzt seyn, daß die mehr als 11,000 Einwohner enthaltenden Gerichtsbezirke mit einem Herrschafts-Richter einem Adjuncten und einem Actuar, jene welche eine Einwohner-Zahl vom 7 bis 11,000 umfassen, neben dem Herrschafts-Richter mit einem Actuar, und die weniger als 7000 Einwohner begreifenden Bezirke, mit einem Herrschafts-Richter, welchem ein verpflichteter Schreiber beyzugeben ist, bestellt werden.

Bey jenen Herrschafts-Gerichten, wo die Kriminal-Gerichtsbarkeit ausgeübt wird, muß neben obigen, auch ein eigener Kriminal-Adjunkt angestellt werden.

Die Beamten der sämmtlichen Herrschafts-Gerichte, können nur bey einem Gerichte für beständig angestellt seyn; bey andern gutsherrlichen Gerichten können sie die Funktion eines abgängigen Beamten nur in dringenden Fällen provisobe-

risch übernehmen. In diesen Fällen müßen die bestätigenden Behörden hievon sogleich in Kenntniß gesetzt werden.

Mit Genehmigung dieser Stellen können jene gutsherrliche Beamten für obige Fälle auch vorläufig einander Substituirt werden.

Die Besorgung eines Herrschafts-Gerichts kann einem Landgerichte nicht übertragen werden. Wenn bey einem Herrschaftsgerichte der beygegebene Civil-Adjunkt oder Aktuar verhindert ist, das Protocoll zu führen, oder wenn diese Stellen augenblicklich erledigt sind, so kann ein Scribent zu Führung des Protokolls verwendet, und hiezu in das besondere Handgelübde genommen werden. Die Qualifikation der für die Justiz-Verwaltung bey den Justiz-Kanzleyen angestellten Individuen wird bey dem einschlägigen Appellationsgerichte gewürdiget.

Die königliche Genehmigung erhalten sie durch den Weg des Justiz-Ministeriums.

Die Subalternen in den Kanzleyen werden von dem mediatisirten Herrn ohne besondere Bestätigung ernannt, jedoch hat die Justiz-Kanzley die Listen über ihre Qualifikation jährlich dem königl. Appellationsgerichte vorzulegen.

Bey den Herrschaftsgerichten wird die persönliche Qualification der Beamten gemeinschaftlich durch das königl. General-Kreiskommissariat und durch das Appellations-Gericht, wie bey den Landgerichten untersucht. Beyde Stellen ertheilen auf diese Weise die Bestätigung.

Um bey den Herrschafts-Gerichten angestellt werden zu können, müssen die ernannten Individuen alle Eigenschaften nachweisen, welche in analogen Fällen bey Besetzung der unmittelbaren königl. Gerichtsstellen erfordert werden.

Der Gutsherr ist jedoch bey der Auswahl aus den für den Staats-Dienst geprüften Kandidaten an die Ordnung der Klassifikation nicht gebunden.

Der Gutsherr kann zwar bey dem Herrschafts-Gerichte an seinem Wohnorte das Richteramt selbst übernehmen, jedoch muß er sich der Nachweisung und Prüfung seiner Kenntnisse gleich andern Adspiranten unterwerfen.

Nur dann würde eine Ausnahme statt finden, wenn etwa seine vorherigen Dienste im Staate seine Tauglichkeit bereits ohnehin ausser Zweifel setzen.

Es verstehet sich hiebey von selbst, daß der Gutsherr in seinen eigenen Rechtsangelegenheiten keine richterliche Funktion giltig ausüben könne, sondern in diesen Fällen soll derselbe die Anzeige an die vorgesetzte Behörde machen, damit diese das Richteramt einem benachbarten Land- oder Herrschafts-Gericht übertrage.

Die Beytreibung liquider Gefälle, so ferne die bestimmte Ordnung nicht überschritten wird, bleibt dem Gutsherrn nach den oben erhaltenen Vorschriften unbenommen.

Die Verpflichtung der Mitglieder der Justiz-Kanzleyen geschieht durch einen königl. Kommis-

missair des betreffenden Appellations-Gerichts, jene der Subalternen in der Justiz-Kanzley durch diese selbst, aus Auftrag, welche das Verpflichtungs-Protokoll an das Appellationsgericht einzusenden hat.

Bey dem General-Kreiskommissariate werden hingegen die Beamten der Herrschaftsgerichte unmittelbar verpflichtet.

Dieses tritt auf gleiche Weise bey dem Gutsherrn ein, wenn er das Richteramt selbst übernimmt.

Die Herrschafts-Beamten leisten ihrem Gutsherrn einen Eid, daß sie alle diejenigen Verpflichtungen beobachten werden, welche ihnen das gegenwärtige organische Edikt und die Gesetze des Reiches gegen den Gutsherrn auflegen.

Die Mitglieder der Justiz-Kanzleyen, und die Herrschaftsrichter haben ihren ordentlichen Gerichtsstand vor dem Stadtgerichte der Hauptstadt des Kreises, in welchem das Herrschafts-Gericht liegt, und in zweyter Instanz bey dem Appellationsgerichte des Kreises.

Denselben Gerichtsstand haben die Adjunkten und Aktuare.

Die Mitglieder der Justiz-Kanzleyen, die Herrschaftsrichter und die Kriminal-Adjunkten haben mit den Staatsdienern von ähnlicher Dienstes-Kathegorie gleiche Ansprüche auf denselben Stand und Dienstes-Gehalt, auf gleiche Perpetuität des Gehaltes, und auf die Pensionirung ihrer Hinterlassenen. Sie können nur wegen Ver-

gehen nach vorgängiger Untersuchung und in Folge eines richterlichen Erkentnisses von ihren Stellen entlassen werden. Die Civil-Adjunkten und Aktuare dieser Herrschafts-Gerichte sind in Beziehung auf den Gehalt und dessen Ständigkeit mit den Landgerichts-Adjunkten und Aktuaren in einem gleichen Verhältniß.

Die Bestallungen der Herrschafts-Beamten sind mit dem Gesuche um die Bestättigung jedesmal vorzulegen.

Die Gutsherrn können diese Anstellungen auch provisorisch verfügen, in welchem Falle ihnen die Entlassung unbeschränkt überlassen ist.

Die Heyraths-Bewilligungen haben die Herrschaftsbeamten bey dem Gutsherrn nachzusuchen.

Die Reise-Lizenzen ertheilen den Mitgliedern der Justiz-Kanzleyen die Appellationsgerichte, und den Herrschaftsbeamten die General-Kreiskommissariate, nach vorläufig beygebrachter Bewilligung der Gutsherrn.

Alle diese Beamten konkurriren mit den in gleicher Kathegorie stehenden unmittelbaren königl. Beamten bey der Beförderung in den Staatsdienst. Der Gutsherr hat für den aus den Amtshandlungen seiner Beamten entstehenden Schaden in dem Maaße wie der königl. Fiskus für seine unmittelbare Beamten zu haften.

Wenn er die Gerichtsbarkeit selbst zum Nachtheil der Unterthanen ausübt, oder den zu entlassenden Gerichts-Beamten gegen die empfangenen Aufträge noch beybehält, so wird er nebst

dem

dem von der einschlägigen Oberbehörde durch Strafbefehle zur Ernennung eines tauglichen Beamten angehalten, und bey fernern Verzuge auf dessen Kosten eine bessere Bestellung verfügt.

Der Gutsherr, welcher die Dienstes-Gebrechen seiner Gerichtsbeamten wahrnimmt, hat hievon das General-Kreiskommissariat in Kenntniß zu setzen, damit die erforderliche Untersuchung veranlaßt, und nach Umständen die Dienstes-Suspension erkannt werde.

Die Quieszirung der Herrschafts-Beamten kann von dem Gutsherrn nach den für unmittelbaren königl. Beamten bestehenden Verordnungen verfügt werden; jedoch hat er solches sogleich dem General-Kreiskommissariate anzuzeigen.

Die Civil-Adjunkten, wenn sie ihr Amt noch nicht sechs Jahre lang ununterbrochen verwaltet haben, und die Aktuare können von dem Gutsherrn, nach vorläufiger Anzeige an das General-Kreiskommissariat, entlassen werden.

Die Renten-Verwaltung kann der Gutsherr seinem Beamten in jedem Falle nach Gutdünken abnehmen.

Da dem Gutsherrn in Justiz-Sachen auser der bloßen Einsichtsnahme keine Konkurenz mit seinem Gerichte zusteht, so hat er sich auch aller Einmischung bey Vermeidung der Nullität und des Schaden-Ersazes, nebst weiterer angemessenen Bestrafung, hiebey zu enthalten.

In administrativen Gegenständen hingegen, wo ihm ein Einfluß in die Verwaltung gestattet

ist,

ist, hat er das Recht, seine Gerichtsbeamten allenfalls durch Geldstrafen zur Befolgung seiner Aufträge, wofür er zu haften hat, zu zwingen.

Den beharrlichen Ungehorsam des Beamten, wenn er nicht amovibel ist, hat nach Beschaffenheit der Umstände das General Kreis-Kommissariat, oder das Appellations-Gericht auf erhaltene Anzeige zu bestrafen.

Die Herrschafts-Gerichte führen bey ihren ämtlichen Ausfertigungen ein Siegel mit dem Wappen des Gutsherrn, und der Unterschrift: (königl. Baierisches) Fürstlich- oder Gräfliches (oder Freyherrlich).

NN. Herrschafts-Gericht NN.

Bestellung der Herrschafsgerichte zweyter Klasse.

Bey Bestellung der Herrschaftsgerichte zweyter Klasse treten die nämlichen Verhältnisse ein, welche in dem nächst vorhergehenden Kapitel, in Ansehung der Herrschafts-Gerichte erster Klasse festgesetzt werden, nur mit der Ausnahme, daß bey jenem keine Criminaladjunkten angestellt werden.

Eben so finden hiebey jene Verordnungen keine Anwendung, welche sich im besondern auf die Justiz-Kanzleyen beziehen.

Bestellung der Ortsgerichte.

Die Ortsgerichte werden blos mit einem Beamten besetzt. Als Aktuar kann ein Scribent in das Handgelübde genommen werden, in dessen

Er-

Ermanglung sind nach der Gerichtsordnung zwey männliche großjährige Zeugen, welche lesen und schreiben können, beyzuziehen.

Ein und das nämliche Individuum kann bey mehreren Ortsgerichten als Ortsbeamte bestellt werden, er darf jedoch nicht über vier geometrische Stunden von den entlegensten Gerichts-Hintersassen entfernt wohnen; auch soll der Sitz des Amtes an einem ein für allemal bestimmten Orte seyn.

Für den Fall der Verhinderung können mehrere Ortsbeamten mit Bewilligung des General-Kreis-Commissariats einander vorläufig substituirt werden.

Die Reise Lizenzen haben die Ortsbeamten von dem Gutsherrn zu erholen, und von der, für die Dauer ihrer Abwesenheit getroffenen Bestellung ist das einschlägige Land- oder Herrschafts-Gericht in Kenntniß zu setzen.

Die Gutsherrn können die Verwaltung ihrer Ortsgerichte auch den Land- und Herrschafts-Gerichten gegen Ueberlassung der Taxen und Sporteln zeitlich übertragen.

Den General-Kreiskommissariaten steht die Untersuchung der Fähigkeit, die Bestättigung der Ortsbeamten ausschlüßig zu.

Die Adspiranten zu diesen Stellen müßen wenigstens die Gymnasial-Studien und eine gerichtliche Praxis von mehreren Jahren nachweisen, dann bey der Prüfung über die Kentnisse der

Dien-

Dienstes-Funktionen eines Ortsbeamten hinlängliche Fähigkeits-Zeugnisse erhalten haben.

In den Fällen, wo der Gutsherr selbst betheiliget ist, hat ohne weiters auf erhaltene Anzeige das einschlägige Land- oder Herrschafsgericht einzuschreiten.

Die Ortsbeamten werden aus Auftrag des General-Kreiskommissariats bey den Land- oder Herrschafts-Gerichten verpflichtet; ihren Gutsherrn leisten sie den vorgeschriebenen Eid.

Die Ortsbeamten, welche ihren Wohnsitz in dem nämlichen Landgerichts-Bezirke haben, wo das von ihnen verwaltete Ortsgericht liegt, werden in Ansehung des Gerichtsstandes den Landgerichts-Aktuaren gleich gehalten. Haben sie ihren Wohnsitz ausserhalb des Landgerichtes, ohne daselbst mit einer lokalen Gerichts-Verwaltung bekleidet zu seyn, so sind sie dem ordentlichen Gerichte des Wohnortes unterworfen.

Die Bestimmung des Gehaltes wird der freien Uebereinkunft zwischen dem Gutsherrn und dem Ortsbeamten überlassen; auf Stabilität hat der Ortsbeamte keine Ansprüche. Die Heyrathsbewilligung hängt von dem Gutsherrn ab. Alles was von den Haftungen der Gutsherren, und von den Zwangrechten gegen die Herrschaftsbeamten verordnet worden, findet auch in Ansehung der Ortsbeamten seine Anwendung.

Von jeder Entlassung der Ortsbeamten hat der Gutsherr die Anzeige an das General-Kreiskommissariat zu machen.

Die Ortsgerichte führen in ihren amtlichen Ausfertigungen ein Siegel mit dem Wappen des Gutsherrn und der Unterschrift: Ortsgericht NN. im Land- (Herrschafts-) Gerichte NN.

Aufhörung der Gerichtsbarkeit.

In Beziehung auf die Person des Gutsherrn hört dessen Gerichtsbarkeit auf 1.) mit dem Tode; wenn er Erben hinterläßt, so setzen diese die Gerichtsbarkeit mit den übrigen gutsherrlichen Rechten fort. Sie sind verbunden, sogleich nach dem Antritte der Erbschaft davon Anzeige bey dem General-Kommissariate zu machen, und wenn der Erben mehrere sind, ein Individuum aus ihrer Mitte zu bestimmen, welches die persönlichen Verhältnisse des Gutsherrn gegen sein Gericht vertritt. 2.) Bey Veräusserung des Gutes, auf welchem die Gerichtsbarkeit konstituirt ist. Der neue Erwerber muß dem General-Kreis-Kommissariate alsbald angezeigt werden, damit er in dem Verzeichniße der gutsherrlichen Gerichte angemerkt werde. Dahin gehört auch jeder Uebergang eines Gutes mit der Gerichtsbarkeit an einen andern Besitzer in Folge eines gerichtlichen Erkenntnißes. 3.) Bey der Einziehung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit auf Seite des Staates, welche zur Strafe verfügt ist. Letzteres kann sich ergeben:

a) Wenn mehrere unabgetheilte Erben eines mit der Gerichtsbarkeit bekleideten Gutes den Auftrag zu Ernennung eines Stellvertreters nicht erfüllen.

Die Suspension der Gerichtsbarkeit dauert in diesem Falle so lange, bis der angeführte Abgang gehoben seyn wird.

b) Ingleichen wird der Gutsherr durch den Ausspruch der Gerichte wegen schweren Mißbrauchs der Gerichtsbarkeit auf seine Lebenszeit verlustig, unbeschadet der Rechte seiner Erben und anderer Rechts-Nachfolger.

Rücksichtlich des Gutes selbst geht die gutsherrliche Gerichtsbarkeit verloren, a) bey Majorats-Herrschaftsgerichten, wenn das Majorat selbst nicht mehr fortbesteht; b) bey lehenbaren Gerichten, wenn der Lehenverband aufhört; c) bey den übrigen gutsherrlichen Gerichten, wenn an dem Gute selbst eine solche Zerstückelung oder andere Veränderung vorgeht, daß die organischen Bedingungen der Bildung eines gutsherrlichen Gerichtes nicht mehr fortdauern können; d) wenn ein rechtsbeständiger Verzicht auf die gutsherrliche Gerichtsbarkeit ausdrücklich, oder stillschweigend geleistet wird.

Dahin ist der Fall zu rechnen, wenn der Gutsherr binnen des bestimmten Termins die Vorschriften zur Bildung des gutsherrlichen Gerichts nicht beobachten würde.

Uebrigens haben die Land- und Herrschaftsgerichte dem Gutsherrn auch nach dem Verluste ihrer Gerichtsbarkeit in Beybringung ihrer gutsherrlichen Forderungen auf Anrufen schleunige Amtshülfe zu leisten.

Gutsherrliche Rechte.

28. Juni 1808. Die Gutsherrn haben sich, soviel das Eigenthum ihrer Güter, deren Erhaltung, Benüzzung, Verbesserung, Veräusserung oder Verschreibung an Dritte betrifft, nach dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche zu achten. R. Bl. 1808. S. 1848.

Bey Ausübung der Fischerei, des Jagd- und Forst-, des Bergrechts haben sich die Gutsherren an die hierüber bestehenden Verordnungen zu halten.

Wenn der Gutsherr seinen Grund und Boden nicht selbst und auf eigene Regie, oder von andern unter einer von den allgemeinen bürgerlichen Gesetzen anerkannten Form bewirthschaften läßt, sondern einen sagenannten Kolonar- oder andern ähnlichen grundherrlichen Vertrag über die Bebauung und Benützung seines eigenthümlichen Grundes eingegangen hat, so soll es bey diesen Verträgen nach der am Orte, wo die Güter liegen, vor dem 1ten Jenner 1809 geltenden Ge- Gewohnheiten und Gesetzen sein Bewenden haben, jedoch werden alle in den grundherrlichen Verträgen konstituirte ständigen Renten und Bürden für ablösbar erklärt.

Die Vereinbarungen hierüber sollen der freien Unterhandlung der Betheiligten überlassen seyn, ohne daß derley Ablösungen als eine Verletzung der ehemaligen Fideikomisse und gegenwärtigen Majorats-Verhältnisse, oder andern gerichtlichen Bestimmungen angesehen und von den Gerichtsstellen behandelt werden sollen, wenn das dafür

zu

zu leistende Surrogat in Geld nach den Gesetzen hergestellt seyn wird.

Zugleich werden für diese Verträge, folgende Bestimmungen festgesetzt:

Bey keinem Veränderungsfalle, es mögen viele oder wenige Theilhaber dabey konkuriren, kann mehr als ein doppeltes Handlohn (Laudemium) berechnet, mehr als ein doppelter Leib angesetzt werden.

Das Quantum bestimmt sich nach den bisherigen Local-Statuten.

Vieh und Fahrniß (fahrende Habe), baares Geld, dürfen bey der Schätzung zur Behandlung des Laudemiums, oder des Leibfalls nicht angeschlagen werden.

Das Laudemium vom Werthe der Häuser, wo es herkömmlich ist, darf nicht erhöhet, wo es aber nicht hergebracht war, darf es gar nicht angesetzt werden.

Von dem Austrage, Alttheil, Gutsabtrage, oder von Abfindungen im Gelde, darf kein Laudemium, kein Leibfall besonders angesetzt werden.

Die Kosten der Schätzung bey Laudemial- und Leibfällen bezahlt derjenige, der sie fodert.

Rückstands-Zinse oder die Foderung eines höhern Betrags wegen Rückstandes grundherrlicher Gaben, haben in keinem Falle Platz.

Grundherrliche Foderungen an Stiften und Gilten, oder andern jährlichen Prästationen rich-

ten

ten sich vom 1. Jenner 1809 an nach den allgemeinen Gesetzen über die Verjährung jährlicher Renten.

Die Heimfälligkeit (Kaduzität) eines Gutes wird hiemit als aufgehoben erklärt.

Bey dem Abzuge vom Gute muß dem Grundholden der Gutswerth, nach Abrechnung der darauf haftenden Forderungen, und nach öffentlicher Versteigerung an den Meistbietenden, vergütet werden.

Der Gutsherr kann in Fällen, wo sonst die Kaduzität statt hatte, wenn er durch die hiezu Anlaß gebenden Handlungen beschädiget wurde, auf Schadensersatz klagen.

Das grundherrliche Einstandsrecht hat künftig nicht mehr statt.

Wenn Klagen von gutsherrlichen Hintersassen gegen ihre Grundherren wegen übermäßigen grundherrlichen Forderungen erhoben werden, so sollen sie von den ordentlichen Gerichten verhandelt werden.

Die ungemessene Scharwerk soll durchgehends in gemessene, oder bestimmte Dienste verwandelt werden.

Diese Verwandlung soll kein Entschädigungs-Gesuch begründen können.

Alle gemessene Scharwerk soll nach einem durch besondere Verordnung näher zu bestimmenden Maaßstabe in eine Geldabgabe verwandelt werden.

16. Okt. 1808. Kein Unterthan ist jedoch berechtiget, sich selbst sogleich und ohne obrigkeitliche Dazwischenkunft in den Besitz der Befreiung von den bisherigen Diensten zu setzen; sondern es ist Pflicht eines jeden, die weitern königlichen Verordnungen und die Verfügungen und Hülfe der vorgesetzten kompetenten Behörde zu der verordneten Verwandlung zu erwarten, und einsweil seinen bisherigen Obliegenheiten Genüge zu leisten. Die General-Kreis-Kommissariate sollen derley voreilige Weigerungen der Scharwerkspflichtigen Unterthanen durch die Landgerichte des Kreises strenge beobachten lassen, und diejenigen, welche sich eine solche unerlaubte Anmassung zu Schulden kommen lassen, zu ihrer Pflicht und zur weitern ununterbrochenen Fortsetzung der bisher geleisteten Dienste, bis zum Erfolge einer auf verordnete und gültige Art zu Stande gebrachten Umwandlung, durch gütliche, oder durch richterliche Maaßregeln, anhalten lassen. R. Bl. 1808 S. 2557.

28. Juli 1808. Der Zehend ist eben so, wie andere grundherrliche Rechte, auf eigenen Gütern dem Loskaufe unterworfen. R. Bl. 1808. S. 1848.

Bis zur Ablösung, die auf einem beiderseitigen Einverständnisse beruht, verbleibt der Zehend den Zehendberechtigten nach den jedes Orts üblichen Gesetzen, Gewohnheiten, oder nach den bestehenden Verträgen.

Alle, wo und wie immer bestehenden Bodenzinse, in Frucht oder in Geld, können nach beyderseitiger Vereinbarung abgelöst werden.

Guts-

Gutszerschlagungen bewilligte, von adelichen Gutsbsitzern, m. s. u. Adel.

16. Okt. 1808. Kein Unterthan ist jedoch berechtiget, sich selbst sogleich und ohne obrigkeitliche Dazwischenkunft in den Besitz der Befreiung von den bisherigen Diensten zu setzen; sondern es ist Pflicht eines jeden, die weitern königlichen Verordnungen und die Verfügungen und Hülfe der vorgesetzten kompetenten Behörde zu der verordneten Verwandlung zu erwarten, und einsweil seinen bisherigen Obliegenheiten Genüge zu leisten. Die General-Kreis-Kommissariate sollen derley voreilige Weigerungen der Scharwerkspflichtigen Unterthanen durch die Landgerichte des Kreises strenge beobachten lassen, und diejenigen, welche sich eine solche unerlaubte Anmassung zu Schulden kommen lassen, zu ihrer Pflicht und zur weitern ununterbrochenen Fortsetzung der bisher geleisteten Dienste, bis zum Erfolge einer auf verordnete und gültige Art zu Stande gebrachten Umwandlung, durch gütliche, oder durch richterliche Maaßregeln, anhalten lassen. R. Bl. 1808 S. 2557.

28. Juli 1808. Der Zehend ist eben so, wie andere grundherrliche Rechte, auf eigenen Gütern dem Loskaufe unterworfen. R. Bl. 1808. S. 1848.

Bis zur Ablösung, die auf einem beiderseitigen Einverständnisse beruht, verbleibt der Zehend den Zehendberechtigten nach den jedes Orts üblichen Gesetzen, Gewohnheiten, oder nach den bestehenden Verträgen.

Alle, wo und wie immer bestehenden Bodenzinse, in Frucht oder in Geld, können nach beyderseitiger Vereinbarung abgelöst werden.

Gutszerschlagungen bewilligte, von adelichen Gutsbsitzern, m. s. u. Adel.

Handfrohnen.

27. Okt. 1802. Von diesen sollen in den heroberen Staaten alle Wundärzte, Baader und Hebammen befreyt bleiben, doch sollen unter dieser Befreyung die Männer der letztern nicht begriffen seyn, solche Befreyung auch nicht auf die Roßscharwerk ausgedehnt, und wegen solcher Befreyung die Scharwerk der übrigen frohnpflichtigen Unterthanen nicht vermehrt werden. m. s. u. Scharwerke, Concurenz der Kriegslasten in der 5ten Abtheilung Militair. R. Bl. 18 S. 777.

Hausarchiv.

m. s. u. Archive.

Haus Baiern.

m. s. u. Baiern und Constitution.

Haus-Familiengesetz.

m. s. u. Familiengesetz.

Haus-Fideikommiß-Pragmatik.

m. s. u. Fideikommiß-Pragmatik.

Heimfallsrechte.

31. Dez. 1806. Ueber erblos gewordenes Privat-Eigenthum gehet das Heimfallsrecht bey den subjizirten Ritterschaftlichen als vermischtes Recht der Landes-Hoheit an den Souverain über. — — 1807 S. 212.

Herolden-Amt.

1. Nov. 1808. Dieser Sektion sind die Geschäfte der Wappenprüfung, die Untersuchung der Adels-Titel, die Führung der Matrikel für sämtliche Adeliche — — 1808 S. 2634.

des

des Reichs, der Vortrag über neue Adelsstands-Erhebungen, die Leitung des Ceremoniels in Bezug auf die königl. Orden, und die Aufsicht auf die Ordens-Archive, über die Gegenstende der Kronämter, so fern sie nicht die Lehensverhältnisse berühren, der Vortrag über die Bestimmung des Reichs-Ceremoniels, der Vortrag über die Rangverhältnisse benehmlich mit dem Oberst-Ceremonienmeister-Staabe übertragen.

Die Reichs-Herolde verkünden übrigens die gröβten Begebenheiten und Feyerlichkeiten des Reichs.

Die einlaufende Gegenstände werden unmittelbar an das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten mit dem Beysatze zum Reichs-Herolden-Amt gerichtet.

Herrschafts-Gerichte.

m. s. u. Gutsherrl. Gerichtsbarkeit.

Herzog und Herzogin von Baiern

m. s. u. Titel und Wappen.

Herzogin von Zweybrücken.

29. Jän. 1809. Dieser wurde der Titel königliche Hoheit beygelegt. R. Bl. 1809 S. 284.

Heurathsbewilligungen.

1. May 1808. Alle Glieder des königl. Hauses können bey Verlust ihres Erbfolge-Rechtes nur mit Bewilligung des Monarchen zur Ehe schreiten. R. Bl. 1808 S. 990.

16. Dez. 1806. Jeder wirkliche Staatsdiener ist verbunden, wenn er sich verehlichen will, die Absicht und die Wahl, welche er getroffen hat, jener Behörde anzuzeigen, welcher er durch den — — 1807 S. 11.

Handfrohnen.

27. Okt. 1802. Von diesen sollen in den heroberen Staaten alle Wundärzte, Baader und Hebammen befreyt bleiben, doch sollen unter dieser Befreyung die Männer der letztern nicht begriffen seyn, solche Befreyung auch nicht auf die Roßscharwerk ausgedehnt, und wegen solcher Befreyung die Scharwerk der übrigen frohnpflichtigen Unterthanen nicht vermehrt werden. m. s. u. Scharwerke, Concurenz der Kriegslasten in der 5ten Abtheilung Militair. R. Bl. 18 S. 777.

Hausarchiv.

m. s. u. Archive.

Haus Baiern.

m. s. u. Baiern und Constitution.

Haus-Familiengesetz.

m. s. u. Familiengesetz.

Haus-Fideikommiß-Pragmatik.

m. s. u. Fideikommiß-Pragmatik.

Heimfallsrechte.

Ueber erblos gewordenes Privat-[illegible]

31. Dez. 1806. gehet das Heimfallsrecht [illegible] terschaftlichen als [illegible] Hoheit an den

1. Nov. 1808.

des Reichs, der Vortrag über neue Adelsstandes-Erhebungen, die Leitung des Ceremoniels in Bezug auf die königl. Orden, und die Aufsicht auf die Ordens-Archive, über die Gegenstände der Kronämter, so fern sie nicht die Lehensverhältnisse berühren, der Vortrag über die Bestimmung des Reichs-Ceremoniels, der Vortrag über die Rangverhältnisse benehmlich mit dem Ober-Ceremonienmeister-Staabe übertragen.

Die Reichs-Herolde verkünden übrigens die größten Begebenheiten und Feyerlichkeiten des Reichs.

Die einlaufende Gegenstände werden unmittelbar an das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten mit dem Beysatze zum Reichs-Herolden-Amt gerichtet.

Herrschafts-Gerichte.

m. s. u. Gutsherrl. Gerichtsbarkeit.

Herzog und Herzogin von [illegible]

m. s. u. Titel und Wappen.

Herzogin von Zweybrücken.

29. Jän. 1809. Dieser [illegible] Titel [illegible]

[illegible]

[illegible] ders

[illegible] und Heu=

[illegible] nigl. Prin=

[illegible] s. m. u. Fami=

1809 6.

Heu=

Staatsdienst persönlich unmittelbar untergeordnet ist.

Jene Stelle, an welche die Anzeige auf solche Art geschieht, hat dann pflichtmäßig zu untersuchen, ob der angezeigten Verbindung kein Anstand, in Hinsicht auf Dienstes- und Nahrungs-Verhältnisse im Wege liegen.

Wenn kein Anstand vorhanden ist, so hat die untersuchende Stelle rücksichtlich des ihr untergebenen niedern Personals, die Heurathsbewilligung ohne weiters selbst auszufertigen; was aber das höhere Personal betrifft, gutachtlichen Bericht an die vorgesetzte Behörde zu erstatten.

Wenn aber der Heurathe-Bewilligung-Anstände entgegen sind, so muß in jedem Falle an die höhere Behörde Bericht erstattet werden.

Den Landesstellen und Kollegien ist es überlassen, die Heurathe-Bewilligung für die Kanzley-Individuen, vom Sekretär abwärts, und für das untergeordnete niedere Personal selbst auszufertigen.

Für das Personal der Ministerial-Departemente, für die General-Kommissaire, Präsidenten, Direktoren, Räthe, Landrichter, Rentbeamten und andere in dieser Kathegorie stehende höhere Beamten behält sich Se. Majestät der König die Heurathe-Bewilligungen bevor, und erwartet hierüber jedesmal von den Behörden gutachtliche Berichte, welche an die betreffenden Ministerial-Departements zu richten sind.

Denjenigen, welche erst in der Vorbereitung zum wirklichen Staatsdienste

stehen, namentlich den Accessisten, Landgerichts-Aktuaren, und Diurnisten, kann keine Heurathe-Bewilligung ertheilt werden, derley Gesuche gehören vor die Polizey-Behörden, und sind von diesen nach den für die Heurathe-Bewilligungen der Privatpersonen, welche nicht Staatsdiener sind, vorgeschriebenen Grundsätzen zu beurtheilen.

Quiescirte u. pensionirte Staatsdiener haben die Anzeige ihrer Heurathen bey der Landes-Polizey-Stelle zu machen. Auch im Fall der Bewilligung kömmt ihnen jedoch nach den frühern Bestimmungen, kein Pensionsanspruch für Wittwen und Kinder zu.

25. Jän. 1807. Für die Magistrats und Stadtgerichts-Räthe können die Heurathe-Bewilligungen nach vorausgegangener Berichtigung in dem 2. §. der erwähnten Verordnung aufgestellten Vorfragen unbedenklich von den General-Landes-Kommissariaten ertheilt werden. R. Bl. 1807 S. 218.

5. April 1809. Die Landgerichts-Assessoren als wirkliche Staatsdiener sollen in Rücksicht der Heurathe-Bewilligungen nach den Hauptbestimmungen der Verordnung vom 16. Dez. 1806 behandelt werden. Jedoch bleibt die Ertheilung dieser Bewilligungen nach den Bestimmungen des 3. §. der gedachten Verordnung vom 2. Jänner 1807 den General-Kreis-Kommissariaten überlassen. R. Bl. 1809 S. 666.

Heurathen, Heurathgut und Heurats-Bewilligungen der königl. Prinzen und Prinzessinnen. s. m. u. Familiengesetz.

Heuraths-Bewilligungen der gutsherrl. Beamten. s. m. u. Gutsherrliche Gerichtsbarkeit.

2. Jän. 1802. **Hof- und Kammerordnung** M. G. S. v. J. 1802. S. 353.

I. Hofstaat des königl. Hauses

m. s. u. Familiengesetz.

Hubertus-Orden

m. s. u. Orden.

Huttisches Fräuleinstift.

28. Oktob. 1812. In der Freyherrlich von Huttenischen Stiftung für fränkische Fräuleins ist neben der Haupt-Stiftung für fränkische Fräuleins protestantischer Religion, auch eine zweyte Stiftung für Fräuleins des vormaligen Ritterorts Baunach, evangelischer und katholischer Religion, enthalten, um die sich nach der Vorschrift dazu fähige Fräulein bewerben können. R. Bl. 1814 S. 1883.

Die einzureichenden Anzeigen und Nachweisungen sind an das königliche Kommissariat der Stadt Nürnberg als Oberadministration der Stiftungen zu stellen.

Das den Genossen bey ihrer wirklichen Aufnahme eingehändigt werdende in einem goldenen Medaillon bestehende Ordenszeichen muß nach ihrem durch Verheurathung oder Absterben erfolgenden Austritt, an die Stiftung wieder zurückfolgen.

Jahr=Buch.
Ueber das Stiftungs=Vermögen.
m. s. u. Stiftungen.
Jahres=Berichte

27. Sept. 1809. Für die Form der Jahres=Berichte wird verordnet: R. Bl. 1809 S. 1721.

I. Für die Statistik des Königreiches, sollen die sämmtlichen Landgerichte, Polizey=Direktionen, Polizeykommissariate und Mediat=Justiz=Kanzleyen nachstehende Verzeichnisse als Grundtabellen nach den beygefügten Formularien aufnehmen.

1) über den topographischen Innhalt ihres Bezirkes;

2) über die Volkszahl, nach den verschiedenen Religions=Partheyen, und dem Bürger= und Bauernstande abgetheilt, mit Beylegung

a) der Geburts=, Trauungs= und Sterblisten,

b) der Uebersicht der Verstorbenen nach Alter, Geschlecht, und Krankheiten;

3) über die vorzüglich rohen Produkte des Mineralreichs, ihren ungefähren Werth und Absatz;

4) über die vorzüglichsten Produkte des Pflanzenreichs;

5) über die Produkte des Thierreiches und den Viehstand; vorzügliche Gattungen sind in den Anmerkungen summarisch anzuführen;

6)

6) über den Seidenbau.

7) über die bestehenden Manufakturen und Fabriken;

8) über die Zahl und verschiedenen Gattungen der vorhandenen Künstler, und Handwerker;

9) über die Zahl der Speditionshändler, Kaufleute und Krämer, ihren Handel mit inn- und ausländischen Waaren ins Inn- und Ausland;

Es sollen jedoch sowohl hiebey, als oben No. 7. die Polizey-Beamten nicht befugt seyn von den Fabrikanten und Kaufleuten, zum Zwecke der gegenwärtigen statistischen Notizen die Vorlegung der Handelsbücher zu fordern. Es genügt, wenn diese die erforderlichen Nachrichten auf ihre Bürger- und Unterthanen-Pflicht wahrheitsmässig angeben. Offenbare Unwahrheiten sind durch Vernehmung anderer kündiger Männer zu berichtigen, und so ferne sie klar dargethan sind, durch Geldstrafen zu rügen. Uebrigens sind die Aemter verpflichtet, die einzelnen Angaben auf Verlangen geheim zu halten;

10) über den Getreid und Viehhandel auf den Schranen und Viehmärkten.

Sämtliche Landgerichte und übrigen Polizey-Stellen sollen diese sämmtlichen Verzeichnisse nach dem Zustande des Administrations-Jahrs $\frac{180}{10}$ über jedes einzelne Ort aufnehmen, das Resultat eines jeden Orts in die Haupttabelle des ganzen Amts-Distriktes, summarisch eintragen, und diese mit Bericht an das vorgesetzte General-Kreis-Kommissariat einsenden.

Den

Den Mediat-Justiz-Kanzleyen und Patrimonialgerichten bleibt die Aufnahme in geschlossenen Distrikten überlassen.

In vermischten Orten gebührt sie aber den Landgerichten, an welche auch die Patrimonial-Gerichte ihre aufgenommenen Tabellen sogleich zu übergeben haben.

Aus den eingekommenen Aemter-Tabellen stellen die General-Kreiskommissariate die General-Tabelle des ganzen Kreises nach den nämlichen Formularien, worin statt der Namen der Orte die Namen der Aemter in alphabetischer Ordnung erscheinen, vollständig zusammen, und legen solche unter Beyfügung der speziellen Aemter-Verzeichnisse dem Ministerium des Innern im Jahresberichte vor.

II. Für die Resultate der geführten Amts-Administration.

Ausser den, im vorstehenden Abschnitte gefoderten eigentlichen statistischen Nachrichten, haben die General-Kreiskommissariate jährlich über ihre im abgelaufenen Etats-Jahre vollzogene Amtsführung-Rechenschaft zu geben, die wichtigsten Momente derselben auszuheben und die Resultate vorzulegen.

A. In Ansehung der staatsrechtlichen Verhältnisse des Kreises:

1) den ganzen Zustand der Gränzen gegen das Ausland und der mit den auswärtigen Gränznachbarn obwaltenden Streitigkeiten;

2) Die Zahl der geschehenen Aus- und Einwanderungen, und die damit verknüpften Vermögens-Exportationen, und Importationen.

Die hauptsächlichsten Ursachen der Auswanderungen sind im Berichte zu entwickeln.

3) Das Verhalten der im Kreise befindlichen Mediat-Justiz-Kanzleyen und Patrimonial-Gerichte, rücksichtlich der Beobachtung der Landesherrlichen Konstitutionen und Verordnungen;

4) die Veränderungen und Todesfälle bey den durch das organische Edikt bestimmten Wahlversammlungen und Kreis-Deputationen nach erfolgter Formation derselben.

B. Im Betreffe der Polizey, und zwar:

I. In Hinsicht auf die Sicherheit der Einwohner:

1) über den Polizey-Kordon; 2) über das Paßwesen; 3) über den Zustand der Arrestorte; 4) über Brand-Assekuranz und Feuerlösch-Geräthschaften; 5) über das Bauwesen; 6) über Beleuchtungs-Anstalten.

II. Rücksichtlich der Gesundheits-Polizey.

1) über epidemische Krankheiten welche

a) unter Menschen

b) unter dem Viehe

geherscht haben, dann die Vorkehrungen, die dagegen getroffen worden sind;

2) der Stadt- und Landgerichts-Aerzte, und Hebammen

3) der Apotheken;

4) der Krankenanstalten

5) der Schutzpocken-Impfung.

Diesem allem ist ein gedrängter Auszug der von den Kreis-Medizinalräthen durch das General-Kommissariat viertljährig zu erstattenden Berichten für den Verfluß des ganzen Etatsjahres beyzufügen.

III. In Ansehung der Nahrung und des Kredits der Einwohner.

1) Die Zahl, Orte und Einrichtung der bestehenden Leih-Anstalten;

2) der Viktualien;

3) der Gesinde-Ordnung;

4) der Armenpflege.

IV. In Betreff der Gewerbe.

1) Den Zustand der Gewerbe, und der Industrie;

2) die Zahl der ertheilten Gewerbs-Konzessionen;

3) des Wanderns der Handwerker;

4) der Mißbräuche bey den Handwerks-Zünften.

V. Rücksichtlich der Komunal-Verhältnisse.

1) Den Stand und Beschaffenheit des Gemeinde-Vermögens;

2) den Zustand der Dorfs- und Feldpolizey.

VI.

VI. Hinsichtlich der Gerichtspolizey.

1) Die gegen die königl. Beamten, ihre Schreiber oder Gerichtsdiener vorgekommenen vorzüglichsten Beschwerden und deren geschehene Abstellung.

Eine Konduiten-Liste über

a) das Landgerichts-,
b) das Polizeypersonale.

2) Die von den Unterthanen wieder ihre Grundherren, und deren Beamte erhobenen hauptsächlichen Klagen; dann was zu ihrer Abstellung verfügt worden ist.

VII. In Rücksicht auf die Sitten.

Welche Personen sich durch vorzügliche Tugenden besonders im Unterrichte der Jugend, durch Lehre in medizinischen Anstalten, durch Beförderung der Industrie und Kultur, und durch sonstige rühmliche Handlungen ausgezeichnet haben.

VIII. Im Betreffe der Sorge für Unterricht und Bildung.

1) Ueber das Schulwesen.

Es ist hierüber ein kurzer Auszug aus dem am Ende eines jeden Schuljahrs von den General-Kreiskommissariaten zu erstattenden eigenen, das ganze Studien- und Schulwesen ihrer Kreise umfassenden Hauptbericht beyzulegen, auch ein summarisches Verzeichniß der in den Städten bestehenden höheren und niedern Bildungs-Anstalten, unter Bemerkung der Zahl der Lehrer und Lernenden beyzufügen.

2)

2) Die Zahl und Beschaffenheit der Feiertags und Industrie-Schulen.

17. Sept. 1809. IX. Im Bezug auf Religions- und Kirchen-Verhältnisse. R. Bl. 1809 S. 1721.

Die Wirkung der Verordnung über die abgewürdigten Feiertäge.

2. Okt. 1811. In den Jahresberichten der General-Kreiskommissariate ist über den Stand des Schulwesens eine vollständige Uebersicht aller aufgestellten Schulgehülfen und Schulverweser vorzüglich aller im Laufe des Schuljahrs erledigten und wieder besetzten Schuldienste vorzulegen. R. Bl. 1811 S. 1497.

Die Aufsuchung und Ausmittelung geeigneter Lokal-Fonds zur Unterhaltung und Vervollkommung der örtlichen Lehr- und Erziehungs-Anstalten und deren Resultate, dann die Anordnung aller dringenden und aller derjenigen Schulbau-Reparaturen, deren Kosten durch Lokal-Mittel gedeckt sind, oder gedeckt werden müssen, ist anzuzeigen.

C. Für die Militär-Gegenstände.

Die Zahl der National-Garde dritter Klasse.

Künftig kommen in gleicher Art auch die summarischen Listen der Mobilen-Legion in Ansatz.

Die Verdienste der National-Garde dritter Klasse.

D. In Ansehung staatswirthschaftlicher Gegenstände und zwar:

1) In Rücksicht auf Produktion, die Fortschritte in der Kultur;

2)

2) im Betreffe der Fabrikation; die Bemühungen zur Beförderung der Manufakturen und Fabriken und deren Zustand im Allgemeinen;

3) hinsichtlich des Handels:

a) die Beschaffenheit desselben, das Blühen oder Abnehmen des Komerzes unter besonderer Betrachtung des Einfuhr=Ausfuhr= und Zwischenhandels;

b) den Zustand des Strassen = Wasser = und Brückenbaues.

E. Eine kurze Schilderung der sich im Laufe des Jahres ergebenen merkwürdigsten Unglücksfällen, Natur = Begebenheiten, und sonstigen wichtigen Ereignisse.

F. Die Bemerkung der Verbesserungs = Vorschläge in den einzelnen Theilen der Adminiſtration nach den Lokalen oder allgemeinen Bedürfnissen, so wie solche aus den Berichten der Unterbehörden, und den eigenen Beobachtungen der General = Kreiskommissariate sich ergeben.

Alle und jede übrigen in den Kreisen befindlichen Amts=Behörden werden ausdrücklich angewiesen, den Landgerichten und Polizeystellen auf Verlangen alle Nachrichten gründlich und bereitwillig mitzutheilen, die zur vollständigen Zusammenstellung der gefoderten statistischen Materialien und des Jahres = Berichtes selbst unentbehrlich sind.

Uebrigens sollen von dem Verwaltungs=Jahre $\frac{1809}{10}$ anfangend, sowohl die Berichte über den I. als II. Abschnitt der gegenwärtigen Ver=

ord=

ordnung mit dem letzten Dezember jeden Jahres unfehlbar einkommen, und deshalb von den Unterbehörden längstens bis zum 15. Novemb. an die General-Kreiskommissariate eingereicht werden.

Iller-Kreis.

23. Sept. 1810. Das Kreiskommissariat desselben hat seinen Sitz zu Kempten. R. Bl. 1810. S. 809.

In denselben befinden sich Polizey-Kommissariate: zu Kempten, zu Memmingen, und Lindau.

Landgerichte in denselben sind folgende:

Babenhausen, Bregenz, Buchloe, Dornbirn, Feldkirch, Füssen, Grönnenbach, Illerdiesen, Immenstadt, Innerbregenzerwald, Kaufbeuern, Kempten, Lindau, Mindelheim, Montafon, Oberdorf, Obergünzburg, Ottobeuern, Reutti, Roggenburg, Schongau, Schwabmünchen, Sonnenberg, Sonthofen, Türkheim, Ursberg, Weiler.

In diesen Kreis sind Distrikts-Administrationen der Stiftungen und Kommunen:

Mindelheim, Memmingen, Kempten, Füssen, Lindau, Feldkirch.

Illyrien
m. s. u. Freizigigkeit.

Indigenat.

1. May 1808. Das Indigenat kann nur durch eine königl. Erklärung oder ein Gesetz ertheilt werden. — — 1808. S. 989.

6. Jän. 1812. Das Indigenat wird zum vollen Genusse aller bürgerlichen öffentlichen und Privat-Rechte in Baiern erfodert. — — 1812 S. 209.

Das

Das Indigenat wird entweder durch die Geburt oder durch die Naturalisirung erworben.

Vermög der Geburt steht das baierische Indigenat zu:

1) Jedem, der in Baiern gebohren, und dessen Vater ein Eingebohrner oder dessen Mutter eine Eingebohrne ist.

2) Den im Auslande gebohrnen Kindern, deren Vater oder Mutter zur Zeit ihrer Geburt das baierische Indigenat hatte.

3) Den Kindern welche von Aeltern abstammen, die des baierischen Indigenats verlustig geworden sind, wenn dieselben zu einer Zeit gebohren wurden, wo ihre Aeltern das Indigenat noch hatten, und entweder ihren gewöhnlichen Wohnsitz in Baiern beibehalten haben, oder, wenn sie im Auslande sich befinden, nach erlangter Volljährigkeit innerhalb eines Jahres erklären, in Baiern ihren Wohnsitz errichten zu wollen, und auch in Jahres-Frist, von dieser Erklärung an gerechnet, sich wirklich in Baiern niederlassen.

4) Dem von einem eingebohrnen Vater zwar abstammenden, aber im Auslande gebohrnen unehlichen Kinde, wenn dasselbe in gesetzlicher Form anerkannt worden ist.

Durch Naturalisazion wird das Indigenat erlangt:

1) Wenn eine Ausländerinn einen Baier heurathet.

2)

2) Wenn ein Fremder seinen Wohnsitz in Baiern wirklich genommen, und während zehn Jahre ununterbrochen fortgesetzt hat. Jedoch muß derselbe während dieser Zeit sich wegen eines Verbrechens keine Strafe zugezogen, und die Entlassung aus dem fremden Unterthans-Verbande ohne irgend einem Vorbehalte erhalten haben.

3) Durch ein der Konstituzion gemässes und publizirtes Gesetz.

4) Durch ein, auf Antrag des Ministeriums der auswärtigen Verhältnisse mit Vernehmung des geheimen Rathes, von Sr. Majestät dem König eigenhändig unterzeichnetes Dekret.

Der Fremde, für welchen ein solcher Antrag gemacht werden darf, muß entweder

a) dem Staate wichtige Dienste leisten, oder bereits geleistet haben; oder

b) ausgezeichnete Talente, Erfindungen, eine nützliche Industrie in irgend einem Nahrungszweige in denselben bringen, oder

c) bedeutende Etablissements darin errichten, oder

d) durch den Ankauf eines beträchtlichen Gutes sich ansässig gemacht haben, und

e) in jedem dieser Fälle aus dem fremden Unterthans-Verbande unbedingt entlassen seyn.

Das auf eine oder die andere Art erworbene Indigenat geht verloren:

1) Durch die im Auslande erworbene Naturalisazion;

2) Durch Annahme fremder Civil = und Militär = Dienste ohne allerhöchste ausdrückliche Bewilligung;

3) durch Annahme eines Gehaltes, einer Pension, oder eines öffentlichen Ehrenzeichens von einer fremden Regierung, wenn nicht die ausdrückliche Erlaubniß hiezu vor der Annahme erholt und ertheilt worden ist;

4) durch Auswanderung;

5) durch jede Niederlassung im Auslande, woraus die Absicht, nicht zurückzukehren, erhellet;

6) durch Reisen mit einem Aufenthalte im Auslande von mehr als einem Jahre ohne allerhöchste ausdrückliche Erlaubniß;

7) durch Anerkennung einer fremden Gerichtsbarkeit, ausser den durch Gesetz, Herkommen oder Verträge bestimmten Fällen;

8) durch Heurath einer Baierinn an einen Ausländer;

9) durch den bürgerlichen Tod.

Wer das Indigenat verloren hat, wird in Ansehung des Genußes der bürgerlichen Privat-Rechte als Fremder beurtheilt, vorbehaltlich der allenfalls noch verwirkten Strafe.

Das verlorne Indigenat wird auf folgende Art wieder erlangt:

1) Wenn eine Baierinn, welche durch Heurath das Indigenat verloren hat, als Wittwe nach Baiern zurückkehrt, und ihren beständigen Wohnsitz allda nimmt.

2) Wer durch Annahme auswärtiger Aemter, Würden, Gehalte oder Dekorationen des Indigenates verlustig geworden ist, sich jedoch aus Baiern nicht entfernt hat, erlangt die verlornen Rechte wieder, sobald er nachher die allerhöchste Genehmigung oder Begnadigung nachgesucht und erhalten hat;

3) wer zugleich ausser Baiern sich aufgehalten hat, erlangt nur dann seinen vorigen Zustand wieder, wenn er über dieses mit allerhöchster Erlaubniß nach Baiern zurückgekehrt ist, und seinen ordentlichen Wohnsitz allda errichtet hat.

Das wiedererlangte Indigenat wirkt nur von dem Zeit-Puncte an, wo alle zu dessen Wiedererlangung vorgeschiebenen Bedingungen vollkommen erfüllt sind, und kann nur in Ansehung der nach diesem Zeitpuncte angefallenen Rechte geltend gemacht werden.

Infeudationen
m. s. u. Lehen.

Inn-Kreis.

23. Sept. 1810. Das Kreis-Kommissariat desselben hat seinen Sitz zu Innsbruck. R. Bl. 1810 S. 809.

In denselben befinden sich Polizey-Kommissariate zu Innsbruck und zu Brixen.

Landgerichte in denselben sind folgende:

Brixen, Brunegg, Enenberg, Glurns, Hall, Imst, Innsbruck, Kastelruth, Klausen, Kufstein, Lanna, Landeck, Meran, Mühlbach, Nauders, Passeyer, Rattenberg, Ried, Samthal, Schlan-

ders, Schwatz, Silz, Steinach, Sterzing, Stubay, Taufers, Telfs, Welsberg, Werdenfels, Zell am Ziller.

In diesen Kreis sind Distrikts-Administrationen der Stiftungen und Kommunen.

Innsbruck, Rattenberg, Imst, Schlanders, Brixen.

Installation.

16. Aug. 1779. Allen neuangehenden Beamten soll durch die Rentdeputation, oder wem es sonst anbefohlen wird, das übertragene Amt durch alle Stationen in richtigen Stande eingeantwortet, und ein förmliches und umständliches Einantwortungs-Protokoll darüber abgehalten werden. M. G. S. v. J. 1784. S. 420.

Intelligenz-Blätter.

1. Jäner 1806. Die Intelligenz-Blätter dürfen in keinem Falle als offizielle Schriften behandelt werden. R. Bl. 1806 S. 5.

Interdictionen

Der königl. Prinzen und Prinzessinnen des königl. Hauses m. s. u. Familien-Gesetz.

Johanniter-Orden.

m. s. u. Orden.

Isar-Kreis.

23. Sept. 1810. Das Kreis-Kommissariat desselben hat seinen Sitz zu München. R. Bl. 1810 S. 809.

In denselben befinden sich eine Polizey-Direktion zu München und ein Polizey-Kommissariat zu Landshut.

Lands

Landgerichte in denselben sind folgende:

Aichach, Dachau, Ebersberg, Erding, Freising, Friedberg, Landsberg, Landshut, Miesbach, Moosburg, Mühldorf, München, Pfaffenhofen, Rosenheim, Schrobenhausen, Straubing, Tölz Trosburg, Vilsbiburg, Wasserburg, Weilheim, Wolfrathshausen.

In diesen Kreis sind Distriks-Administrationen der Stiftungen und Kommunen:

Landshut, Freysing, Aichach, Landsberg, Tölz, Wasserburg, Neumarkt, München, Stadt-München mit drey besondern Administrationen.

Justiz
m. s. u. Gerichts-Verfassung.

Kabinets-Protokolle.

21. Sept. 1808. Bey diesen soll nichts mehr aufgenommen werden, als was unmittelbar auf Gegenstände der allerhöchsten Privat Dispositions-Kasse Beziehung hat. R. Bl. 1808 S. 2279.

Kaducität m. s. u. Lehen und Gutsherrliche Rechte.

Kanonical Sustentation.

29. März 1809. Wenn katholische Mitglieder der sekularisirten Dom- und Mediat-Stifte und der aufgehobenen Klöster männlichen und weiblichen Geschlechts zu einer andern Religion übergehen, oder wenn die noch in keiner oder nur in den untern Weihen stehenden Mitglieder der Stifter, so wie auch die vom Gelübde dispensirten Kanonissinnen, Nonnen und Laien-Brüder, aus dem ehelosen in den ehelichen Stand übertreten, verlieren sie ohne weiters ihre katholische Kanonikal-Sustentazion oder Kloster-Pension. R. Bl. 1809. S. 594.

Kanzelleyen.

8. Jän. 1790. 17. Juli 1808. Den Partheyen, Sach-Waltern und deren Schreibern ist der Zugang dahin verbothen. M. G. S. v. J. 1797 S. 12. R. Bl. 1808 S. 1678.

Kanzeley-Individuen.

30. März 1791. Sämmtliche Kanzelley-Offizianten besonders Archivare, Registratoren, Rechnungs-Justifikanten und Kanzellisten, nebst den Rathsdienern und Bothen haben sich bey allen in der Nähe der Geschäfts-

schäfts-Lokalität ausbrechenden Feuers-Gefahren sowohl bey Tag als Nachtzeit zu Besorgung des Erforderlichen sogleich dahin zu begeben, und bey Vermeidung der Dienst-Entsetzung sich von diesem Stand-Ort nicht zu entfernen.

Karten.

25. Juli 1810. Karten von dem Königreiche Baiern können ohne Bewilligung des auswärtigen Ministeriums nicht herausgegeben werden. R. Bl. 1810 S. 588.

8. Sept. 1808. Die bisher zerstreut gewesenen Karten- und Plan-Sammlungen sollen vereiniget und in dem Lokale des auswärtigen Ministerial-Departements bey dem statistisch-topographischen Büreau aufbewahrt werden. R. Bl. 1808 S. 2165.

12. Juny 1812. Die von dem statistisch-topographischen Büreau herausgegebene große Karte von Baiern haben sämmtliche Behörden des Königreichs zum administrativen Gebrauch aus ihrer Exigenz sich beyzuschaffen. R. Bl. 1812. S. 997.

Kirchen-Gebet.

27. Febr. 1806. Bestimmungen, wie das Kirchen Gebet für Se. Majestät den König und die königl. Familie in allen katholischen Pfarrkirchen sowohl bey dem feyerlichen als dem gewöhnlichen Gottes-Dienste, wie auch am Char-Freytag und Char-Samstag, entrichtet werden soll. R. Bl. 1806 S. 109.

20. März 1806. — — — S. 122.

Das Andenken des Kaiserthums und des römischen Reichs soll an beyden Tagen in dem Kirchen Gebet unterlassen werden.

Nach

19. März 1807. Nach dem Kirchen-Gebet' für Se. Majestät den König darf dasselbe auch für die mediatisirten Fürsten, Grafen und Herren in den Kirchen ihrer Wohn-Orte entrichtet werden. R. Bl. 1807 S. 468.

28. Juli 1808. In dem Kirchengebete der mediatisirten Fürsten Grafen, und Herren, sollen keine auf die vormalige Regenten Eigenschaft sich beziehenden Ausdrücke vorkommen. R. Bl. 1808 S. 1843.

Kirchen-Geläut.
s. m. u. Trauer-Geläut.

Kirchensachen.

24. März 1809. In rein geistlichen Gegenständen des Gewissens und der Religions-Lehre soll sich die weltliche Regierung nicht einmischen, als in so weit das oberste Schutz- und Aufsichts-Recht dabey eintritt. R. Bl. 1809 S. 908.

Kommunal-Administration
m. s. i. d. Abthl. Polizey.

Kompasirung.

1. Dez. 1807. Keines der königl. Land-Gerichte, so wie keines der mediatisirten Patrimonial-Gerichte darf die Stellung der von einem Maut- oder Hall-Amte zur Behandlung eines Defraudazions-Aktes kompassirten Unterthanen ex jure praeventionis oder aus irgend einem sonstigen Titel und Anspruche verweigern. R. Bl. 1808 S. 79.

Konstitution
für das Königreich Baiern.

1. May 1808. Erster Titel — — — S. 985—1000.

Hauptbestimmungen.

§. 1.

§. 1. Das Königreich Baiern bildet einen Theil der rheinischen Föderation.

§. 2. Alle besondere Verfassungen, Privilegien, Erbämter und Landschaftliche Korporationen der einzelnen Provinzen sind aufgehoben. Das ganze Königreich wird durch eine Nationalrepräsentation vertreten, nach gleichen Gesetzen gerichtet und nach gleichen Grundsätzen verwaltet; dem zu Folge soll ein und dasselbe Steuersistem für das ganze Königreich seyn. Die Grundsteuer kann den fünften Theil der Einkünfte nicht übersteigen.

§. 3. Von der Leibeigenschaft (m. s. u. Leibeigenschaft.)

§. 4. Von der Teritorial-Eintheilung des Königreiches, (m. s. u. Kreise.)

§. 5. Von dem Adel (m. s. u. Adel.)

§. 6. Von der Geistlichkeit (m. s. u. Geistlichkeit) und von den Stiftungs-Gütern (m. s. u. Stiftungen.)

§. 7. Der Staat gewährt allen Staatsbürgern Sicherheit der Personen und des Eigenthums vollkommene Gewissensfreyheit, Preßfreyheit nach dem Zensur-Edikte vom 13. Juny 1803, und den wegen der politischen Zeitschriften am 6. Septemb. 1799 und 17. Februar 1806 erlassenen Verordnungen.

Von Staatsämtern (m. s. u. Staatsdienste.)

Von dem Indigenat (m. s. u. Indigenat.

§. 8.

§. 8. Von den Staatsbürger Eid, (m. s. u. Eidesleistung.)

Von den persönlichen und dinglichen Verhältnissen baierischer Unterthanen mit fremden Staaten. m. s. u. fremde Staaten.

Zweyter Titel

Von dem königl. Hause.

Dritter Titel

Von der Verwaltung des Reichs.

Vierter Titel

Von der National-Repräsentation.

Fünfter Titel

Von der Justiz.

Sechter Titel

Von dem Militär-Stande.

Kreisdeputation.

1. May 1808. Diese wird von Sr. Majestät dem König aus der Mitte der Kreis-Versammlung gewählt, und bringt R. Bl. 1808 S. 994.

1) die zur Bestreitung der Lokal-Ausgaben nöthigen Auflagen in Vorschlag;

2) läßt sie die, die Verbesserung des Zustandes des Kreises betreffenden Vorschläge und Wünsche durch das Ministerium des Innern an Se. Majestät den König gelangen.

Sie wird jährlich zum dritten Theil erneuert.

Se. Majestät der König ernennt die Glieder derselben aus den Deputirten der allgemeinen Versammlung. Der Nahme der austretenden wird durch das Loos bestimmt.

Die

Die Deputation versammelt sich jährlich auf drey Wochen. Zeit und Ort des Zusammentritts werden von dem Monarchen bestimmt.

Mit dem Vorstande und den Sekretären wird es so wie bey der General-Versammlung gehalten. m. s. National-Repräsentation.

Kreise.

1. May 1808. Das ganze Königreich soll ohne Rücksicht auf die bestandene Eintheilung in Provinzen in möglichst gleiche Kreise, und so viel möglich nach natürlichen Gränzen getheilt werden. R. Bl. 1808 S. 987.

23. Sept. 1810. Die dermal bestehende Kreise sind der Main-, Rezat-, Regen-, Oberdonau-, Unterdonau-, Iller-, Isar-, Salzach- und Innkreis. R. Bl. 1810 S. 809.

1. May 1808. An der Spitze eines jeden Kreises steht ein königl. General-Kommissär, dem wenigstens drey, höchstens fünf Kreisräthe untergeordnet sind. R. Bl. 1808 S. 994.

(m. s. Kreis-Kommissariate.)

Ferner besteht in einem jeden Kreise

a) eine allgemeine Versammlung, und

b) eine Deputation (m. s. Kreisdepu-tation.)

Erstere wählt die National-Repräsenranten (m. s. a. National-Repräsentation.)

Die Stellen bey der allgemeinen Versamlung werden von dem König auf Lebenszeit vergeben: sie werden aus denjenigen vierhundert Land-Eigenthümmern, Kaufleuten oder Fabrikanten des Bezirks, welche die höchste Grundsteuer bezahlen, nach dem Verhältniß von 1 zu 1000 Einwohnern gewählt, und versammeln sich, so oft die Wahl eines Re-

prä-

präsentanten vorfällt, oder es der Monarch befiehlt. Ihre Versammlungen dauern höchstens 8 Tage. Der König ernennt den Präsidenten und die übrigen Offizianten auf eine oder mehrere Sessionen: erstere Stelle kann auch dem General-Kommissär des Kreises übertragen werden.

15. Juni 11. Aug. 1808. Für jeden Kreis soll eine Liste jener 400 Land-Eigenthümer, Kaufleute und Fabrikanten, welche die höchste Grundsteuer bezahlen, nach der mitgetheilten Vorschrift hergestellt werden, mit welchem Geschäfte sich nur die Rentämter zu befassen haben. R. Bl. 1808. S. 1577. — — — S. 1755.

19. Aug. — — Gemeinden, Korporationen, Gotteshäuser, Stiftungen sind nicht wahlfähig, und können durch keinen Mandatar vertreten werden. — — — S. 1813.

Die Weiber ebenfalls nicht.

Die Priester sind weder als Nutznießer der Witthum-Güter, noch weniger als eigene Güter-Besitzer ausgeschlossen. Ritter-Lehen-Besitzer werden freyen Eigenthümern gleich gehalten.

Kaufleute und Fabrikanten sind sowohl hinsichtlich ihres Grundvermögens, als ihrer direkten Gesamtsteuer aufzunehmen.

Jeder Dominikal-Renten-Besitzer muß nach der Summe seiner direkten Gesammt-Steuer in die Steuerlisten eingetragen werden.

Kreis-Kommissariate.

17. Juli — — Alle Theile der Staatsverwaltung und inneren öffentlichen Angelegenheiten, welche zum Geschäfts-Kreise des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, oder zu jenen des Ministeriums — — — S. 1652.

des

des Innern gehören, und nicht besonderen Zentral-Stellen und ihren Unterbehörden übertragen sind, werden in einem jeden Kreise unter der Leitung gedachter Ministerien einem General-Kommissär anvertraut, welchem ein Kreis-Kanzley-Direktor zugegeben ist, und drey bis fünf Kreis-

15. Sept. 1808. Räthe untergeordnet sind. Nebst diesen ist bey jedem Kreise ein eigener Kreis-Rath für Schul- und Studiengegenstände; R. Bl. 1808 S. 2462.

8. — — Ein oder zwey Medizinal-Räthe zur Bearbeitung der medizinisch polizeylichen Gegenstände; — — — S. 2203.

— — 1809. Bey denjenigen Kreis-Kommissariaten, welchen Rechte der protestantischen Kirchen-Gewalt zur Ausübung aufgetragen worden, sind nach dem Umfange der ihnen angewiesenen Kirchen-Diözes ein oder mehrere Räthe der protestantischen Konfession; — — 1809 S. 1521.

7. Okt. 1810. und zur Bearbeitung der Stiftungs- und Kommunal-Gegenstände ein eigener Rath aufgestellt. m. s. a. Accessisten. — — 1810 S. 901.

17. July 1808. Die General-Kommissäre, Kreis-Kanzley-Direktoren und Kreis-Räthe stehen in den Verhältnissen als Staatsdiener, wie solche in der pragmatischen Verordnung vom 1. Jänner 1805 festgesetzt sind. — — 1808 S. 1649.

Der Wirkungs-Kreis eines General-Kreis-Kommissariats ist größtentheils exekutiv.

Er bezieht sich

a) auf staatsrechtliche,
b) Polizey-,
c) militärische,
d) staatswirthschaftl. Gegenstände.

Die staatsrechtlichen Gegenstände,

wel-

welche der General-Kommissär unter der Leitung des Ministeriums der auswärtigen Verhältnisse zu besorgen hat, betreffen:

1) Aufsicht auf die Landes-Gränzen, und Bewahrung der Gerechtsame gegen benachbarte Staaten.

2) Nachsteuer-Sachen, Aus- und Einwanderungen, und Vermögens Ein- und Ausführungen. Hierüber sind vierteljährige Anzeigen einzusenden, welche jährlich in einem räsonirenden Haupt-Bericht zusammen zu stellen sind.

3) Die Entscheidung in streitigen Nachsteuer-Sachen.

4) Die Bewahrung der Gerechtsamme rücksichtlich der Mediatisirten und anderen Guts-Besitzer.

5) Die Wahl-Versammlungen und Kreis-Deputationen. Alle sich bey denselben ergebende Veränderungen und Todes-Fälle sind anzuzeigen.

6) Lehen-Geschäfte.

Im Allgemeinen besorgt der General-Kommissär die Handhabung der höheren Polizey; er hat Vernachlässigungen der unteren Polizey-Behörden zu verhindern, nnd wo solche eintreten, sogleich wirksame Abhülfe zu leisten. Verordnungen aus eigener Macht kann er nicht erlassen.

Im besonderen erstreckt sich die Geschäfts-Sphäre des General-Kommissärs nach den verschiedenen Zweigen der Polizey-Gewalt auf

1) Die

1) Die Sicherheit der Einwohner.

Dem General-Kommissär stehet zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit die Kordons-Mannschaft, die Gensdarmerie, und das Bürger-Militär zu Geboth.

16. März 1809. Er sorgt für die genaue Befolgung der Verordnungen über das Paß-Wesen, und hat die Pässe für die in das Ausland reisenden königl. Unterthanen auszustellen, und die von den untern Polizey-Behörden ausgestellten zu visiren. R. Bl. 1809. S. 1698.

17. Juli 1808. Er sorgt für die Sicherheit vor schädlichen Menschen und Thieren, auch durch die Lokal-Behörden für die Sicherheits-Anstalten wider Unglücks-Fälle. R. Bl. 1808. S. 1649.

23. Jän. 1811. Die Aufsicht und Leitung der Geschäfte der allgemeinen Brand-Versicherungs-Anstalt, die Sorge für ihre Aufrechthaltung und Erweiteruug liegt in seinem Wirkungs-Kreise. R. Bl. 1811. S. 151.

17. Juli 1808. Die Entscheidung der Appellations-Fälle bey Polizey-Vergehen nach den Bestimmungen des allgemeinen Straf-Gesetz-Buches stehet ihm zu. R. Bl. 1808. S. 1650.

2) Gesundheits-Polizey, in deren Wirkungs-Kreise liegen

Die Aufsicht auf die Anstalten wider ansteckende Krankheiten;

Die Beförderung der Schutz-Pocken-Impfung; Die Sorge für die Anstellung geprüfter Aerzte, Wund-Aerzte und Hebammen, und die Entfernung medizinischer Pfuschereyen.

6. Okt. 1809. Die Kreis-Kommissariate erhalten von den Gerichts-Aerzten, welche ihnen untergeordnet sind, R. Bl. 1809. S. 1821.

nebst

nebst den ausserordentlichen Berichten, bey vorkommenden Anlässen monatliche Rapporte.

28. Oct. 1809. Für die Wund-Aerzte, welche die Landärztlichen Schulen zu besuchen gedenken, stellen sie die Erlaubnißscheine zu ihrer anderthalbjährigen Entfernung aus, und haben für alle zu ihrem Kreise gehörigen, auf der Schule für Land-Aerzte, studirenden Individuen, welchen ein Studien-Beytrag bewilligt ist, durch Umlagen nach dem Steuer-Fuß zu jährlich 100 fl. für jeden Stipendiaten zu erheben, und in halbjährigen Raten an das betreffende Schul-Direktorium einzusenden. R. Bl. 1809 S. 1848.

17. Juli 1808. Die Aufsicht über Apotheker und Apotheker-Taxen, über Spitäler und Kranken-Anstalten, mit Rücksicht auf die allerhöchste Entschließung vom 7. May 1808. (m. s. d. Abtheilung Polizey.) R. Bl. 1808 S. 1658.

Die Anordnung der Fleisch- und Getränk-Beschau, guter Bad- und Rettungs-Anstalten für Schein-Todte.

3) Nahrungszustand und Kredit-Wesen.

2. Okt. 1811. Der General-Kommissär hat die jährliche Bier-Taxen nach Maaßgabe der Verordnung vom 25. April 1811 (R. Bl. S. 617. m. s. a. die Abth. Polizey) und der daselbst vorgeschriebenen Tariffe nach den vorschriftsmäßigen Bestimmungen zu reguliren, und die ausgesprochenen Bier-Sätze jährlich anzuzeigen. Die Erhaltung der Markt- und Schrnanen-Ordnung, so wie der Ordnung der Viktualien-Märkte. R. Bl. 1811. S. 1508.

Er

17. Juli 1808. 2. Okt. 1811. Er ertheilt die Bewilligung zur Errichtung von Getreide-Schrannen in den Städten und Märkten, wobey die älteren Verordnungen zu berücksichtigen sind, nahmentlich vom 27. May 1799 und 2. Nov. u. 3. Sept. 1802 und vom 1. Jun. 1805, und die Schrannen-Ordnung für die Stadt Hall im Inn-Kreise vom 27. Okt. 1807 nach ihren wesentlichen Bestimmungen, vorbehaltlich der durch die Lokal-Umstände geforderten Modifikationen, und mit Ausschluß alles Bann- und Zwang-Rechtes zum Grunde zu legen ist. R. Bl. 1808. S. 1659. — — 1811 S. 1506.

2. Oktob. 1811. Die Bewilligung zur Errichtung der Vieh-Märkte mit Rücksicht auf die Verordnung vom 6. August 1799. R. Bl. 1811 S. 1507.

Alle im Laufe eines jeden Jahres bewilligten neuen Getreid- und Viehmärkte sind in genaue Verzeichnisse zu bringen, und diese mit dem Jahresberichte zur allgemeinen Uebersicht einzusenden.

17. July 1808. Die Aufsicht auf das Gesinde-Wesen, auf Beschäftigungs-Häuser; die Sorge für Armen-Pflege. R. Bl. 1808 S. 1660.

28. Dez. 1809. Die General-Kommissariate führen die oberste Kontrolle über die zum Armen-Fonde anfallenden Sukumbenz-Gelder. R. Bl. 1810 S. 10.

31. Dez. 1811. Sie begutachten jährlich die Verwendung der von den Landgerichten erhobenen Quota, der Quarta scolarum. R. Bl. 1811 S. 65.

2. Oktob. 1811. Sie ertheilen Heurath- und Niederlassungs- — — — — Be- S. 1506.

Bewilligungen für die jüdischen Unterthanen mit den bestimmten Beschränkungen.

2. Okt. 1811. Sie ertheilen die Erlaubniß zu den Wanderungen der Handwerker in das Ausland, unter den in der Verordnung vom 11. Okt. 1807 (R. Bl. 1807 S. 1610) bestimmten Bedingungen und Vorsichts-Maaßregeln, so wie unter der fortdauernden Verbindlichkeit einer jährlich vorzulegenden Anzeige über die Handwerker, welchen die Wanderschaft ins Ausland bewilliget worden ist; nähmlich mit Rücksicht auf das Paß-Reglement vom 16. März 1809 §. 7 und 8 (R. Bl. 1809 S. 1809) in den Fällen wo der wandernde Handwerker neben den durch die Verordnung vom 16. März 1808 R. Bl. 1808 S. 680 eingeführten Wanderbüchern, noch eines von dem Ministerium visirten oder ausgestellten Passes bedürfen sollte. R. Bl. 1811 S. 1505.

— — — Ueber Dispensationen von Wander-Jahren entscheiden die General-Kreis-Kommissariate in zweyter Instanz. — — — S. 1506.

17. Dez. 1811. Die Gewerbe, welche ihrer Natur und ihrem Zwecke nach auch zugleich im ganzen Umfange des Kreises oder in anderen Kreisen des Königreichs zur Ausübung kommen, bleiben den General-Kreis-Kommissariaten, worunter der Berechtigte seinen Wohn-Sitz hat, zur ersten Verleihung vorbehalten. — — — S. 1869.

1. Juli 1812. Sie haben die Schiffahrts-Gerechtigkeiten zu erneuern und zu verleihen, auch die Streite der Schiffer, Bothen und Lehenrößler zu entscheiden. R. Bl. 1812 S. 1305.

17. Juli 1808. Rücksichtlich der Kommunal-Verhältnisse R. Bl. 1808 S. 1661.

nisse ist den General-Kommissären übergetragen, die Sorge für eine ordentliche Dorf- und Feld-Polizey; die Aufsicht auf eine polizeymässige Unterhaltung der Wege und Stege, Pflaster und Brücken; die Mitwirkung zum Vizinal- und Kommerzial-Strassen-Bau-Wesen mit Rücksicht auf die Verordnungen vom 16. Aug. 1805 (R. Bl. 1805 S. 897); Die Untersuchung und Entscheidung der Beschwerden, welche sich bey Gelegenheit des Strassen-, Wege-, Brücken- und Wasserbaues ergeben; die Entscheidung über streitige Gemeinde-Rechte der Einwohner nach der Bestimmung vom 22. Februar 1808 (R. Bl. S. 854.)

Die Prüfung und Bestättigung der Kommunal-Beamten.

30. Dez. 1807. 6. Sept. 1811. Alle Geschäfte der Kommunal-Kuratel. m. s. a. Archive der Gemeinden. — R. Bl. 1808 S. 209. — — 1811 S. 1449.

Im Fache der Gerichts-Polizey.

17. Juli 1808. Das Gutachten über die Anstellung der Landrichter und Aktuare, gemeinschaftlich mit den Hof-Gerichten; die Verpflichtung der Land-Richter; die Bestättigung und Verpflichtung der Patrimonial-Gerichts-Halter; (man sehe gutsherrliGerichtsbarkeit) die Anstellung und Ernennung der Gerichts-Diener; die Untersuchung und Anstellung der Unterthans-Beschwerden gegen die Beamten, Schreiber und Gerichtsdiener, die Untersuchung und Abstellung der Klagen der Unterthanen gegen ihre Grund- und Gerichts-Herren, in so ferne sie nicht strenge Rechtsverhältnisse betreffen; die Amts-Extraditionen an die — R. Bl. 1808 S. 1661.

Landrichter benehmlich mit den geeigneten Organen der Finanz-Verwaltung.

Aufsicht auf Sitten.

In Rücksicht auf Unterricht und Bildung.

Ist den General-Kreiskommissären übertragen, die Beförderung der Feyertags- und Industrie-Schulen, die Aufmerksamkeit auf die Beobachtung des Verboths des Studirens im Auslande; die Beobachtung des Zensur-Edikts vom 13. Juny 1803 (R. Bl. S. 377 — 383;) die Aufsicht auf die besonderen Intelligenz-Blätter des Kreises; Aufsicht auf die politischen Zeitschriften nach den deßfalls bestehenden Verordnungen vom 6. Sept. 1799 (R. Bl. 1799 S. 665) und 17. Febr. 1806) (R. Bl. 1806 S. 70); die Aufsicht auf Buchdruckereyen und Lese-Institute; die Sorge für ein anständiges Aeusseres bey neuen Anlagen und Gebäuden.

15. Sept. 1808. Spezielle Instruktion für die Kreis-Kommissariate in Beziehung auf den Unterricht und das Erziehungs-Wesen in ihren Kreisen. R. Bl. 1808 S. 2472.

25. May 1810. 2. Okt. 1811. Vorschriften in Beziehung auf das Stipendien-Wesen (m. s. in der II. Abth. u. Stipendien.) — — 1810 S. 428. — — 1811 S. 1498.

Den General-Kreiskommissariaten ist ferner überwiesen

2. Okt. — — — 1) Die Anstellung sämmtlicher Schul-Gehülfen. — — — S. 1497.

2) Die Anordnung der provisorischen Verwesung aller erledigten Schul-Dienste.

3) Die

3) Die Besetzung aller Schullehrer-Stellen deren jährlicher Ertrag die Summe von 300 fl. nicht erreicht.

Die Gründe der Wahl zur Aufnahme der Schulverweser und Schulgehilfen mit Bezeichnung aller Bittsteller um die erledigten Dienste sind in das vierteljährig einzusendende Protokoll einzutragen.

17. Juli 1808. In Hinsicht auf Religions- und Kirchen-Verhältnisse sind den General-Kommissären übertragen, die Sorge für die Reinheit des Kultus überhaupts; die Aufrechthaltung des Religions-Ediktes vom 28. Aug. 1801 (R Bl. S. 560) und 10. Jän. 1803 R. Bl. S. 25—28 und der Verordnung vom 7. May 1804 R. Bl. 1804 S. 509 über die Verhältnisse der weltlichen Gewalt zur geistlichen; die Aufsicht auf die Geistlichkeit aller Religions-Parteien, besonders in Hinsicht auf ihre öffentlichen Vorträge. Ferners R. Bl. 1808 S. 1663.

Die Sorge für die Beobachtung der Verordnung wegen der Pfarr-Konkurse vom 30. Dez. 1806 R. Bl. 1807 S. 270.

Die Aufsicht über die Kirch-Höfe, Leichen-Gepränge und Stol-Gebühren.

Die Entscheidung der Streitigkeiten über Pfarr-Kirchen- und Schul-Gebäude.

14. Jän. 1809. Mit den bischöflichen Behörden in Fällen allgemeiner Anordnungen hat jenes Kreis-Kommissariat inner dessen Gränzen das betheiligte Ordinariat seinen Sitz hat, die nöthige instruktive Korrespondenz zu führen, die Erinnerungen — — 1809 S. 129.

der

der übrigen Kreis-Kommissariate, in welche sich dieselbe Diözes erstreckt, zu gesinnen, und mit dessen Gutachten zur allerhöchsten Stelle einzubefördern.

Die allerhöchsten Entschliessungen gehen durch das instruirende General-Kreis-Kommissariat an das betreffende Ordinariat zurück.

12. Nov. 1808. — Vorschriften für die General-Kommissariate bey Wiederbesetzung der Pfarreyen, und Benefizien. Ferner bey Besetzung der Stellen des subalternen katholischen und protestantischen Kirchen-Personals; — R. Bl. 1808 S. 2709.

30. Dez. 1810. — — — 1811 S. 17.

2. Okt. 1811. — Den General-Kommissariaten wird — — — S. 1500.

1) Die Ernennung zu den nicht stabilen Stellen, auf welchen ein landesherrliches Nominazions- oder Präsentazions-Recht haftet, überwiesen.

Ueber alle vorkommende Ernennungen dieser Art sind am Schusse eines jeden Jahres tabellarische Uebersichten nach derjenigen Form einzusenden, welche in der Verordnung vom 30. Dez. 1810 in Bezug auf die Bestellung des subalternen Kirchen-Dienst-Personales vorgeschrieben ist.

2) Die Entscheidung über die Entbehrlichkeit von Neben-Kirchen und Kapellen, vorbehaltlich des Rekurses der betheiligten Gemeinde an die allerhöchste Stelle.

Beyde vorstehende Gegenstände sollen jederzeit deliberative behandelt und erlediget werden.

3) Die Ertheilung der Heurathe-Bewilligung an bereits stabile protestantische Geistliche.

Die

4) Die Bewilligung der Haus-Taufen und Haus-Trauungen, so wie die Bewilligung zur Abänderung der ordnungsmäßigen Zeit dieser Handlungen.

5) Die Zulassung zu dem Kathechumenen-Unterrichte, und die Entlassung von demselben, mit Rücksicht auf die Verordnung vom 13. Aug. 1811 R. Bl. 1811 S. 4002, das gesetzliche Alter der protestantischen Jugend zur Konfirmation betreffend.

6) Die Dispensationen von den verbothenen Verwandschafts- und Schwägerschafts-Graden gleicher Linie.

8. Sept. 1809. Spezial-Instruction für die General-Kreis-Kommissariate in Beziehung auf das Kirchen-Wesen der protestantischen gesammt Gemeine des Königreichs. R. Bl. 1809 S. 1521.

24. März — — Untersuchung der von Erziehern angefochtenen Wahl der Religions-Parthey, oder des Ueberganges von einer Parthey zur andern durch die königl. General-Kreis-Kommissariate. — — — S. 899.

5. May — — Die General-Kommissariate haben bey Ausbezahlung der Funktions-Zulage an die Hilfs-Priester der organisirten Kloster-Pfarreyen-Zertifikate auszustellen. R. Bl. 180[illegible] S. 761.

21. März — — Bey dem einschlägigen Kreis-Kommissariate kann der Rekurs wegen Mißbrauch der geistlichen Gewalt angebracht werden, welches darüber an das Ministerium des Innern Bericht zu erstatten hat. R. Bl. 18[illegible] S. 908.

— — — Den General-Kreis-Kommissariaten sind die — — — Aus- S. 910.

Ausschreiben der geistlichen Behörden an die ihnen untergeordnete Geistlichkeit mitzutheilen.

Anmerk. Die Verordnungen über die sämmtliche vorstehende Gegenstände s.m. in der Abth. Polizey.

17. July 1808. Der General-Kommissär besorgt alle militärischen Gegenstände in seinem Kreise, so weit sie zur Geschäfts-Sphäre der Zivil-Stellen gehören, insbesondere die Konskription und Land-Kapitulanten-Aushebung nach den Verordnungen des Konskriptions-Gesetzes und den Vorschriften zur Anwendung derselben. R. Bl. 1808. S. 1664.

29. Mär'. 18. Juni 1812. R. Bl. 1812. S. 593. u. S. 1017.

17. July 1808. R. Bl. 1808 S. 1664.

Die Ober-Aufsicht auf die beurlaubten Soldaten und deren Einberufung auf Verlangen der Militär-Behörden.

Die Verfügungen zur Anhaltung der dießseitigen Deserteurs nach den bestehenden Verordnungen vom 22. Dez. 1806 R. Bl. 1807 S. 26, vom 10. März 1807 R. Bl. 1807 S. 493, vom 9. Sept. 1807 R. Bl. 1807 S. 1489, und vom 24. May 1809 R. Bl. 1809 S. 833.

Die Aufsicht auf fremde Deserteurs nach der Verordnung vom 14. Okt. 1806 R. Bl. 1806 S. 393.

Die Aufsicht auf das Auswandern und Uebertreten der Unterthanen in fremde Kriegs-Dienste nach der deßfalls erlassenen Verordnung vom 6. Jän. 1812 R. Bl. 1812 S. 208.

Die Aufsicht über das Bürger-Militär nach den Bestimmungen von 1809. 6. April R. Bl. 1809 S. 657 u. 1809 6. Juli R. Bl. 1809 S. 1093.

Die Sorge über die Vollziehung der für das Salpeter-Wesen bestehenden Verordnungen vom

vom 6. July 1803. R. Bl. 1803. S. 449.
26. Jun. 1807. R. Bl. 1807. S. 1108.

Die Besorgung der Marsch-Vorspann- und Einquartirungs-Angelegenheiten.

11. Aug. 1779. 9. Aug. 1807. R. Bl. 1807. S. 1363.

Anmerk. Die Verordnungen über vorstehende Gegenstände sind in der Abtheilung: Militär Gegenstände enthalten.

Die staatswirthschaftlichen Gegenstände, welche zum Wirkungs-Kreise der General-Kommissäre gehören, beziehen sich auf Produktion, und alle Gegenstände der Landes-Kultur, auf Fabrikation und Handel.

17. July 1808. Der General-Kommissär hat sich eine genaue Kenntniß seines Kreises zu verschaffen, und alle Angaben zu sammeln, aus deren Zusammenstellung eine vollständige Statistik des Kreises hervorgehen kann. R. Bl. 1808 S. 1667.

In dem Pflicht-Kreise des General-Kommissärs liegen auch die Verbesserungs-Vorschläge über die Eintheilung der Kreis-Landgerichts- und Kommunal-Bezirke.

Die General-Kreis-Kommissariate haben sich mit den Kreisdeputazionen in den dahin einschlägigen Geschäften zu benehmen.

Der General-Kreis-Kommissär hat über die Vollziehung der Gesetze und Verordnungen zu wachen, und auf deren ordentliche Aufbewahrung bey den Unter-Behörden zu sehen.

Ueber alle Mißbräuche und Unregelmäßigkeiten hat er sogleich Bericht zu erstatten, nur in dringenden Fällen hat er die nöthigen Maßregeln zu ergreifen, jedoch die Bestättigung darüber einzuholen.

Jährlich hat er einen Haupt-Bericht über den Zustand seines Kreises an das Ministerium des Innern einzusenden. m. s. u. Jahrs-Berichte.

Alle oben angezeigte Geschäfte sind dem General-Kommissär persönlich übertragen.

Der General-Kommissär kann sich ohne allerhöchste Erlaubniß nicht aus seinem Kreise entfernen, in welchen er jährlich eine Visitazions-Reise zu machen hat.

In seiner Abwesenheit versieht dessen Stelle der Kanzelley-Direktor.

Der General-Kommissär vertheilt nach seinem Ermessen die Geschäfte unter das Kreis-Personale.

Die Kreis-Kanzelley-Direktoren und die Kreis-Räthe haben nur eine berathende Stimme; bey den in der Instruktion besonders vorgeschriebenen Geschäften, welche in kollegialer Form behandelt werden, eine entscheidende Stimme.

17. Juli 1808. Alle bey dem Kreiskommissariate einkommende Schriften werden von dem General-Kommissär eröffnet, und mit Bezeichnung des Präsentatum und Referenten an das Geschäfts-Protokoll abgegeben, welches unter der unmittelbaren Aufsicht des Kanzelleydirektors geführt wird. Bey Gegenständen welche nicht ausdrücklich der kollegi- R. Bl. 18. S. 1670.

alen

alen Berathung unterworfen sind, hängt es von dem General-Kommissär ab, ob er sich darüber von dem Referenten einzeln oder in Beysein mehrerer Vortrag erstatten lassen wolle.

In jedem Falle legen die Referenten die über solche Gegenstände von ihnen entworfenen Aufsätze sogleich vor, welche der General-Kommissär mit dem Expediatur bezeichnet.

Ueber die einer kollegialen Berathung unterworfenen Gegenstände werden von einem Sekretär besondere Sitzungs-Protokolle abgehalten, in welchen bey wichtigen Gegenständen auch die einzelnen Abstimmungen eingetragen werden müssen, und worin jedes Mahl zu bemerken ist, ob der Beschluß durch Mehrheit oder einstimmig gefaßt worden sey.

10. May 1812. Den definitiven Entscheidungen über solche Gegenstände, welche einer kollegialen Berathung unterliegen, sollen die Haupt-Entscheidungs-Gründe zur Kenntniß und Maaßnahme der Partheyen beygefügt werden. R. Bl. 1812 S. 881.

17. July 1808. Die von dem Referenten verfaßten Aufsätze hat der vorsitzende Sekretär zu unterzeichnen, und der Kanzelleydirektor mit dem Revidit, und der General-Kommissär mit dem Expediatur zu versehen. R. Bl. 1808 S. 1672.

In den Gegenständen der Kollegial-Berathung gibt der General-Kommissär seine Stimme zulezt ab, welche, wenn durch diese eine Gleichheit der Stimmen entstehet, dennoch entscheidend ist.

In kontenziösen Gegenständen müssen mit Einschluß des General-Kommissärs wenigstens drey Mitglieder, welche die Eigenschaft der Justiz-Räthe besitzen gegenwärtig seyn.

Im Bedürfniß-Falle kann der General-Kommissär den Fiskal- und Polizeydirektor zur Sizzung beyziehen.

Die Kanzelley-Individuen sollen nebst den vorgeschriebenen Kanzelley-Stunden nach Anweisung des Direktors auch ausser denselben arbeiten.

Alle bey den General-Kommissariaten angestellten Individuen wird strenges Stillschweigen zur besonderen Pflicht gemacht.

Jede Mittheilung an eine Parthey ist mit Verlust der Stelle verbunden.

Dem Ministerium des Innern sind monathliche, und vierteljährige Geschäfts-Tabellen vorzulegen.

Der Kanzelleydirektor hat über die Geschäfte der Kanzelley eine eigene Geschäfts-Tabelle mit seinen Bemerkungen beyzufügen.

Bey jedem Kreis-Kommissariate sollen die vorgeschriebene Vormerkungs-Bücher gehalten werden.

Kronämter.

1. May 1808. Es sollen vier Kron-Aemter des Reichs errichtet werden. R. Bl. 1808 S. 991.

Ein Kronoberst-Hofmeister,
Ein Kronoberst-Kämmerer,
Ein Kronoberst-Marschall,
Ein Kronoberst-Postmeister.
} Amt.

28. Juli 1808. Diese Reichs-Würden sind Mann-Lehen der Krone, und werden von Sr. Majestät dem Könige auf dem Throne verliehen. R. Bl. 1808 S. 2109.

Sie können auf die Lebens-Zeit des Würdentragers, oder auf dessen männliche Erben verliehen werden.

Im letzten Falle tritt die Erbfolge nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatisch linealischen Erbfolge ein.

In Rücksicht der Belehnung, Lehens-Erneuerung, Lehen-Gebühren, so wie der Lehen-Verhältnisse überhaupt, sind die Vorschriften des Lehen-Ediktes zu beobachten.

Bis der Kronbeamte das 21te Jahr erreicht, muß er in seinen Obliegenheiten durch einen Lehenträger aus der nähmlichen Klasse vertreten werden.

Die Kronbeamte haben den Rang unmittelbar nach den dirigirenden Staats- und Konferenz-Ministern.

Unter sich haben sie den Rang nach der Ordnung, in welcher sie oben genannt sind.

Die Kronbeamten sind Mitglieder des königl. Familien Rathes.

Die Kronbeamten erscheinen bey allen grössern Hof-Feierlichkeiten, und bey den Thron-Belehnungen, wenn sie sich an dem Hoflager befinden, oder an dasselbe einberufen werden.

Sie erscheinen bey der feyerlichen Eröfnung der Reichsversammlung, ohne eine Einberufung zu erwarten.

Bey diesen feyerlichen Gelegenheiten stehen die Kronbeamten auf der obersten Stufe an dem Throne, neben den Stats- und Konferenz-Ministern.

Die obersten Hofbeamten stehen eine Stuffe tiefer an dem Throne.

In Abwesenheit der Kronbeamten nehmen die obersten Hofbeamten ihre Stellen ein.

Die Insignien des Reichs werden den Kronbeamten dergestalt anvertraut, daß dem Kron-Oberst-Hofmeister die Krone, dem Kronoberst-Kämmerer der Scepter, dem Kron-Oberst Marschalle das Schwert, dem Kron-Ober-Postmeister der Reichs-Apfel übergeben wird.

Der Kron-Oberst-Hofmeister hat bey allen großen Feyerlichkeiten die oberste Polizey in jenen Gebäuden zu besorgen, in welchen sich Se. Majestät der König befindet.

Der Kron-Oberst-Kämmerer führt die feierlichen Deputationen bey Se. Majestät dem Könige ein, und bringt die dießfallsigen allerhöchsten Befehle an den Oberst-Zeremonienmeister.

Durch den Kron-Oberst Marschall werden die königl. Befehle über die öffentlichen Feierlichkeiten ausser dem Bezirke der Residenzen und Schlösser ertheilet.

Dem Kron-Ober-Postmeister ist die Oberaufsicht bey feyerlichen Zügen und Auffarten übertragen.

Die Kron-Beamten werden in der Ausübung dieser Attribute von den obersten Hofbeamten

ten

ten unterstützt, und in ihrer Abwesenheit von ihnen supplirt.

Den Kronbeamten werden eben dieselben Zivil- und Militär-Ehrenbezeugungen erwiesen, wie den dirrigirenden Staats- und Konferenz-Ministern.

1. May 1808. Der erste Kronbeamte verwaltet in Ermanglung eines volljährigen Agnaten das Reich. R. Bl. 1808 S. 991.

4. Juni Die Kronbeamten können den Sitzungen des geheimen Raths beywohnen, und nehmen ihren Platz nach den Minister. — — S. 1329.

14. Dez. Den Kronbeamten ist der privilegirte Gerichtsstand bewilliget. — — S. 2885.

Landeshoheit.

20. Okt. 1804. Diese soll bey der Primogenitur untheilbar und unveräußerlich erhalten werden. R. Bl. 1805 S. 167. §. 4.

Niemand soll weder davon befreyt werden dürfen, noch hohe oder mindere Theile derselben auf was immer für eine Art in Zukunft rechtsgültig erwerben können. Sollten dieses Verboths ungeachtet dergleichen Veräusserungen vorgenommen werden, so soll jeden Staats und Fideikommiß-Nachfolger der Wiederuf für ewige Zeiten frey bleiben.

Landes-Trauer.

19. März 1807. Diese kann nur für den Souvrain ausgeschrieben werden. R. Bl. 1807 S. 468.

5. Aug. 1805. Bey allgemeiner Landes-Trauer wird die Hof-Stabs-Uniform abgelegt, und die schwarze Trauer nach den vorgeschriebenen Gradazionen getragen. R. Bl. 1805 S. 873.

Land-Gerichte.

Errichtung und Bildung der Land-Gerichte.

24. März 1802. Die den Land-Gerichten bisher unzertheilt übertragene Verwaltungs-Geschäfte haben sich künftig nur auf die Justiz- und Polizey-Verwaltung zu erstrecken. R. Bl. 1802 S. 236.

1. May 1808. In Beziehung auf die Polizey-Verwaltung stehen sie unter der Aufsicht der General-Kreis-Kommissariate. R. Bl. 1808 S. 985.

So-

24. Juli 1808. Sowohl in Zivil- als peinlichem Fache unter dem Appellations-Gericht des Kreises, wohin sie ihre Arbeits-Tabellen einzusenden haben. R. Bl. 1808 S. 1785.

1. August 1807. Sie sind aber auch den Befehlen der ihnen nicht unmittelbar vorgesetzten Hof-Gerichten pünktliche Folge zu leisten schuldig. R. Bl. 1807 S. 1302.

Personale.

4. März 1809. Ein Land-Gericht besteht aus einem Land-Richter, und zwey ständigen Assessoren, jenen Land-Gerichten, deren Seelen-Zahl sich auf 18000 beläuft ist ein Aktuar beygegeben. R. Bl. 1809 S. 441.

1. May 1808. Zur Ausübung der Lokal-Polizey erhalten sie einen oder mehrere Polizey-Aktuare. R. Bl. 1808 S. 995.

(Man sehe Adjunkten)

24. März 1802. Zu dem Dienste eines jeden Landgerichts soll an dem Sitze desselben ein Gerichtsdiener mit einer hinreichenden Anzahl von Knechten angestellt werden. Die Auswahl derselben bleibt ihnen überlassen; sie sind aber auch für deren Dienste und Aufführung verantwortlich. Daselb. 1802 S. 256.

20. Jän. 1803. Bestimmung der Kleidung der Gerichtsdiener. R. Bl. 1803 S. 416. —

24. März 1802. Der Landrichter hat die Befugniß, das nöthige Schreiber-Personale selbst zu wählen. m. s. u. Verpflichtung, Uniforme, und Gerichtsstand. R. Bl. 1801 S. 251.

Besoldung.

16. Juny 1809. Die Land-Richter beziehen eine bestimmte Geld-Summe von 1200 fl. und provisorisch bis zur Sankzionirung einer neuen allgemeinen Taxordnung, den 5ten Theil von allen dem Staats-Aerarium verrechnet werdenden Taxen und Spor- R. Bl. 1809 S. 1019.

Landeshoheit.

20. Okt. 1804. Diese soll bey der Primogenitur untheilbar und unveräußerlich erhalten werden. R. Bl. 1805 S. 167. §. 4.

Niemand soll weder davon befreyt werden dürfen, noch hohe oder mindere Theile derselben auf was immer für eine Art in Zukunft rechtsgültig erwerben können. Sollten dieses Verboths ungeachtet dergleichen Veräusserungen vorgenommen werden, so soll jeden Staats und Fideikommiß-Nachfolger der Wiederuf für ewige Zeiten frey bleiben.

Landes-Trauer.

19. März 1807. Diese kann nur für den Souvrain ausgeschrieben werden. R. Bl. 1807 S. 468.

3. Aug. 1805. Bey allgemeiner Landes-Trauer wird die Hof-Stabs-Uniform abgelegt, und die schwarze Trauer nach den vorgeschriebenen Gradazionen getragen. R. Bl. 1805 S. 873.

Land-Gerichte.

Errichtung und Bildung der Land-Gerichte.

24. März 1802. Die den Land-Gerichten bisher unzertheilt übertragene Verwaltungs-Geschäfte haben sich künftig nur auf die Justiz- und Polizey-Verwaltung zu erstrecken. R. Bl. 1802 S. 236.

1. May 1808. In Beziehung auf die Polizey-Verwaltung stehen sie unter der Aufsicht der General-Kreis-Kommissariate. R. Bl. 1808 S. 985.

So-

24. Juli 1808. Sowohl in Zivil- als peinlichem Fache unter dem Appellations-Gericht des Kreises, wohin sie ihre Arbeits-Tabellen einzusenden haben. R. Bl. 1808 S. 1785.

1. August 1807. Sie sind aber auch den Befehlen der ihnen nicht unmittelbar vorgesetzten Hof-Gerichten pünktliche Folge zu leisten schuldig. R. Bl. 1807 S. 1302.

Personale.

4. März 1809. Ein Land-Gericht besteht aus einem Land-Richter, und zwey ständigen Assessoren, jenen Land-Gerichten, deren Seelen-Zahl sich auf 18000 beläuft ist ein Aktuar beygegeben. R. Bl. 1809 S. 441.

1. May 1808. Zur Ausübung der Lokal-Polizey erhalten sie einen oder mehrere Polizey-Aktuare. (Man sehe Adjunkten) R. Bl. 1808 S. 995.

24. März 1802. Zu dem Dienste eines jeden Landgerichts soll an dem Sitze desselben ein Gerichtsdiener mit einer hinreichenden Anzahl von Knechten angestellt werden. Die Auswahl derselben bleibt ihnen überlassen; sie sind aber auch für deren Dienste und Aufführung verantwortlich. Daselb. 1802 S. 256.

20. Jän. 1803. Bestimmung der Kleidung der Gerichtsdiener. R. Bl. 1803 S. 416. —

24. März 1802. Der Landrichter hat die Befugniß, das nöthige Schreiber-Personale selbst zu wählen. m. s. u. Verpflichtung, Uniforme, und Gerichtsstand. R. Bl. 1801 S. 251.

Besoldung.

16. Juny 1809. Die Land-Richter beziehen eine bestimmte Geld-Summe von 1200 fl. und provisorisch bis zur Sankzionirung einer neuen allgemeinen Taxordnung, den 5ten Theil von allen dem Staats-Aerarium verrechnet werdenden Taxen und Spor- R. Bl. 1809 S. 1019.

teln, mit Ausnahme der Geld-Strafen, als Dienstes-Emolumente. Für den Unterhalt der Schreiber passirt ein Drittheil von dem obigen Emolumente.

Er genießt auch nebst bestimmten Naturalien eine freye Wohnung.

21. März 1802. Die zur Besoldung und Unterhaltung des Gerichts-Personals bestimmten Summen sollen monathlich von dem Rent-Amte an das Landgericht abgegeben werden. m. s. a. u. Besoldungen. R. Bl. 1802. S. 249.

Regie.

23. Dez. 1804. Das Landgericht hat über dessen besondere Regie-Ausgaben die Ratifikation selbst nachzusuchen, zu bewirken und vorschriftsmässig zu verrechnen. R. Bl. 1805. S. 58.

Dienst-Verhältnisse des Landgerichts-Personale.

18. Juny 1810. Der Land-Richter ist als Vorstand des Landgerichtes verpflichtet, den täglichen Einlauf selbst zu erbrechen und zu durchgehen. R. Bl. 1810 S. 505.

Er hat auf die Beförderung der Geschäfte sein vorzügliches Augenmerk zu richten, und ist demnach befugt und verpflichtet, erforderlichen Falles

a) dem Assessor das obhabende Geschäft, welches vorzüglich befördert werden soll, bestimmt zu bezeichnen;

b) ihm zur Vollendung desselben einen angemessenen Termin anzuberaumen.

c)

c) den Saumsal ungesäumt höheren Orts einzuberichten.

Der Landrichter hat als Vorstand sowohl über das amtliche als über das Privat Betragen der ihm untergeordneten Assessoren und Aktuare zu wachen, und davon in seinem Berichte über die Dienstes-Qualifikazion derselben bey Selbst-Verantwortlichkeit die erforderliche Erwähnung zu thun.

Der Landrichter hat nachdrücklich darauf zu bestehen, daß die Assessoren die hiemit in der Regel von 8 — 12 = Vor = und von 2 — 6 Uhr Nachmittags vorgeschriebenen Amts-Stunden fleissig einhalten, und ihre Arbeiten in dem hiezu bestimmten Lokale des Land-Gerichts unter seiner Aufsicht besorgen.

Nur grössere und voluminöse Civil-Relazionen können sie mit seiner vorgängigen Bewilligung in ihren Privat-Wohnungen ausarbeiten, jedoch darf dieses in der Regel nicht mit Versäumung der Amts-Stunden in dem Geschäfts-Lokale des Land-Gerichts geschehen.

28. July 1809. Die Land-Gerichts-Assessoren sind zwar ihrer Haupt-Bestimmung nach vorzüglich als Justiz-Beamte zu betrachten, und erscheinen in dieser Eigenschaft als sebstständige und unabhängige Räthe des dirigirenden Land-Richters in den förmlichen Sitzungen über streitige Rechts-Angelegenheiten. N. Bl. 1809 S. 1227.

Da jedoch der Geschäfts-Kreis der Landgerichte auch noch das ganze Gebieth der Polizey

in sich faßt, so sind sie keineswegs, jenen Geschäften sich zu entschlagen befugt, denen sich der Landrichter selbst unterziehen muß.

In Betreff des Verhältnisses der Assessoren zu dem Landrichter in Polizey- und anderen nicht zur reinen Justiz ressortirenden Amts-Geschäften sind demnach die Assessoren als Mit-Arbeiter und subordinirte Gehülfen zu betrachten.

Auf gleiche Weise ist, besonders bey jenen Landgerichten, die mit keinen Aktuar versehen sind, die Kanzley-Direktion und das Registratur-Wesen unter die beyden Assessoren zu vertheilen.

Die Assessoren und Aktuare dürfen nicht zu bloßen Schreibers-Arbeiten verwendet werden, ausser in Kriegszeiten und andern sehr dringenden Fällen, ferners in jenen Angelegenheiten die als Geheimniß besondere Treue und Verschwiegenheit erfordern.

18. Juny 1810. Der Landgerichts-Assessor ist nur in dem Falle eine selbstständige und von höherem Einfluße unabhängige richterliche Person, wenn es sich darum handelt, nach Vorschrift §. 14 des organischen Edikts über die Gerichts-Verfassung seinen Vortrag in einem bürgerlichen Rechts-Falle über ein in den vereinigten Sitzungen des Landgerichts-Personals zu erlassendes End-Urtheil zu erstatten, oder sein Votum darüber abzugeben. R. Bl. 1810 S. 512.

In allen übrigen Verhältnissen ist er dem Landrichter subordinirt, und hat dessen Aufträge, da der Landrichter allein dafür verantwortlich bleibt, ohne Widerrede zu vollziehen.

Je-

Jedoch ist ihm unbenommen, auf den Fall, wo er diese Aufträge nicht für gesetzlich hält, seine abweichende Meinung nebst den allenfallsigen Gründen derselben in seiner Rechtfertigung vor den oberen Behörden ad Acta zu legen, und, wenn der Fall eintritt, es ad marginem des Konzeptes zu bemerken.

Er kann ohne spezielle Bewilligung des Landrichters den Sitz des Landgerichtes nie dergestalt verlassen, daß er dadurch ausser Stand gesetzt würde, die Kanzelley-Stunden einzuhalten. m. s. a. u. Assessoren.

29. März 1802. Der Aktuar hat unter der Ober-Aufsicht des Landrichters die Ordnung und Aufbewahrung der Akten in der Registratur zu besorgen. N. Bl. 1802 S. 236.

26. Dez. 1806. Jeder Landgerichts-Aktuar soll am Ende jeden Jahres über den Zustand des Landgerichts gleichfalls seine Bemerkungen fassen, und seine Erinnerungen und Vorschläge sollen dem Jahres-Berichte, welchen das Landgericht zu erstatten hat, jedes Mahl beygelegt werden. m. s. u. Aktuare. N. Bl. 1807. S. 17.

Geschäfts-Gang.

Protokollirung des Einlaufs.

26. März 1805. Die Landrichter haben ein ordentliches Einlaufs-Protokoll entweder selbst oder durch die angestellten Landgerichts-Aktuare, wie dasselbe vorgeschrieben ist, zu halten. N. Bl. 1805. S. 468.

Auch die mündlichen Klagen oder offiziellen Anzeigen sind einzutragen; dagegen werden aber die sogenannten Wandel-Bücher entbehrlich.

28. Dez. 1804. Die Landgerichte führen über die verschiedenen Amts-Handlungen eben so viele verschiedene — — 1805 S. 52.

Protokolle. Jedes wird paginirt und jede Handlung erhält ihre eigene Numer.

26. März 1805. Ueber die Verhandlungen mit Verhafteten ist ein eigenes Tagebuch zu machen, in welchem jede Handlung chronologisch bemerkt wird, mit einer Berufungs-Kolumne über die Numer des Einlaufs-Protokolls eines zum Malefiz-Prozeß geeigneten Produktes, z. B. eingesendeten Zeugen-Verhörs. R. Bl. 1805 S. 468.

Jeder Definitiv-Bescheid, oder vim definitivae habens ist in das Verhörs-Protokoll einzutragen und ad marginem sind die Gerichts-Gebühren (Sporteln) welche während des ganzen Prozesses eingelaufen sind, beyzumerken.

Zu leichterer Verständlichkeit wird eiu Formular des Einlaufs-Protokolls sowohl als des Kriminal-Tagbuchs angeführt.

Bey jeder Amts-Untersuchung müssen die Protokolle und Kriminal-Tagbücher dem Kommissär vorgelegt werden; selbe bestimmen den Fleiß und die Ordnung in den Geschäften.

Diese Protokolle sind 14 Tage nach Verfluß der Hälfte des Rechnungs-Jahres einzusenden.

Vertheilung des Einlaufs.

3. Juny 1810. Der Landrichter hat nach Durchgehung des Einlaufes jene Gegenstände, welche er sich nicht zur selbstigen Bearbeitung vorbehält unter die Assessoren und den Aktuar theils nach Haupt-Gegenständen des Geschäfts-Ressorts, theils, was vorzüglich einzelne Rechts-Fälle aubelangt nach Gutbefinden zu vertheilen. R. Bl. 1810 S. 505.

Aber

Aber selbst da, wo einem Assessor von dem Landrichter irgend eine Haupt-Materie zur Bearbeitung zugetheilt ist, muß demselben das eingelaufene neuere hierauf einschlägige Exhibitum zugetheilt werden.

Ohne dieser vorläufigen Repartition kommt es dem Assessor nicht zu, das eingelaufene Produkt zu bearbeiten.

Bey dem Repartitions-Geschäfte ist so viel möglich ein gleichheitliches Verhältniß zwischen dem ihnen untergeordneten Amts-Personale zu beobachten, zugleich aber auch die größeren Fähigkeiten oder die Geschäfts-Gewandtheit des einen Assessors oder Aktuars vor dem anderen des einen vorzügliche Kenntnisse und Uebung in irgend einem Geschäfts-Fache zu berücksichtigen und gehörig zu benützen.

Wichtigere Akten über Rechts-Fälle haben sich die Landrichter nicht nur zur Beförderung der Geschäfte, sondern auch aus dem fernern Grunde zur Ausarbeitung vorzubehalten, um die Assessoren und Aktuare in der Kunst des wohlgeordneten schriftlichen und mündlichen Vortrages immer mehr auszubilden.

29. Nov. 1810. Die für das Amt angeschaften Regierungs- und Intelligenz-Blätter sollen bey allen Laudgerichten an einem den Assessoren und Aktuaren zugänglichem Orte deponirt werden. R. Bl. 1809 S. 1894.

Kollegiale Verhandlungen.

10. Juny 1810. Bey der kollegialen Berathung liegt dem Vorstande des Landgerichtes ob, die Stimmen zu R. Bl. 1810 S. 489.

sam-

sammeln. Seine Stimme hat er abzugeben, so bald das Mitglied des Gerichtes, welches den Vortrag führt, hierüber gestimmt hat. Wenn schon dem Vorstande des Gerichts der Regel nach nur eine Stimme gebührt, so soll demselben doch eine zweyte Stimme in den Fällen zustehen, wo die sämmtlichen Mitglieder der erwähnten Untergerichte einer verschiedenen Meinung sind, und eine Stimmen-Mehrheit nicht hergestellt werden kann. Die gleichen Befugnisse kommen in Abwesenheit des Gerichts-Vorstandes dem ersten Assessor zu.

24. Juli 1808. Civil-Streitigkeiten, wobey nach der Gerichts-Ordnung kein Schriften-Wechsel Statt findet, können von dem Landrichter allein mit Beyziehung eines Protokolls-Führers vorgenommen und geschlichtet werden. R. Bl. 1808 S. 1789.

Diese Befugniß kommt auch dem Landrichter oder den Landgerichts-Beysitzern in jenen Handlungen zu, welche bloß die Instrukzion der übrigen Civil-Prozesse betreffen.

Dekrete und Bescheide hierin, welche nicht definitiv sind, erläßt der Landrichter allein, bey denen aber, die eine definitive Kraft haben, treten die Gerichts-Mitglieder zusammen und entscheiden nach Stimmen Mehrheit.

Die Geschäfte der peinlichen Gerichts-Pflege liegen dem Landrichter, oder nach dessen Auftrag einem der Landgerichts-Beysitzer ob.

Ausfertigung der Langerichtlichen Beschlüsse und Schreiben.

Ueber die Beisetzung der Entscheidungsgründe s. m. u. Entscheidungsgründe.

Alle

18. Juni 1810. Alle von dem Landgerichts-Personale verfaßten Aufsätze müssen dem Landrichter zum expediatur vorgelegt werden, ohne welches sie gar keine Giltigkeit haben. Es steht ihm frey, die nöthigen Abänderungen daran zu machen. R. Bl. 1810 S. 508.

Dabey versteht sich von selbst, daß diese Befugniß sich auf jene Rechts-Sprüche nicht erstrecke, welche nur nach vorläufiger kollegialen Berathung gefaßt werden dürfen.

Jede Landgerichtliche Ausfertigung, die nicht mit der Unterschrift des Landrichters versehen ist, ist ungültig. Nur im Falle seiner Abwesenheit oder Erkrankung kommt dem ersten Assessor die Unterschrift zu, jedoch muß dießfalls am Ende des Beschlusses oberhalb der Unterschrift des Assessors bemerkt werden:

„In Abwesenheit oder wegen Erkrankung des Landrichtes."

Eine fernere Ausnahme hat Statt in dem Falle, wo einem Landgerichts-Assessor von irgend einem Ministerium ein ausschließendes Kommissorium übertragen worden seyn sollte.

Dießfalls müssen jedoch oberhalb der Unterschrift des betreffenden Assessors die Worte stehen: „Aus speziellen allerhöchsten Auftrag delegirt."

Exponirte Assessoren können weder definitive noch interlokutorische Bescheide unterzeichnen.

Sie können einfache Resoluzionen ausfertigen, wie auch polizeyliche Verhaft-Befehle, wenn Gefahr auf dem Verzuge droht, jedoch muß dieser

ser Umstand oberhalb der Unterschrift mit den Worten: „Wegen Gefahr auf dem Verzuge" bemerkt werden.

Andere Ausfertigungen, welche sich nicht in die Kategorie der Berichte reihen, werden in jedem Falle nur von dem Landrichter, oder von dem dessen Stelle in Abwesenheits- oder Verhinderungs-Falle vertretenden Assessor unterzeichnet.

Die Kontrasignirung muß, da sie nur Sache des Protokoll-Führers ist, in den hiezu geeigneten Fällen von dem Aktuar, oder in dessen Ermanglung von dem ersten verpflichteten Schreiber vorgenommen werden.

17. Sept. 1811. Alle einfachen Entschliessungen, welche bloß die Instruktion des Prozesses betreffen, sollen längstens innerhalb acht Tagen von der Zeit an, wo eine Schrift, oder ein Antrag einer Parthey einkam, gefaßt werden, greifen sie jedoch tief in die Sache ein, so ist hiezu ein vierzehntägiger Termin gestattet. R. Bl. 1811 S. 1130.

Wo eine Gefahr auf dem Verzuge haftet, da versteht es sich von selbst, daß die Entschliessungen gleich, wie es die Gefahr fordert, zu fassen seyen, worauf die Gerichts-Vorstände ihre Achtsamkeit vorzüglich zu richten haben.

2) Gemeine Zwischenbescheide, deßgleichen Kontumazial-Erkenntnisse, so ferne mit denselben nicht zugleich das Urtheil in der Haupt-Sache zu verbinden ist; ferner Erkenntnisse, welche im Laufe der Exekution vorkommen, sollen innerhalb vierzehn Tagen von der Zeit an, wo die Sache zum Spruche reif ist, gefällt werden.

3)

3) Zur Abfassung der definitiv Erkenntnisse mit Einschluß des ersten Juterlokuts auf Beweis ist in der Regel ein vierwöchentlicher Termin gestattet.

Sollte jedoch

4) eine Rechts-Sache wegen ihrer Weitschichtigkeit oder Verworrenheit zu ihrer Bearbeitung einen längeren Zeitraum erheischen, so wird ein zwey monatlicher Termin bewilliget.

Dieses ist jedoch alle Mahl mit dem Zeugnisse des Vorstandes in den Geschäfts-Tabellen besonders zu bemerken.

6. Juli 1803. Klag-Sachen zwischen Salitern und andern Privaten sind auf der Stelle durch die Landgerichte zu verhandeln, zu entscheiden und zu exequiren. — R. Bl. 1808 S. 449.

16. August 1812. Die Insinuazion der Landgerichtlichen Vorladungen an die gutsherrlichen Hintersassen und die Vollstreckung der landgerichtlichen Urtheile gegen dieselben geschieht durch die Ortsgerichte. — R. Bl. 1812 S. 1505.

6. May 1805. Die Landgerichte haben sich in Fällen welche die Dienstverrichtungen des untern ForstPersonals betreffen, vorläufig mit den einschlägigen Forst-Aemtern zu benehmen. — — 1805 S. 605.

18. Juny 1808. Die Landgerichte sollen die Forstdiener ohne vorheriges Benehmen mit dem Forstamte von ihren Dienstposten nicht abrufen, ausser dringenden Fällen, welches dem Forst-Amte sogleich anzuzeigen ist. — R. Bl. 1808 S. 1472.

Eintheilung einiger Landgerichte nach Klassen.

24. Dez. 1810. Die Landgerichte in den Inn- und Hausruckviertel. R. Bl. 1811. S. 34.

9. Jän. 1811. In den Fürstenthümern Salzburg und Berchtolsgaden. — — S. 55.

6. Jän. 6. April 1812. In den neuerworbenen Gebietstheilen des Mainkreises sollen eben so wie die Landgerichte des R. Bl. 1812 S. 172. u. S. 740.

31. August 1810. Inn-Kreises vorzüglich nach der verschiedenen Bevölkerung ihrer Bezirke in drey Klassen getheilt werden, von denen die erste die Landgerichte mit mehr als 11000 Einwohnern, die zweyte die Landgerichte von 7 bis 11000 die dritte die Landgerichte von weniger als 7000 Einwohner umfaßt. R. Bl. 1810 S. 913.

Es sollen jedoch bey dieser Klassifikazion nebst der Bevölkerung auch der Umfang des Bezirkes, die Wohlhabenheit der Einwohner, und andere auf die Menge und Wichtigkeit der Geschäfte einfliessenden Umstände beobachtet werden.

Die Klassifikazion hat keinen Einfluß auf den Wirkungskreis derselben, oder auf den Rang der Landrichter, welcher vielmehr so wie die Uniform bey allen gleich seyn soll, sondern nur auf die Besetzung des Landgerichts und auf den Gehalt, so wie auf die Nebenbezüge des Landrichters.

Ein Landgericht der ersten Klasse besteht aus dem Landrichter und einem Adjunkten, welcher den Assessoren gleichgestellt ist.

Ein

Ein Landgericht zweyter Klasse besteht aus dem Landrichter und einem Aktuar.

Die Landgerichte dritter Klasse werden bloß durch den Landrichter verwaltet, welcher jedoch einen verpflichteten Schreiber, der wenigstens die Gymnasial-Studien gemacht haben muß, zu halten, und, sich darüber bey dem General-Kreis-Kommissariate auszuweisen, verbunden ist.

Zur Vollstreckung der Landgerichtlichen Verordnungen wird den Landgerichten erster Klasse ein Gerichtsdiener mit zwey Knechten, den Landgerichten zweyter Klasse ein Gerichtsdiener mit einem Knechte, und den Landgerichten dritter Klasse ein Gerichtsdiener beygegeben.

Anmerk. Der Gehalt der Landrichter und die Nebenbezüge sind mit Rücksicht auf die Klasifikation hiebey bestimmt.

Es sollen mehrere Kriminal-Gerichts-Bezirke gebildet werden, in welchen die Ausübung der Kriminal-Gerichtsbarkeit so wie sie nach dem organischen Edikte über die Gerichts-Verfassung den Untergerichten zukommt, einem mit den nöthigen Gefängnissen versehenen Stadt- oder Landgerichte zu übertragen ist, und demselben eigene Kriminal-Gerichts-Adjunkten beygegeben werden, die unter der Aufsicht und Leitung des Stadt- und Landrichters lediglich mit Untersuchung der eines Kriminal-Verbrechens beschuldigten, und mit Besorgung der darauf Bezug habenden Geschäfte sich befassen sollen.

m. s. u. Adjunkten.

24. Dez. 1810. Der Kriminal-Adjunkt steht zum vorgesetzten Landrichter in keinem andern Verhältnisse als jenem der Subordinazion, in welchem auch die übrigen Civil-Adjunkten stehen. R. Bl. 1811 S. 34.

In einigen Gegenden des Inn-Kreises in den weiter entlegenen Thälern haben die Kontrakte und Verlassenschafts-Verhandlungen die Vorsteher (Anwälte) der Gemeinden aufzunehmen, und von Zeit zu Zeit der Gerichts-Behörde zur Sankzionirung und Eintragung in das Gerichts-Protokoll vorzulegen. Die Gerichtsbehörden haben in diesen Gegenden von Zeit zu Zeit an die entfernten Orte ihres Gerichtes Reisen zu machen und dort auf eigenen Gerichts-Tagen, oder bey sogenannten Thätigungen die geringeren Justiz- und Polizey-Geschäfte der Unterthanen zu erledigen, wobey das Personal die Diäten, welche es in Parthey-Sachen zu beziehen hat, nur ein Mahl anzurechnen befugt ist, und dieselben unter die verschiedenen Partheyen zu vertheilen hat.

Anmerk. Die in jedem Kreise bestehenden Landgerichte. s. m. u. der Benennung der Kreise.

Land-Sassen-Uniform.

1. Dez. 1811. Den Landsassen Uniform zu tragen, ist verbothen. R. Bl. 1811 S. 1777.

Landschaftliche Korporazionen.

1. May 1808. Alle Landschaftlichen Korporazionen werden für aufgelöst erklärt. Die Landschaftlichen Deputirten, so wie ihre Kommittenten sind in der Eigenschaft als begüterte Eigenthümer in dem R. Bl. 1808 S. 961.

Kö-

Königreiche befugt, auch an der neuen Nazional-Repräsentazion Antheil zu nehmen.

Lehen-Wesen.

Lehen- und Hoheits-Section.

24. Aug. 1808. Dahin gehören sämmtliche Lehen-Sachen, als an den obersten Lehenhof, nach Vorschrift des Lehen-Edikts; Grenz-Angelegenheiten, Nachsteuer, Freyzügigkeit, Ein- und Auswanderungen, Bewahrung der Gerechtsame, rücksichtlich der Verhältnisse der ansässigen Fürsten, Grafen, Ritter und anderer Gutsbesitzer, und der Ausübung der Patrimonial-Gerichtsbarkeiten, die Leitung der Fiskalischen Prozesse, der Vortrag über die Ertheilung der auf den Civilstand Bezug habenden Rechte. R. Bl. 1808 S. 1939.

Bestimmungen wegen Besorgung und Vertretung der Rechte der Stiftungen durch die Kronfiskale und Ertheilung der Anweisungen zu dem desfallsigen Verfahren durch die Lehen- und Hoheits-Section.

Die einlaufenden Gegenstände müßen an das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten mit dem Beysatze zur Hoheits-Sektion, oder in Lehen-Sachen zum obersten-Hofe gerichtet seyn.

Die Instruktionen der Kronfiskale in Prozessen aller Art, sobald entschieden ist, daß ein solcher geführt werden müsse, werden durch die gewöhnlichen Sektions-Ausfertigungen erlediget; die Excitationen an säumige Stellen und Vasallen,

wer-

werden zwar dem Minister zur Genehmigung vorgelegt, die Ausfertigung geschieht aber durch die Sektion, wie bey andern Inhäsiv-Resolutionen.

Alle wichtigere Ausfertigungen werden mit der Unterschrift des Ministers und des Königs unterfertiget.

7. Juli 1808. Alle Belehnungen mit Kanzley-Lehen werden bey dem obersten Lehenhofe vorgenommen. R. Bl. 1808. S. 1930.

25. Aug. — — Bey den Thronbelehnungen versieht der Minister die Stelle des obersten Lehenprobsten. Der Vorstand der Section liest die Belehnungsformel und den Eid; eben dasselbe geschieht, wenn der Minister bey Kanzleylehen die Belehnung selbst verrichtet; Wird der Belehnungs-Akt dem Vorstande der Section übertragen; so wird ein Lehen-Sekretair beygezogen. — — S. 1930.

7. Juli — — Wenn eine Belehnung Auftragsweise bey einem General-Kreis-Kommissariate vorgenommen wird, muß das Belehnungs-Protokoll, worüber das General-Kreis-Kommissariat die Vorschrift erhält, an den obersten Lehenhof eingesendet, und dort in das Lehenbuch eingetragen werden. — — S. 1930.

25. Aug. — — Die Lehenbriefe und Konsense werden von Sr. Majestät den Könige selbst unterzeichnet, und von dem Minister kontrasignirt. — — S. 1950.

Die Muthscheine und ähnliche Ausfertigungen werden mit der Unterzeichnung des Vorstandes und Kontrasignirung des expedirenden Secretairs der Section unter der Firma des

Mi-

Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten mit dem Beysatze"

„als oberster Lehenhof"

expedirt. —

7. Juli 1808. Die Provinzial-Lehenhöfe werden geschloßen und bey dem obersten Lehenhofe neue abgesonderte Bücher angefangen R. Bl. 1808. S. 1931.

a) über die Thronlehen,

b) über die Kanzley-Lehen. —

Neben den Lehenbüchern werden eigene Lehenkataster mit vollständiger Beschreibung sämmtlicher Lehen geführt. —

Die Lehenstreitsachen werden von dem obersten Lehen-Hofe geleitet, und hierüber die bey den Gerichtshöfen angestellten Fiskale instruirt.

Alle ständigen Lehen-Gefälle welche in jährlichen Abgaben bestehen, werden von den allgemeinen Rentämtern eingehoben und verrechnet.

Alle Belehnungs-Gebühren, und geheimen Kanzley-Taxen von allen Thron- und Kanzley-Lehen werden von dem Taxations-Amte des obersten Lehenhofes eingehoben, und mit monatlichen Rechnungs-Auszügen an die Zentral-Staats-Kasse abgegeben.

Für die rückständige Lehengeschäfte wird eine eigene Kommission zu deren Berichtigung ernannt, welche unter der Leitung des obersten Lehenhofes zu stehen hat.

7. Juli 1808. **Edikt über die Lehenverhältnisse in dem Königreiche Baiern.** R. Bl. 1808 S. 1893.

§. 1. Künftig bestehen keine andere als Mann-Lehen der Krone.

§. 2. Diese werden

a) entweder von dem Könige selbst verliehen und heißen Thron-Lehen, oder

b) im Namen des Königs von dem obersten Lehenhofe und heißen Kanzley-Lehen.

§. 3. Die Thronlehen bestehen
in Würden
in Gütern.

§. 4. Die Thron-Lehenbaren-Würden sind:
das Kron-Oberstthofmeister-Amt,
das Kron-Oberstkämmerer-Amt,
das Kron-Oberst-Marschallamt
das Kron-Oberst-Postmeisteramt.

§. 5. Die Thronlehenbaren Güter bestehen in jenen größeren Herrschaften, mit deren Besitze die fürstliche oder gräfliche Würde verbunden ist.

§. 6. Als Kanzley-Lehen können solche Land-Güter bestehen, welche mit eigenen Gerichten versehen sind. —

§. 7. Alle bisher königl. Lehen, sollen einzeln nach ihren Verhältnissen untersucht werden, ob und in welche der oben bestimmten Lehen-Gattungen sie eingereiht werden können. —

§. 8. Die Untersuchung und Ausscheidung der Lehen wird durch das Ministerial-Departement der auswärtigen Angelegenheiten verfügt.

§. 9. Diejenigen Lehen, welche bisher die

Na-

Natur der Beutel=, Gemeinen=, Bauern und Zinnslehen hatten, werden zur weitern verordnungsmäßigen Behandlung dem königl. Finanz=Ministerium übergeben.—

§. 10. Diejenigen kleineren Ritterlehen, welche in Zukunft mit keinem eigenen Gerichte versehen, sondern der Gerichtsbarkeit eines anderen Untergerichts untergeben werden, bleiben zur weitern Behandlung dem Ministerial=Departement der auswärtigen Angelegenheiten zugetheilt.

§. 11. Alle ausgeschiedenen Lehen, welche nicht in eine der zwey oben bestimmten Lehen=Gattungen eingereihet werden, sollen die Lehen=Eigenschaften verliehren, und in andere Grund=Verträge umgeändert oder vollkommen allodifizirt werden.—

6. Dez. 1812. §. 12. Der Termin zur Abgabe der Fassionen zur Festsetzung der Klassen für die künftig bestehenden Kron=Lehen, so wie zur Berechnung der Allodifikations=Gebühren bey den zur Allodification geeigneten Ritter= und mit Jurisdiktion versehenen Beutel=Lehen ist bis zum 1. July 1813 festgesetzt.— R. Bl. 1812. S. 2057.

7. Juli 1808. §. 13. Wenn bis dahin eine andere Ausgleichung nicht zu Stande kommt, sollen diese Lehen in Bodenzinsiges=Eigenthum umgeändert werden. R. Bl. 180 S. 1893.

§. 14, Der Bodenzins soll sich dergestalt nach dem Werthe des Lehens richten, daß nach der Verschiedenheit der Umstände der dritte oder vierte Theil des wahren Werths des Lehens

7. Juli 1808. **Edikt über die Lehenverhältnisse in dem Königreiche Baiern.** R. Bl. 1808 S. 1893.

§. 1. Künftig bestehen keine andere als Mann-Lehen der Krone.

§. 2. Diese werden

a) entweder von dem Könige selbst verliehen und heißen Thron-Lehen, oder

b) im Namen des Königs von dem obersten Lehenhofe und heißen Kanzley-Lehen.

§. 3. Die Thronlehen bestehen
in Würden
in Gütern.

§. 4. Die Thron-Lehenbaren-Würden sind:
das Kron-Oberstthofmeister-Amt,
das Kron-Oberstkämmerer-Amt,
das Kron-Oberst-Marschallamt
das Kron-Oberst-Postmeisteramt.

§. 5. Die Thronlehenbaren Güter bestehen in jenen größeren Herrschaften, mit deren Besitze die fürstliche oder gräfliche Würde verbunden ist.

§. 6. Als Kanzley-Lehen können solche Land-Güter bestehen, welche mit eigenen Gerichten versehen sind. —

§. 7. Alle bisher königl. Lehen, sollen einzeln nach ihren Verhältnissen untersucht werden, ob und in welche der oben bestimmten Lehen-Gattungen sie eingereiht werden können. —

§. 8. Die Untersuchung und Ausscheidung der Lehen wird durch das Ministerial-Departement der auswärtigen Angelegenheiten verfügt.

§. 9. Diejenigen Lehen, welche bisher die

Na-

Natur der Beutel=, Gemeinen=, Bauern und Zinnslehen hatten, werden zur weitern verordnungsmäßigen Behandlung dem königl. Finanz=Ministerium übergeben.—

§. 10. Diejenigen kleineren Ritterlehen, welche in Zukunft mit keinem eigenen Gerichte versehen, sondern der Gerichtsbarkeit eines anderen Untergerichts untergeben werden, bleiben zur weitern Behandlung dem Ministerial=Departement der auswärtigen Angelegenheiten zugetheilt.

§. 11. Alle ausgeschiedenen Lehen, welche nicht in eine der zwey oben bestimmten Lehen=Gattungen eingereihet werden, sollen die Lehen=Eigenschaften verliehren, und in andere Grund=Verträge umgeändert oder vollkommen allodifizirt werden.—

6. Dez. 1812. §. 12. Der Termin zur Abgabe der Fassionen zur Festsetzung der Klassen für die künftig bestehenden Kron=Lehen, so wie zur Berechnung der Allodifikations=Gebühren bey den zur Allodification geeigneten Ritter= und mit Jurisdiktion versehenen Beutel=Lehen ist bis zum 1. July 1813 festgesetzt.— R. Bl. 1812. S. 2057.

7. Juli 1808. §. 13. Wenn bis dahin eine andere Ausgleichung nicht zu Stande kommt, sollen diese Lehen in Bodenzinsiges=Eigenthum umgeändert werden. R. Bl. 1808 S. 1893.

§. 14. Der Bodenzins soll sich dergestalt nach dem Werthe des Lehens richten, daß nach der Verschiedenheit der Umstände der dritte oder vierte Theil des wahren Werths des Lehens

zum Bodenzins=Kapitale angesetzt, und solches mit drey vom Hundert verzinset werden soll.

§. 15. Der hiernach berechnete Bodenzins wird in zwey gleichen Hälften; am 1. Oktober und 1. April jeden Jahrs, an das betreffende allgemeine Rentamt entrichtet. —

§. 16. Der Bodenzins wird alsbald in dem Hypothekenbuche vorgemerkt.

§. 17. Durch die Festsetzung des Boden=Zinses wird das Gut von allen aus den dem vorigen Lehenverbande fließenden Bürden frey gemacht.

§. 18. Der Zinspflichtige kann sein Gut von dem Bodenzinse frey machen, wenn er den Gulden mit 25 zu Kapital erhoben, ablöset. —

§. 19. Der Bodenzins kann ganz oder zum Theile abgelöset werden, jedoch dürfen die theilweisen Ablösungssummen nicht unter 100 fl. betragen.

§. 20. Das Bodenzins=Kapital kann zur Hälfte in flüßigen Staats=Obligationen, nach Vorschrift der hierüber vorgeschriebenen Verordnungen abbezahlt werden. —

§. 21. Von der Umänderung in Bodenzinsiges Eigenthum sind diejenigen Lehen ausgenommen, bey welchen ein naher Heimfall zu vermuthen ist.

Diese bleiben bis dahin in den vorigen Verhältnißen, oder unterliegen besonderen Unterhandlungen.

§. 22. Alle Lehen können in Zukunft nur von dem Könige ausgehen.

Aus=

Außer dem Könige kann in Baiern kein Lehen-Herr bestehen. —

§. 23. kein Lehen-Mann kann königl. Lehen weiter verleihen.

§. 24. 25. Alle Privat-Lehen und alle After-Lehen sollen daher erlöschen, allodifizirt oder in andere Grund-Verträge umgeändert werden.

4. Sept. 1811. Das Herkommen, daß die den Afterlehen-Vasallen verliehene Leibgedings- so andere Gerechtigkeiten bey dem obersten Lehenhof zu Beutellehen confirmirt, und hievon die Relevien bezahlt werden mußten, ist gänzlich aufgehoben, und zessirt sowohl pro preterito, als pro futuro. R. Bl. 1811 S. 1083.

25. Dez. — — §. 26 Der Termin zur Auflösung der Privat- und Afterlehen ist bis zum 1. Jänner 1813 festgesetzt. — — 1812 S. 71.

7. Juli 1808. §. 27. Die Verträge hierüber müßen zu der bey dem Ministerial-Departement der auswärtigen Angelegenheiten angeordneten obersten Lehens-Kurie zur Bestättigung eingesendet, und sodann alsbald die Vormerkung in den Hypothekenbüchern verfügt werden. R. Bl. 1808 S. 1893.

§. 28. Wenn inner solchem Zeitraume eine gütliche Ausgleichung nicht zu Stande kömmt, sollen die Privat- und After-Lehen in Bodenzinsiges-Eigenthum umgeändert werden.

§. 29. Der Bodenzins soll sich dergestalt nach den bisherigen Lehen-Einkünften richten, daß sämmtliche Lehen-Bürden und Abgaben nach

einem

einem zwanzigjährigen Durchschnitte berechnet, und hienach der jährliche Bodenzins bestimmt seyn soll.

16. Aug. 1810. Diese Berechnung des Boden-Zinses ist für die Fälle, wo ein Bodenzins regulirt wird, so zu verstehen, daß auf 20 Jahre ein Haupt- und Nebenfall, zusammen mit 10 pro Cent des wahren zur Zeit der Verhandlung bestehenden Werthes mit Zuschlagung der passierlichen Taxen, Sporteln, und anderen Lehen-Bürden, angenommen, und von der ganzen hierdurch sich ergebenden Summe der zwanzigste Theil des Bodenzinses festgesetzt werde. R. Bl. 1808 S. 659.

7. Juli 1811. §. 30. Der auf solche Art festgesetzte Bodenzins wird in zwey gleichen Hälften am 1. Oktober und 1. April eines jeden Jahres abgeführt. R. Bl. 1811 S. 1893.

§. 31. Der Bodenzins wird alsbald in das Hypothekenbuch eingetragen.

§. 32. Der Zinspflichtige kann sein Gut von dem Bodenzinse frey machen, wenn er an den Privat-Zins-Herrn für jeden Gulden Zins, fünf und zwanzig Gulden Kapital entrichtet.

§. 33. Der Zinspflichtige kann mit halbjähriger Aufkündung den Bodenzins ganz, oder zum Theile ablösen.

Von Seite des Zinsherrn ist das Bodenzins-Kapital unaufkündbar.

25. Dez. 1811. 16. Aug. 1810. Wenn die Privat- und Lehenholden bis zum 1. Januar 1813 nicht auf eine gänzliche Allodifikation oder Bestimmung eines Boden-Zinses oder Festsetzung eines andern gesetzlichen R. Bl. 1812 S. 71. R. Bl. 1810 S. 657.

Grund-

Grundvertrages übereinkommen; so sollen die bisherigen Privat- und Afterlehen, in Erbrecht dergestalt umgeändert werden, daß

a) gegen Zurückstellung der Lehen-Briefe, und Ausfertigung von Erbrechts-Reversen sogleich den Grundholden-Erbrechtsbriefe, jedoch für diese Umwandlung, ohne Ansatz eines Laudemiums und mit bloßer Aufrechnung der Fertiggelder ohne Annahme der anderen Taxen ausgefertiget werden sollen, daß

b) in den Veränderungs-Fällen, welche sich in dienender Hand ergeben, ein Laudemium von 7 $\frac{1}{2}$ p. C. des wahren Werths nach unpartheyischer Schätzung erhoben werde, daß

c) ein jährlicher Kanon nicht statt finde, eine solche jährliche Abgabe aber, welche bey einem Lehen bisher schon bestanden hatte, unter dem Namen einer Grundstift verbleibe,

endlich daß

d) die allenfalsige Ablösung des auf solche Art neu errichteten Erbrechts auf die nemliche Weise wie bey anderen Grund-Gerechtigkeiten nach freyer Uebereinkunft beyder Theile statt finden solle.

Bey den übrigen Privat-Lehen soll es genügen, daß mit den Verfluße des Auflösungs-Termins sämmtliche Privatlehenherren eine Anzeige der bereits-aufgelösten oder in andere Grundverträge umgeänderten Lehen, einsenden, um sodann durch die Behörden die noch mangelnde Verwandlung in Erbrecht auf Kosten des

säumi-

säumigen Theils ex officio verfügen laßen zu können.

Nach dem Verfluße des Termins soll kein, wie immer Namen habender Lehen-Haupt- oder Nebenfall bey Strafe des doppelten Ersatzes an dem Lehenmanne mehr gefodert werden dürfen, und überhaupt solche Lehen nach dem Termine in allen rechtlichen Verhältnissen, der Erbfolge, der Veräußerung, und sonst wie Erbrecht behandelt werden, dagegen aber haben die Lehenholden oder Besitzer der Lehen-Objecte von dem Tage des geendigten Termins an dem ehemaligen Lehenherren zu leisten und zu bezahlen, was oben schon bey Umwandlung der Lehen in Erbrecht bestimmt wurde. —

Diejenigen Fälle, welche sich vor dem Ablaufe des oben bestimmten Termins oder vor einer innerhalb dieses Zeitraums zu Stande gekommenen gütlichen Ausgleichung ergeben, sollen nach den bisherigen Lehen-Verhältnissen behandelt werden. —

Derjenige Fall, wo Privat-Lehen mit Allodien so sehr vermischt sind, daß sie sich kaum ausscheiden lassen, muß der gütlichen Ausgleichung zwischen dem Obereigenthümer, und den Grundholden zur Eruirung des Lehen-Werths überlassen bleiben. —

Indem diese allerhöchsten Entschliessungen als Theile des konstitutionellen Lehen-Edikts bekannt gemacht werden, wird zugleich erklärt, daß sie jene Privat- und Afterlehenherrn, welche vormals Reichsstände waren, nicht berüh-

ren,

ren, diesen vielmehr die Art der Auflösung des Lehen-Verbandes wie rückfichtlich der königl. Lehen verordnet ist, vorbehalten bleibe.]

3. Febr. 1809. 7. Juli 1808.

§. 34. Niemand kann im Umfange des baierischen Reichs-Lehen verleihen; als der König.

R. Bl. 1809. S. 259. R. Bl. 1808 S. 1893.

§. 35. Jeder baier. Staats-Bürger kann Lehen empfangen.

§. 36. Nichts kann zu Lehen gegeben werden, als die höheren Kronämter und liegende Güter.

§. 37. Zur Belohnung großer und bestimmter, dem Staate geleisteter Dienste steht es dem Könige frey, Lehen zu verleihen, und hiezu vorzüglich die künftig heimfallenden Lehen, oder neue erworbene Staats-Domainen zu verwenden.

§. 38. Uebrigens bleibt es bey den Bestimmungen der unterm 20. Okt. 1804. wegen Unveräußerlichkeit der Staatsgüter erlassenen Pragmatik.

§. 39. Während der Minderjährigkeit des Königs kann kein neues Lehen verliehen werden.

Die Lehens-Erneuerungen nehmen jedoch ihren Fortgang.

§. 40. Die Lehen können auf die Lebens-Zeit des Lehen-Mannes, oder auf die männlichen Erben verliehen werden.

§. 41. Ein Lehen kann nur durch die wirkliche Belehnung erworben werden. Zusagen, letzte Willensverordnungen, und Anwartschaften sind ohne Wirkung.

Mitbelehnschaften, und eventuelle Belehnung finden in Zukunft nicht statt.

§. 42. Die Belehnung mit den Thron-Lehen wird von dem Könige selbst vorgenommen.

§. 43. Die Belehnung mit den Kanzley-Lehen, wird von dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten, oder in dessen Verhinderung durch einen Kommissär bey dem obersten Lehenhofe vorgenommen. Nach Umständen kann der Belehnungs-Akt auch einem General-Kommissär übertragen werden.

§. 44. Die Lehen müssen von dem Lehen-Manne selbst empfangen werden. — Nur in besonderen Verhinderungsfällen kann mit königl. Genehmigung die Lehens-Empfängnis durch einen eigends bevollmächtigten Anwalt aus derselben Klasse der Lehen-Männer geschehen. —

§. 45. Minderjährige können nicht Lehen empfangen, sondern müßen sich von einem Lehen-Träger vertreten laßen.

§. 46. Bey der Belehnung muß der Lehen-Mann den vorgeschriebenen Eid schwören.

§. 47. Ueber den Belehnungs-Akt wird ein Protokoll aufgenommen und in das Lehen-Buch eingetragen, dann ein von dem Könige unterzeichneter und von dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten kontrasignirter Lehenbrief ausgefertiget, und dagegen von dem Lehen-Manne ein Revers erholt.

§. 48. Die von dem Lehen-Manne für die Belehnung zu entrichtenden Gebühren bestehen in der

a) Le-

a) Lehen-Taxe,

b) in dem Gradations-Stempelbetrage

c) in den Kanzley-Gebühren, nemlich:

1) Briefgelde

2) Reversgelde, und

3) Verpflichtungs-Gebühr

§. 49. — 54. Sämmtliche Lehen werden in Rücksicht der Belehnungs-Gebühren in Klassen gerichtet.

§. 55. Die Lehenfolge beschränkt sich auf den Mannsstamm, nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatisch-linealischen Erbfolge dergestalt, daß der Lehen-Erbe von dem ersten Erwerber aus einer rechtmässigen, ehelichen Geburt abstammen muß. Die durch nachfolgende Heurath Legitimirten werden ehelich gebohrnen gleich gehalten.

§. 56. Ausnahmsweise kann bey alten Lehen nur dann eine andere Erbfolge, oder Ausdehnung auf weibliche Erben statt finden, wenn in dem Lehen-Briefe hierüber eine abweichende Bestimmung ausdrücklich getroffen ist, in welchem Falle auf die bisher bestandenen Provinzial-Lehen-Gesetze Rücksicht genommen werden soll.

§. 57. Die Mann-Lehen der Krone werden bey Berechnung des Pflichtheils nicht in das Vermögen eingerechnet.

§. 58. Der Lehen-Erbe kann die Allodial-Erbschaft, selbst seines Vaters, ausschlagen.

§. 59.

§. 59. Die Erben in aufsteigender Linie folgen der Regel nach in den Lehen nicht; ausgenommen, es hätte sich derjenige, der sich des Lehens zu Gunsten eines Lehensnachfolgers begeben, auf dessen unbeerbten Abgang den Rückfall ausdrücklich vorbehalten.

§. 60. Die Lehenfolge aus letztwilliger Verfügung kann nur mit ausdrücklicher Bewilligung des Lehen-Herrn statt finden.

§. 61. Eine Mitbelehnung findet in keinem Falle statt. Die von dem ersten Erwerber abstammenden Lehen-Erben bedürfen derselben nicht; andern kann sie nicht ertheilt werden.

Diejenigen, welche bereits durch wirkliche (nicht eventuelle) Mitbelehnung Rechte erlangt haben, behalten dieselben.

§. 62. Die Lehens-Erneuerung muß geschehen, so oft sich ein Lehenfall ergiebt.

§. 63. Die Lehenfälle sind:

a) der Hauptfall, wenn die Person des Lehen-Herrn,

b) der Nebenfall, wenn die Person des Lehen-Mannes verändert wird.

§. 64. Die Lehens-Erneuerung geschieht, durch die Lehens-Muthung, Ablegung der Lehen-Pflicht, Entrichtung der Lehen-Gebühren, Ausfertigung des Lehenbriefs und des Lehen-Reverses.

§. 65. Was wegen der Belehnung festgesetzt worden, bezieht sich auch auf die Lehens-Erneuerung.

§. 66.

§. 66. Die Muthung muß bey einem Hauptfalle von dem Lehen-Manne, bey einem Nebenfalle von dem Lehenfolger in einem Zeitraume von einem Jahre, sechs Wochen und 3 Tagen, von dem Tage an gerechnet, geschehen, an welchem sich der Fall ergeben hat.

§. 67. Die Muthung ist bey dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, als obersten Lehenhofe anzubringen.

§. 68. In der Lehen-Muthung muß

a) der dieselbe veranlassende Lehenfall angeführt und

1) bey einem Hauptfalle sich auf das Lehen-Berufungs-Patent bezogen,

2) bey einem Nebenfalle der Todtenschein des letzten Lehen-Mannes beygebracht, und die richtige Erbfolge dargethan,

b) eine beglaubte Abschrift des jüngsten Lehenbriefs.

c) ein genaues Verzeichniß aller Lehenstücke und

d) bey minderjährigen Lehenfolgern das Tutorium beygelegt, auch

e) ein Anwalt zur Insinuation angezeigt, übrigens aber

f) durchgehends Stempelpapier nach dem Klassenstempel angewendet werden.

§. 69. Wenn die Lehens-Muthung inner des vorgeschriebenen Zeitraumes aus böser Absicht, (dolo malo) unterlassen wird, verliert der Lehen-Mann, oder Lehenfolger das Lehen, und erst nach

Ver-

dessen Tode tritt der nächste Lehen Erbe wieder in den Genuß.

§. 70. Wenn der Muthungs=Termin ohne böse Absicht (sine dolo malo) versäumt wird, findet die Strafe der Entrichtung doppelter Lehen=Gebühren statt.

§. 71. Wenn über die Lehenfolge ein Streit obwaltet, ist der Besitzer oder Kurator vorläufig zur Lehens=Muthung verbunden.

§. 72. Ueber die geschehene Muthung wird von der Kanzley des obersten Lehenhofes alsbald ein Muthschein ausgefertiget.

§. 73. Wenn die obigen Erfordernisse alle erfüllt, und der Belehnung keine Anstände im Wege sind, wird dem Lehen=Manne ein Tag zur wirklichen Lehens=Empfangung anberaumt und die Lehens=Erneuerung nach den für die Belehung festgesetzten Bestimmungen vorgenommen.

§. 74. Bey jeder Lehens=Erneuerung wird ein neuer Lehenbrief ausgefertiget, und ein neuer Revers erholt.

§. 75. Der neue Lehenbrief, muß genau nach=dem Innhalte der vorigen abgefaßt werden, wenn nicht der Lehen=Herr und der Lehen=Mann, nebst allen Lehen=Interessenten, über eine neue Fassung übereinkommen, oder eine allgemeine gesezliche Bestimmung eintritt.

§. 76. Wenn ausser diesen Fällen der neue Lehenbrief von den vorigen abweicht, wird ein Verstoß vermuthet, und auf den ersten Lehen=

An=

Ansatz=Brief, oder, wo dieser nicht vorzufinden ist, auf den ältesten vorhandenen Lehenbrief zurückgegangen.

§. 77. Durch die Verjährung kann kein Lehen konstituirt oder erlangt werden.

§. 78. Der Lehen=Herr hat Rechte.

a) auf das Lehen und
b) an den Lehen=Mann.

§. 79. Die Rechte auf, das Lehen sind:

1) Das Obereigenthum, wodurch das auf den Lehen=Mann übertragene Nutz=Eigenthum beschränkt, und derselbe verbindlich gemacht wird, das Lehen nicht zu veräussern, und nicht zu schmälern.

2) das Heimfallsrecht, bey Abgang eines Lehen=Erben.

§. 80. Die Rechte an den Lehen Mann sind:

1) das Recht, die Lehen=Treue zu fordern.

In Folge dessen kann kein Lehen=Mann ohne Bewilligung des Lehen=Herrn in fremde Staats= und Kriegs=Dienste treten,

2) das Recht, den Lehen=Eid zu fodern,

3) das Recht, die Lehendienste zu fodern.

§. 81. Die Lehendienste bestehen darinn, daß der Lehen=Mann

a) so oft am Hofe des Lehen=Herrn erscheint, als er einberufen wird,

b) anstatt der ehemal üblichen Lehenpferde=Stellung eine jährliche Ablösungs=Taxe an den obersten Lehen=Hof abführt.

Da wo bey alten Lehen die Pferde-Stellung nicht eingeführt war, hat es bey der Befreiung sein Verbleiben.

§. 82. die jährliche Entrichtung der Lehenpferde-Gelder wird dahin bestimmt, daß von den reinen Lehen-Einkünften jährlich zwey Gulden vom Hundert bezahlt werden sollen.

§. 83. Die Berechnung ist nach einem zwanzigjährigen belegten Durchschnitte herzustellen, und bey jedem Lehen der Betrag der Lehenpferde-Gelder in den Lehenbrief einzutragen.

§. 84. Die Hülfs-Vollstreckung zur Bezahlung ausständiger Lehenpferde-Gelder und anderer Lehen-Gebühren ist, ohne Gestattung irgend einer Weitläuftigkeit, auf die Früchte des Lehens selbst zu verfügen.

3. Juny 1808. Die Repartition und Einheischung der unter dem Namen Ritterlehenpferds-Surrogats-Gelder bestehenden Lehendienste gehört lediglich zu den Gegenständen der Administration, und ist von jenen der Lehengerichtbarkeit zu unterscheiden, dahero nun über die besagten Lehen-Prästationen keine gerichtliche Kontestation statt finden kann. — — 1808. S. 1291.

7. Juli 1808. §. 85. Dem Lehen-Manne kömmt das Untereigenthum mit der vollen Nutznießung des Lehens zu. Er darf sich aller gerichtlichen und aussergerichtlichen Mittel zum Schutze und zur Wiedererlangung des Eigenthums bedienen. — — 1808. S. 1893.

§. 86. Der Lehen-Mann kann das Lehen nicht veräussern.

§. 87.

§. 87. Unter der verbotenen Veräusserung werden alle Handlungen verstanden, wodurch das Untereigenthum des Lehens auf einen anderen übertragen, oder wenigst beschwert und geschmälert wird.

§. 89. Ein Lehen kann auch nicht verpfändet, noch mit Bürden beschwert werden. Bey allen Lehen ist daher die Leheneigenschaft in den Hypotheken-Büchern ausdrücklich vorzumerken.

§. 90. Ein Lehen kann in Zeit-Pacht gegeben werden. Ueber die Früchte des Lehens kann der Lehens-Mann für seine Lebens-Zeit verfügen.

§. 91. Die Veräusserung eines Lehens kann nur durch den ausdrücklichen Konsens des Lehen-Herrn gültig werden.

§. 92. Dieser Konsens kann nur durch den bey dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten angeordneten obersten Lehenhof ausgefertiget werden. Eine auf die Veräußerung Bezug habende, in einer anderen Rücksicht von einem Gerichtshofe, oder einer andern Behörde ertheilte Einwilligung, hat auf das Lehen keine Wirkung.

§. 93. Die Konsensbriefe werden von dem Könige selbst unterzeichnet, und von dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten kontrasignirt.

§. 94. Die Konsens-Gebühren bestehen ausser dem Gradations-Stempel-Betrage, in den geheimen Kanzley-Taxen.

§. 95. Der Lehenherrliche Konsens ist nach der engsten Auslegung zu erklären, und kann von

Da wo bey alten Lehen die Pferde-Stellung nicht eingeführt war, hat es bey der Befreiung sein Verbleiben.

§. 82. die jährliche Entrichtung der Lehenpferde-Gelder wird dahin bestimmt, daß von den reinen Lehen-Einkünften jährlich zwey Gulden vom Hundert bezahlt werden sollen.

§. 83. Die Berechnung ist nach einem zwanzigjährigen belegten Durchschnitte herzustellen, und bey jedem Lehen der Betrag der Lehenpferde-Gelder in den Lehenbrief einzutragen.

§. 84. Die Hülfs-Vollstreckung zur Bezahlung ausständiger Lehenpferde-Gelder und anderer Lehen-Gebühren ist, ohne Gestattung irgend einer Weitläuftigkeit, auf die Früchte des Lehens selbst zu verfügen.

3. Juny 1808. Die Repartition und Einheischung der unter dem Namen Ritterlehenpferds-Surrogats-Gelder bestehenden Lehendienste gehört lediglich zu den Gegenständen der Administration, und ist von jenen der Lehengerichtbarkeit zu unterscheiden, dahero nun über die besagten Lehen-Prästationen keine gerichtliche Kontestation statt finden kann. — — 1808. S. 1291.

7. Juli 1808. §. 85. Dem Lehen-Manne kömmt das Untereigenthum mit der vollen Nutznießung des Lehens zu. Er darf sich aller gerichtlichen und aussergerichtlichen Mittel zum Schutze und zur Wiedererlangung des Eigenthums bedienen. — — 1808. S. 1893.

§. 86. Der Lehen-Mann kann das Lehen nicht veräussern.

§. 87.

§. 87. Unter der verbotenen Veränsserung werden alle Handlungen verstanden, wodurch das Untereigenthum des Lehens auf einen anderen übertragen, oder wenigst beschwert und geschmälert wird.

§. 89. Ein Lehen kann auch nicht verpfändet, noch mit Bürden beschwert werden. Bey allen Lehen ist daher die Leheneigenschaft in den Hypotheken-Büchern ausdrücklich vorzumerken.

§. 90. Ein Lehen kann in Zeit-Pacht gegeben werden. Ueber die Früchte des Lehens kann der Lehens-Mann für seine Lebens-Zeit verfügen.

§. 91. Die Veräusserung eines Lehens kann nur durch den ausdrücklichen Konsens des Lehen-Herrn gültig werden.

§. 92. Dieser Konsens kann nur durch den bey dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten angeordneten obersten Lehenhof ausgefertiget werden. Eine auf die Veräußerung Bezug habende, in einer anderen Rücksicht von einem Gerichtshofe, oder einer andern Behörde ertheilte Einwilligung, hat auf das Lehen keine Wirkung.

§. 93. Die Konsensbriefe werden von dem Könige selbst unterzeichnet, und von dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten kontrasignirt.

§. 94. Die Konsens-Gebühren bestehen ausser dem Gradations-Stempel-Betrage, in den geheimen Kanzley-Taxen.

§. 95. Der Lehenherrliche Konsens ist nach der engsten Auslegung zu erklären, und kann von

einer Veräusserungs-Art auf die andere nicht ausgedehnt werden.

§. 96. Der Lehenherrliche Konsens erstreckt seine Wirkung auch auf die Erben des Lehen-Mannes, und erlischt mit dessen Tode nicht, wenn nicht etwas anderes ausdrücklich bestimmt ist.

§. 97. Der Konsens zur Uebertragung des Untereigenthums, auf einen andern wird nur dann ertheilt werden, wenn hierdurch die Aussicht des Heimfalles sich nicht entfernet, und rücksichtlich der Lehenfolgen keine Anstände obwalten.

§. 98. Der Konsens zu beständigen Bürden wird niemal ertheilt werden.

§. 99. Der Konsens zur Verpfändung kann nur auf bestimmte Zeit, in keinem Falle über 15 Jahre ertheilt werden.

§. 100. Die Lehen-Konsense können nicht zur Verpfändung über die Hälfte des Werthes ertheilt werden.

§. 101. Jeder Konsens-Bewilligung muß daher der Beweis, dann die Anzeigen: welche Lehen Schulden erster und zweyter Gattung darauf haften, und wozu das aufzunehmende Kapital verwendet werden wolle, vorhergehen.

§. 102. Wenn eine ältere Lehenschuld durch das neue Anlehen abgeführt wurde, so muß auch die Urkunde der älteren Schuld als Beweis derselben in Urschrift vorgelegt werden.

§. 103. Ein gültiges Zeugniß, daß die mit zu verpfändenden Lehenbaren Gebäude dem Brand-versicherungs-Kataster, und wie hoch einverleibt

seyen,

seyen, gehört ebenfalls zu den Bedingnissen des Konsenses.

23. Jän. 1811. Lehen-Hölden sind fähig, rücksichtlich ihrer Lehengebäude dergestalt in die Brandversicherungs-Anstalt einzutreten, und daran Theil zu nehmen, daß zu deren Versicherung auf eigene Rechnung des Lehen-Mannes und ohne Betheiligung des Lehen-Herrn der besondere Consens dieses letzteren nicht erforderlich ist. R. Bl. 1811 S. 139.

7. Juli 1808. §. 104. Wenn ein Vormünder einen Konsens nachsucht, muß er ausser dem Tutorium auch die obervormundschaftliche Einwilligung urschriftlich beybringen. R. Bl. 1808 S. 1912.

§. 105. Die Lehenherrliche Konsense müssen in die Hypothecken-Bücher eingetragen werden.

§. 106. Für die Dauer des Konsenses haftet nicht nur der Lehenherr bey dem Heimfalle, sondern auch die Lehenfolger. Die Einstimmung derselben muß daher ebenfalls beygebracht werden.

§. 107. Die Hilfs-Vollstreckung zur Bezahlung der Lehenschulden findet nur durch die ordentlichen Gerichte statt, welche jedoch die Vernehmung des obersten Lehenhofes nicht umgehen sollen.

§. 108. Zu den gerichtlichen Zwangs-Veräußerungen wegen Lehen-Schulden, ist der Lehenherrliche Consens nothwendig; er soll jedoch bey einer Veräußerung wegen Lehen-Schulden erster Gattung nicht verweigert werden. Ohne denselben ist auch die gerichtliche Zwangs-Veräußerung ungültig.

109. Die ohne Lehenherrliche Einwilligung vorgenommene Lehens-Veräußerung ist nicht nur an sich ohne Kraft und Wirkung, sondern auch eine Art der Felonie.

§. 110. Die Heimfälligkeit als Strafe der Felonie, tritt nur dann ein, wenn die Veräußerung wirklich vollzogen worden ist.

§. 111. Die Verpfändung, ohne Einantwortung des Lehens, die Kauf- oder Tausch, Unterhandlungen, und die Errichtung eines Grund-Vertrages ziehen die Heimfälligkeit nicht, wohl aber die Nichtigkeit der Handlung, und eine willkührliche Strafe nach sich.

§. 112. Das Ansuchen um den Lehenherrlichen Consens, ohne dessen wirklichen Erfolg, befreyt von der Heimfälligkeit nicht.

§. 113. Wenn nicht das ganze Lehen, sondern nur ein Theil davon veräußert wird, so ist nur der veräußerte Theil der Heimfälligkeit unterworfen.

§. 114. Derjenige, welcher ein Lehen, ohne Lehenherrliche Bewilligung an sich gebracht hat, muß das heimfällige Gut dem Lehen-Herrn, ohne Erstattung des Kaufschillings, oder einer anderen Auslage abtreten.

§. 115. Der Käufer hat jedoch seinen Regreß gegen den Veräußerer und seine Erben.

§. 116. Das ohne Lehenherrliche Bewilligung veräußerte Lehen kann der Lehen-Mann selbst, gegen Zurückerstattung des Empfangenen, wieder vindiziren.

§. 117. Hiezu wird jedoch erfordert, daß die Veräußerung mit gutem Glauben und in der Meinung, es sey ein Allode von dem Lehen-Manne geschehen, und solches gerichtlich hergestellt sey.

§. 118. Wenn der Lehen-Mann die Veräußerung, wegen Mangels an guten Glauben, nicht mehr zurückrufen kann, so steht es dem Lehenherrn frey, das Lehen allenthalben zu vindiziren und an sich zu bringen.

§. 119. Dieß kann jedoch andergestalt nicht, als ohne Nachtheil der Lehen-Schulden, um welche das Lehen zu haften hat, und unabbrüchig dem Wiederufungs-Rechte der rechtmäßigen Lehenfolger geschehen.

§. 120. Unter mehreren Lehenfolgern muß die Ordnung bey dem Wiederrufe eben so, wie bey der Erbfolge selbst, beobachtet werden, dergestalt, daß der Nähere den Entfernteren ausschließt.

§. 121. Unter gleich Berechtigten hat der Wiederruf pro rata statt, und zwar ohne Unterschied, ob das Lehen an einen unter ihnen selbst, oder an einen Dritten veräußert wurde.

§. 122. Der Wiederruf kömmt nicht nur den Agnaten und Lehenfolgern von der Seitenlinie, sondern auch den Kindern und Deszendenten des Veräußerers zu. Jedoch haften diese mit der Allodial-Erbschaft in so ferne sie sich derselben nicht entschlagen.

§. 123. Wenn der nächste Lehenfolger entweder nicht wiederrufen will, oder nicht kann, so hin-

hindert dieß den nachfolgenden nicht, dann, wann die Erbfolge an ihm kömmt, den Wiederruf anzustellen.

§. 124. Der Vindizirende ist den Werth des Lehens zu erstatten nicht schuldig. Jedoch ist den Adquirenten der Regreß an den Veräußerer und seine Erben vorbehalten.

§. 125. Bey theilweisen Veräußerungen geht der Wiederruf nicht auf das ganze Lehen, sondern nur auf das veräußerte Stück.

§. 126. Der Vindizirende hat auf die Früchte des Lehens kein weiteres Recht, als von der Zeit der gestellten Klage an.

§. 127. Der Wiederruf der Lehenfolger hat nicht statt, wenn:

a) die Veräußerung an den nächsten Lehenfolger, oder

b) wegen Lehenschulden geschehen, oder

c) noch nicht wirklich vollzogen worden ist,

d) bey einer weiteren Vergebung auf einen Grundvertrag,

e) so lange der Veräußerer noch am Leben ist.

In diesem Falle hat auf die Lebens-Zeit des Lehen-Mannes, wenn das Lehen mit Lehenherrlichem Konsense veräußert wurde, derjenige, welcher das Lehen an sich gebracht hat, und wenn es ohne Konsens geschehen ist, der Lehen-Herr, vermög des Heimfalles, den Lehen-Genuß:

f) Wenn der Vindizirende bereits in die Veräußerung eingewilliget hat.

§. 128.

§. 128. Um die Lehenfolger aus dem Grunde der geschehenen Einwilligung von dem Wiederrufe auszuschließen, wird erfordert, daß die Einwilligung ausdrücklich und schriftlich geschehen sey.

§. 129. Die Einwilligung schadet nur dem Bewilliger und seinen Erben allein, nicht aber den andern Lehenfolgern, welche nicht eingewilliget haben.

§. 130. Ein Einstands-Recht hat bey Lehen-Veräußerungen nicht statt.

§. 131. Ein Lehen kann durch leztwillige Verfügungen ohne Bewilligung des Lehen Herren auf andere nicht übertragen werden.

§. 132. Ein Vermächtniß über ein Lehen ist vollkommen nichtig.

§. 133. Unter einer allgemeinen leztwilligen Verfügung werden die Lehen als nicht begriffen angesehen.

§. 134. Wenn der Lehen-Mann das Lehen nur einem Nachfolger aus mehreren gleich Berechtigten, oder den sämtlichen Nachfolgern, zu ungleichen Theilen vermacht, so ist diese Verfügung ungültig.

§. 135. Der Lehen-Mann kann über die zu seiner Verlassenschaft gehörigen Früchte und Verbesserungen des Lehens durch letzten Willen verfügen.

§. 136. Erbverträge können über Lehen, ohne Einwilligung des Lehen-Herrn nicht eingegangen werden.

§. 137.

§. 137. Eine eigene Lehen-Vormundschaft findet nicht statt, sondern wenn ein Lehen-Mann mit Hinterlassung minderjähriger Kinder stirbt, tritt die durch das bürgerliche Gesetzbuch bestimmte Vormundschaft ein.

§. 138. Der Vormünder ist Lehen-Träger; er muß daher lehenfähig seyn. Wenn er es nicht ist, muß ihm von der Obrigkeit ein Lehenfähiger Mit-Vormund beygegeben werden.

§. 139. Der Vormünder muß inner der gesetzlichen Zeitfrist das Lehen muthen, empfangen, und die Gebühren entrichten. —

§. 140. Wenn in der Person des Vormünders eine Aenderung vorgeht, bevor der Lehen-Mann die Großjährigkeit erlangt, muß der neue Vormünder neuerdings die Lehen-Pflicht ablegen, den Lehen-Brief erholen, und den Revers ausstellen. —

§. 141. Nach erlangter Großjährigkeit muß der Lehen-Mann selbst die Lehenpflicht ablegen, einen neuen Lehen-Brief erholen, und Revers ausstellen.

§. 142. In diesen letzten 2 Fällen wird die Lehen-Taxe nicht mehr entrichtet, wohl aber der Stempel-Betrag und die Kanzley-Gebühren. —

§. 143. Die Rechte und Pflichten des Vormünders bey Verwaltung der Lehen sind dieselben, wie sie das bürgerliche Gesetzbuch, rücksichtlich der allodialen Güter bestimmt. —

§. 144. Die Schulden des Lehen-Mannes sind Erb- oder Lehen-Schulden. —

§. 145.

§. 145. Die Erbschulden sind aus dem Allode des Lehen-Mannes zu bezahlen.

§. 146. Für die Erbschulden haftet das Lehen nicht, sondern nur die Lehen-Früchte, so weit sie dem schuldenden Lehen-Manne, nach Bestreitung der Lehen-Abgaben, zukommen. —

§. 147. Die Lehenfolger können um Erbschulden nur in so ferne belangt werden, als sie zugleich Allodial-Erben sind, oder in die Schulden eingewilliget haben. —

§. 148. Im Zweifel steht die Vermuthung mehr für Erb- als Lehen-Schulden.

§. 149. Die Lehen-Schulden sind entweder

a) der ersten, oder
b) der zweyten Gattung.

§. 150. Unter Lehen-Schulden der ersten Gattung werden nun diejenigen gerechnet, welche zum beständigen und erweislichen Nutzen des Lehens verwendet wurden. —

§. 151. Hieher gehören diejenigen, welche auf die nothwendigen Prozeßkosten in Streitigkeiten, welche das Lehen selbst betreffen, auf die in Rücksicht des Lehens erlegten feindlichen Kontributionen, oder auf Herstellung nützlicher Gebäude verwendet wurden. —

§. 252. Was auf gültige und rechtsbeständige Erkaufung des Lehens verwendet wurde, ist nun rücksichtlich der Lehenfolger unter die Lehen-Schulden erster Gattung zu zählen. —

§. 153. Um diese in die Substanz des Lehens

hens verwendete Schulden haften nicht nur die Lehen-Früchte, sondern auch die Substanz des Lehens, dergestalt, daß das Allode des Lehen-Mannes nur subsidiarisch angegriffeu werden kann.

§. 154. Dasjenige, was zur Abführung der Lehen-Schulden erster Gattung verwendet wird, tritt in gleiche Eigenschaft ein. —

§. 155. Lehen-Schulden der zweyten Gattung sind diejenigen, in welche der Lehen-Herr, und die Lehenfolger eingewilliget haben. —

§. 156. Der Lehen-Consens hat seine Wirkung nur auf die Zeit, auf welche er beschränkt ist.

§. 157. Wenn die bestimmte Zeit ohne Abführung der Schuld verfließt, und keine Verlängerung bewilliget wird, nimmt die Lehen-Schuld die Eigenschaft einer Erbschuld an.

§. 158. Der Konsens erstreckt sich von dem Kapital auch auf die Zinsen. Während der Dauer des Konsenses soll daher die Abführung der Zinsen, dem Lehenhofe nachgewiesen werden.

§. 159. Für die Lehenschulden zweyter Gattung haftet die Substanz des Lehens nicht vorzüglich, sondern nur subsidiarisch, wenn die Lehen-Früchte und das Allode des Vasallen nicht hinreichen.

§. 160. Zu dieser subsidiarischen Haftung der Substanz ist nothwendig, daß sich der Gläubiger vor Verflusse des im Konsense bestimmten Zeitraumes durch die gerichtliche Klage vorgesehen haben muß.

§. 161. Die Lehen-Schulden zwezter Gattung,

tung, weichen denen erster Gattung im Konkurse aus, sowohl was die Substanz des Lehens, als die Lehen-Früchte betrift.

§. 162. Mehrere Lehen-Schulden zweyter Gattung unter sich, reihen sich nach dem Vorzugsrechte der Erbschulden.

§. 163. Mit einem Wittwen-Gehalte kann ein Lehen ohne Konsens des Lehen-Herrn und des Lehenfolger nicht beschwert werden.

§. 164. In Ermangelung anderer Alimentation der Wittwe des Lehen-Mannes aus dessen Erbvermögen, bedarf es der Einwilligung der Lehen-Nachfolger zur Bestimmung eines Witthums aus den Lehen-Früchten nicht.

§. 165. Die Bestimmung des Witthums ist in diesem Falle, wenn keine frühere, von dem Lehen-Herrn bewilligte Verfügung getroffen ist, dem Gerichte überlassen.

§. 166. Die Gerichtsstelle muß jedoch hierüber die lehenherrliche Einwilligung erholen, welche auf einen höheren Betrag, als den dritten Theil der reinen Lehen-Einkünfte nicht ertheilt werden soll.

§. 167. Wenn mehrere Wittwen zugleich vorhanden sind, können die Wittwen-Gehalte zusammen den dritten Theil der reinen Lehen-Einkünfte nicht übersteigen.

§. 168. Das eingebrachte Heurathsgut kann ohne Konsens auf dem Lehen nicht versichert werden. Nach seiner verschiedenen Verwendung nimmt es die Natur einer Erb- oder Lehen-Schuld an.

hens verwendete Schulden haften nicht nur die Lehen-Früchte, sondern auch die Substanz des Lehens, dergestalt, daß das Allode des Lehen-Mannes nur subsidiarisch angegriffeu werden kann.

§. 154. Dasjenige, was zur Abführung der Lehen-Schulden erster Gattung verwendet wird, tritt in gleiche Eigenschaft ein. —

§. 155. Lehen-Schulden der zweyten Gattung sind diejenigen, in welche der Lehen-Herr, und die Lehenfolger eingewilliget haben. —

§. 156. Der Lehen-Consens hat seine Wirkung nur auf die Zeit, auf welche er beschränkt ist.

§. 157. Wenn die bestimmte Zeit ohne Abführung der Schuld verfließt, und keine Verlängerung bewilliget wird, nimmt die Lehen-Schuld die Eigenschaft einer Erbschuld an.

§. 158. Der Konsens erstreckt sich von dem Kapital auch auf die Zinsen. Während der Dauer des Konsenses soll daher die Abführung der Zinsen, dem Lehenhofe nachgewiesen werden.

§. 159. Für die Lehenschulden zweyter Gattung haftet die Substanz des Lehens nicht vorzüglich, sondern nur subsidiarisch, wenn die Lehen-Früchte und das Allode des Vasallen nicht hinreichen.

§. 160. Zu dieser subsidiarischen Haftung der Substanz ist nothwendig, daß sich der Gläubiger vor Verflusse des im Konsense bestimmten Zeitraumes durch die gerichtliche Klage vorgesehen haben muß.

§. 161. Die Lehen-Schulden zwezter Gattung,

tung, weichen denen erster Gattung im Konkurse aus, sowohl was die Substanz des Lehens, als die Lehen-Früchte betrift.

§. 162. Mehrere Lehen-Schulden zweyter Gattung unter sich, reihen sich nach dem Vorzugsrechte der Erbschulden.

§. 163. Mit einem Wittwen-Gehalte kann ein Lehen ohne Konsens des Lehen-Herrn und des Lehenfolger nicht beschwert werden.

§. 164. In Ermangelung anderer Alimentation der Wittwe des Lehen-Mannes aus dessen Erbvermögen, bedarf es der Einwilligung der Lehen-Nachfolger zur Bestimmung eines Witthums aus den Lehen-Früchten nicht.

§. 165. Die Bestimmung des Witthums ist in diesem Falle, wenn keine frühere, von dem Lehen-Herrn bewilligte Verfügung getroffen ist, dem Gerichte überlassen.

§. 166. Die Gerichtsstelle muß jedoch hierüber die lehenherrliche Einwilligung erholen, welche auf einen höheren Betrag, als den dritten Theil der reinen Lehen-Einkünfte nicht ertheilt werden soll.

§. 167. Wenn mehrere Wittwen zugleich vorhanden sind, können die Wittwen-Gehalte zusammen den dritten Theil der reinen Lehen-Einkünfte nicht übersteigen.

§. 168. Das eingebrachte Heurathsgut kann ohne Konsens auf dem Lehen nicht versichert werden. Nach seiner verschiedenen Verwendung nimmt es die Natur einer Erb- oder Lehen-Schuld an.

§. 169. Die Töchter des Lehen-Mannes können, wenn sie nicht durch besondere Verfügung in dem Lehenbriefe zur Lehenfolge berufen sind, aus dem Lehen keinen Pflichttheil und kein Heurathgut fodern.

§. 170. Die zur Bezahlung des Heurath-Guts der Töchter aufgenommenen Gelder nehmen nur dann die Natur von Lehen-Schulden an, wenn sie konsentirt sind.

§. 171. Das Lehen muß von dem Erbgute abgesöndert werden.

a) wenn das Lehen an einen Lehenfolger kommt, welcher nicht zugleich Allodial-Erbe ist.

b) wenn das Lehen dem Lehen-Herrn heimfällt, oder

c) wenn das Allode, wegen Schulden des Lehen-Mannes in den Konkurs geräth.

§. 172. Die Absönderung kann:

a) entweder außer gerichtlich, oder

b) gerichtlich geschehen. —

§. 173. In jedem Falle wird die Mitwirkung des Lehen-Herrn hiezu erfodert, und ohne dieselbe ist die Auseinandersetzung ungültig.

§. 174. Bey Bestimmung der Lehenstücke wird vor allen auf die Lehen-Briefe und Reverse, dann auf die bey dem obersten Lehenhofe anliegenden Beschreibungen, Fassionen und Kataster gesehen.

§. 175. Im Zweifel ist im allgemeinen die Vermuthung für das Allode. —

§. 176. Wo aber ein ganzer Körper zu Lehen verliehen, oder bey der Belehnung der Ausdruck „mit Zugehör" gebraucht ist, steht die Vermuthung für das Lehen, und die Allodial-Eigenschaft der einzelnen Stücke muß bewiesen werden.

§. 177. Allodial sind:

a) Die Früchte des Lehens,

b) dasjenige, was das bürgerliche Gesetzbuch unter beweglichen Gründen begreift.

§. 178. Wo ein ganzer Körper lehenbar ist, steht die Vermuthung dafür, daß alles unbewegliche Eigenthum zu dem Lehen gehöre.

§. 179. Die Früchte werden zwischen den Allodial-Erben des Lehen-Mannes und den Lehenfolgern, oder im Heimfalle, dem Lehen-Herrn in dem Verhältnisse getheilt, wie das bürgerliche Gesetzbuch die Theilung zwischen dem Nutzniesser und Eigenthümer bestimmt. —

§. 180. Eben dasselbe gilt von dem Zuwachse und den Verbesserungen.

§. 181. Der Lehen-Verband wird aufgelöset

a) durch die Felonie,

b) durch Auffendung des Lehen-Mannes

c) durch den Heimfall bey Abgang des Lehen-Erben,

d) durch die Allodifikation

e) durch Surrogirung, und

f) durch den Untergang des Lehens.

§. 182.

§ 182. Felonie ist Verletzung der beschwornen Lehens-Treue. —

§ 183 Die Lehens-Treue wird verletzt,

a) durch Verbrechen gegen die Person des Lehen-Herrn,

b) durch die Annahme fremder Dienste,

c) durch die auf dreymalige Anmahnung fortgesetzte Verweigerung der schuldigen Lehens-Dienste, Pflichten und Gebühren,

d) Durch Unterlassung der Lehens-Muthung aus böser Absicht (dolo malo)

e) durch Veräußerung des Lehens ohne Einwilligung des Lehen-Herrn,

f) wenn das Lehen durch die Schuld des Lehen-Mannes um ein Drittheil des Werths vermindert wird,

g) durch wiederholten schweren Mißbrauch der gutsherrlichen Rechte, nachdem der Lehen-Mann schon einmal wegen eines salchen Exzesses bestraft worden ist.

§. 184. Die Strafe der Felonie ist Einziehung des Lehens.

§. 185. Die Kaducität kann nur durch einen Ausspruch der ordentlichen Gerichtsstelle erkannt werden.

§. 186. Die Kaduzität findet nur bey einer offenbaren bösen Absicht (dolo malo) statt. Bey einem bloßen Verschulden tritt eine willkührliche Strafe ein.

§. 187. Die Keduzitäts-Klage ist persönlich und geht nicht auf die Erben. —

§. 188.

§. 188. Die Strafe der Felonie trifft nur den Lehen-Mann, nicht aber die Lehen-Erben.

Der Lehen-Herr genießt das Lehen, so lange der straffällige Lehen-Mann lebt. Nach dessen Tode kömmt es an den rechtmäßigen Lehenfolger, ohne Unterschied, ob er der Allodial-Erbe des Verstorbenen ist, oder nicht.

§. 189. Die Felonie des Vormünders trifft den minderjährigen Lehen-Mann nicht, sondern nur den ersteren mit einer willkührlichen Strafe.

§. 190. Der Lehen-Verband wird aufgelöset, wenn der Lehen-Mann das Lehen auffendet.

§. 191. Die Auffendung kann geschehen

a) an den Lehen-Herrn selbst,

b) an den nächsten Lehenfolger,

c) an einen entfernten Lehenfolger,

d) an ein von dem ersten Erwerber nicht abstammendes Individuum.

§. 192. Wenn das Lehen dem Lehen-Herrn aufgesendet wird, vereiniget sich das Ober-Eigenthum mit dem Untereigenthume und das Lehen hört so lange auf, Lehen zu seyn, als der auffendende Lehen-Mann lebt.

§. 193. Wenn kein rechtmäßiger Lehen-Folger mehr vorhanden ist, fällt das Lehen durch die Auffendung dem Lehen-Herrn gänzlich heim.

§. 194. Durch die Auffendung an den nächsten Lehenfolger hört der Lehen-Verband nur in Rücksicht des Auffendenden-Lehen-Mannes auf.

§. 195. Die Einwilligung des Lehen-Herrn muß

muß hiezu erholt, kann aber nicht abgeschlagen werden.

§. 196. Bey Auffendungen des Lehens an einen entfernteren Lehen-Erben, oder an einen Dritten treten alle Bestimmungen ein, welche im Allgemeinen über Lehens-Veräußerungen festgesetzt sind. —

§. 197. Wenn unter mehreren gleichen Lehen-Erben Einer das Lehen übernimmt, und die Uebrigen auf andere Art ihrer Lehen-Antheile wegen, befriediget, müssen diese für sich und ihre Erben das Lehen auffenden, und sich der ferneren Ansprüche auf dasselbe begeben.

§. 198. Wenn der Lehenmann ohne Hinterlassung rechtmässiger Lehen-Erben verstirbt, fällt das Lehen dem Lehen-Herrn heim, und der Lehenverband wird gänzlich aufgelöset.

§. 199. Der Lehen-Herr kann das heimgefallene Lehen wieder weiter verleihen. Hiebey treten jedoch die Bestimmungen ein, welche wegen neuer Verleihung der Lehen festgesetzt sind.

§. 200. Der Lehenverband wird aufgelöset durch die Allodifikation.

§. 201. Thron-Lehen und mit Gerichtsbarkeit versehene Kanzley-Lehen, können nicht allodifizirt werden.

§. 203. Alle übrigen Lehen können geeignet werden, wenn alle lebende Lehenfolger hiezu einstimmen.

§. 203. Für die Lehen-Eignung muß der Lehen-Mann dem Lehen-Herrn, nach Verschiedenheit der Verhältnisse den dritten oder vierten Theil des Lehenwerths entrichten.

§. 204. Auch kann eine, dem dritten oder vierten Theile des Lehenwerths entsprechende jährliche Grund-Rente, anstatt der baaren Ablösung, für die Lehens-Eignung festgesetzt werden.

§. 205. Lehen, welche auf dem nahen Heimfalle ruhen, können nicht, oder nur nach einem andern Maßstabe geeignet werden.

§. 206. Der Lehenverband wird noch aufgelöset, durch Surrogirung und durch den gänzlichen Untergang des Lehens.

§. 207. Die Surrogirung findet dann statt, wenn nach vorgängiger Untersuchung mit Einwilligung des Lehen-Herrn nnd der lebenden Lehens-Folger der Lehen-Verband von einem Gute auf ein anderes von gleichem Werthe übertragen wird.

§. 208. Das Lehen tritt hiedurch in die Eigenschaft eines freyen Erbguts ein, und das dafür surrogirte Gut nimmt alle Verhältnisse des vorigen Lehenguts an. —

§. 209. Bey der Surrogirung muß eine neue Belehnung vorgenommen werden, bey welcher der Lehen-Mann jedoch keine Lehen-Taxe, sondern nur die Stempel und Kanzley-Gebühren zu entrichten hat. Auch müssen die Konsens-Gebühren in diesem Falle abgeführt werden. —

§. 210. Durch den völligen Untergang des Lehens, wenn derselbe ausser dem Verschulden des Lehen-Herrn und des Lehen-Mannes liegt, wird der Leben-Verband dergestalt aufgelöset, daß weder der Lehen-Herr dem Lehen-Manne, noch dieser jenem eine Entschädigung zu leisten hat.

§. 211. Durch die Verjährung wird der Lehen-Verband nicht aufgelöset.

§. 212. Die Lehen-Früchte werden bey Auflösung des Lehen-Verbandes so getheilt, wie bey der Absonderung des Lehens vom Erbe festgesetzt wurde.

§. 213. Eben dasselbe gilt von dem Ersatze des Zuwachses und der Lehen-Besserungen.

§. 214. Es soll keine eigene Lehengerichtsbarkeit bestehen, sondern alle streitige Lehen-Sachen sollen vor den Gerichtshöfen verhandelt werden.

§. 215. Die Lehen-Streitigkeiten sind auf keine besondere Weise, sondern wie andere Rechtssachen von den Gerichtsstellen zu verhandeln.

Solches wird durch das Allgemeine Regierungsblatt mit dem Anhange bekannt gemacht, daß von dem ersten October dieses Jahres an, alle übrigen, sowohl gemeinen, als besonderen Lehen-Rechte und Gewohnheiten keine verbindende Kraft mehr haben sollen.

Einzelne Bestimmungen.

25. März 1811. Die Lehens-Erneuerungen in dem ehemaligen Inn- und Hausruck-Viertel. R. Bl. 1811 S. 401.

Aus-

20. März 1809.	Ausweisung des Standes, der von den sämtlichen Vasallen des ehemahligen tirolischen Provinzial-Lehenhofes, besessenen Lehen.	R. Bl. 1809. S. 621.
23. Aug. 1810.	Die Allodifikazion der tirolischen Lehen.	R. Bl. 1810 S. 749.
29. Nov. — —	Die Erhebung des Werthes der Tiroler-Lehen zum Behufe der Allodifikazion.	R. Bl. 1811 S. 204.
13. Jän. 1811.	Lehens-Muthung in dem ehemaligen Fürstenthume Baireuth.	— — — S. 71.
10. May — —	Sämmtliche Ritter- und Beutel-Lehens-Vasallen von den sekularisirten Stiften, Prälaturen ꝛc. werden zur Rekognoszirung des Haupt-Falles aufgefordert, wenn sie den Haupt-Fall nicht entrichtet haben.	— — — S. 667.
5. Juny — —	Die Lehens-Muthung in dem ehemaligen Fürstenthume Regensburg.	— — — S. 769.
17. April — —	Die Lehens-Muthung in dem Herzogthume Salzburg und Fürstenthume Berchtolsgaden.	— — S. 513.
12. Dez. — —	Herstellung der Fassionen der Kron-Lehen und zur Allodifikation geeigneten Ritter, wie auch mit Jurisdikzion versehenen Beutel-Lehen.	— — — S. 1833.
— — —	Instruktion für die königl. Vasallen die Verfassung der Fassionen über ihre lehenbaren Besitzungen in Absicht auf Eignung und Klassifikazion derselben betreffend.	— — — S. 1840.

Leibeigenschaft.

1. May 1808.	Die Leibeigenschaft wird da, wo sie noch besteht für aufgehoben erklärt. Es wird ferner die	R. Bl. 1808 S. 987.
31. August 1808.	Bestimmung gegeben, daß auch in der Folge Niemand weder durch Vertrag noch durch Geburt, noch durch Verjährung das Recht der Leibeigen-	R. Bl. 1808 S. 1933.

§. 210. Durch den völligen Untergang des Lehens, wenn derselbe ausser dem Verschulden des Lehen-Herrn und des Lehen-Mannes liegt, wird der Leben-Verband dergestalt aufgelöset, daß weder der Lehen-Herr dem Lehen-Manne, noch dieser jenem eine Entschädigung zu leisten hat.

§. 211. Durch die Verjährung wird der Lehen-Verband nicht aufgelöset.

§. 212. Die Lehen-Früchte werden bey Auflösung des Lehen-Verbandes so getheilt, wie bey der Absonderung des Lehens vom Erbe festgesetzt wurde.

§. 213. Eben dasselbe gilt von dem Ersatze des Zuwachses und der Lehen-Besserungen.

§. 214. Es soll keine eigene Lehengerichtsbarkeit bestehen, sondern alle streitige Lehen-Sachen sollen vor den Gerichtshöfen verhandelt werden.

§. 215. Die Lehen-Streitigkeiten sind auf keine besondere Weise, sondern wie andere Rechtssachen von den Gerichtsstellen zu verhandeln.

Solches wird durch das Allgemeine Regierungsblatt mit dem Anhange bekannt gemacht, daß von dem ersten October dieses Jahres an, alle übrigen, sowohl gemeinen, als besonderen Lehen-Rechte und Gewohnheiten keine verbindende Kraft mehr haben sollen.

Einzelne Bestimmungen.

25. März 1811. Die Lehens-Erneuerungen in dem ehemaligen Inn- und Hausruck-Viertel. R. Bl. 1811 S. 401.

Aus-

20. März 1809.	Ausweisung des Standes, der von den sämtlichen Vasallen des ehemahligen tirolischen Provinzial-Lehenhofes, besessenen Lehen.	R. Bl. 1809. S. 621.
23. Aug. 1810.	Die Allodifikazion der tirolischen Lehen.	R. Bl. 1810 S. 749.
29. Nov. — —	Die Erhebung des Werthes der Tiroler-Lehen zum Behufe der Allodifikazion.	R. Bl. 1811 S. 204.
13. Jän. 1811.	Lehens-Muthung in dem ehemaligen Fürstenthume Baireuth.	— — — S. 71.
10. May — —	Sämmtliche Ritter- und Beutel-Lehens-Vasallen von den sekularisirten Stiften, Prälaturen ꝛc. werden zur Rekognoszirung des Haupt-Falles aufgefordert, wenn sie den Haupt-Fall nicht entrichtet haben.	— — — S. 667.
5. Juny — —	Die Lehens-Muthung in dem ehemaligen Fürstenthume Regensburg.	— — — S. 769.
17. April — —	Die Lehens-Muthung in dem Herzogthume Salzburg und Fürstenthume Berchtolsgaden.	— — S. 513.
12. Dez. — —	Herstellung der Fassionen der Kron-Lehen und zur Allodifikation geeigneten Ritter, wie auch mit Jurisdikzion versehenen Beutel-Lehen.	— — — S. 1833.
— — —	Instruktion für die königl. Vasallen die Verfassung der Fassionen über ihre lehenbaren Besitzungen in Absicht auf Eignung und Klassifikazion derselben betreffend.	— — — S. 1840.

Leibeigenschaft.

1. May 1808.	Die Leibeigenschaft wird da, wo sie noch besteht für aufgehoben erklärt. Es wird ferner die	R. Bl. 1808 S. 987.
31. August 1808.	Bestimmung gegeben, daß auch in der Folge Niemand weder durch Vertrag noch durch Geburt, noch durch Verjährung das Recht der Leibeigen-	R. Bl. 1808 S. 1933.

schaft über einen Unterthan erwerben noch auch Jemand sich in den Stand der Leibeigenschaft begeben könne.

Die Auflösung dieses Bandes tritt nicht bloß bey der persönlichen Leibeigenschaft ein, sondern sie erstreckt sich auch auf die Leibeigenschaft, welche mit dem Besitze eines Gutes verbunden ist, und daher von vermischter Natur angesehen wird.

In dem ersten Falle der bloß persönlichen Leibeigenschaft hören alle Wirkungen derselben, sie mögen in Diensten, Abgaben, oder in andern Verbindlichkeiten bestehen ohne Unterschied und ohne Entschädigung auf, und der Leibeigene tritt aus dem bisherigen Unterthänigkeits-Verhältnisse gegen seinen Herrn in den freyen bürgerlichen Zustand, mit Unterordnung unter die Gesetze über.

Ist die Leibeigenschaft mit dem Besitze eines Gutes verbunden, so sind die Verbindlichkeiten, welche aus der Leibeigenschaft fließen, von denen, welche auf dem Gute haften, und sonst den Gesetzen nicht widersprechen, zu unterscheiden.

Sind diese Verbindlichkeiten schon durch Gesetz, Vertrag, oder Herkommen ausgeschieden, und steht die Leibeigenschaft mit dem Besitze des Gutes bloß in zufälliger Verbindung, so daß der Leibeigene besondere Verbindlichkeiten in dieser Eigenschaft zu leisten, und andere Dienste und Abgaben von dem Gute zu entrichten hat, so werden jene Verbindlichkeiten aufgelöset, die Grund-Prästazionen aber werden nicht verändert.

Wenn aber diese Lasten nicht durch eine bestimmte Norm unterschieden sind, und die Prästazionen des Leibeigenen mit dem Besitze des Gutes selbst in unzertrennbarer Verbindung stehen, so wird zwar dem Leibeigenen ebenfalls seine Freiheit wieder gegeben, sein Verhältniß gegen den Grund-Herrn muß aber nach den Gesetzen über das nutzbare Eigenthum gerichtet werden.

Dem Guts-Herrn stehen über die freygelassene Person ferner keine andere Rechte zu, als welche die Gesetze dem Grund-Herrn rücksichtlich der Hintersassen einräumen: er verliert die Ansprüche an seine Verlassenschaft, oder das Mortuarium, die Abzug-Gelder bey der Verheurathung des Grundholden, und andere gleichartige Abgaben.

Dagegen verbleibt ihm das dominium directum die jährlichen Abgaben nehmen die Natur und den Nahmen einer jährlichen Grund-Abgabe oder Canon an; die bedungenen Dienste werden wie andere Gilt- oder Grund-Frohnen beurtheilt, und unterliegen gleichen Bestimmungen; und es dürfen die Güter, welche bisher kein Laudemium, Hand-Lohn, Lehenreich, Antritts-Gebühr, oder ähnliche Leistungen entrichtet haben, in Zukunft nicht damit beschwert werden.

Da das in verschiedenen Provinzen des Reichs noch bestehende Recht oder Herkommen, nach welchem die Unterthanen oder ihre Kinder auf gewisse Zeit dem Grund- oder Gerichts-

Herrn

Herrn zu dienen angehalten werden, nur eine Art von Leibeigenschaft ist, so soll mit der Leibeigenschaft auch dieser Gesinde-Dienst-Zwang überall ohne Entschädigung aufgehoben seyn, und keine persönliche Dienstbarkeit dieser Art in dem Königreiche mehr gesetzlichen Schutz finden.

Mainkreis.

23. Sept. 1810. Das Kreis-Kommissariat desselben hat seinen Sitz zu Baireuth. R. Bl. 1810 S. 809.

In diesem Kreise befinden sich Polizey-Kommissariate; zu Bamberg, zu Baireuth und zu Hof.

Landgerichte; zu Baireuth, Bamberg I, Bamberg II, Banz, Burgebrach, Culmbach, Ebermannstadt, Eschenbach, Gefrees, Hallstadt, Hof, Kemnath, Kirchenlamitz, Kronach, Lauenstein, Lichtenfels, Münchberg, Naila, Neustadt an der Waldnab, Pegniz, Pottenstein, Rehau, Schesslitz, Selb, Seßlach, Stadtsteinach, Teuschnitz, Tirschenreuth, Waldsassen, Weidenberg, Weischenfeld, Weißmain, Wunsiedl.

In diesen Kreis sind Distrikts-Administrationen der Stiftungen und Kommunen; zu Kronach, Hof, Baireuth, Culmbach, Waldsassen, Pegnitz, Scheßlitz, Stadt Bamberg mit zwey besonderen Administrationen.

Majorate.

Wer Majorate errichten könne, und für wen.

22. Dez. 1811. Die künftigen Majorate werden entweder R. Bl. 1812. S. 14.

a) aus einer solchen Gütermasse gebildet, welche bis jetzt noch in keinem Fideikommißverbande gestanden hat, oder

b) es werden vormalige Fideikommißgüter zur Errichtung derselben verwendet.

Das

Das Recht, Majorate zu errichten, und damit die Vortheile eines Majoratsbesitzers zu genießen, kommt ausschließlich dem Adel des Reiches zu.

Es bleibt jedoch Jedermann unbenommen, einem Majorats-Fähigen durch Schankung oder letztwillige Verordnung eine zu einem Majorate hinlängliche Güter-Masse unter der Bedingung zuzuwenden, für sich selbst die wirkliche Errichtung des Majorates aus derselben zu bewerkstelligen.

Irgend eine andere Bedingung, wodurch nach den bürgerlichen Gesetzen die Auflösung eines Rechts-Geschäftes herbeygeführt werden kann, ist hiebey nicht zulässig.

Wer ein Majorat begründen will, muß der wahre, mit vollem Dispositions-Rechte versehene Eigenthümer der dazu zu verwendenden Güter-Massen seyn.

Daher sind Vormünder und Kuratoren zur Errichtung für ihre Pflegebefohlenen nicht berechtiget.

Jeder im Königreiche als Adelich Anerkannte ist des Besitzes eines für ihn zu konstituirenden Majorates fähig, es steht demnach einem adelichen Gutsbesitzer frey, für sich selbst, und damit zunächst für seinen erstgebohrnen Sohn oder für einen seiner nachgebohrnen Söhne, oder auch für jeden Dritten dazu Fähigen, und in Ermanglung ehelicher männlicher Leibes-Erben für eine adoptirte Nachkommenschaft ein Majorat zu begründen. Dem ersten Majorats-

Begründer ist gestattet, wenn seine eigene succes=sionsfähige Deszendenz erlischt, die Seiten=Ver=wandten seines Nahmens und Stammes, oder diejenigen aus denselben, die er diesfalls zu sub=stituiren Willens ist, zur Majoratsfolge zu be=rufen.

Wenn bey einem adelichen Güterbesitzer die Vermögens=Masse so weit zureicht; so kann er ein zweytes Majorat begründen, und wenn dieses für einen seiner nachgebohrnen Söhne er=richtet, und dieser als der erste Nachfolger im Majorate bestimmt ist, auch in diesem nicht nur seine übrigen Söhne, sondern auch seine Agnaten substituiren.

Wenn der Fall eintritt, daß zwey Majorate in einem der Substituirten sich vereinigten, so stehet diesen frey, dieselben vereinigt übergehen zu lassen, oder in seiner Familie in zwey Majo=rate zu trennen.

Jedoch muß sodann die ursprüngliche Kon=stitution dieser Majorate beibehalten werden.

Auf welche Güter Majorate gegrün=det werden können.

Die Majorate können nur auf ein freyes von allen Schulden und Lasten entledigtes Land=eigenthum gegründet werden, welches in diesseiti=gem Königreiche gelegen ist.

Hinsichtlich der Erträgnisse eines Majorates soll eine reine Normalrente von viertau=send Gulden baierischer Reichs=Währung an=genommen, das noch weitere Erträgnisse des Ma=

jorats

jorats aber als Ueberschuß der Normalrente angesehen werden; dieselbe kann nur auf freyes und von allen Schulden entledigtes Landeigenthum gegründet werden. Es wird jedoch als Ausnahme gestattet, daß auch dienendes Eigenthum, wenn dasselbe von einem Grundherrn erbzins- oder erbrechtsweise genossen wird, in dieser Hinsicht dem freyen Landeigenthume gleich gehalten, und ebenfalls zur Begründung der Majorate verwendet werden. Hierbey bleiben aber die von Sr. königl. Majestät rührenden Lehen, dann bloße Leibrechts-Freystifts-Neustifts- und andere dergleichen Güter, welche letztere mehr auf die Person des Grundholden beschränkt sind, ausgeschlossen.

Zu der Giltigkeit einer solchen Verwendung muß der allerhöchste, oder der Privaten grundherrliche Konsens, voraus erwirkt seyn.

Wenn die oben bestimmte Normalrente erforderlichermassen begründet worden ist; so kann der Ueberschuß der Majorats-Erträgnisse noch weiters aus Einkünften von den mit Landgütern in natürlicher Verbindung stehenden Industrial-Anstalten, als z. B. Schmelzhütten, Glashütten, Ziegelbrennereyen, eben so auch aus Einkünften von dem Bergbau bestehen, auch können Häuser in der Residenzstadt zu diesem Majorats-Ueberschusse verwendet werden.

Ueberdieß kann (wenn schon nicht der Fond der Normalrente) doch jener des Majorats-Ueberschusses unter verschiedenen Umständen, welche weiter unten vorkommen werden,

auch

auch mit Schulden, oder anderen solchen Bürden belastet bleiben, oder belastet werden.

Unter die Früchte des Landeigenthums, worauf die Normalrente gegründet werden muß, reihen sich:

a) die Renten aus dem Oekonomie-Komplexe (die Brauereyen, in sofern sie mit eben diesem Komplexe in Verbindung stehen, mit eingeschlossen);

b) die Früchte des Obereigenthums;

c) die Erträgnisse der eigenthümlichen Waldungen, die Jagdgefälle mitbegriffen;

d) die Fischerey-Renten aus eigenthümlichen Weihern und Privatwässern;

e) die Renten aus Fruchtbringenden Realrechten, die auf fremdem Eigenthume ausgeübt werden, z. B. Dienstbarkeiten, insonderheit Zehenten, wo diese nicht allenfalls ohnehin schon aus dem Obereigenthume fließen, ferners die Jurisdictions-Erträgnisse, dann das Jagd- und Fischrecht in fremden Waldungen, oder öffentlichen Flüssen und Seen, wenn diese letztere Gerechtigkeiten als Realrechte genossen werden, und sich mit einem zum Majorate bestimmten Gute im Zusammenhange befinden.

Treffen bey diesen letzteren Gerechtigkeiten die eben erwähnten Eigenheiten, oder Erfordernisse nicht ein; so bleiben sie (eben so wie Brauereyen, welche mit den Oekonomien nicht in Verbindung stehen) bey der Konstituirung der Normal-

malrente ausgeschlossen, und können nur bey der Nachweisung eines Ueberschusses in Anschlag gebracht werden.

Da die zur Konstituirung der Normalrente bestimmten Erträgnisse des im vorstehenden bezeichneten Landeigenthums dem Majoratsbesitzer jährlich viertausend Gulden rein abwerfen müssen, so ist hiezu eine jährliche Rente von 6666 $\frac{2}{3}$ fl. nothwendig, indem ein Fünftheil hievon als konstitutionelles Maximum der öffentlichen Abgaben, und ein zweytes Fünftheil für die Administrations-Kosten in Abzug zu bringen sind.

Um diese für die Gründung der Majorate bestimmte Normalrente für immer zu sichern, soll bey Berechnung der Erträgnisse jener Maaßstab zum Grunde gelegt werden, welcher in der vorgeschriebenen Fassions-Instruktion vorgezeichnet ist. Diese lediglich zur Konstituirung der Majorate bestimmten Ansätze, sollen übrigens wie sich von selbst versteht, rücksichtlich anderer Geschäfte und Verhältnisse nicht zur Folge gezogen werden.

Damit das zum Fond der Normalrente ausgewiesene Landeigenthum von allen Schulden und Lasten befreyt, oder als schon wirklich davon befreyet hinlänglich kontastirt werde; so hat das einschlägige Appellationsgericht den zur Constituirung eines Majorats in Vorschlag gebrachten Güter-Complex öffentlich bekannt zu machen, und denjenigen, welche hinsichtlich dieser GüterMasse Foderungen vorzubringen haben, zu deren Angabe bey einen dreimonatlichen präklusiven Termin un-

ter

ter dem Rechtsnachtheile vorzusetzen, daß nach Verstreichung desselben die Innhaber solcher Forderungen sich an das Allodialvermögen ihres Schuldners, oder in dessen Ermanglung an die Früchte des Majorats-Ueberschusses zu halten berechtigt seyn sollten, und selbst hierin nur unter der Beschränkung, daß sie denjenigen Gläubigern, die sich innerhalb des gedachten Termins gemeldet haben, den Vorzug in der Befriedigung zu überlassen schuldig seyen.

Hat sich innerhalb dieses präklusiven Termins kein Gläubiger bey dem betreffenden Appellationsgerichte gemeldet, so hat dasselbe dem Justiz-Ministerium dieses mit Einsendung der Akten anzuzeigen, und in denselben öffentlichen Blättern in welchen der Aufruf eingerückt war, bekannt zu machen, daß sich kein Gläubiger gemeldet habe.

Werden nach erfolgter gerichtlicher Bekanntmachung Forderungen obiger Art vorgebracht, so stehet es dem neuen Majorats-Konstituenten frey, mit den Gläubigern in Unterhandlung zu treten, daß sie den erforderlichen Fond der Normalrente zur Errichtung des Majorats seiner bisherigen Gesamthaftung entlassen und sich entweder mit anderer Sicherheit begnügen, oder zur allmähligen Befriedigung ihrer Forderungen auf die Früchte des oben bestimmten Ueberschusses verweisen lassen wollen.

Der Majorats-Konstituent hat einen mit seinen Gläubigern verglichenen Tilgungsplan einzureichen, wie in gewissen Terminen solche auf dem Majoratsüberschusse liegen gebliebene

Foderungen allmählig von ihm selbst noch, oder von seinen Majoratsfolgern aus den Früchten des gedachten Ueberschusses abgeführt werden sollen; welcher Tilgungsplan in so ferne derselbe die allerhöchste Genehmigung erhalten haben wird, dann auch eben so, wie der Majoratskomplex selbst, dem Majoraten-Matrikel einverleibt werden soll.

Sollten neben dergleichen Schuldfoderungen auf dem zum Majorate vorgeschlagenen Güter-Komplexe etwa noch andere Bürden und Lasten haften, die von demselben entweder gar nicht, oder nur mit großer Beschwerlichkeit getrennt werden könnten, so können auch solche Lasten, in so ferne sie nur die Normalrente nicht angreifen; ebenfalls auf dem Majorats-Ueberschusse liegen bleiben. —

Bloße Mobilien eignen sich zur Begründung eines Majorats nicht, hierunter sind aber nicht verstanden bey Oekonomien das Vieh, und die sogenannte Fahrniß; bey Bräuereyen das Braugeschirr jeder Gattung; bey anderen Industrialanstalten die hiezu gehörigen Maschinen und Werkzeuge aller Art, diese nehmen die Eigenschaft der Unveräußerlichkeit an, und müßen dem Majorats-Folger nach dem Umfange, welchen die Dotation ausspricht, im vollkommen brauchbaren Stande hinterlassen, oder in ebenderselben Qualität ersetzt werden. —

Ferner hat jeder Majorats-Konstituent seinem Nachfolger

a) bey

a) bey Oekonomien den nöthigen Saamen, und das bis zur nächsten Erndte hinreichende Speisgetreid, dann

b) bey Bräuereyen einen nach dem zur Zeit der Majorats-Folge sich bezeigenden Betriebe des Braugeschäfts nöthigen halbjährigen Vorrath zu hinterlassen: Diese verschiedenen Vorräthe sollen ebenfalls als wahre Majorats-Theile angesehen, und den mit der Unveräußerlichkeit belegten unbeweglichen Majorats-Stücken vollkommen gleich gehalten werden.

Jedes Majorat soll mit einer anständigen Wohnung dotirt werden, und der Majorats-Verband auf jene Art von Mobilien, in denselben, die durch die bestehenden bürgerl. Gesetze bereits ebenfalls für unbewegliches Gut erklärt sind, ausgedehnt werden.

Bedingungen und Förmlichkeiten bey Errichtung der Majorate.

Ein Majorat kann nur a) mit Erholung allerhöchster besonderer Bewilligung und b) mit Erwirkung seiner Eintragung in die Majorats-Matrikel errichtet werden.

Zur Dekung der Pflichttheilsrate, welche den Notherben aus dem Kapitals-Merthe des zum Majorate vorgeschlagenen Objektes seiner Zeit hätte zukommen können, ist allemal der Betrag der Hälfte dieses Objektes auf sein übriges freyes Vermögen anzuweisen, und zu versichern.

Bey Berechnung dieser Hälfte, wenn die Ausweisung in Grund-Renten geschieht, soll eben

so,

so, wie bey Berechnung des Kapital-Werthes des Majorats-Objektes selbst, der für die Majoratsfassionen bestimmte Maaßstab zum Grund gelegt werden.

Wenn sich nach dem Tode des Konstituenten zeigt, daß diese Hälfte mehr beträgt, als die vorhandenen Notherben, ihrer geringen Zahl nach, aus gedachtem Objekte erhalten haben würden, oder wenn bey dem Tode des Konstituenten gar keine Notherben mehr vorhanden sind; soll der dadurch bey Berechnung der obgedachten Pflichttheilsrate sich bezeigende Mehrbetrag, oder im letzten Falle die ganze als Pflichttheilsrate ausgewiesene Quote die Eigenschaft eines Majorats-Ueberschusses annehmen, und dort, wo es noch nöthig seyn wird, in Grundeigenthum verwandelt, dem Majorate einverleibt werden. Uebrigens verbleiben den Notherben ihre gesetzlichen Ansprüche zum Pflicht-Theile auf das übrige, unter obiger Ausweisung nicht begriffene Vermögen.

Was die allerhöchste bey Errichtung der Majoraten nöthige, besondere Bewilligung belangt; so wird diese in einer mit den vorgeschriebenen Anzeigen über den Güter-Konspekte belegten, an Seine Majestät den König gerichteten, und bey dem Justiz-Ministerium zu übergebenden Vorstellung nachgesucht, worin die persönliche Fähigkeit zur Errichtung eines Majorats nachgewiesen, und damit die Auszeige der für die Notherben des Konstituenten bestimmten Quote verbunden werden muß.

Der

Der Konspekt des zum Majorate vorgeschlagenen Güter-Komplexes ist durch das Justiz-Ministerium dem einschlägigen Appellations-Gerichte worin der Hauptort des Majorates gelegen ist, zur ediktmäßigen Instruirung zuzuschließen, und nach eingelangtem Berichte unter Anlegung der Akten, der in Majorats-Gegenstanden bestehenden Geheimen-Raths-Kommission zu übergeben.

Erfolgt hierauf die allerhöchste Genehmigung; so wird die Majorats-Urkunde, welche sämmtliche Bestandtheile und Bedingnisse des Majorats enthalten muß, von Seiner Majestät dem Könige bestättiget, und unter dem großen Insiegel ausgefertiget, sodann in eine eigene Matrikel eingetragen, und nach erlegten Stempel- und Kanzley-Gebühren durch das Regierungsblatt bekannt gemacht. —

Bey jedem königl. Appellationsgerichte muß daher eine eigene solche Matrikel, welche die in diesem Bezirke befindlichen Majorats-Güter mit einer vollständigen Angabe derselben, auch ihre Ab- und Zugänge enthält, geführt, und jedem Interessenten auf Verlangen zur Einsicht vorgelegt, von dem Justiz-Ministerium aber für die Anlegung und Fortsetzung dieser Majorats-Matrikeln eine besondere Obsorge getragen werden.

Wenn von Sr. Maj. dem Könige die Errichtung eines Majorates selbst veranlaßt wird, doch die Dotation hiezu nicht vollständig, sondern nur Theilweise geschieht; oder mit einer Adelsverleihung, oder auch ohne diese eine volle Majorats-Dotation ertheilt wird; so wird nach

der Verschiedenheit der obengedachten Fälle das Ertheilungs-Dekret nebst dem Verzeichnisse der das Majorat konstituirenden Güter dem Ministerium der Justiz zur Ausstellung und Immatrikulirung der Majorats-Urkunde und dessen Bekanntmachung, und insoferne damit etwa zugleich die Adels-Verleihung, oder eine Standeserhebung verbunden wäre, auch dem Ministerium der auswärtigen Verhältnisse, zum Eintragen in das Adels-Register und Bekanntmachung zugefertigt. Die eigentliche Errichtung eines Majorates geschieht nur durch eine Handlung unter Lebenden.

Es kann aber auf ähnliche Weise, wie oben vorgekommen ist, auch von einem Gutsbesitzer ein bereits von ihm zum Majorate bestimmtes Gut durch letztwillige Verordnung einem des Majorats-Besitzes Fähigen, unter der Bedingung hinterlassen werden, die Allerhöchste, zur wirklichen Errichtung desselben erforderliche Genehmigung auf dem oben vorgeschriebenen Wege, und unter den nöthigen Förmlichkeiten zu erwirken. Auch ist der Testator berechtiget, auf den Fall, wo der zum Majorate berufene diese ihm gesetzte Bedingung nicht erfüllen könnte, oder wollte, demselben einen Andern unter eben dieser Bedingung zu substituiren.

Von der Bildung der Majorate aus vormaligen Fidei-Kommissen.

Wenn ein vormaliger Fidei-Kommißbesitzer seine Fidei-Kommiß-Masse zur Errichtung eines Majorats vorschriftmäßig verwenden will, so soll derselbe zu mehr nicht gehalten seyn, als seinen

Noth-

Notherben von dem, was er aus dem vormaligen Fideikommiß = Vermögen zum neuen Majorate verwendet, die Hälfte dessen auszuweisen, was sie an eben dieser Portion zum Pflicht= Theile hetroffen hätte, wenn letzte als väterliche oder großväterliche Erbschaft auf sie gekommen wäre.

Die Bestimmung der Quote dieses Pflicht= Theiles geschieht nach den bürgerl. Gesetzen.

Die Berechnung des vormaligen fideikommissarischen Vermögens zum Behufe der Ausweisung des Pflichttheils geschieht nach dem Maaaßstabe der Majorats = Fassionen dergestalt, daß die Gesammtmasse der Majorats=Renten mit 20 zu Capital erhoben wird.

Was den zum Pflichttheil Berechtigten bey noch bestandenem Fidei = Kommisse etwa schon durch besondere Bestimmungen als Appanage ausgewiesen war, kann denselben bey der gegen= wärtigen Ausweisung ihrer Pflichttheils = Hälfte angewiesen werden.

Diese Pflichttheils=Hälfte kann der vormali= ge Fidei=Kommißbesitzer auch auf seinem übrigen Allode ausweisen, auf welchem sie sodan versichert werden muß. Ausserdem haftet solche Schuld auf dem Majorats=Ueberschusse dergestalt, daß es nach dem Ableben des Majorats = Konsti= tuenten von dem Interessenten abhängt, dieselbe verzinslich auf dem Majorats=Ueberschusse liegen, oder in billigen Fristen abzahlen zu lassen.

Alle vormaligen sogenannten Fidei-Kommißschulden bleiben bey der Bildung eines Majorats aus der Fidei-Kommiß-Masse, eben so auf der Substanz des Majorats versichert, wie sie bisher die Fidei-Kommiß-Masse affizirt haben: nur tritt für den Majoratsstifter die Verbindlichkeit ein, das zum Majorate umgeschaffene Fidei-Kommiß allmählig und vor allem sogleich den Fond der Normalrente von solchen Schulden zu befreyen.

22. Dez. 1811. Da die Fidei-Kommisse auch für jene neue Schulden haften, welche von einem Fidei-Kommiß-Besitzer erst nach dem 14. Sept. 1808 kontrahirt worden sind, so liegt diesen Schulden wegen dem Majorats-Stifter ob, das zu dieser Stiftung verwendete Fidei-Kommiß von diesen neueren Lasten zu befreyen. R. Bl. 1812. S. 34.

In Folge der voranstehenden Bestimmungen sind solche Majoratsstifter, welche ihre Fideikommiß-Güter zum Majorate verwenden wollen, verbunden, den dazu vorgeschlagenen Güter-Complex durch das einschlägige Appellations-Gericht zur Bekanntmachung zu bringen, jedoch sind hiebey blos jene Gläubiger aufzurufen, deren Ansprüche entweder auf einer das vorgeschlagene Objekt affigirenden wahren Fidei-Kommiß-Schuld beruhen, oder aus einem erst seit dem 14. Sept. 1808 geschlossenen Vertrage herrühren.

Wenn ein Majorat in der Folge vergrößert werden soll; so müssen a) die Bestands-

Theile

Theile dieses Zuwachses von der Art seyn, daß sie wenigstens (und zwar normalmässig) zu Konstituirung eines Majorats-Ueberschusses verwendet werden können. —

Sie müssen b) überdieß, wie die älteren Majoratstheile, schuldenfrey gemacht werden, und dürfen endlich c) dem Pflichttheile derjenigen nicht zum Abbruch gereichen, die einen solchen von diesem Objekte hätten erhalten können.

Es sollen a) auch diese zur Vergrößerung eines Majorats bestimmten Güter der oben angeordneten gerichtlichen Bekanntmachung unterliegen, und b) der zur Abbezahlung der auf dem Vergrößerungs-Objekte liegenden Schulden einzureichende Tilgungsplan soll mit jenem gleichfalls immmatrikulirt werden.

In Hinsicht der Förmlichkeiten wird die besondere Konsens-Ertheilung, welche bey der ersten Begründung eines Majorats nöthig ist, für die Vergrösserungs-Fälle als supplirt erklärt. —

Jeder Majorats-Vergrößerungs-Vorschlag muß indessen vor allem dem Justiz-Ministerium unter Beobachtung dessen, was vorgeschrieben ist, vorgelegt werden, welches diesen Vorschlag an die in Majorats-Sachen angeordnete Geheime-Raths-Kommission zu dem in der Instruktion vorgeschriebenen Verfahren übergiebt.

Von

Von den Rechten der Majoratsbesitzer und ihrer Angehörigen vorzüglich in Beziehung auf ihre Person.

Die Majorats-Besitzer nehmen einen verhältnißmässigen Antheil an den allgemeinen Versammlungen, Kreis-Deputationen, dann der National-Repräsentation und werden als die größeren Güter-Besitzer dergestalt für geborne Mitglieder der genannten Versammlung erklärt, das in der allgemeinen Versammlung sämmtliche aufgenommen werden: in den Kreis-Deputationen und der National-Repräsentation aber die mindere Hälfte aus ihnen und den adelichen Besitzern künftig bleibender Kanzleylehen bestehen solle. m. s. f. unter Herrschafts-Gerichte II. Klasse, und u. privilegirten Gerichts-Stand.

Bey Verlassenschaften der Majorats- und adelichen Lehen-Besitzer können unbetheiligte Blutsverwandte des Verstorbenen die Besieglung, Beschreibung, und die gänzliche Behandlung vornehmen, in so ferne nicht vor Gericht ein Streit darüber entstehet.

In Fällen, wo sich ein Majorats-Besitz des Majorats gänzlich verlustig machen würde, soll ihm bey Ermanglung anderer Mittel die, doch nur natürlichen Alimente aus dem Majorate verreichet werden.

Von den Rechten und Pflichten der Majoratsbesitzer und ihrer Angehörigen in Beziehung auf die Majorats-Güter. —

Der Majorats-Besitzer ist für den einzigen, nnd nur hinsichtlich des Veräußerungs-Rechtes beschränkten Eigenthümer des Majorats anzusehen, und es gebührt ihm neben dem ausschließlichen Verwaltungs-Rechte, auch der Regel nach der volle Genuß des Majorats, weswegen er auch die darauf liegenden öffentlichen Lasten zu tragen hat.

Wenn bey einem Majorate Witthume, Alimenten und privilegirte Schulden konkuriren; so darf ihr Gesammt-Betrag zwey Drittheile der Normalrente des Majorats d. i. 2666 fl. 40 kr. nicht übersteigen, und dem Majorats-Besitzer muß in jedem Falle ein Drittheil dieser Rente freybelassen werden. Jedoch darf bey dieser dem Majorats-Besitzer ohnehin begünstigenden Berechnung weder aus dem Titel eines Kriegs-Schadens, noch eines anderen Unglücksfalles eine weitere Verminderung der für die Wittwen, Alimentirte und Gläubiger oben bestimmten Summen statt finden.

Sollten die nach dem bisher angezeigten Maaßstabe zum Mitbezug der zwey Drittheile der Normal-Renten berechtigten Wittwen, zu alimentirenden Nachgebohrnen, und privilegirten Gläubiger über die verhältnißmäßigen Antheile, oder da, wo mehrere oder neue Konkurenten auftre-

treten, über die nöthige Abänderung ihrer bereits genieſſenden Bezugs-Quoten ſich nicht gütlich vereinigen können; ſo haben dieſelben den gerichtlichen Ausſpruch zu erwarten.

Jedem Majorats-Beſitzer liegt die Pflicht ob, die Majorats-Güter aus den Früchten des Majorats, und auf eigene Koſten in gutem Stande zu erhalten, weswegen er hierauf den Fleiß eines jeden guten Hausvaters zu verwenden (die Culpa levis zu präſtiren) hat.

Der Majorats-Beſitzer kann demnach weder für ſich, noch wegen der eigenen Natur des gegenwärtigen Majorats-Inſtituts, ſelbſt mit Einwilligung aller zur Majorats-Folge berechtigten, das Majorat mit einer bleibenden neuen Bürde beladen, und eben ſo wenig das Majorat im Ganzen, oder in ſeinen Theilen veräußern, vertauſchen oder verpfänden.

Alle ſolche von einem Majorats-Beſitzer vorgenommene Verhandlungen werden als nichtig und ungültig erkannt, wenn ſie nicht mit allerhöchſter beſonderer Bewilligung geſchehen ſind.

Dem Majorats-Beſitzer iſt eine Verwandlung der bisherigen Leib- und Freyſtifts-Güter in Erbrechts-Gerechtigkeit, oder auch eine ganz neue Erbrechts-Verleihung, dann die Ablöſung der Grundrenten unter der Bedingung geſtattet, daß derſelbe das für die Erbrechtsverleihung, oder die Renten-Ablöſung erhaltene Kapital dem Majorate zuſchlage, und durch den Erwerb eines liegenden Eigenthums ſurrogire, welches dem Majorate einverleibt werden muß.

Von

Von gegenwärtiger Vergünstigung bleiben aber die zu den Majoraten gehörigen Oekonomien, nebst den dazu gehörigen Brauereien ausdrücklich, und dergestalt ausgeschlossen, daß dieselben weder auf Leib noch Erbrecht, sondern nur auf Zeit-Pacht gegeben werden dürfen, der aber die Dauer von neun Jahren nicht überschreiten soll.

Erbfolge in die Majorate.

In Hinsicht auf die Erbfolgordnung ist festgesetzt, daß sich künftig die Majorate unter den durch die erste Konstituirung zur Majoratsfolge Berufenen in der Lineal-Ordnung, und nur nach dem Rechte der Erstgeburt vererben sollen.

Ist aber das Majorat von einem Konstituenten für einen seiner nachgebohrnen Söhne, oder für einen dritten errichtet worden; so wird in Hinsicht auf Erbfolgordnung dieser Letzte für den Konstituenten angesehen, und hat sich das Majorat unter der Deszendenz desselben auf die bereits bestimmte Weise zu vererben.

Diese Erbfolge-Gesetze treten auch in jenem Falle ein, wenn die successionsfähige Descendenz des Konstituenten, oder desjenigen, der in obiger Hinsicht dafür gehalten wird, erloschen — sofort das Erbfolgrecht derjenigen eingetreten ist, welche für jenen Fall haben substituirt werden können, und substituirt worden sind.

Von allem, was bisher in dem gegenwärtigen Titel über Erbfolgrecht und Erbfolgordnung gesetzlich bestimmt worden ist, kann,

selbst

selbst nicht durch gemeinschaftliche Einwilligung aller zur Erbfolge in das Majorat berufenen Familienglieder irgend etwas verändert werden.

Nur für den Fall, wenn der letzte Mannssprosse mit keinem successionsfähigen Leibeserben versehen wäre, wird demselben das Recht der Adoption auch in Hinsicht auf die Majoratsfolge, doch nur unter dem Vorbehalte der allerhöchsten ausdrücklichen Genehmigung eingeräumt.

Von der gänzlichen Auflösung der Majorate.

Gesetzlich errichtete Majorate und Vergrößerungen derselben sind unauflösbar. Die Auflösung kann nur in einigen bestimmten Fällen statt finden.

Jede Majorats-Auflösung soll dem Justiz-Ministerium angezeigt werden, damit dieselbe durch die in Majorats-Sachen angeordnete Geheime-Raths-Kommission geprüft, und nach der erfolgten Allerhöchsten Genehmigung, die Bekanntmachung durch das Regierungsblatt, so wie die Löschung in der Matrikel veranlasset werde.

Allgemeine Bestimmung.

Wenn übrigens seit dem 14. Septemb. 1808 in den damaligen Gebietstheilen des Reichs bereits Rechtsverhältnisse zwischen Familiengliedern, oder mit Gläubigern oder mit andern Dritten durch Vergleiche, richterliche rechtskräftige Sprüche oder andere rechtsgültige Wandlungen festgesetzt wor-

den

den, so soll es bey denselben, wenn sie auch dem gegenwärtigen Edikte entgegen waren, sein unabänderliches Verbleiben haben.

— — Fassions-Instruktion, nach welcher bey Konstituirung eines Majorates die für dasselbe auszuweisenden Renten angesetzt werden müssen. — — — S. 54.

5. Aug. 1811. Auszug aus den kais. franz. Statuten in Betreff der Einführung eines neuen Erbadels in Frankreich und der Stiftung von Majoraten, und zwar in Beziehung auf die Eigenschaft, auf den Genuß und auf die Veräußerung der Majoratsgüter, und auf die wieder Anlegung des Kapitalpreises der veräußerten Güter. R. Bl. 1811 S. 977.

— — Auszug aus den Allerhöchsten königlichen Beschlüssen über die Verhältnisse der von Sr. Majestät dem Kaiser der Franzosen und König von Italien dem königl. General der Kavallerie, Grafen von Wrede verliehenen Dotations-Güter Engelzell, Süben und Mondsee in dem ehemaligen Inn- und Hausruckviertel. — — — S. 988.

Die von Sr. Maj. dem Kaiser der Franzosen ꝛc. in andern souverainen Staaten aus vorbehaltenen ausserordentlichen Domainen errichteten Majorate, sind ausser den Gegenständen, welche die Majoratsverfassung betreffen, durch besondere Privilegien von der bestehenden Verfassung, von den eingeführten konstitutionellen und organischen Edikten, Gesetzen und Verordnungen des Landes, in welchem dergleichen Güter gelegen sind, nicht

aus-

ausgenommen. In Beziehung auf die in dem Inn- und Hausruckviertel vorbehaltenen ausserordentlichen Domainen zur Errichtung eines Majorates für den General Grafen von Wrede, sind in dem Artikel 4 nur einige Bestimmungen gemacht worden, welche dem Donatar den ungehinderten, während zehn Jahren mit keinen neuen Steuern zu beschwerenden Genuß seines Eigenthumes, und die Erleichterung des vorgeschriebenen künftigen Verkaufes dieser Güter versichern. Obgleich von einer weitern Ausnahme in Beziehung auf die verschiedenen Zweige der Staatsgewalt keine Erwähnung geschieht, so wird dem General von Wrede und seinen Erben, in so lange er oder diese statutenmäßig im Besitze der zur Dotation des Majorats angewiesenen Güter verbleiben werden, in der Eigenschaft eines Majoratbesitzers das Vorrecht des privilegirten Gerichtsstandes ertheilt, wobey die weiteren demselben in Folge dieses Majorates bewilligten Rechte näher bestimmt werden.

Mandatare.

5. Jän. 1809. Sämmtliche Vasallen des Königreichs Baiern, welche ausser der hiesigen Hauptstadt ihr gewöhnliches Domizil haben, sind schuldig und gehalten, dahier zur Insinuation eigene Anwälte oder Agenten aufzustellen. m. s. a. u. Eingaben. R. Bl. 1809 S. 98.

Manns-Stamm des königl. Hauses.

1. May 1808. Die Krone ist erblich in dem Manns-Stamme des regierenden Hauses nach dem Rechte der R. Bl. 1808 S. 989.

Erst-

Erstgeburt und der agnatischen Linkal-Erbfolge. So lange noch ein männlicher Sprosse des regierenden Hauses vorhanden ist, bleiben die Prinzessinnen auf immer von der Regierung ausgeschlossen. m. s. Erbfolge.

Mannsvortheil.

20. April 1808. Der Mannsvortheil, vermöge dessen der älteste Manns-Erbe einen gewissen Antheil des freien älterlichen Vermögens nach Familien-Verträgen oder richterlichen Bestimmungen zum voraus fordern kann, erlöscht. R. Bl. 1809 S. 114.

Mediatisirte Fürsten, Grafen und Herrn.

19. März 1807. Den der Souverainität untergebenen Fürsten, Grafen und Herren, werden alle persönliche Vorzüge und Rechte der ersten Klasse des Adels zugesichert. Sie führen ihre vorigen Titel fort, jedoch mit Weglassung aller jener Beisätze und Würden, welche ein vormaliges Verhältniß zu dem teutschen Reiche ausdrücken, oder welche sie als Regenten des Landes bezeichnen. R. Bl. 1807 S. 465.

Auch dürfen sie sich der ersten vielfachen Person (Wir) nur in Schriften und Handlungen bedienen, die nicht an Sr. Majestät dem Könige oder an königl. Behörden gerichtet, oder mit denselben verrichtet werden.

In ihren Wappen müssen alle Zeichen weggelassen werden, welche auf das ehemalige deutsche Reich Bezug haben.

Es wird ein besonderes Kanzley-Zeremoniel gegen sie beobachtet. Es soll ihnen das Prädikat „Herr" gegeben werden.

In ihren Schriften die an Sr. Majestät den König oder an die übrigen höheren Landes-Stellen gerichtet sind, müssen sie nach dem, den königl. Unterthanen vorgeschriebenen Zeremoniel, sich achten.

28. Juli 1808. Das Trauergeläute nach dem Tode derselben darf nicht über 3 Tage dauern. R. Bl. 1808. S. 1844.

19. März 1807. Es bleibt ihrer freyen Wahl zwar überlassen, an welchem Orte sie ihre Wohnung nehmen wollen, wenn die in dem Bundes-Vertrage vorausgesetzten Bedingungen dabey eintreten; jedoch sind sie verbunden nach Sechs Monaten a dato der Publikation der gegenwärtigen Deklaration den Aufenthalts-Ort, welchen sie sich gewählt haben, anzuzeigen. R. Bl. 1807 S. 468.

13. Nov. 1810. Diejenigen Mediatisirten, welche in den königl. Staaten begütert sind, und obiger Verfügung ungeachtet, ihr ständiges Domizil bisher im Auslande behalten haben, sind gehalten, vor dem 1. July des Jahres 1811, entweder die ihnen hier unten auferlegte Verbindlichkeiten zu erfüllen, oder bey dem General-Kommissariate des Kreises, in welchem ihre Besitzungen gelegen sind, die Erklärung abzugeben, daß sie für ihre Person aus dem Unterthans-Verbande gegen die Krone austretten wollen. R. Bl. 1810 S. 1241.

In diesem letzteren Falle, müssen sie ihre im Königreiche gelegenen Besitzungen an ein im

königl.

königl. Unterthans-Verbande stehendes Individuum durch Kauf oder Tausch erb- oder eigenthümlich abtreten, welches vom 1. Jänner l. J. 1810. angerechnet, innerhalb 6 Jahren vollzogen seyn muß. In soferne solche verkaufsweise geschieht, muß das zu veräusserude Besitzthum vorher Sr. Majestät dem Könige um den aufgeworfenen Kaufpreis angetragen werden.

19. May 1807. Diese Freiheit der Auswahl eines Domizils hat bey denjenigen nicht statt, welche entweder in königl. Diensten sich befinden, oder aus Staatskassen eine Pension beziehen. R. Bl. 1807 S. 469.

Die nämliche Freyheit mit den bemerkten Beschränkungen, welche sie in Ansehung der Auswahl ihres Wohnortes zu genießen haben, kommt ihnen auch zu in Ansehung des Eintrittes in fremde Dienste.

In allen sie betreffenden Real- und Personal-Klagen haben sie ein prrvilegirtes Forum in erster Instanz bey dem einschlägigen Hofgerichte, in zweyter und letzter Instanz bey dem einschlägigen obersten Justiz-Tribunal.

Verlassenschafts-Verhandlungen, welche Mitglieder der Familie betreffen, kann der Chef des Hauses durch seine Kanzley vornehmen, und erledigen lassen; entsteht ein Rechtsstreit darüber, so müssen sie an das einschlägige Hofgericht zum geeigneten rechtlichen Verfahren abgeliefert werden.

In peinlichen Fällen mit Ausnahme der Militär-Verbrechen, genieſſen sie und ihre

Er-

Erben das Recht einer Austrägal-Instanz. Wenn ein solcher Fall sich ereignet, so kann zwar durch die gewöhnliche Obrigkeit nach Beschaffenheit der Umstände die erfoderliche vorläufige Bewachung oder auch eine wirkliche Verhaftnehmung und Verwahrung des Angeschuldigten verfügt werden. Es muß aber auf der Stelle davon sowohl an Sr. Majestät den König unmittelbar, als an das Hofgericht, zu dessen Gerichtssprengel die Herrschaft des Angeschuldigten gehört, eine Anzeige darüber mit Beilegung des bey der Ergreifung des Inkulpaten abgehaltenen Protokolls gemacht werden. — Worauf die weitere vorgeschriebene Prozedur eintritt.

Dieses privilegirte ausserordentliche Gericht, kömmt nach den Bestimmungen der Konföderations-Akte nur den Chefs der mediatisirten fürstlichen und gräflichen Häuser zu, welche wirkliche Besitzer der PatrimonialHerrschaften sind; die übrigen Mitglieder dieser Familien sind dem gewöhnlichen privilegirten foro untergeben.

Ihre Familien-Verträge und eingeführte Successions-Ordnungen müssen Sr. königl. Majestät zur Bestättigung vorgelegt werden.

Alle Vormundschaften oder Kuratelen der mediatisirten fürstlichen oder gräflichen Häuser müssen bey den einschlägigen Hofgerichten bestättiget werden.

Alle Privilegien und Freyheiten, welche die subjicirten Fürsten und Grafen aus ihren vormahligen Verhältnissen zum deutschen Reiche genossen

ha-

haben, können nur durch allerhöchste Bestättigung künftig eine Wirkung haben, ausserdem sind sie als erloschen anzusehen.

Die allgemeine Oberaufsicht, so wie die allgemeine Gesetzgebung kommt allein dem Souverain zu.

Den mediatisirten Fürsten und Grafen verbleibt nur die Befugniß, Reglements und Verfügungen über Gegenstände zu erlassen, welche die Verwaltung ihrer Patrimonial und Eigenthums-Rechte betreffen. Diese dürfen aber in keinem Falle den allgemeinen Gesetzen entgegen seyn.

Die Verleihung von Privilegien kann nur bey dem Souverain nachgesucht werden.

Das Regierungsblatt, durch welches alle allgemeine Gesetze und Verordnungen bekannt gemacht werden, soll auch in den mediatisirten Landen eingeführt werden.

Keinem mediatisirten Fürsten und Herrn ist gestattet, ohne allerhöchste Bewilligung Militär zur Bewachung seiner Person und seiner Schlösser zu halten. Polizey-Wachen kann derselbe aber zur Handhabung der Sicherheit und innern Landes-Polizey anordnen; wobey er sich jedoch nach den allgemeinen Einrichtungen, die hierüber für das ganze Königreich werden getroffen werden, achten muß.

Alle Ausgaben, welche wie grundherrliche Zinsen in einem beständig unveränderlichen Quanto entrichtet werden, wie der Fall bey

Beeden, und bey der sogenannten Ordinair-Steuer in einigen Herrschaften ist, die folglich nur abusive den Namen von Steuern führen, verbleiben den mediatisirten Fürsten und Grafen, sollen aber künftig unter der Rubrik von Grundherrlichen Abgaben, und nicht von Steuern vorgetragen werden.

Treffen aber bey dergleichen Abgaben die Karaktere wahrer Steuern ein, so sind sie, wie alle übrigen, in die königl. Kassen einzuziehen.

Die Nachsteuer verbleibt den mediatisirten Herren, jedoch nur gegen auswärtige Staaten, mit welchen keine Freizügigkeits-Verträge geschlossen sind.

Ferners verbleiben ihnen alle Konzessions-Gelder, wo sie die Konzessionen zu ertheilen haben.

Die mediatisirten Herren genießen die Zollbefreyung von allen zu ihren eigenen Hausbedürfnissen erforderlichen Konsumptibilien, jedoch müssen sie sich den Verfügungen gemäß benehmen, welche zur Verhütung des Unterschleifs werden getroffen werden.

Auch sind sie für sich und ihre Familien von der Entrichtung der Chaussee-Gelder innerhalb des mediatisirten Gebiets frey.

Damit die Domainen nicht gegen den Sinn des Artikels 27. der Konföderations Akte veräussert werden, muß, wo es nicht schon geschehen ist, sammtlichen Aemtern verbothen werden, dergleichen Veräußerungen zu protokolliren.

3. Febr. 1809. Das Lehen-Verhältniß zwischen den der Souverainität unterworfenen Fürsten, Grafen und Herren und ihren Vasallen, welches nach dem Geiste des Edikts binnen der dort festgesetzten Zeit gleichfalls zu zessiren hat, soll auf die nämliche Art, wie rücksichtlich der königl. Lehen verordnet ist, welche der Allodification oder deren Umänderung in einem besonderen Grund-Vertrag unterliegen, aufgelößt werden. N. Bl. 1809 S. 257.

m. s. a. Gutsherrliche Gerichtsbarkeit.

Minister.

1. May 1808. Mehrere Ministerien können in einer Person vereinigt werden. N. Bl. 1808 S. 992.

Jeder Minister versieht das Staats-Sekretariat von seinem Departement, und muß alle königl. Dekrete unterzeichnen, wodurch sie rechtskräftig werden.

Die Minister sind für die genaue Vollziehung der königl. Befehle sowohl, als für die Verletzung der Konstitution, welche auf ihre Veranlassung oder Mitwirkung Staat findet, dem Könige verantwortlich.

Sie haben jährlich dem Monarchen einen ausführlichen Bericht über den Zustand ihres Departements zu erstatten.

— — In der Abwesenheit des Königs und des Kronerben präsidirt bey den Sitzungen des geheimen Raths der älteste der anwesenden Staatsminister. — — S. 993.

Wenn bey dem Antritte der Regentschaft der vorgeschriebene Eid geleistet wird, haben die Staats- und Konferenz-Minister gegenwärtig zu seyn.

28. Juli 1808. Die Minister gehören zum königl. Familien-Rathe. R. Bl. 1810 S. 794.

— — Das Gutachten des Ministeriums, welches als der Regentschafts-Rath anzusehen ist, ist während der Reichs-Verwesung in allen wichtigen Angelegenheiten zu erholen. — S. 792.

1. Nov. 1808. Die wirklich dirigirenden geheimen Staats-Minister genießen alle mit der Kron-Aemter-Würde verbundenen Ehren und Vorzüge. R. Bl. 1808 S. 991.

12. Dez. 1806. Die Konferenzminister sind, so lange als ihre Dienst-Verrichtungen dauern, von der Entrichtung des Briefporto's, so weit die königl. Posten reichen, befreit. R. Bl. 1807. S. 5.

14. Okt. 1808. Die Staats- und Konferenz-Minister, ihre Gemahlinen und unter der väterlichen Gewalt stehenden Kinder, so wie ihre Wittwen, so ferne sie den Wittwen-Stand nicht verändern, genießen den privilegirten Gerichtsstand. R. Bl. 1808 S. 2885.

Ministerium.

1. May 1808. Das geheime Ministerium theilt sich in fünf Departements, nämlich: — — — S. 992.

a) der auswärtigen Angelegenheiten,
b) der Finanzen,
c) des Innern,
d) der Justiz, und
e) des Kriegswesens.

Die-

29. Oktob. 1806. Dieser Abtheilung gemäß erstreckt sich der einem jeden Departement zugewiesene Geschäfts-Kreis auf die königl. gesammten Provinzen, und keine derselben steht ausschließlich unter der Leitung eines besondern Departement. R. Bl. 1806 S. 425.

A.

Der auswärtigen Angelegenheiten.

8. Juni 1807. Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten wohnt den Versammlungen der Zentral-Schulden-Etats-Kommission bey, welche das gesammte Schulden-Wesen des Königreichs zu inspiziren hat. — — 1807 S. 978.

28. Juli 1808. Er versieht die Funktion eines Beamten des Zivilstandes bey den aufzunehmenden Akten über die Geburt, Vermählungen, und Sterbefälle der königl. Familie. — — 1810 S. 781.

— — Bey der Adoption zur Thronfolge hat er eine, von sämmtlichen Anwesenden zu unterzeichnende Akte zu verfassen. — — S. 786.

— — Ihm wird die Akte über das Witthum der regierenden Königinn, in Gegenwart zweyer von dem Könige besonders hierzu ernannten Zeugen zugestellt, worüber ein Protokoll aufgenommen wird. — Die Akte wird in dem Haus-Archive aufbewahrt, und nach dem Ableben des Monarchen seinem Nachfolger durch den Minister zugestellt. — — S. 788.

— — Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten bewahrt den Akt, durch welchen Se. Majestät der König, den Regenten für die Minderjährigkeit des Kronprinzen ernennt, in dem Haus-Archiv- — — S. 792.

Wenn bey dem Antritte der Regentschaft der vorgeschriebene Eid geleistet wird, haben die Staats- und Konferenz-Minister gegenwärtig zu seyn.

28. Juli 1808. Die Minister gehören zum königl. Familien-Rathe. R. Bl. 1810 S. 794.

— — Das Gutachten des Ministeriums, welches als der Regentschafts-Rath anzusehen ist, ist während der Reichs-Verwesung in allen wichtigen Angelegenheiten zu erholen. — S. 792.

1. Nov. 1808. Die wirklich dirigirenden geheimen Staats-Minister genießen alle mit der Kron-Aemter-Würde verbundenen Ehren und Vorzüge. R. Bl. 1808 S. 991.

12. Dez. 1806. Die Konferenzminister sind, so lange als ihre Dienst-Verrichtungen dauern, von der Entrichtung des Briefporto's, so weit die königl. Posten reichen, befreit. R. Bl. 1807. S. 5.

14. Okt. 1808. Die Staats- und Konferenz-Minister, ihre Gemahlinen und unter der väterlichen Gewalt stehenden Kinder, so wie ihre Wittwen, so ferne sie den Wittwen-Stand nicht verändern, genießen den privilegirten Gerichtsstand. R. Bl. 1808 S. 2885.

Ministerium.

1. May 1808. Das geheime Ministerium theilt sich in fünf Departements, nämlich: — — — S. 992.

a) der auswärtigen Angelegenheiten,
b) der Finanzen,
c) des Innern,
d) der Justiz, und
e) des Kriegswesens.

Die-

29. Oktob. 1806. Dieser Abtheilung gemäß erstreckt sich der einem jeden Departement zugewiesene Geschäfts-Kreis auf die königl. gesammten Provinzen, und keine derselben steht ausschließlich unter der Leitung eines besondern Departement. R. Bl. 1806 S. 425.

A.

Der auswärtigen Angelegenheiten.

8. Juni 1807. Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten wohnt den Versammlungen der Zentral-Schulden-Etats-Kommission bey, welche das gesammte Schulden-Wesen des Königreichs zu inspiziren hat. — — 1807 S. 978.

28. Juli 1808. Er versieht die Funktion eines Beamten des Zivilstandes bey den aufzunehmenden Akten über die Geburt, Vermählungen, und Sterbefälle der königl. Familie. — — 1810 S. 781.

— — Bey der Adoption zur Thronfolge hat er eine, von sämmtlichen Anwesenden zu unterzeichnende Akte zu verfassen. — — S. 786.

— — Ihm wird die Akte über das Witthum der regierenden Königinn, in Gegenwart zweyer von dem Könige besonders hierzu ernannten Zeugen zugestellt, worüber ein Protokoll aufgenommen wird. — Die Akte wird in dem Haus-Archive aufbewahrt, und nach dem Ableben des Monarchen seinem Nachfolger durch den Minister zugestellt. — — — S. 788.

— — Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten bewahrt den Akt, durch welchen Se. Majestät der König, den Regenten für die Minderjährigkeit des Kronprinzen ernennt, in dem Haus-Archiv- — — — S. 792.

chive bis zum Ableben des Monarchen auf, und publizirt ihn alsdann in dem Regentschafts-Rathe.

28. Juli 1808. Ihm sind die Funktionen eines Staats-Sekretairs des königl. Hauses übertragen. R. Bl. 1810 S. 780.

6. Jän. 1812. Wenn die Prinzen des königl. Hauses den Staats-Bürger-Eid ablegen, ist von dem Minister der auswärtigen Verhältnisse ein Protokoll darüber aufzunehmen, welches in dem Reichs-Archive hinterlegt wird. R. Bl. 1812 S. 216.

25. Aug. 1808. Er hat das ihm wöchentlich vorzulegende Geschäfts-Protokoll der Lehen- und Hoheits-Sektion, dann der Post-Sektion mit seinem vidit zu bezeichnen. R. Bl. 1808 S. 1949.

17. Sept. — —

25. Aug. — — Bey Belehnungen versieht der Minister die Stelle eines obersten Lehen-Probsten. S. 1950.

In dem Geschäfts-Kreise dieses Ministeriums gehören.

26. May 1801. 29. Oktob. 1806. 1) Die Korrespondenz mit den auswärtigen Höfen, ihren Ministern und Gesandten. M. G. S. v. 1802 S. 62. R. Bl. 1806. S. 425.

2) Die Anstellung und Instruktion der königl. Gesandten an auswärtigen Höfen.

3) Unterhandlung, Abschließung und Aufrechthaltung der Staats- und Handelsverträge und Uebereinkünfte mit fremden Mächten.

4) Alle aktive, und passive Staats-Prätensionen.

5) Alle Gegenstände, welche königl. Gerechtsame auser Landes betreffen.

6) Alle Landes-Hohheits- und Gränz-Angelegenheiten.

7)

7) Die Bewahrung der königl. Gerechtsame rücksichtlich der im Reiche ansässigen Fürsten, Grafen und Herren, und anderer Gutsbesitzer.

8) Die Leitung der fiskalischen Prozesse mit Ausnahme der finanziellen.

9) Alle Gegenstände, welche Familienverträge und das Privat-Fürsten-Recht im königl. Hause betreffen.

10) Die königl. Ordens-Sachen.

11) Sämmtliche Lehens-Sachen des Reichs, mit Ausnahme der gemeinen Lehen.

12) Militärgegenstände, welche in den Geschäfts-Kreis des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten einschlagen.

13) Die Ertheilung der Adelsklassen, und Verleihung der damit verbundenen Vorzüge.

14) Das Postwesen des Reichs.

15) Die oberste Leitung des von Sr. Majestät angeordneten statistisch-topographischen Bureau's.

16) Die Zensur der politischen- und Zeitschriften.

17) Die oberste Leitung und Aufsicht der königl. Archive.

18) Das Paß-Wesen.

19) Die Beglaubigung aller Akten, die im Auslande gültig seyn sollen.

20) Die Ausfertigung der von Sr. Majestät dem Könige ertheilten Genehmigungen, fremden Mächten zu dienen.

Abtheilung.

Dieses Ministerium ist in nachstehende Sektionen und Bureau's abgetheilt.

25. Aug. 1808. 1) Politische Sektion. R. Bl. 1808. S. 2373.

2) Lehen- und Hoheits-Sektion. (m. s. u. Lehen.)

3) Herolden-Amts-Sektion. (m. s. u. Herolden-Amt.)

4) Post-Sektion. (m. s. u. Post in der Abthl. Finanz.)

5) Statistisch Topographisches Bureau. (m. s. u. Statistisch-topographisches Bureau.)

23. Dez. 1809. Die Sektions-Vorstände, bey dem auswärtigen Ministerium haben unter sich durch Dienstes-Anträge zu kommuniziren. Hdbch. d. St. W. IV. Bd. S. 278.

B.

Der Finanzen.

m. s. u. der Abtheil. Finanzwesen.

C.

Des Innern.

1. May 1808. Der Minister des Innern expedirt die königl. offenen Briefe, wodurch die Kreis-Versammlungen zu der Wahl eines Deputirten aufgefordert werden. R. Bl. 1808 S. 997.

8. Okt. 1810. Er wohnt den Departemental-Sitzungen, so oft es nothwendig ist, persönlich bey. R. Bl. 1810. S. 895.

Geschäftskreis.

26. May 1801. 29. Okt. 1806.

Dem Ministerium des Innern steht die General-Administration aller jener auf die innern Verhältnisse des Königreichs sich beziehende Rechte zu, welche die Staats- und Landes-Polizey, die National-Oekonomie nach ihrem ganzen Umfange, die milden Stiftungen, und das gesammte Kommunal-Vermögen, die National-Erziehung, und alle mit dieser in Verbindung stehenden Anstalten, als die Akademie der Wissenschaften und Künste, Universitäten und Lizeen, die im Staats-Gebiete bestehenden Kirchen und religiösen Gemeinden, endlich auch die oberste Leitung und Besetzung der zum administrativen Staatsdienste gehörigen höhern und niederen Behörden zum Gegenstande haben, mit Ausschluß derjenigen Verwaltungs-Zweige, welche die äußeren Staats-Angelegenheiten und das Justiz-Finanz- und Kriegswesen umfassen.

M. G. S. v. J. 1800 S. 62. R. Bl. 1806 S. 425.

1. May 1808.

Durch das Ministerium des Innern, werden die Vorschläge und Wünsche der Kreis-Versammlungen über die Verbesserung des Zustandes des Kreises an Seiner Majestet dem Könige gebracht.

R. Bl. 1808 S. 994.

20. Sept. 1809.

Die Lokal-Bau-Kommission zu München ist unmittelbar dem Ministerium des Innern untergeben, wohin sich dieselbe mit ihren Berichten zu wenden, und woher sie die Entschließungen zu erwarten hat.

R. Bl. 1810 S. 88.

1. Febr. 1810.

Die Central-Veterinär-Anstalt steht unmittelbar in Hinsicht des Wissenschaftlichen und Polizeylichen unter dem Ministerium des Innern.

— — — S. 114.

Geschäftsgang.

8. Okt. 1810. Die angeführten Gegenstände werden von dem dirigirenden Staats-Minister theils unmittelbar und ausschließend, theils durch die Departemental-Versammlung und die bestehenden Ministerial-Sektionen behandelt. R. Bl. 1810 S. 890.

(Die Gegenstände, welche in diese Departemental-Sitzung kommen, so wie jene, welche von derselben entweder unmittelbar ausgefertiget oder Sr. Majestät dem Könige oder dem Minister zur Entscheidung und Unterschrift vorgelegt werden müßen, so wie die Form der Ausfertigung und den Geschäftsgang überhaupt, bestimmen die Artikel I. bis XXII.)

Das Ministerium des Innern ist in nachstehende Sektionen eingetheilt, als:

Polizey-Sektion. (m. s. i. der Abthl. Polizey.)

Stiftungs und Kommunal-Sektion (m. s. u. Stiftungen.)

Studien-Sektion. (m. s. i. der Abthl. Polizey unter Unterricht und Bildung.

Sektion der Kirchen-Gegenstände. (m. s. i. der Abthl. Polizey unter Religions- und Kirchen-Sachen.

Medicinal-Bureau. (m. s. i. der Abthl. Polizey unter Medicinalwesen.)

D.

Der Justiz.

E.

Des Kriegswesens.

(m. s. d. Abthl. Marsch- u. Militairsachen.)

Mis-

Missionen im Auslande.

7. August 1807. Keine Stelle soll in Angelegenheiten königl. Unterthanen in fremden Staaten oder in anderen Offizial-Sachen, mit den im Auslande bestehenden Missionen unmittelbar korrespondiren, sondern in solchen Vorfallenheiten an das auswärtige Departement berichten. R. Bl. 1807 S. 1332.

Dringende Kriegs-Geschäfte und eilige Gegenstände sind mit der Vorschrift davon ausgenommen, daß in solchen Fällen jedesmal eine Abschrift des an einem königl. Gesandten ergangenen Erlasses, an das erwähnte Ministerial-Departement zu gleicher Zeit einzusenden ist.

Mobilien und Früchten-Verkauf der Stiftungen und Kommunen.

6. Sept. 1811. Die Mobilien und Früchte können nur im Wege der öffentlichen Versteigerung veräussert werden; von dieser Regel sind aber R. Bl. 1811 S. 1458.

a) ganz ausgenommen, die geweihten Gefäße, Kelche, Ziborien, Monstranzen, Kirchen-Ornate, Paramente, u. dgl. welche immer an andere Kirchen abgegeben werden müssen.

b) zum Theil ausgenommen, die übrigen Kirchen-Geräthschaften, welche vorzugsweise gleichfalls andern Kirchen zu überlassen sind, aber auch in dem Falle eines allerseits anerkannten Ueberflusses in einer durch mündliche Einladung zu veranlassenden mäßigen Konkurenz der geeigneten Handelsleute versteigert werden können.

Da

Da die Verkäufe von Mobilien, welche nie unter der Schätzung hingegeben werden können, ohnehin nicht eventuel sondern definitiv und gegen augenblickliche baare Bezahlung geschehen können, so unterliegt das Resultat keiner andern Würdigung, als ob der Administrator nichts zum Nachtheile des Vermögens unternommenen, oder unterlassen habe.

Die Forst-Produkte können nie unter dem Forst-Preise, und die Feldfrüchte nie unter den laufenden Mittelpreisen des Orts der Versteigerung, oder des nächsten Schrannen-Platzes, verkauft werden; die Früchte sollen nie ohne baare Bezahlung extradirt, und die Verkäufe sollen nicht zu einer für die Erzielung eines vortheilhaften Kaufschillings ganz ungeeigneten Zeit eingeleitet werden; übrigens werden die Distrikts- und die Kreis-Administrationen zur beschleunigten Erledigung dergestalt angewiesen, daß am 14. Tage nach der Versteigerung von Früchten die Entschliessung der Kreis-Administration am Sitze der Distrikts-Administration unfehlbar einlaufen kann.

Der Erlös aus dem Verkaufe von Mobilien soll vorzugsweise zur neuerlichen Anlage von Aktiv-Kapitalien, oder zur Tilgung von Passiven, und nur im Drange der Umstände zu anderen Ausgaben verwendet werden.

Nachgebohrne der Adelichen.

m. s. u. Adel.

Nachgebohrne Prinzen des königlichen Hauses.

m. s. u. Familien-Gesetz.

Nachlässe an den Foderungen der Stiftungen und Kommunen.

21. Dec. 1803. Es soll kein Unterthan zu Nachläßen an Interessen sowohl als Gilt-Reichnissen begutachtet werden, welcher sich nicht durch ein obrigkeitliches Attest legitimirt hat, an abgeschaften Feyertagen gearbeitet zu haben. Die Berichte, wovon darin nicht Erwähnung geschieht, werden auf Kosten der Berichtgebenden Stelle zurückgeschickt. Auch sollen in diesen die Nachlaß-Begutachtungen der Kapitalien und Interessen mit jenen der Grund-Prästationen nicht vermengt werden. R. Bl. 1804 S. 7.

Die jährliche Nachlaß-Libellen sind bey den kirchlichen Unterthanen durch vidimirte Extrakte aus der original-Schadens-Beschreibung zu belegen. Die Kirchen-Verwaltungsämter haben den wirklichen Nachlaß-Genuß in den Unterthans-Bücheln deutlich und fleißig einzutragen.

6. Sept. 1811. Die Kreis-Administrationen können diejenigen Nachlässe definitiv genehmigen, welche nach den Resultaten einer gütlichen Nachlaß-Behandlung — — 1814 S. 1463.

lung zwischen einen Schuldner und seinen Gläubigern auf richterliche Vermittlung zugestanden werden sollen; —

Die Kreis-Administrationen haben in vorkommenden Fällen die Kronfiskale in Kenntniß zu setzen, daß sie ermächtiget seyen, die bezeichnete Nachlässe selbst zu bewilligen, und daß hiernach alle desfallsigen Berichte an das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten unterbleiben.

Nachsteuer.

23. April 1807. Sie ist im Innern des Reichs durchaus ferner nicht mehr zu erheben, noch deren Erhebung zu gestatten. R. Bl. 1807 S. 779.

m. s. u. Freyzügigkeit.

20. Nov. — — Wegen wechselseitiger Pensions-Freyzügigkeit zwischen dem österreichischen Kaiser-Staate und dem Königreiche Baiern s. m. u. Pension. — — — S. 1859.

Nachsteuer-Recht.

m. s. u. Mediatisirte.

Nachsteuer-Sachen-Kompetenz.

m. s. u. Appellation, u. Minist. d. ausw. Angeleg.

Nahmens-Fest
Seiner Majestät des Königs.

2. Oktob. 1806. Am Nahmensfest Seiner Majestät des Königs wird ein allgemeines Dankfest gefeyert, und in allen katholischen Pfarrkirchen soll ein Hoch-Amt und Tedeum, und in den protestantischen aber eine dieser National-Feyerlichkeit angemessene Predigt gehalten werden. R. Bl. 1806. S. 363.

Nas-

Nassau-Usingen.

m. s. u. Freyzigigkeit.

Naturalisation

m. s. u. Indigenat.

National-Kokarde.

16. Jän. 1806. Alle Staatsdiener sollen künftig mit ihren Uniformen eine blau und weiße Kokarde auf dem Hute tragen; den übrigen Unterthanen ist erlaubt, die Nation, zu welcher sie gehören, durch die National-Farbe auf dem Hute zu bezeichnen. R. Bl. 1806 S. 25.

National-Repräsentation.

1. May 1808. Das ganze Königreich wird durch eine National-Repräsentation vertretten. R. Bl. 1808. S. 994. 996.

In einem jeden Kreise werden aus den 200 Landeigenthümern, Kaufleuten oder Fabrikanten, welche die höchste Grundsteuer bezahlen, von den Wahl-Männern 7 Mitglieder gewählt, welche zusammen die Reichs-Versammlung bilden.

Weder der Adel noch die Geistlichkeit bilden einen besondern Theil der National-Repräsentation, sondern sie nehmen mit den übrigen Land-Eigenthümern einen verhältnißmässigen Antheil daran.

Der König ernennt einen Präsidenten und 4 Sekretärs aus den Mitgliedern der Versammlung auf eine oder mehrere Sitzungen.

Die Dauer der Funktionen der Deputirten wird auf 6 Jahre bestimmt; jedoch sind sie nach Verlauf dieser 6 Jahre erwählbar.

Die National-Repräsentation versammelt sich wenigstens ein Mahl im Jahre auf die von Sr.

Maj. dem Könige, erhaltene Zusammen-Berufung, welcher die Versammlung eröffnet und schließt. Er kann sie auch vertagen oder auflösen; jedoch muß im letzten Falle wenigstens innerhalb 2 Monathen eine neue zusammen berufen werden.

So oft die Wahl eines Deputirten oder auch der ganzen Reichs-Repräsentation vorzunehmen ist, werden entweder alle, oder die betheiligte Kreis-Versammlung durch königl. offene Briefe, welche der Minister des Innern expedirt, hiezu aufgefodert.

Die Versammlung wählt unter sich Kommissionen von 3, höchstens 4 Mitgliedern, jene der Finanzen, der bürgerl. und der peinlichen Gesetz-Gebung, der innern Verwaltung und der Tilgung der Staats-Schulden. Diese versammeln sich und korrespondiren mit den einschlägigen Sektionen des geheimen Raths über die Entwürfe der Gesetze, und Haupt-Reglements sowohl, als den jährlichen Finanz-Etat, so oft es die Regierung von ihnen verlangt.

Die auf solche Art vorbereiteten Gesetze, werden an die Repräsentation durch 2 höchstens 3 Mitglieder des geheimen Raths gebracht; die Versammlung stimmt darüber durch den Weg des geheimen Skrutiniums nach der absoluten Mehrheit der Stimmen. Niemand ist befugt das Wort zu führen, als die königl. Kommissärs aus dem geheimen Rathe und die Glieder der einschlägigen Kommission der Repräsentation.

28. Juli 1808. Der National-Repräsentation wird der Akt der Adoption eines Prinzen durch ein Dekret eröffnet. R. Bl. 1810. S. 786.

— — Die Akte über die Eides-Ablegung des Königs, wenn er das 18. Jahr erreicht hat, und der Regierungs-Antritt desselben wird der National-Repräsentation ebenfalls durch ein Dekret mitgetheilt. — — — S. 793.

m. s. u. Kreise.

Nominal-Vorschläge.

m. s. u. Berichte.

Normal-Jahr.

m. s. u. Fidei-Kommiß-Pragmatik.

Notarien.

3. Aug. 1799. Den Notarien soll künftig keine Patrozinanz bey den Landes-Stellen mehr gestattet werden. M. G. S. d. J. 1800 S. 12.

2. April 1802. Den Notarien ist die Ausübung des Notariats in Wechsel-Sachen gestattet. R. Bl. 1802 S. 24.

29. März 1807. Die Würden der kaiserl. Notarien und Pfalz-Grafen hören auf. — — 1807 S. 560.

Alle Urkunden und Instrumente, die künftig von ihnen ausgefertigt werden, so wie alle Konzessionen, die sie nach ihrer ehemaligen Vollmacht ertheilen, sind als nichtig anzusehen. Alle Privilegien, welche in dem Königreiche eine gültige Wirkung haben sollen, müssen künftig einzig durch die einschlägigen Behörden nachgesucht werden.

10. Sept. — — Von den bisher in dem Reiche bestehenden Notarien sind bis zu einer neuen Anordnung nur jene S. 1489.

jene zur Fortsetzung dieses Amtes ohne weiters berechtiget, welche dazu ihre Ermächtigung von dem zeitlichen Landesherrn der unter königl. Souverainität nun vereinten Landen erhalten haben.

Den bisher bestandenen päpstlichen Notarien wird zwar die provisorische Bestättigung im Allgemeinen, jedoch vorbehaltlich allerhöchster Entschliessung für die Folge ertheilt.

Den vorhin kaiserlichen oder Kraft kaiserl. Vollmacht kreirten Notarien soll die allerhöchste neue landesherrliche Bewilligung des Notariats-Amts provisorisch ertheilt werden, in so ferne nicht wegen der erfoderlichen Eigenschaften ein Anstand oder die Betrachtung ihrer sonstigen Dienst- oder Erwerbs-Verhältnisse dem Gesuche darum entgegen stehen würden. Die allerhöchste Stelle behält sich die Kreirung neuer Notarien künftig nur für die Wechsel-Geschäfte, und nur in dem Falle und in dem Orte vor, wo solche für diese Geschäfte erforderlich seyn werden.

Alle in dem Königreiche bestehenden Notarien haben in ihren Instrumenten die vorherigen Formeln des kaiserl. Titels und Regierungsjahres, wie auch dessen, was hierauf Bezug hat, hinweg zu lassen, statt dessen aber der allerhöchsten Ermächtigung und des Jahres der königl. Regierung Erwähnung zu thun; auch sollen die Aufschriften ihrer Siegel die allerhöchste Ermächtigung andeuten.

Bey dieser von nun an genau zu beobachtenden Vorschrift will die allerhöchste Stelle jedoch

doch jene seit der Auflösung des Reichs-Verbandes gefertigten Notariats-Instrumente, worinen die vorhinigen Formeln des kaiserl. Titels, und was darauf Bezug hatte, noch beybehalten wurden, in diesem Betrachte dennoch für rechtsgültig eben so wie jene ansehen, welche bereits mit einer der neueren Staats-Verfassung angemessenen Abänderung oder auch nur mit Hinweglassung jener Formeln ohne Erwähnung der neuen Verhältnisse gefertigt sind.

31. Dez. 1807: Die Notarien zu Nürnberg, für welche eine besondere Pflicht-Anweisung entworfen werden wird, sind in dieser Eigenschaft von allen Verhandlungen, welche der Advokatur zuständig sind, ohne Unterschied des Streit-Gegenstandes oder der Summe ausgeschlossen, sohin vor den Gerichten in Rechts-Streit-Sachen weder vor noch nach den Erkenntnissen, weder zu mündlichen noch zu schriftlichen Advokatur-Handlungen zuzulassen. R. Bl. 1808 S. 147.

Den Notarien, welche zugleich Prokuratoren sind, kommen für diese doppelte Eigenschaft auch die ieder dieser Eigenschaften durch gegenwärtige Verordnung beygelegten Bestimmungen in so lange zu Statten, als die provisorische Bewilligung des Notariats noch besteht.

Dieses hindert jedoch nicht, daß diese Individuen vor dem Ober- und Appellations-Gerichte sich erklären, wie sie bey einer oder der andern dieser Stellen ihre Subsistenz besser zu finden, und eine vor der andern ausschließlich zu wählen gedenken.

Den Rechts-Praktikanten ist in solcher Eigenschaft untersagt, fernerhin Prokuratur und Notariats-Geschäfte zu verrichten.

Die Handlungen der willkührlichen Gerichtsbarkeit (in so weit solche für die Legalität dem Notariats-Amte zugehören) sollen weder den Stadt- und Raths-Konsulenten, noch den Advokaten fernerhin gestattet seyn. Diesen Konsulenten und Advokaten ist jedoch hiedurch eben so wenig als den Prokuratoren und Rechtspraktikanten benommen, zu solchen Handlungen der willkührlichen Gerichtsbarkeit im übrigen sich gebrauchen zu lassen.

Die Stadt- und Raths-Konsulenten sind aber zur Sicherung der Staats-Dienste verbunden, vor der Uebernahme eines solches Geschäftes, wenn es von bedeutendem Umfange ist, ihrem Vorstande eine vorläufige Anzeige zu dessen Bewilligung zu machen, wobey sich von selbst versteht, daß die Stimmen eines solchen Konsuleuten in dem Falle, wo aus einer von ihm unternommenen Handlung dieser Art ein Prozeß bey seinem Kollegium anhängig wird, ausgeschlossen werden müsse.

Den Genannten des größern Raths wird die bisherige Befugniß zu den Handlungen der willkührlichen Gerichtsbarkeit, jedoch nur provisorisch und bis zur bevorstehenden Auflösung dieses Kollegiums, und in der Art belassen, daß im Falle, wo solche Genannte oder die kontrahirenden Personen nicht selbst der Rechte oder der

ge-

gesetzlichen Feyerlichkeiten verständig sind, ein legaler Notar zugezogen werden solle.

Die bisher bestandenen Obliegenheiten, daß der Verfasser eines Testaments seinen Namen unterzeichnen, und der Verfasser einer Vermögens-Nachlaß- oder Illaten-Beschreibung, wobey minderjährige interressirt sind, davon dem Stadtgerichte sogleich die Anzeige machen muß, sollen noch zur Zeit, und bis Seine königl. Majestät deßfalls anders zu statuiren geruhen, beobachtet werden.

28. Juli 1807. **Notarien in Tirol.** Die Gesetze vom 8. Jänner 1789. 19. April 1790. 12. März 1792. und 10. Jun. 1793 haben den Zwang, vermög dessen die tirolischen Unterthanen zur gültiger Errichtung letztwilliger Geschäfte, oder sonstiger verbindlicher Urkunden durch die vorigen Gesetze zur Beyziehung eines Notarii publici, oder zur Eintragung der Urkunden in das Gerichts-Protokoll verbunden waren, dergestalt aufgehoben, daß ihnen lediglich der Gebrauch fremder Notarien verboten bleibet; im Uebrigen aber es ihrer freyen Wahl und Willkühr überlassen ist, ob sie ihre letztwilligen Anordnungen, oder ihre wie immer gearteten Kontrakte unter Lebenden für sich allein auffergerichtlich, oder mit Beyziehung eines inländischen Notars, oder von ihrer Obrigkeit und ihren Gerichts-Stand errichten wollen, ohne daß die gewählte Art der Errichtung des dießfallsigen Instruments, auf die Gültigkeit des Geschäftes einen Einfluß haben, oder derselben hinderlich seyn soll. R. Bl. 1807 S. 1347.

Diese

Diese gesetzlichen Vorschriften gelten nunmehr auch für die Unterthanen des ehemaligen Bezirks Brixen, denen jedoch Seine königl. Maj. die Freyheit nicht nehmen wollen, die noch bestehenden Notarien zu Fertigung ihrer Privat-Urkunden zu gebrauchen, was sie aber für die Rechts-Giltigkeit von der Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften nicht befreyt.

Ober: Donau: Kreis.

23. Sept. 1810. Das Kreis: Kommissariat desselben hat seinen Sitz zu Eichstädt. R. Bl. 1810 S. 809.

In demselben befinden sich: eine Polizey: Direktion zu Augsburg, Polizey: Kommissariate zu Eichstädt, zu Ingolstadt, zu Neuburg, zu Nördlingen.

Landgerichte:

zu Beilngries, Burgau, Dillingen, Donauwörth, Eichstädt, Göggingen, Greding, Graisbach, Günzburg, Heidenheim, Hilpolstein, Höchstädt, Ingolstadt, Kipfenberg, Lauingen, Neuburg, Neumarkt, Nördlingen, Pleinfeld, Rain, Weissenburg, Wertingen, Zusmarshausen.

Distrikts: Administrationen der Stiftungen und Kommunen:

zu Roth, Eichstädt, Ingolstadt, Neuburg, Höchstädt, Dillingen, Untergünzburg, Oberhausen.

Ober Eigenthums Ablösung.

6. Sept. 1811. Die über die Ablösung der Grund: Gerechtigkeiten bey Grund: Unterthanen ständischer Klöster erlassene und hier nachfolgende Verordnung wurde von Seite der obersten Stiftungs: und Kommunal: Kuratel auch bey den Grund: Unterthanen der Stiftungen als anwendbar erklärt, und auf alle Arten der Grund: Gerechtigkeiten ausgedehnt. R. Bl. 1811 S. 1449 — 1473.

Allen

27. Juny 1803. Allen Grund-Unterthanen der aufgehobenen ständischen Klöster ist gestattet, die bisher auf jedem Gute haftenden Zinsen, Gülten, und andere bestimmte jährliche Geld oder Natural-Dienste unter der veränderten Benennung eines Bodenzinses oder Zensus zu verreichen. R. Bl. 1803. S. 426.

Für den Entgang der Leibgelder, Laudemien und Taxen, für das dominium directum und die damit verbundenen Rechte muß eine Kapital Ablösung eintreten.

22. July — — In der Regel werden 600 fl. als die Reluizions-Summe von einem ganzen Hofe festgesetzt. Um jedoch bey der auffallenden Ungleichheit des Hoffußes einigermassen einen Maaßstab zu haben, nach welchem der höhere oder niedere Werth eines Guts, folglich auch die darnach zu betreffende Reluizions-Summe beurtheilt werden könne, müssen die 3 jüngsten Schätzungen, welche bey den verschiedenen Guts-Veränderungen, als Verkäufen, Uebergaben, Todfällen, so anders, vorgenommen worden, aufgesucht, aus dem Durchschnitte derselben ein Drittheil ausgeschlagen, und dieses dem Hoffuße beygesetzt werden. — — — S. 501.

Dabey ist den Unterthanen, nach dem Geiste der dießfalls erlassenen Instruktion, wohlbegreiflich zu machen, daß der nur in der Regel auf 600 fl. angeschlagene Betrag, sobald das sich herauswerfende Schätzungs-Drittel denselben um ein Merkliches übersteigt, nicht genehmiget, sondern das wirkliche Schätzungs-Drittel zum Grunde gelegt, und als Ablösungs-Summe angenommen werden würde.

Das

Das auf diese Art konsolidirte Eigenthum soll von dem dominio utili nie wieder getrennt werden, und beständig auf dem Gute radizirt seyn.

27. Juny 1803. Bis zur gänzlichen Abführung aller etwa zugestandenen Fristen, wird jedoch nur für den Betrag des allenfallsigen Ausstandes, das dominium vorbehalten. R. Bl. 1803 S. 426.

6. Sept. 1811. Im Bezuge auf die Ablösung der Ober-Eigenthums-Rechte der Gemeinden wurde unterm 6 Oktober 1810 nachstehendes Regulativ ertheilt, welches auch bey der Ablösung der Ober-Eigenthums-Rechte der Stiftungen seine Anwendung findet. R. Bl. 1811 S. 1449.

6. Okt. 1810. Die unterm 27. Juny 1803 erlassene Verordnung, und die derselben nachgefolgten Erläuterungen für die vormahligen Kloster-Unterthanen, wodurch das Zugeständniß zur Ablösung des Grund-Eigenthumes ausgesprochen wird, findet auch bey den Grundholden der Kommunitäten ohne ausnahme eine analoge Anwendung. R. Bl. 1810 S. 958.

In Beziehung auf die Norm, welche bey der Regulirung eines Surrogats für die Laudemien, Leibgelder, Taxen, für das dominium directum, und die damit verbundenen Rechte angewendet werden soll, hat zwar die angeführte Verordnung in der Regel ein Drittheil des Schätzung-Werthes als Reluizions-Summe bestimmt, nachdem aber diese Reluizions-Summe das Surrogat der grundherrlichen Renten bilden soll, so kann ein Drittheil des Schätzungs-Werthes nur in dem Falle als Norm gelten, wenn die nach

ei-

einem zwanzigjährigen Durchschnitte berechneten grundherrlichen Erträgnisse an Leibgeldern, Laudemien und Taxen im Kapitals-Anschlage dasselbe nicht übersteigen.

Der Werth des Gutes soll jedesmal aus den drey letzten Schätzungen erhoben, und, wenn keine früheren Schätzungen vorhanden sind, oder seit der letzten ein Zeitraum von 10 Jahren verflossen ist, eine neue vorgenommen werden.

Ist mit dem grundbaren Gute ein Radikal-Gewerbe verbunden, dessen Verlaudemisirung oder Veräußerung nach der Verordnung von 2 Dezemb. 1809, (R. Bl. 1809 S. 1947) ferner statt findet, so soll ebenfalls eine neue Schätzung eintreten, und hiebey der grundherrliche Verband nicht berücksichtiget werden.

Die jährlichen ständigen Reichnisse an Geld und Naturalien werden nicht abgelöset, sondern unter veränderter Benennung eines Bodenzinses oder Zensus fortgereicht, und das Reluizions-Kapital wird nach Umständen baar oder in vier gleichen Jahres-Fristen bezahlt.

Zur Vergleichung der vormahligen und künftigen Rente soll eine Renten-Berechnung entworfen, und über die Resultate der ganzen Verhandlung ein Konspekt nach dem vorgeschiebenen Formulare angefertiget, und mit einem Duplikat zur Genehmigung vorgelegt werden.

6. Sept. 1811. Es soll nicht einzig der Hoffuß oder die Schätzung, sondern auch, und zwar vorzüglich der bisherige unständige Laudemial-Ertrag zur Grund- R. Bl. 1811 S. 1473.

Grundlage genommen, und aus einer kollektiven Ansicht aller Verhältnisse ermessen werden, ob das betheiligte Vermögen durch den Erwerb des Ablösungs-Kapitals und der hieraus hervorgehenden Rente in Gehalt des vorigen Ertrages hinreichend entschädigt sey.

Oberste Administrativ Stellen.

2. Dez. 1803. Haben Ahndungen und Verweise, welche für nöthig gefunden werden, weder den Partheyen mitzutheilen, noch öffentlich bekannt zu machen. R. Bl. 1803 S. 988.

Oberster Lehenhof.

m. s. u. Lehen und Hoheits-Sektion.

Obsignationen.

1. Juni 1801. Zu denselben kann von der Regierung nie eine Abordnung gemacht werden, sondern dieses Geschäft ist im Falle der rechtlichen Nothwendigkeit einem in loco bestehenden Amte zu übertragen. M. G. G. v. J. 1802. S. 366.

Obsignationen bey Staatsdienern, s. m. u. Amtspapiere.

m. s. a. u. Gutsherrliche Gerichtsbarkeit.

Oekonomie der Beamten

m. s. u. Beamte.

Oesterreich

m. s. u. Freyzügigkeit u. Pensionen.

Officielle Arbeiten.

Verboth, deren öffentlichen Bekanntmachung.

m. s. u. Akten.

Orden

Civil-Verdienst-Orden.

29. May 1808. I. Es soll ein eigener Verdienst-Orden unter dem Nahmen der baierischen Krone gebildet, und zum Tage seiner Gründung soll der 27 May bestimmt werden. R. Bl. 1808 S. 1033 -- 1038.

II. Diesem soll seiner Zeit ein Fond angewiesen werden, aus welchem für eine bestimmte Zahl von Mitgliedern aller Klassen angemessene jährliche Einkünfte gebildet werden können.

III. Jeder Eingebohrne, welcher dem Staate vorzügliche Dienste geleistet, sich durch höhere bürgerliche Tugenden ausgezeichnet, oder um den Nutzen und den Ruhm des Vaterlandes sich besonders verdient gemacht hat, kann in den Verdienst-Orden aufgenommen, und zu allen Klassen desselben befördert werden.

IV. Auch wird die Verleihung desselben an Auswärtige, deren Würdigkeit anerkannt ist, vorbehalten.

V. Der Verdienst-Orden besteht aus 4 Klassen, deren die erste 12 Großkreuze, die zweyte 24 Kommandeurs, die dritte hundert Ritter, und die vierte jene begreift, welchen die Zivil-Verdienst-Medaille zugetheilt ist, oder noch verliehen wird. (m. s. a. u. Adel.)

7. Nov. 1805. Alle mit diesem den staatsbürgerlichen Verdienste ausschließlich gewidmeten Ehrenzeichen, der Verdienst-Medaille, belohnte Individuen sollen in ihren Gemeinden den ersten Rang nach den öffentlichen Beamten und Vorstehern haben, und bey jedem, sie selbst sowohl als die Gattinnen und Kinder betreffenden Gesuche unter R. Bl. 1805 S. 1189.

ter übrigens gleichen Eigenschaften und Motiven der Mitwerber immer vorzüglich berücksichtigt werden.

19. May 1808. Der Verdienst-Orden des pfälzischen Löwens erlischt durch den neuen Zivil-Verdienst-Orden. — R. Bl. 1808 S. 1046.

8. Sept. — — Der Johanniter Orden wird als aufgehoben erklärt. — — — S. 2157.

6. Juli 1807. Der, der vormaligen ritterschaftlichen Burg Friedberg annektirt gewesene St. Joseph Orden und desselben Dekorationen, soll als mit der deutschen Kaiser-Würde erloschen, in den königl. Staaten nirgend mehr getragen werden. — — 1807 S. 1172.

19. May 1808. Der Hubertus Orden bleibt mit seinen bestättigten Gesetzen und Verordnungen der erste Orden des Reichs. — — 1808 S. 1046 — 1048.

Bey Realisirung der Dotation des Verdienst-Ordens wird auch auf den St. Hubertus-Orden Rücksicht genommen.

Ausser der gesetzlich bestimmten Zahl der Kapitularen können auch Fremde in den St. Hubertus-Orden aufgenommen werden.

18. Aug. 1787. Der Orden des heiligen Georg besteht aus 3 Klassen: Großkreuze, Kommandeurs und Ritter. M. G. C. v. J. 1788. S. 893.

6. April 1793. Geistliche Präbenden des Ritter-Ordens des heiligen Georg. — — J. 1797 S. 481

— — — Von der Adels-Probe bey dem baierischen hohen Orden des heiligen Georg. — — J. 1784 S. 58

24. May 1788. Verlassenschafts-Verhandlungen bey den deutschen Ordens Mitgliedern. — — — J. 1788. S. 1071.

Militär Max Joseph Orden.

1. May 1807. Das bisherige Militär-Ehrenzeichen wird in einen Verdienst-Orden umgeschaffen. Zu dessen Verherrlichung übernimmt Se. Majestät der König die Großmeister-Stelle. Damit die vorzüglichste Verdienste der Offiziers nicht nur durch ein öffentliches Ehrenzeichen distinquirt, sondern denselben auch eine Zulage zu ihren Gehalten verschaft werde, wurde demselben auch ein sicherer Fond zugewiesen. R. Bl. 1807 S. 241-246.

Die Absicht dieses Ordens ist, daß er als eine ganz besondere Belohnung für diejenigen angesehen werde, die durch ausgezeichnete Thaten die gerechtesten Ansprüche auf die Gnade ihres Königs und den Dank des Vaterlandes sich erworben haben.

Alle Offiziere, welche das bisherige Militär-Ehren-Zeichen erhalten, sind als Ritter ad honores in den neuen Orden aufgenommen.

Dieser Orden wird vom 1. Jänner des gegenwärtigen Jahres an, als dem Tage der angenommenen Königs-Würde, für gestiftet angesehen, und die mit dem Groß-Kreuze belohnten Generäle sollen den Rang vor den wirklichen geheimen Räthen, welche Kämmerer sind, zu genießen haben.

Dieser Orden wird in 3 Klassen, nämlich Groß-Kreuze, Kommandeurs und Ritter getheilt.

Jeder Offizier, von welchem Grade und von welcher Militär-Branche er auch seyn mag, ohne Rücksicht auf Religion, Geburt, Rang oder andere Umstände kann in demselben aufgenommen wer-

werden. Doch können nur Generäle das Groß-kreuz erhalten.

Sechs der Großkreuze erhalten ein jährliches Einkommen von 1500 fl. Acht der Kommandeurs jährlich 500 fl.; Fünzig der Ritter 300 fl.

Es wird zur unverbrüchlich zu beobachtenden Grund-Regel festgesetz, daß Niemand, wer er auch immer sey, wegen seiner hohen Geburt, langen Dienste, vor dem Feinde erhaltenen Wunden, noch vielweniger aber aus Gnaden und auf das Vorwort anderer den Orden erhalte, sondern es werden hiezu tapfere Thaten erfordert, und zwar solche, die ein Offizier entweder ohne Verantwortung hätte unterlassen können, und die zum Nutzen der Armeen gereichen, oder welche mit ausserordentlicher Klugheit oder Muth und Entschlossenheit zur besonderen Ehre und zum Vortheile der Armee oder Truppen ausgeführt worden sind.

Auf den Wappen kann das Kreuz eines Ritters an dem untern Theile des Schildes an einer Schluppe hängen; bey den Kommandeurs darf sich das Band um den Schild schlingen, und bey den Großkreuzen liegt der Schild auf dem Kreuze. (m. s. a. u. Adel.)

Nach dem Tode eines Generales oder Offiziers muß der Orden von den Erben nach der Begräbniß, da solcher auf den Sarg des Verstorbenen gelegt werden darf, an den Groß-Meister eingesendet werden.

Der quittirte Offizier behält den Orden, wie er ihn vor seiner Quittirung empfangen hat, auch darf er denselben, wenn er eine Zivil-Bedienung

er-

erhält, auf dem Zivilrocke tragen; jedoch verliert jeder quittirte Offizier die Ordens-Pension, so wie den Orden selbst, wenn er ohne allerhöchste Erlaubniß in fremde Dienste tritt.

Uebrigens muß der Orden nach dem Tode des quittirenden Offiziers an dem Großmeister eingeschickt werden.

Jeder Ritter, Kommandeur oder Großkreuz wird bey seinem erfolgten Tode um einem Grad höher, als jener seiner Charge ist, beerdiget.

Das Ordens-Fest soll am ersten Tag eines jeden Jahres gefeyert, und das Seelenamt für die verstorbenen Ritter am darauf folgenden Tage gehalten werden.

Sollte sich der Fall ergeben, daß ein mit dem Orden belohnter Offizier wegen eines militärischen oder gemeinen Verbrechens seine Charge entsetzt würde, so ergiebt sich von selbst, daß ihm auch der Orden nicht länger belassen, sondern ihm solcher sogleich abgenommen, und an den Großmeister eingeschickt werden müsse, welcher ihn dann nicht mehr verwenden, sondern gleich zernichten lassen wird.

Orden, auswärtige.

m. s. u. Fremde Staaten.

Papiere.

Amts- und öffentliche Papiere, deren Obsignation bey dem Tode eines Staats-Beamten, m. s. u. Amts-Papiere.

Papier-Format.

17. July 1808. Alle Berichte, Vorstellungen und Ausfertigungen sollen ein gleiches Papier-Format von 17 Zoll Höhe und 14 Zoll Breite haben. R. Bl. 1808 S. 1676.

Passiv-Lehen.

m. s. u. Lehen.

Passiv-Vasallen-Nexus.

4. Aug. 1807. Aller Lehen-Nexus zwischen den Souverainen selbst ist als aufgehoben zu betrachten. — — 1807 S. 1346.

Alle lehenherrlichen Rechte, welche ein Souverain über die Unterthanen des andern bisher auszuüben hatte, sind als wechselseitig überwiesen anzusehen.

Nach dem nämlichen Grundsatze kann auch künftig kein Souverain Vasall seiner Unterthanen seyn. Hienach sind alle Passiv-Lehen als allodialisirt erklärt. Diejenigen, welche an wirklichen Einkünften verlieren, sollen nach einem billigen Maaßstabe entschädiget werden.

15. Jäner R. Bl. 1809 S. 199.

Patronats-Rechte königl.

m. s. u. d. II. Abth. Religions- und Kirchen-Sachen.

Patronats-Rechte der Mediatisirten.

m. s. u. Gutsherrliche Gerichtsbarkeit.

Pensionen.

Pensionirung der Staatsdiener und ihrer Hinterlassenen.

28. Nov. 1812. Die Hinterlassenen eines Staatsdieners von der Klasse der wirklichen Räthe an, welcher erst seit dem May 1808 angestellt worden ist, wenn er vor Ablauf einer sechsjährigen Dienst-Zeit im Dienste mit Tode abgeht, können den pragmatischen Pensions-Genuß nicht in Anspruch nehmen, sondern es wird denselben in Ermanglung eines eigenen Vermögens und nach Maßgabe der Verdienste des verstorbenen Gatten oder Vaters, nach vorgegangener genauer Würdigung der obwaltenden Umstände, ein Unterstützungs-Beytrag auf bestimmte Jahre oder bis zu ihrer weitern Versorgung, welcher aber den pragmatischen Betrag nicht erreichen darf, bewilliget. R. Bl. 1813 S. 763.

Den Wittwen und Waisen der Diener geringerer Graden, deren Dienstes-Leistungen bloß in der Anwendung ihrer körperlichen Kräfte bestehen, oder welche mit den auf Taglohn bedungenen Subjekten in der nämlichen oder ähnlichen Kathegorie sich befinden, wird in den Fällen, wenn der Verstorbene sich mit der Erlaubniß der einschlägigen Obrigkeit verehliget hat, und in der Aktivität oder in einer mit einer Alimentation verbundenen Quieszenz verstorben ist; wenn ferners die Hinterlassenen selbst kein zu ihrem Unterhalte hinreichendes Vermögen besitzen, ein Unterhalts-Beytrag bestimmt, welcher nach den hier einschlägigen Bestimmungen des Pensions-Regulativs vom 14. Jun. 1803, und mit Rücksicht-

sichtnahme auf die Verordnung vom 10. Sept. 1803, und 4. May 1804 bemessen werden soll.

Für diejenigen Staatsdiener, und ihre Hinterlassenen, welche als solche mit den neu erworbenen Staaten übernommen worden sind, bleiben, wenn sie keine definitive Anstellung seitdem in königl. Diensten erhalten haben, die Pensions-Normen ihrer vorigen Regierung, oder die besondere hierüber bestehende Vertrags-Bestimmungen, und in Ermanglung derselben, die königl. speziellen deswegen erlassenen Verordnungen und Vorschriften in Wirkung.

m. s. a. u. Staatsdienste, u. in d. Abth. Finanz und Pension.

Pensions-Anstalt für die Hinterlassenen der Advokaten. m. s. u. Advokaten.

Pensionen der an die Krone Würtemberg abgetretenen Staatsdiener. m. s. u. Würtemberg.

Pensions-Freyzügigkeit mit Oesterreich.

20. Nov. 1807. Den aus den kaiserlich-österreichischen oder aus den königl. baier. Kassen pensionirten Dienern ohne Unterschied ihres Standes wird nach ihrer privat Konvenienz freygelassen, die von dem einen Theil beziehende Pension in den Landen des andern Theiles verzehren zu dürfen. Da ihnen gestattet ist, ihren Aufenthalt nach Willkühr zu ändern, und in den Staat des Pensionsverleihers zu ziehen, so sind sie in diesem Falle in Ansehung ihres Mobiliar-Vermögens von allem Abzuge und Nachsteuer frey. R. Bl. 1807. S. 1857.

Polizey-Konfiskations-Strafen.

m. ſ. u. Appellation.

Polizey-Sektion.

m. ſ. u. d. Abth. Polizey.

Postwesen.

m. ſ. u. d. Abth. Finanz.

31. Jän. 1809. Keine richterliche, administrative oder militärische Gewalt kann unter irgend einem Vorwande Abänderung in dem Geschäfte, dem Gange, und der Dienst-Organisation der Posten vorschreiben, noch irgend eine auf die Verrichtung des Dienstes, oder dem Gang des Geschäftes Bezug habende Weisung erlassen. R. Bl. 1809 S. 264.

Alle Foderungen, oder Beschwerden in Hinsicht dieses Dienstes müßen an die allerhöchste Stelle unmittelbar gebracht werden.

Präsentations-Recht.

m. ſ. u. Patronats-Rechte.

Pragmatische Landesverordnungen.

m. ſ. u. Fidei-Kommiß-Pragmatik und Staatsdienste.

Prinzen und Prinzessinen des königlichen Hauses.

m. ſ. u. Familiengesetz.

Privat-Lehen.

m. ſ. u. Lehen.

Privilegien und Freyheiten.

19. März 1807. Alle diese, welche die subjizirten Fürsten und Grafen aus ihren vormaligen Verhältnissen zum teut- R. Bl. 1807 S. 472.

teutschen Reiche genossen haben, können nur durch die allerhöchste Bestättigung eine Wirkung haben, ausserdem sind sie als erloschen anzusehen.

1. May 1808. Alle besonderen Verfassungen und Privilegien sind durch die Konstitution als aufgehoben erklärt. R. Bl. 1808 S. 995.

m. s. a. u. Notarien.

Privilegirter Gerichtsstand.

14. Dez. Dieses Privilegium des Gerichtsstandes ist den ersten Staats-Hof- und Militär-Beamten, nämlich: den königl. Staats- und Konferenz-Ministern, den Kronbeamten, den obersten Hof-Chargen, dem Hauptmanne der Leibgarde, und den Generallieutenants, welche zugleich Divisions-Kommandanten sind, als ein persönliches Vorrecht, dann erblich allen Majorats-Besitzern, als den ersten Unterthanen verliehen. Bey allen diesen sollen ihre Gemahlinen, ihre unter der väterlichen Gewalt stehenden Kinder, und ihre Wittwen (so ferne sie den Wittwen-Stand nicht verändern) einen gleich privilegirten Gerichtsstand genießen. m. s. a. Mediatisirte. — — — S. 2885.

7. Jän. 1809. Den Präsidenten des Appellations-Gerichtes ist der privilegirte Gerichtsstand in der Art verliehen, wie derselbe den in der Verordnung vom 14. Dezember v. J. genannten Individuen zugestanden worden ist. R. Bl. 1809 S. 87.

22. Dez. 1812. Die adelichen Kronvasallen sind den Majorats-Besitzern gleichgestellt. R. Bl. 1813 S. 36.

Prokuratoren.

13. Febr. 1810. Wird der Eintritt zur Zentral-Pensions-Anstalt R. Bl. 1810 S. 99.

stalt für die Hinterlassenen der Advokaten des Königreichs bewilliget.

14. Dez. 1803. Es sollen künftig keine besondere Prokuratoren aufgenommen werden, sondern den Partheien steht es frey, ihre Anwälde aus der Zahl der Advokaten zu erwählen. G. Ind. v. J. 1806 S. 303.

Prokuratoren in Nürnberg.

31. Dez. 1807 Wenn sie nach vorschriftsmäßigen Zeugnissen zum Advoziren, wie sie solches bisher ausübten, fähig erkannt wurden, ist ihnen solches einsweilen auch noch ferner bewilliget. Ausser dem Falle einer anerkannten Fähigkeit ist denselben zwar das Verfassen der Schriften, jedoch vorbehaltlich der Unterschrift eines Advokaten zur Legalisirung, dann das Exhibiren und Solizitiren ferner provisorisch gestattet. R. Bl. 1807 S. 148.

m. s. u. Notarien zu Nürnberg.

Protokolle bey den Landgerichten.

m. s. u. Landgerichte.

Prüfungen der Rechts- und Kammeral-Kandidaten.

8. Aug. 1809. Nach den Bestimmungen des Mandats von 15. August 1803 Reg. Bl. S. 680 §. VIII, über den Eintritt in dem Staats-Dienste sollen alle Kandidaten, welche zu höheren als bloßen Kanzellisten-Stellen aspiriren die Universitätsstudien vollendet, mithin sowohl im Staatsrechtlichen und Polizey-Fache, als auch im Staatswirthwirthschaftlichen und Kammeralfache die nothwendigen Vorkenntnisse besitzen; deßwegen der Fall R. Bl. 1809. S. 1332.

nicht

nicht leicht eintreten kann und soll, daß ein Aspirant auf die bloße Prüfung des General-Kreis-Kommissariats, oder auf die bloße Prüfung der Finanz-Direktion in einem Staats-Dienste aufgenommen werde.

Alle Jahre hat nur eine Prüfung statt, welche jedesmal den 1. November beginnt.

20. Sept. 1809. Die Bedingnisse der Admission sind: Absolutorium einer innländischen Universität, und die hierauf gefolgte einjährige Gerichtspraxis. R. Bl. 1809 S. 1738.

21. März 1812. In der Hauptstadt am Sitze der Ministerien besteht eine eigene Zentral-Prüfungs-Kommission, zusammengesetzt aus einem Vorstande und 5 Kommissären, welche die Prüfungs-Aufgaben entwirft, die Ausarbeitung zensirt, und hiernach die Klassifikation bewirkt. R. Bl. 1812 S. 542.

Der Akt der Prüfung selbst geht an dem Sitze der General-Kreis-Kommissariate unter der Aufsicht und Leitung zweyer Räthe vor.

Als Prüfungs-Gegenstände werden bemerkt: Zivilrecht, Zivilprozeß, praktische Ausarbeitungen, Kriminalrecht, Kriminalprozeß, eine Relation aus einem Akte, Staatsrecht, Lehenrecht, Kirchenrecht, Staatswirthschaft und Finanz, Polizey-Wissenschaft und Polizeyrecht, Staatswissenschaft, philosophische Rechtslehre, baierische Geschichte und Statistik, dann ein Thema zur praktischen Ausarbeitung.

Der Gebrauch der Kompendien und Skripturen soll nicht gedultet werden; die Einsicht der Gesetzbücher und derley Sammlungen aber ist gestattet.

Nach

Nach vollendeter Konkursprüfung legt der abgeordnete Kreisrath die gesammelten Beantwortungen aus den administrativen Fächern dem vorgesetzten General-Kreis-Kommissär, der abgeordnete Apellations-Gerichts-Rath aber die Beantwortungen aus den Rechts-Wissenschaften dem Präsidium vor, um die unverzügliche Einsendung an die Ministerien des Innern, und der Justiz zu verfügen, damit von dieser so nach die Zensur veranlaßt werden kann.

Bey der Zensur und Klassifikation werden 6 Noten angenommen: höchste Auszeichnung, Auszeichnung, gute Befähigung, brauchbar, unzureichende Befähigung.

Diejenigen, welche sich in die 5te Klasse reihen, werden zu einer weitern Prüfung verwiesen; diejenigen hingegen, welche in die 6te Klasse fallen ganz rejizirt.

Die Prüfungs-Akten werden von dem Vorstande der Zentral-Prüfungs-Kommission nach den verschiedenen Fächern an die abgeordneten Kommissäre zum Gutachten vertheilt; die Bestimmung der endlichen Qualifikation aber wird in kollegialen Sitzungen durch Stimmenmehrheit entschieden.

Seiner Zeit wird das Ganze mit einer detaillirten Klassifications-Tabelle an die Ministerien des Innern und der Justiz zur Genehmigung eingesendet, damit die Resultate theils in den Dienst-Qualifikations-Büchern vorgemerkt, theils den General-Kreis-Kommissariaten und Appellations-Gerichten, zur Eröffnung an die

Kan-

Kandidaten und zur Ausstellung der geeigneten Prüfungs-Zeugnisse, mitgetheilt werden.

10. Nov. 1810. Zu Anstellungen im diplomatischen Fache wird neben dem Akzeß noch eine Prüfung über Sprachkenntnisse und politische Geschichts-Kunde erfodert. m. s. a. u. Accessisten. R. Bl. 1810. S. 1239.

Der Kanditaten zum Stiftungs- und Kommunal-Dienste.

7. Juni 1809. Jährlich jederzeit am 1. Aug. wird bey der Ministerial-Stiftungs- und Kommunal-Sekzion eine Prüfung statt haben. R. Bl. 1809. S. 940.

Die Kandidaten haben bey der beginnenden Prüfung die Zeugnisse über ihre Studien, und die genommene Praxis vorzulegen.

Als Prüfungs-Gegenstand ist der theoretische und praktische Theil der Administration des Stiftungs- und Kommunal-Vermögens erklärt.

Es gibt sieben Grade zur Klassifikation, welche für den Examinanden von dem geheimen Ministerium des Innern bestimmt wird.

Publikation der Verordnungen.

m. s. u. Regierungs-Blatt.

Qualifikations-Bücher.

6. Febr. 1811. Allen Stellen und Aemtern ist die Führung eines Qualifikations-Buches über das angestellte Personale anbefohlen. R. Bl. 1811 S. 249.

Quieszierung.

m. s. u. Staats-Dienst.

Quieszenten.

1. July 1803. Die Todesfälle derselben sollen von den Gerichts- und Polizeybehörden sogleich angezeigt werden. m. s. d. Abtheilung Finanz. R. Bl. 1803. S. 432.

Rang.

21. März 1800. **Rangordnung**, welche die Rangbestimmung enthält, hinsichtlich: R. Bl. 1800 S. 214.

1) Der geheimen Staats- und Konferenz-Minister und General Feldmarschälle.

2) Der geheimen Räthe, Präsidenten und Vice-Präsidenten, der General Feldzeugmeister, und General Lieutenants.

3) Der Hof- und Staatsbeamten und des Kommandanten der Residenzstadt.

4) Der Kämmerer, der Direktorn und Vicedirektoren, des Kabinets und geheimen Konferenz-Sekretärs, der General-Majors, und General-Adjutanten, welche Obersten sind.

5) Der wirklich frequentirenden Räthe der obersten Landes-Kollegien, vom General-Major abwärts anfangend nach den Bestimmungen vom 22. July 1794 und 19. Oktober 1793.

6) Der wirklich frequendirenden Räthe der äussern Regierung.

7) Der Justiz- und Kameral-Oberbeamten.

8) Der Kollegial-Sekretäre, Rechnungs-Kommissarien und Landgerichts- und Kameral-Nebenbeamten.

13. April 1804. Der Forst-Inspektoren, und Landeskommissarien. R. Bl. 1804 S. 405.

17. April — — Der Professorn auf der Universität Landshut. R. Bl. 1805. S. 453.

22. April — — Des General Auditoriats. R. Bl. 1804. S. 427.

Der

24. May 1804.	Der Ober=Auditore und der Kriegs=Oekonomie.	R. Bl. 180[illegible] S. 550.
29. Juli 1805.	Der Wasser und Strassenbau=Beamten.	R. Bl. 1805 S. 876.
8. Sept. — —	Der Staabs=Sekretarien.	— — — S. 929.
7. Nov. — —	Der mit Ehrenzeichen belohnten Civil=Personen.	— — — S. 1189.
1. März 1807.	Der mit dem militärischen Max=Joseph=Orden belohnten Generäle.	R. Bl. 1807. S. 242.
1. Okt. — —	Der allgemeinen und besondern Stiftungs=Administratoren.	R. Bl. 1808 S. 348.
13. May 1808.	Der ordentlichen Mitglieder der Akademie der Künste.	— — — S. 1078.
17. July — —	Der General=Kommissäre, der Kreis=Kanzley=Direktoren, und der Kreis=Räthe.	— — S. 1682.
8. Aug. — —	Der Kreis=Finanz=Direktoren.	— — S. 1892.
25. Aug. — —	Des Vorstandes der Lehen= und Hohheit=Sekzion, des Lehen=Archivars, der Fiskalen und des übrigen Lehenpersonals.	— — 1808 S. 1943.
28. July — —	Der Kronbeamten.	— — S. 2110.
8. Sept. — —	Des topographischen Büreau=Personals.	— — S. 2169.
17. Sept. — —	Für die Oberposträthe und Oberpostmeister, für Assessoren, Inspektoren der fahrenden Post, dem Zentral=Kassier und des übrigen Postpersonals.	— — S. 2263.
15. — — —	Der Schulräthe bey den Kreis=Kommissariaten.	— — S. 2463.
1. Nov. — —	Des Reichsheroldenamts Personals.	— — S. 2631.
9. Nov. 1808.	Der Postmeister, die ein subordinirtes Personale haben.	S. 2719.

25. Nov. 1808.	Zwischen den höheren Zivil- und Militär-Stellen.	R. Bl. 1808 S. 2750.
29. Sept. 1808.	Der Ober Bergkommissäre, Inspektions-Kommissäre ꝛc.	— — S. 2966.
26. Dez. — —	Des Oberbau-Kommissärs des Stiftungs- und Komunal-Vermögens, und der Bau-Inspektoren.	R. Bl. 1809 S. 73.
27. May 1809.	Des Vorstandes einer jeden Medizinal-Komite und der Mitglieder der Komite.	— — S. 837.
20. Okt. 1812.	Des Obersten Rechnungshofes.	R. Bl. 1812 S. 1785.

Raths-Acceß.

m. s. u. Accessisten.

Räthe.

20. Okt. 1803.	Von denjenigen Räthen, welche ohne angezeigter erheblicher Ursache öfter als wie ein oder das andere Mahl im Monathe zu spät im Rathe erscheinen, sollen die Neglekten Gelder allezeit in geeigneter Art erholt und zum Besten der Advokaten-Wittwenkasse verwendet werden.	G. Ind. d. J. 1806. S. 308.

Realitäten

der Stiftungen und Komunen.

Verkauf.

1. Febr. 1808.	I. Die Vorbereitungen des Verkaufes der Realitäten bestehen:	R. Bl. 1808 S. 457.

In der motivirten Bestimmung, daß eine befragte Realität zum Stiftungs- und Kommunal-Dienste nicht erforderlich, und also zum Übergange in das Privat-Eigenthum geeigenschaftet sey.

In einer durch Sach- oder Werkverständige erhobenen Beschreibung und legalen Schätzung des Verkaufs-Objektes, worüber ein förmliches Protokoll abgefaßt werden muß;

In einer durch beglaubigte Auszüge aus den einschlägigen Rechnungen zu bewirkenden Erhebung der zur Zeit des Verkaufes bestehenden Rente des Objekts.

In der öffentlichen Bekanntmachung des Verkaufs-Gegenstandes mit Bestimmung des Ortes und der Zeit, wann und wo der Verkauf vorgenommen werde; und ist der Einladung der Kaufsliebhaber zur vorläufigen Besichtigung.

II. Die Realitäten des Stiftungs und Kommunal-Vermögens werden nach der Analogie der für die Verkaufs-Realitäten des Finanz-Vermögens gegebenen Normen, und mit Anwendung derselben unter nachstehenden Bedingungen veräussert:

Die Realitäten gehen als ein freyes, jedoch grund- und bodenzinsiges Eigenthum, ohne allen Verband eines Hoffußes, oder einer sonstigen Gebundenheit, auf den Käufer über; sie können nach der Hand, jedoch nur unter den nämlichen, beym Ankaufe gesetzten Belegungs-Bedingungen wieder veräußert werden; und der Verkäufer kann also kein Ober-Eigenthum sich vorbehalten.

Von den veräußerten Gebäuden wird die erste Hälfte des Kaufschillings am Tage der Ausantwortung der Realität baar entrichtet, und die zweyte Hälfte in drey Jahresfristen, welche nach 4 vom 100 verzinset werden müssen, bezahlt.

Der

Der Bodenzins von den veräußerten Gebäuden besteht in 6 Kreuzern von einem jeden 100 des ganzen Kaufschillings.

Von den veräußerten Gründen wird der Kaufschilling in 4 Theile zerschlagen, zwey Viertheile müssen am Tage der Ausantwortung der Realität baar entrichtet werden; das dritte Viertheil wird in drey, zu 4 von 100 verzinslichen Jahresfristen bezahlt, und das vierte Viertheil bleibt in der Eigenschaft eines ewigen Grundzins-Kapitals unablöslich auf der veräußerten Realität liegen.

Der Grundzins von den veräußerten Gründen besteht in einem Schäffel und einem Viertheile Korn, nach der Münchner Mässerei, und zwar von jedem Tausende des ganzen Kaufschillings.

Von 100 fl. Kaufschilling werden demnach gereicht:

		—	2	Viertheile.
		—	2	Sechszehntheile.
Von 10 Gulden		—	1	— —
Von 5 Gulden		—	½	— —

Der Betrag zwischen 5 und 10 Gulden soll für volle 10 fl. und der Betrag zwischen 1 und 5 Gulden für volle 5 Gulden angenommen werden.

Der Grundzins wird nie in Natur gereicht, sondern jedesmal nach dem Mittel-Ausschlage der mittleren und letzten Schrannenpreise vom 15. November und 15. Dezemb. eines Jahres bezahlt.

Wenn

Wenn aber hiedurch der Normalpreis des Korns unter 12 fl. herabfallen sollte, so muß das Natural-Quantum des Grundzinses, zur Erhaltung der Rente aus dem Grundzins-Kapitale zu 5 vom 100 nach 12 fl. bezahlt werden.

6. Sept. 1811. Den Käufern bleibt freygestellt, bey Gebäuden den ganzen Kaufschilling, und bey Gründen die drey Viertheile sogleich ganz baar, oder auch die Hälfte des Kaufschillings in inländischen Staats-Obligationen, wenn sie in dem Kataster der Staats-Schulden ordentlich eingetragen, und dadurch als liquid anerkannt sind, zu entrichten. R. Bl. 1811. S. 1457.

1. Febr. 1808. Die ordentlichen und ausserordentlichen Staats- und Kommunal-Auflagen, welche auf den zum Kaufe angebotenen Realitäten schon haften, oder in der Folge darauf gelegt werden, gehen auf die neuen Eigenthümer über. R. Bl. 1808 S. 457.

Der Meistbiethende muß sich vor dem Schlusse der Versteigerung durch Zeugnisse seiner ordentlichen Gerichts-Behörde, oder durch hinreichende subsidiarische Kaution über seine Zahlungs-Fähigkeit ausweisen.

6. Sept. 1811. Sehr streng sind diejenigen Belege zu würdigen, welche von demselben als Beweise seiner Zahlungs-Fähigkeit vorgelegt werden. R. Bl. 1811 S. 1457.

1. Febr. 1808. Bis nach geschehener Erlage der ganzen Kaufsumme bey Gebäuden, und der drey Viertheile der Kaufssumme bey Gründen bleibt das possessorische Konstitut mit seinen gesetzlichen Wirkungen vorbehalten. R. Bl. 1808 S. 460.

Wenn

Wenn in Folge dieses Vorbehaltes zu einem neuen Verkaufe geschritten wird, bleibt der im Zahlungs-Rückstande verbliebene Käufer zum Ersatze des etwaigen Minder-Erlöses verbunden.

III. In Beziehung auf den Akt des Verkaufes wird festgesetzt:

Die Realitäten werden nur auf dem Wege der öffentlichen Versteigerung, und unter dem Vorbehalte der allerhöchsten Genehmigung veräussert; die Ueberlassung derselben durch Unterhandlung mit einzelnen Individuen findet nicht statt.

6. Sept. 1811. Von dieser Regel sind aber ausgenommen: R. Bl. 1811 S. 1455.

Die Gebäude und Gründe, welche aus polizeylichen Rücksichten nicht einen jeden Kaufsliebhaber, sondern nur an eine bestimmte Klasse, oder nur an ein Individuum angelassen werden können;

und die Gebäude und Gründe welche für den öffentlichen Dienst, oder für gemeinnützige Zwecke erfoderlich sind.

Im Zweifel, ob polizeiliche Rücksichten bey dem Verkaufe einer Realität eintretten oder nicht, soll Bericht an das Ministerium erstattet, und der Verkauf suspendirt werden.

1. Febr. 1808. Bey der Versteigerung selbst wird ein ordentliches Protokoll, mit fortlaufenden Ansätzen der einzelnen Angebote der namentlich einzutragenden Steigerer geführt, und dasselbe nicht nur von dem Meistbietenden, sondern von allen Lizitanten unterzeichnet. R. Bl. 1808 S. 461.

Bey der Würdigung der Verkaufs-Resultate soll nicht nur die Schätzung, sondern auch und

vorzüglich das Verhältniß der neuen Rente zum vorigen Ertrag in Rücksicht genommen, und daher einer von dem Administrator gestellten Renten-Berechnung die strengste Aufmerksamkeit gewidmet werden.

6. Sept. 1811. Das höchste Anbot muß die Schätzung, und die neuerliche Rente muß den vorigen Ertrag gleichzeitig übersteigen, ausser dessen kann der Verkauf nicht genehmiget werden, sondern es soll entweder eine neuerliche Versteigerung angeordnet, oder wenn ein günstiges Resultat nach Zeitverhältnissen nicht zu erwarten steht, die Verpachtung auf einen beschränkten Zeitraum versucht werden. R. Bl. 1811 S. 1456.

Wenn jedoch bey dem Verkaufe einer Realität das höchste Anbot zwar die Schätzung nicht übersteigen, gleichwohl aber die neuerliche Rente höher stehen würde, als der vorige Ertrag, und wenn in diesem Falle besondere Gründe vorliegen und Umstände obwalten sollten, aus welchen die Genehmigung des Verkaufes gegen die Regel zu ertheilen wäre, so soll die Kreis-Administration über diesen Verkauf ihren besondern Bericht erstatten, und die allerhöchste Entschließung abwarten.

Wenn nach der Versteigerung weitere und höhere Anbote geschlagen werden, so kommt zu unterscheiden:

Ob das neuerliche Anbot von einem Individuum geschlagen wird, welches der öffentlichen Versteigerung beygewohnt hat, oder wenigstens diesem Akte beyzuwohnen nicht verhindert war; oder ob dieses Individuum die Verhinderung bey

der

der öffentlichen Versteigerung zu erscheinen legal nachweisen könne.

Im ersten Falle findet eine neuerliche Versteigerung zwischen dem Meistbietenden aus der öffentlichen Versteigerung, und zwischen dem Nachbietenden nicht Staat, sondern, der Verkauf wird zur Aufrechthaltung des Kredits der öffentlichen Versteigerung genehmiget, oder es wird aus andern Gründen, nicht aber aus dem Anlasse eines Nachgebots, eine neuerliche Versteigerung anbefohlen;

Im zweyten Falle aber muß zwischen dem Meistbietenden aus der öffentlichen Versteigerung und zwischen dem Nachbietenden, aber auch nur unter diesen, eine neuerliche Versteigerung zugelassen werden.

Bey der Veräusserung eines Güter-Komplexes soll vorzüglich darauf gesehen werden, daß nicht ein zu großer Theil des höchsten Anbotes für die Gebäude angenommen, und hiedurch der Grundzins nicht unverhältnißmäßig gemindert werde.

1. Febr. 1808. IV. Damit ein, nach gehöriger Vorbereitung und unter den vorschriftlichen Bedingungen gepflogener Verkaufs-Akt zur höhern Sektion vollends bereifet sey, wird erfodert: R. Bl. 1808 S. 461.

Die Resultate einer geschlossenen Versteigerung müssen sowohl von den Stiftungs- als Kommunal-Administratoren in eine mit vorgeschriebene tabellarische Uebersicht gebracht werden.

Für die Kolumnen, in welche aus dem Vergleiche der vormaligen zur dermaligen Rente der Gewinn, oder Verlust aufzuführen ist, wird eine nach dem anliegenden Beyspiele zu verfassende Renten-Berechnung als spezieller Beleg erfodert.

Die Stiftungs-Administratoren legen die einzelnen Verkäufe nicht theilweise zur Genehmigung vor, sondern sie fassen die im Laufe eines ganzen Monats unternommenen Versteigerungen in dem vorgeschriebenen Konspekt zusammen, und senden denselben mit einem Duplikate und allen Belegen jedesmal am dritten Tage nach dem Ausfluße eines Monats zur vorgesetzten Stelle ein.

Es versteht sich hiebey von selbst, daß diese Konspekte der Versteigerungs-Resultate von den allgemeinen Stiftungs-Administratoren nach der dreyfachen Abtheilung des Stiftungs-Vermögens auch dreyfach angefertiget werden müssen.

Die Kommunal-Administratoren fassen gleichfalls die vorgenommenen Verkäufe in einen Monatlichen Konspekt, und senden sie zu ihrer vorgesetzten Kommunal-Kuratel ein.

1. Febr. 1808. V. Mit der allerhöchsten Sanktion der Verkaufsakte, erfolgt zugleich die Bestimmung über die von der administrativen Stelle in dem Konspekte begutachteten Verwendung des Kaufschillings. In den darauf folgenden Monatsberichten hat die Kreisadministration in einem eigenen Absatze sich über die Erfüllung der vorgeschriebenen Verwendung auszuweisen. R. Bl. 1808 S. 462.

6. Sept. 1811. Der Verkaufserlös soll jedoch vorerst zur Tilgung von Passiv-Kapitalien, und wenn solche nicht R. Bl. 1811 S. 1458.

nicht bestehen, zur neuerlichen Anlage von Aktiv-Kapitalien verwendet, den Zahlungs-Retardaten aber, und der ordentlichen Exigenz durchaus nicht gewidmet werden, daher sind die Verkaufs-Konspekte der Distrikts-Administrationen mit den Anleihens-Konspekten und Kasse-Balanzen immer streng zu kontrolliren.

1. Febr. 1808. VI. Die Exekution der sanktionirten Verkaufs-Akte besteht: R. Bl. 1808 S. 463.

In der Ausstellung der einzelnen Kaufsbriefe, von den allgemeinen und besonderen Stiftungs und von den einschlägigen Kommunal-Administrationen, und zwar, zur Erzielung einer vollständigen Gleichförmigkeit, nach dem vorgeschriebenen Formulare; und

In der Insinuation des Kaufes, welche bey der einschlägigen Gerichtsstelle zur Inseration in das sogenannte Briefsprotokoll, von Seite der verkaufenden Administration mittelst einer Abschrift des Kaufbriefes zu bewirken ist.

Verpachtung der Realitäten und Rechte.

6. Sept. 1811. Die zum Betrieb der Landwirthschaft geeigneten Realitäten, und die nutzbaren Rechte können nur im Wege der öffentlichen Versteigerung verpachtet werden, dieser Grundsatz wird jedoch bey der Vermiethung von Wohnungen für Private nicht angewendet: bey diesen Vermiethungen genüget es, wenn Niemand mit dem Beweise auftritt, daß die Administration ein höheres Anbot, welches immer des zur neuerlichen Vermiethung R. Bl. 1811 S. 1460.

ei-

Für die Kolumnen, in welche aus dem Vergleiche der vormaligen zur dermaligen Rente der Gewinn, oder Verlust aufzuführen ist, wird eine nach dem anliegenden Beyspiele zu verfassende Renten-Berechnung als spezieller Beleg erfodert.

Die Stiftungs-Administratoren legen die einzelnen Verkäufe nicht theilweise zur Genehmigung vor, sondern sie fassen die im Laufe eines ganzen Monats unternommenen Versteigerungen in dem vorgeschriebenen Konspekt zusammen, und senden denselben mit einem Duplikate und allen Belegen jedesmal am dritten Tage nach dem Ausfluße eines Monats zur vorgesetzten Stelle ein.

Es versteht sich hiebey von selbst, daß diese Konspekte der Versteigerungs-Resultate von den allgemeinen Stiftungs-Administratoren nach der dreyfachen Abtheilung des Stiftungs-Vermögens auch dreyfach angefertiget werden müssen.

Die Kommunal-Administratoren fassen gleichfalls die vorgenommenen Verkäufe in einen Monatlichen Konspekt, und senden sie zu ihrer vorgesetzten Kommunal-Kuratel ein.

1. Febr. 1808. V. Mit der allerhöchsten Sanktion der Verkaufsakte, erfolgt zugleich die Bestimmung über die von der administrativen Stelle in dem Konspekte begutachteten Verwendung des Kaufschillings. In den darauf folgenden Monatsberichten hat die Kreisadministration in einem eigenen Absatze sich über die Erfüllung der vorgeschriebenen Verwendung auszuweisen. R. Bl. 1808 S. 462.

6. Sept. 1811. Der Verkaufserlös soll jedoch vorerst zur Tilgung von Passiv-Kapitalien, und wenn solche R. Bl. 1811 S. 1458.

nicht

nicht bestehen, zur neuerlichen Anlage von Aktiv-Kapitalien verwendet, den Zahlungs-Retardaten aber, und der ordentlichen Exigenz durchaus nicht gewidmet werden, daher sind die Verkaufs-Konspekte der Distrikts-Administrationen mit den Anleihens-Konspekten und Kasse-Balanzen immer streng zu kontrolliren.

1. Febr. 1808. VI. Die Exekution der sanktionirten Verkaufs-Akte besteht: R. Bl. 1808 S. 463.

In der Ausstellung der einzelnen Kaufsbriefe, von den allgemeinen und besonderen Stiftungs und von den einschlägigen Kommunal-Administrationen, und zwar, zur Erzielung einer vollständigen Gleichförmigkeit, nach dem vorgeschriebenen Formulare; und

In der Insinuation des Kaufes, welche bey der einschlägigen Gerichtsstelle zur Inseration in das sogenannte Briefsprotokoll, von Seite der verkaufenden Administration mittelst einer Abschrift des Kaufbriefes zu bewirken ist.

Verpachtung der Realitäten und Rechte.

6. Sept. 1811. Die zum Betrieb der Landwirthschaft geeigneten Realitäten, und die nutzbaren Rechte können nur im Wege der öffentlichen Versteigerung verpachtet werden, dieser Grundsatz wird jedoch bey der Vermiethung von Wohnungen für Private nicht angewendet: bey diesen Vermiethungen genüget es, wenn Niemand mit dem Beweise auftritt, daß die Administration ein höheres Anbot, welches inner des zur neuerlichen Vermiethung R. Bl. 1811 S. 1460.

ei-

einer Wohnung gewöhnlichen Termins geschlagen worden wäre, zurückgewiesen habe; eine bey Privat = Gebäuden nicht übliche Versteigerung der Wohnungen, kann den Stiftungen und Kommunen, aus Besorgniß eines ungewöhnlichen und nachtheiligen Steigens der Wohnungen in den Privat=Gebäuden durch gleichmäßiges Verfahren, nicht zugestanden werden.

Die Genehmigung oder Nichtgenehmigung einer von dem Administrator eventuel vorgenommenen Verpachtung von Realitäten und Rechten hängt von einer strengen Würdigung des Verhältnißes der neuerlichen Rente zum vorigen Ertrage, und zugleich von Umständen ab, welche die Aufstellung von Normen zur richtigen Bescheidung eines jeden einzelnen Falles nicht gestatten.

Rechte
der Privaten, Ersatz Anspüche für verlohrne m. s. u. Entschädigung.
der Stiftungen und Kommunen.
m. s. u. Realitäten.
Rechtsanwälte
m. s. u. Advokaten.
Rechtskandidaten
m. s. u. Prüfung.
Rechtspraktikanten
m. s. u. Amtspraxis u. Notarien.
Reclamationen
m. s. u. Appellation.

Recurse
m. s. u. Appellation.

Regen-Kreis.

23. Sept. 1810. Das Kreis-Kommissariat desselben hat seinen Sitz zu Regensburg. R. Bl. 1810 S. 809.

In demselben befinden sich: eine Polizey-Direktion zu Regensburg, und ein Polizey-Kommissariat zu Amberg.

Landgerichte: zu Abensberg, Amberg, Burglengenfeld, Hemau, Kam, Kelheim, Kötzing, Nabburg, Neuburg vorm Wald, Parsberg, Pfaffenberg, Pfaffenhofen, Regenstauf, Riedenburg, Stadt am Hof, Sulzbach, Vohenstrauß, Waldmünchen, Wetterfeld, Wörth.

Distrikts-Administrationen der Stiftungen und Kommunen: in Amberg, Kam, Stadt am Hof, Abensberg.

Regierungs-Blatt.

5. Okt. 1799. Das Münchner-Intelligenz-Blatt wird als offizielles Regierungs-Blatt erklärt; Münch. Int. Bl. 1799. S. 723.

23. Sept. 1801. Von dem Intelligenz-Blatte getrennt: R. Bl. 1802 S. 5.

Durch das Regierungs-Blatt sollen nicht nur alle landesherrlichen Verordnungen, Gesetze und allgemeine Aufträge bekannt gemacht, sondern auch als „gesetzmäßig publizirt“ angesehen werden.

Den königl. Kollegien, Stellen und Aemtern wird das Regierungsblatt durch das Expeditions-Amt zugesendet.

So oft es bey allgemeinen Verordnungen für nöthig gefunden wird, soll die erfoderliche Anzahl Exemplarien den Landgerichten zur Mittheilung an die Inkorporations-Ortschaften übersendet werden. In Fällen, wo die Verordnungen angeheftet werden müßen, oder in mehreren Exemplarien nothwendig wären, haben die Aemter dazu die Abschriften aus dem Regierungs-Blatte machen zu lassen. Wenn eine Verordnung oder Bekanntmachung in einen besondern Akt einschlägt, so ist demselben ein Blatt beyzulegen, worauf zu bemerken ist, in welchem Jahrgange und Stücke des Regierungs-Blattes die Verordnung zu finden sey. Sämmtliche Stücke des Regierungs-Blattes sind fleißig zusammen zu halten, und am Ende des Jahres vollständig gesammelt und gebunden in jeder Amts-Registratur aufzustellen, indem einzelne Blätter nicht ergänzt, sondern bey jedem Abgange der ganze Jahrgang auf der Beamten persönliche Kosten ersetzt, und hierauf bey allen Amts-Untersuchungen und Extraditionen genaue Rücksicht genommen werden solle.

Eben so sind die besondern Beylagen, in welchen sich die Ediktal-Zitationen, Steckbriefe, Proklame und andere gerichtliche Bekanntmachungen befinden, fleißig zu sammeln, und dem Regierungs-Blatte beyzubinden.

1. Jän. 1806. Die bisher eingeführten Provinzial-Regierungs-Blätter sollen aufhören, und in ein allgemeines offizielles Regierungs-Blatt vereinigt werden, welches mit dem Jahre 1806 unter R. Bl. 1806 S. 4.

der

der unmittelbaren Aufsicht des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten erscheint, und den Titel: königlich baierisches Regierungs-Blatt führen soll.

Dasselbe enthält alle Verordnungen, Bekanntmachungen, Beförderungen und offizielle Proklamationen der einzelnen Landes-Stellen.

Sämmtliche Gemeinden und Pfarrer sollen das Regierungs-Blatt, und zwar jene auf eigene Kosten, die Letztern aber aus den Mitteln des Kirchen-Vermögens halten.

Das Exemplar einer jeden Gemeinde ist sorgfältig zu sammeln, am Ende des Jahres binden zu lassen und gehörig aufzubewahren. — Die königl. Landgerichte und Polizey-Behörden sollen sich von der Vollständigkeit desselben von Zeit zu Zeit überzeugen.

20. Juni 1809. Die Pfarrer haben das aus Kirchen-Mitteln angeschafte Exemplar an die Hülfs-Priester mitzutheilen, unter ihren Pfarr-Akten pflichtmäßig zu bewahren, und die königl. Landgerichte werden bey Sterbe-Fällen und Inventuren ihre besondere Aufmerksamkeit dahin richten, daß die abgängigen Stücke aus der Erbschaftsmasse ersetzt oder vergütet werden. R. Bl. 1809. S. 1026.

1. Jän. 1806. R. Bl. 1806 S. 4.

Die in dem Regierungs-Blatte enthaltenen Verordnungen und Gesetze sollen in keinem andern öffentlichen Blatte der sämmtlichen Provinzen ausführlich abgedruckt, sondern nur allenfalls der kurze Inhalt derselben angezeigt werden.

Durch

Durch die Bestimmung eines einzigen offiziellen Regierungs=Blattes ist jedoch die gleichzeitige Existenz der Provinzial=Intelligenz=Blätter nicht ausgeschlossen. m. s. u. Intelligenz=Blätter.

14. April 1807. 2. Jän. 1812. Das allgemeine Regierungs=Blatt soll als das einzige Organ der Landesherrlichen Verordnungen in sämmtlichen königl. Provinzen angesehen, und von allen hohen und niedern Behörden und allen Unterthanen die darin enthaltenen Verfügungen, Aufträge und Verordnungen eben so pflichtschuldigst befolgt werden, als wenn sie an dieselben besonders ausgeschrieben, oder sonst eigens verkündet worden wären. R. Bl. 1807 S. 697. R. Bl. 1812 S. 169.

20. Jän. 1809. Nur für die Kreis=Kommissäre, Präsidenten, und Räthe dürfen eigene Exemplare, für die untergeordneten Behörden aber, nähmlich für die Kanzley, die Registratur, das Rechnungs=Kommissariat, die Kreis=Kassen, die Siegelämter und Bau=Inspektionen, bloß gemeinschaftliche Exemplare angeschaft und verrechnet werden. R. Bl. 1809 S. 146.

30. Juny 1809. Den Staats=Dienern sollen nur die laufenden Verordnungen und folglich auch das laufende Regierungs=Blatt unentgeltlich mitgetheilt werden: sie sind dagegen, so wie die Adspiranten zum Staats=Dienste, verbunden, die älteren Gesetz=Bücher und Gesetze=Sammlungen, worunter auch die übrigen zu ihrem Behufe nöthigen Hilfs=Bücher, sich selbst anzuschaffen. R. Bl. 180· S. 1057.

16. Aug. 1810. Keine Ausschreibung einer ausserordentlichen Geld=Umlage an Gemeinden, Städte ꝛc., es sey R. Bl. 181o S. 679.

zur

zur Bezahlung von Kriegs-Auslagen oder anderen Kommunal-Haftungen ist gültig, wenn sie sich nicht auf spezielle allerhöchste Bewilligung gründet, und diese durch das Regierungsblatt bekannt gemacht worden ist.

25. Aug. 1809. Die Redaktion des Regierungsblattes hat nicht nur durch die Postämter, sondern auch durch die von der General-Postdirektion mit Legitimations-Urkunden versehenen Bothen die zum Dienst-Gebrauche erfoderlichen Exemplare des Regierungs-Blattes zu versenden, und dafür Sorge zu tragen, daß die Gesetze auf die beste und schnellste Art zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden. R. Bl. 1809. S. 1945.

Für sämmtliche unmittelbare und mittelbare königl. Stellen und Aemter, werden die Regierungs-Blätter franco versendet, für die Privat-Abnahme aber werden für das königl. Post-Aerarium 20 Prozent erhoben. Von sämmtlichen unmittelbaren und mittelbaren königl. Stellen und Aemtern wird der halbjährige Betrag mit 3 fl. 15 kr. für jedes Exemplar sammt dem Register an die Redaktion des Regierungs-Blattes unmittelbar gegen Frankirung bey der Aufgabe eingesendet.

Von den Privat-Abnehmern, welchen die Regierungs-Blätter durch die Post zugesendet werden, müssen die Beträge von den Post-Aemtern erholt, und binnen einem Monathe nach dem Abfluße jeden halben Jahres-Rechnungs-Schlusses an die Redaktion erlegt werden.

Registrators-Stellen

15. Aug. 1803. werden von den Akzessisten bey einem Kollegium, wie auch von den Kanzellisten mit höhern Universitäts-Studien, und von dem gebildeten studierten Schreiber-Personale bey Aemtern besetzt. R. Bl. 1803 S. 681.

Registratur.

23. Aug. 1779. Niemanden sind die Akten aus der Registratur einsehen, oder gar Abschriften davon machen zu lassen. M. G. S. v. J. 1784 S. 1395.

— — Von den ad inspiciendum bewilligten Akten sind die Regierungs-Berichte, Relationen und dergleichen vorher allezeit hinwegzuthun. — — — S. 184.

Regredient-Ansprüche.

m. s. u. Majorate.

Reichs-Archiv.

m. s. u. Archiv.

Reichs-Herolden-Amt.

m. s. Herolden-Amt.

Reichs-Insignien des baierischen Reichs.

m. s. u. Kron-Aemter.

Reichs-Schulden-Wesen.

m. s. die Abth. Finanz.

Reichsversammlung.

m. s. u. National-Repräsentation.

Reichs-Verweser

1. May 1808. dessen Rechte und Verbindlichkeiten während der Minderjährigkeit des Königs. R. Bl. 1808. S. 991. §. 9.

Reise-Bewiligung.

5. März 1804. Für die Reise-Bewilligung der Staatsdiener sind folgende gesetzliche Bestimmungen festgesetzt: R.Bl. 1804 S. 261.

1) Die Befugniß eines jeden Vorstandes beschränkt sich darauf, dem ihm untergeordneten Kollegial-Personale-Reisebewilligungen inner Landes zu ertheilen, deren Dauer sich nicht über 14 Tage erstreckt.

Gleiche Befugniß steht den Landes-Stellen in Beziehung auf die ihnen untergeordneten Beamten zu.

Jede Reise-Bewilligung von längerer Dauer oder ausser Landes, oder an das Hof-Lager muß von den Räthen und dem übrigen Kanzley-Personale bey dem Vorstande des Kollegiums unter Anführung der Beweg-Gründe schriftlich nachgesucht werden, und die Vorstände sind angewiesen, mit Beyfügnng ihres berichtlichen Gutachtens hierüber bey dem geeigneten Ministerial-Departement die höchste Entschließung zu erholen.

Diejenigen, welche sich ausser Landes begeben, haben nicht nur allein zu ihrer eigenen persönlichen Sicherheit sich mit den erfoderlichen Päſſen zu versehen, sondern an Orten, wo akkredidirte baierische Gesandschaften bestehen, haben sie ihre Ankunft, so wie ihre Abreise persönlich bey den bevollmächtigten Gesandten anzuzeigen.

Kein Vorstand der Provinzen darf seine Stelle verlassen, ohne die besondere Bewilligung zu diesem Ende ehevor erholt zu haben; und eben so müssen alle Bewilligungen zu Reisen der Räthe

und

und Beamten von äussern Provinzen in die Haupt- und Residenz-Stadt immer auf die oben vorgezeigte Weise nachgesucht werden.
m. s. a. u. Entfernung vom Amte.

19. April 1809. 2. Okt. 1811. Die Kreis-Kommissariate haben die Reise-Bewilligungen für das Kreispolizey-, und benehmlich mit dem Appellations-Gerichte für das Landgerichts- und endlich für das übrige den General-Kreis- und Lokal-Kommissariaten untergeordnete Dienstpersonale im Inlande auf 4 Wochen zu ertheilen, dauert die Reise länger als vier Wochen, oder sie ist an das Hoflager, oder ins Ausland gerichtet, so soll darüber die allerhöchste Genehmigung eingeholt werden. R. Bl. 1809 S. 713. R. Bl. 1811 S. 1501.

1. May 1808. In das Ausland darf Niemand ohne ausdrückliche Erlaubniß des Monarchen bey Verlust aller bürgerlichen Rechte reisen. R. Bl. 1808 S. 989.

Reise Bewilligungen für das Gutsherrliche Gerichts-Personale; s. m. u. Gutsherrliche Gerichtsbarkeit.

Religions-Eigenschaft.

24. März 1809. An und für sich schließt niemand weder von dem Genuße bürgerlicher Private Rechte, noch vom Staats-Bürger-Rechte aus. R. Bl. 1809 S. 898.

Requisitions-Schreiben

5. Dez. 1807. der Militär-Behörden, sind von den Zivil-Behörden sogleich zu beantworten. R. Bl. 1807 S. 1915.

Reuß

fürstliches Gesammt-Haus. m. s. u. Cartel i. d. Abth. Militär-Gegenstände.

Rezat-Kreis.

23. Sept. 1810. Dessen Kreis-Kommissariat hat seinen Sitz zu Ansbach. R. Bl. 1810. S. 809.

In demselben befinden sich: eine Polizey-Direktion zu Nürnberg, ein Polizey-Kommissariat zu Ansbach, zu Dünkelsbühl, Fürth, Schwabach und Erlangen.

Landgerichte: in Altdorf, Ansbach, Dünkelsbühl, Erlangen, Feuchtwangen, Forchheim, Gräfenberg, Gunzenhausen, Heilsbronn, Herrieden, Herrsbruck, Herzogenaurach, Höchstädt, Iphofen, Kadolzburg, Leutershausen, Markt Bibart, Markt Erlbach, Neustadt an der Aisch, Nürnberg Rothenburg, Schnaitach, Schwabach, Uffenheim, Wassertrüdingen, Windsheim.

Distrikts-Administrationen der Stiftungen und Kommunen dieses Kreises sind: zu Rothenburg, Ansbach, Dünkelsbühl, Forchheim, Fürth, Windsheim, Erlangen.

Rheinische-Bundes-Akte.

m. s. u. Baiern.

Rheinische-Bundes-Unterthanen.

25. Nov. 1809. Alle der Militär-Konskription unterworfenen Unterthanen sämmtlicher rheinischer Bundes-Staaten, welche, um sich derselben zu entziehen, im diesseitigen Gebiethe Aufenthalt suchen, und sich über ihre Entlassung aus jenem Verbande nicht legitimiren können, sind auf Betretten der nächstgelegenen Behörde ihres Staates anzuzeigen. R. Bl. 1809. S. 841.

Solche Unterthanen, welche seit Jahr und Tag a dato dieser Verordnung in diesseitige Staa-

Staaten gekommen sind, ohne ihrer Unterthans-Pflicht entlassen zu seyn, sind auf jedesmalige amtliche Requisition der betreffenden Behörde, derselben ebenfalls zu extradiren.

Ritter-Lehen-Besitzer
und
Ritter-Lehen-Pferde.

s. m. u. Lehen.

Rustikal-Bestand-Theile der Lehen.

m. s. u. Lehen.

Sächsische Häuser
Freyzügigkeit mit denselben m. s. u.
Freizügigkeit.
Sachwalter
m. s. u. Advokaten.
Salzach-Kreis.

Das Kreis-Kommissariat desselben hat seinen Sitz zu Salzburg.

23. Sept. 1810. In denselben befinden sich: Polizey-Kommissariate, zu Burghausen, und zu Salzburg. R. Bl. 1810 S. 994.

Landgerichte:

zu Abtennau, Berchtesgaden, Braunau, Burghausen, Frankenmarkt, Gastein, Grieskirchen, Haag, Hallein, Hopfgarten, St. Johann, Kitzbüchel, Laufen, Mattighofen, Mauerkirchen, St. Michael, Mittersill, Neumarkt, Oetting, Radstadt, Reichenhall, Ried, Saalfelden, Salzburg, Tamsweg, Taxenbach, Teisendorf, Thalgau, Tittmoning, Traunstein, Vöklabruck, Werfen, Zell am See.

In diesen Kreis sind Distrikts-Administrationen der Stiftungen und Kommunen: Tittmoning, Altenötting, Ried, Straßwalchen, Lofer, Taxenbach, Radstadt, Salzburg, Stadt Salzburg mit drey besondern Administrationen.

Salzburg
m. s. u. Baiern.

Schankungen
in auswärtige Stiftungen, m. s. u. Stiftungen.

Scharwerk.

8. Juli 1799. Bey den sich deßwegen ergebenden Streitigkeiten haben die Justiz-Gerichte zu versuchen, zwischen den Theilen gütige Uebereinkunft zur Permutazion in eine Geld-Prästazion zu treffen. M.G.S.v.J. 1800 S. 8.

14. May 1800. In streitigen Fällen, wo die Excesse der Scharwerks-Herrn und die Renitenz der Unterhanen es erfordern, haben die Justizbehörden kein Bedenken zu tragen, nach fruchtlos versuchten Vergleichungsmitteln ein den individuellen Umständen angemessenes Regulativ zu treffen, und solches an die höchste Stelle nebst Akten und Bericht zur Ratifikazion einzusenden. — — — 1802 S. 16.

m. s. u. gutsherrliche Rechte.

Schul-Fond
m. s. u. Stiftungen.

Sekretairs- und Protokollisten-Stellen.

4. Sept. 1812. Stadt- und Appellazions-Gerichts-Accessisten sollen zu Stadt-Gerichts-Protokollisten, Appellazions-Gerichts-Sekretären und Registratoren der allerhöchsten Stelle in Vorschlag gebracht werden. R. Bl. 1812. S. 1563.

Sequester-Aufhebung von Staatsgütern.

5. Nov. 1807. Alle Seither in den k. k. österreichischen, und wechselseitig in den k. baierischen Staaten verhängte Sequester oder Einziehung von Realitäten, R. Bl. 1807. S. 1722.

ten, Kapitalien oder irgend anderen Vermögens-Theilen der Privaten, und der bestehenden geistlichen, und weltlichen Körperschaften oder Stiftungen, literärischen, und milden Institute, und ähnlichen selbstständig fortdauernden, mit dem Staats-Vermögen nicht konsolidirten Anstalten des Kaiserthums Oesterreich, und des Königreichs Baiern, sollen von nun an aufgehoben seyn, und verbleiben.

Die Eigenthümer sollen sofort auf ihre Anmeldung, und gehörige Legitimazion in den Besitz und Genuß der eben genannten Vermögens-Theile wieder eingesetzt, und für die Zukunft stets in Beziehung der Erträgnisse und Kapital-Zinsen auf Zeugnisse ihrer obenbestimmten selbständigen Existenz erhalten werden. Auch sollen ihnen gleich bey der Wieder-Einsetzung die seit der Sequestrirung oder Einziehung vorenthaltene Erträgnisse und Zinsen ausgefolgt werden.

Siegel
m. s. u. Wappen.

Siegelmäsigkeit.

20. April 1808. Sie ist in Bezug auf den privilegirten Gerichts-Stand im allgemeinen aufgehoben. R. Bl. 1809 S. 117.

Souverainität
m. s. u. Baiern.

Sporteln.

3. Dez. 1799. 15. Juny Bey den Justiz-Kollegien soll aller Sporteln Genuß wegfallen, und die taxordnungsmäßigen Gebühren sind zu verrechnen. M. G. Bl. v. J. 1800 S. 21. S. 71.

Staats-Abgaben.

13. Aug. 1806. Rechts-Streite hierüber, wo es sich um eine Austheilung, Mehrung, Minderung oder Perä-quazion handelt, wohin das Umgeld vom Getränke allerdings zu rechnen ist, können zur rechtlichen Verhandlung vor die Gerichts-Höfe nicht gezogen werden. Die Administrativen Landes-Stellen sind vielmehr allein die Behörden, in deren Wirkungs-Kreis sich diese Gegenstände eignen, und sie sind berechtigt und verbunden, alle dem Staate schädlichen Exemptionen aufzuheben. Nur dann kann einer rechtlichen Erörterung von den Gerichts-Höfen Platz gegeben werden, wenn eine solche Exemzion auf eine onerõse Art und rechtmäßig von dem regierenden Landes-Fürsten selbst erworben worden ist, und nach erfolgter Aufhebung der Befreyung hiefür eine Entschädigung in Anspruch genommen wird. R. Bl. 1806 S. 301.

Staats-Aemter
m. s. u. Staatsdienste.

Staatsbeamte
m. s. u. Staatsdienste.

Staatsbürden allgemeine.

20. Okt. 1804. Keinem baierischen Unterthanen, welchen Standes und welcher Würde er immer seyn möge, soll von den eingeführten öffentlichen Bürden, wozu ein jedes Mitglied des Staates nach den Regeln der Gerechtigkeit verbunden ist, ferner eine Befreyung gestattet oder bewilligt werden. — — 1805 S. 171.

Staats-

Staatsbürger.

1. May 1808. Allen Staatsbürgern gewährt der Staat Sicherheit der Personen und des Eigenthums, vollkommene Gewissens = Freyheit, Preßfreyheit nach dem Zensur=Edikte vom 13. Juny 1803 und den wegen der politischen Zeitschriften am 6. Septemb. 1799 und 17. Febr. 1806. erlassenen Verordnungen; m. s. a. u. Eidesleistung. R. Bl. 1808 S. 983.

Staatsbürgerrecht

m. s. u. Indigenat.

Staatsdienst.

Eintritt.

1. März — — Nur Eingebohrne oder im Staate Begüterte können Staatsämter begleiten. Der Adel hat kein ausschließendes Recht auf Staatsämter und Staatswürden. — — — S. 995.

15. Aug. 1803. Wer in den Staatsdienst eintretten will, muß seine Gymnasien Studien vollendet haben. R. Bl. 1803. S. 680.

26. Juli — — Ausländische Schulen dürfen mit Umgehung der vaterländischen Studien = Anstalten nicht besucht werden. — — — S. 534.

3. April 8. Aug. 1809. Wer zu einer höheren als Kanzellisten=Stelle adspirirt, muß die Universitätsstudien vorschriftmäßig vollendet haben, und sich einer Prüfung unterwerfen. Sowohl Justiz = als Polizeybehörden sollen ungeprüfte Kandidaten nicht in Vorschlag bringen. m. s. u. Prüfung. R. Bl. 1809 S. 644. S. 1332.

23. April 1811. Dienstesstellen werden von der höchsten Stelle ohne vorschriftsmäßiges Gutachten derjenigen Behörden, unter deren Aufsicht sie stehen, nicht vergeben. m. s. a. u. Anwartschaften. — — 1811 S. 537.

Stand

Stand des Staatsdieners.

28. Nov. 1812. Alle jene, welche durch ein Decret und durch eine legale Berufnng gegen den Bezug eines fixen Gehaltes ihre Kräfte dem Staate widmen, sind Staatsdiener. R. Bl. 1813 S. 761.

1. Jän. 1805. Die Besoldungen zerfallen in einen Gehalt des Standes und in einen Gehalt des Dienstes; (m. s. u. Besoldungen, in der Abtheil. Finanz.) Ausser dem Falle eines richterlichen Spruches hat der einmal verliehene Dienerstand- und Standes-Gehalt die unverletzliche Natur der Perpetuität. R. Bl. 1805 S. 225.

Rechte und Verbindlichkeiten.

28. Nov. 1812. Alle jene Staatsdiener, welche vor dem 1. May 1808., als dem Zeitpunkte, wo die neue Konstitution des Reiches in Wirkung getretten ist, in königl. Staatdienste angestellt waren, sind, so wie ihre Hinterlassenen der Vortheile der Pragmatik theilhaftig. R. Bl. 1812. S. 761.

Von diesem Zeitpunkte an gerechnet unterliegen nur die Staats-Diener vom wirklichen Rathe an, in so ferne sie sechs Jahre ununterbrochen in dieser Eigenschaft gedient haben, den Bestimmungen der eben gedachten Dienstes- und Pensions-Pragmatik.

Von welcher Bestimmung aber die Räthe der Justiz-Kollegien dahin ausgenommen sind, daß diesen die Vortheile der Dienstes-Pragmatik gleich bey ihrer Anstellung als Räthe zu kommen.

Wenn ein Staatsdiener, welcher nicht in die Klasse der wirklichen Räthe gehört, und nach dem

dem May 1808 erst angestellt worden ist, sich durch langjährige treue Dienste oder sonstige Verdienste ausgezeichnet hat; so behalten sich Se. Majestät der König vor, demselben in speziellen Fällen selbst die Vortheile der Dienstes-Pragmatik zuzusprechen.

25. Juni 1799. **Privat-Agentien, Beystandschaften, Vormundschaften, oder Testaments-Exekutionen** soll kein Staatsdiener ohne allerhöchste Bewilligung übernehmen. M. G. S. v. J. 1800. S. 75.

5. März 1804. **Geheimen Gesellschaften** dürfen die Staatsdiener nicht beytretten noch mit denselben korrespondiren, worüber sie bey ihrer Verpflichtung einen Eid abzulegen haben. R. Bl. 1804 S. 231.

1. Jän. 1805. **Streng bürgerliche Gewerbe** darf kein Staatsdiener ausüben; nur jene Privat-Verhältnisse sind zulässig, wozu der spezielle Titel des Bürgerstandes nicht erfodert, und deren Vereinbarung mit der Funktion nicht durch die, entweder mit einem persönlichen Betriebe verbundene Gefahr einer Vernachläßigung des Dienstes oder eines Druckes der Unterthanen aufgehoben wird; der äussere Justiz- und Kammeral-Beamte darf eine Guts-Realität in seinem Amtsbezirke nicht besitzen. R. Bl. 1805 S. 200.

30. Sept. 1807. Wenn der Staatsdiener ein bürgerliches Gewerbe führt, oder eine Realität besitzt, auf welcher das Bürgerrecht haftet, so kann er im Falle sein Dienstes-Verhältniß den persönlichen bürgerlichen **Militärdienst** ihm gestattet, diesem Militär-Verbande beytretten, ausserdem aber durch einen Geldbeytrag surrogiren. R. Bl. 1807 S. 1728.

Ueber

4. Jän. 1808. — Ueber die Frage ob ein Verwaltungsbeamter vor Gericht gestellt werden kann, entscheidet der geheime Rath. — R. Bl. 1808 S. 1334.

1. May — — — Alle Verwaltungs-Beamte, von dem wirklichen Rathe an, unterliegen den Bestimmungen der Dienstespragmatik vom 1. Jänner 1805 R. Bl. S. 225, und der Verordnung vom 8. Juny 1807. (R. Bl. 1807. S. 1105) die Beyträge der Staatsdiener zum Wittwen- und Waisen-Fond betreffend. Jedoch werden alle künftig anzustellende nur dann als wirkliche Staatsbeamte angesehen, wenn sie ein Amt welches dieses Recht mit sich bringt, sechs Jahre lang ununterbrochen verwaltet haben. — — — S. 995.

17. Juli — — Anwaltschaften oder Agentien sind den Staatsdienern untersagt. — — — S. 1678.

20. April 1809. — Die Siegelmäßigkeit der Staatsdiener wurde aufgehoben. — R. Bl. 1809. S. 115.

11. Jän. — — Keinem Staatsdiener ohne Ausnahme ist erlaubt zur Zeit des Krieges oder einer sonstigen Invasion seine Stelle zu verlassen so lange er nicht mit einer iminenten persönlichen Gefahr bedrohet ist. m. s. a. u. Entfernung vom Amte. — — — S. 937.

19. Jän. 1810. — Offizielle Arbeiten dürfen von den Staatsdienern ohne allerhöchste Genehmigung nicht bekannt gemacht werden. — R. Bl. 1810. S. 50.

28. Jän. — — In auswärtige litterarische Sozietäten darf nur mit höchster Bewilligung getreten werden. — — — S. 65.

2. Sept. 1811. — In ausländische öffentliche Blätter Nachrichten politischen oder litterarischen Inhalts — Hdbuch d. St. V. 5. Bd. S. 200.

halts einrücken zu lassen, ist den Staatsdienern verbothen.

21. Sept. 1811. Die Verordnung, daß eine in Staatsdienſten stehende Person an das Gericht des Orts wo sie sich eines Verbrechens schuldig gemacht hat, nicht zu kompassiren ist, ist durch die Konstitution des Reichs als aufgehoben zu betrachten. R. Bl. 1811 S. 1476.

Beförderung der Staatsdiener.

8. Dez. 1810. Künftig soll die Vorrückung der einzelnen Individuen in eine höhere Besoldungs-Gradazion, so wie jede andere Beförderung nur eine Folge der Auszeichnung im Dienste durch Kentniſſe, Fleiß, Brauchbarkeit und gesittetes Betragen seyn, das bloße Dienstes-Alter gewährt keinen Anspruch auf höhere Besoldung, und nur bey gleicher Qualifikation mehrer Konkurenten soll darauf Bedacht genommen werden. — — — S. 273.

Versetzung.

1. Jän. 1805. Versetzung der Staatsdiener kann nur ohne Zurücksetzung in Beziehung auf die Dienstesklasse und ohne Beschädigung des Gehaltes und der unvermeidlichen Kosten des Umzuges geschehen. (m. s. in der Abth. Finanz u. Umzugskosten) Bey einer auf Ansuchen des Staatsdieners erfolgenden Translokation fällt jede Klage wegen Zurücksetzung und jeder Anspruch auf Ersatz der Umzugs-Kosten von selbst hinweg. R. Bl. 1805 S. 229.

2. Okt. 1808. Die Versetzung der Staatsdiener von Justiz- zu administrativen Stellen soll ihren Ansprüchen in deren Besitz sie nach der R. Bl. 1808 S. 2580.

Dienst-

Dienstpragmatik vom 1. Jänner 1805 §. 18 als Vorstände oder Räthe der Justiz-Kollegien bereits waren, hinsichtlich ihres Gehaltes unnachtheilig seyn.

Entlassung — Quiescenz.

1. Jän. 1805. Die Funktion des Dieners und der Dienstes-Gehalt sind präkärer Natur. Sie können ohne Rekurs an den Richter entweder für immer mittelst Dimission, oder für eine gewiße Zeit mittels Quieszierung benommen werden. R. Bl. 1805 S. 228.

Der entlassene und der quieszirte Diener verbleiben im Titel und Gehalte des Standes, und verlieren der Funktions-Gehalt nur.

Der Entlassene verliert zugleich die Befugniß, sich der mit der Funktion seiner Standes-Klasse verbundenen Amtskleidung zu bedienen.

Der Staatsdiener kann wegen Dienstes-Alter, wozu volle 40 Dienstesjahre, und wegen Lebensalter, wozu 70 volle Lebensjahre erfodert werden, in die Quieszenz treten. In beyden Fällen behält er den Standesgehalt, den Titel, und das Funktions-Zeichen (m. s. in der Abth. Finanz u. Quieszenten und Pensionisten.)

Der Staatsdiener kann zu jeder Zeit ohne Motivirung seine Entlassung aus dem Staats-Dienste nehmen, in welchem Falle er den Standes- und Dienstes-Gehalt mit dem Titel und den Funktions-Zeichen verliert. — — — S. 230.

28. Nov. 1812. Ein Staats-Diener von der Klasse der wirklichen Räthe an, welche erst seit dem May 1808 an- R. Bl. 1813. S. 763.

angestellt worden, und vor Ablauf einer sechsjährigen Dienstes-Zeit, jedoch ohne eigenes Verschulden und zu Folge bloßer administrativer Einrichtungen seine Stelle verliert, wird, wenn er selbst kein hinreichendes Vermögen besitzt, mit der Hoffnung einer Wiederanstellung, einen, nach seiner bisherigen Dienstesleistung und nach seinen individuellen Verhältnissen, in einem jeden Falle demnach besonders zu bestimmenden Unterstützungs- oder Unterhaltungs-Beytrag bis zu seiner Wiederversorgung im Staats- oder Privat-Dienste erhalten.

Auch für diejenigen Staats-Diener, welche nach dem 1. May 1808 erst angestellt worden sind, und nicht in die Klasse der wirlichen Räthe gehören, welche sechs Jahre ununterbrochen in dieser Eigenschaft gedient haben, somit auf die Wohlthat der Dienstes- und Pensions-Pragmatik keinen Anspruch haben, und welche aus bloßen administrativen Einrichtungen ihre Stelle verlieren, oder ihre Dimission erhalten, werden Seine Majestät der König zu ihrer Wiederanstellung in Allerhöchst Dero, oder Privat-Dienste, oder sonstigen Versorgung, nach Umständen die geeignete Fürsorge eintretten lassen.

Für diejenigen Diener der geringern Graden, deren Dienstesleistungen bloß in der Anwendung ihrer körperlichen Kräfte bestehen, oder welche mit den auf Taglohn bedungenen Subjekten in der nehmlichen oder ähnlichen Kathegorie sich befinden, wird in Fällen eines in diesen Diensten erreichten, forthin erwerbungslosen

Alters

Alters, oder erlittenen Unglücks entweder durch ständige Unterstützungen, oder auch durch ein Unterkommen in irgend einer Versorgungs-Anstalt gesorgt werden. m. s. u. Pension.

Suspension.

1. May 1805. Die Funktion des Dieners und der Gehalt des Dienstes unterliegen jedesmal mit dem Eintritte einer richterlichen, oder einer administrativen Spezial-Untersuchung, zugleich der Suspension. R. Bl. 1805 S. 228.

Kassation

— — kann nur nach vorhergegangener richterlicher Untersuchung und aus der Kraft des Urtheils-Spruches eines Justiz-Kollegiums erfolgen. — — S. 228.

15. Okt. 1811. Im Falle einer erkannten Amts-Entsetzung ist dem hiezu verurtheilten Staatsdiener eine viertägige Frist zu Bedenkzeit der Appellation zu gestatten. R. Bl. 1811 S. 1584.

2. Febr. — — Straf-Urtheile wieder einen Staatsbeamten sollen nur alsdann vor ihrer Vollstreckung, an die allerhöchste Stelle eingesendet werden, wenn wieder demselben auf Kassation oder auf eine peinliche Strafe- welche die Kassation zu Folge hat, erkannt worden ist, und das Straf-Urtheil in Rechtskraft übergegangen ist. — — S. 198.

28. Nov. 1812. Ein Staatsdiener von der Klasse der wirklichen Räthe an, welcher erst seit dem May 1808 angestellt worden ist, und vor Ablauf von sechs Dienstjahren aus eigenen Verschulden wegen Dienstes-Gebrechen s. a. entlassen wird, kann weder eine Pension, noch einen Unterhalts-Beytrag erhalten. R. Bl. 1813 S. 763.

Ein

Ein Diener, welcher nicht zu obiger Klasse gehört, und gleichfalls erst seit dem May 1808 angestellt wurde, verliert, wenn er wegen Dienstesgebrechen, oder Dienstes:Vergehungen entlassen wird, jeden Anspruch auf Unterstützung aus der Staats:Kasse.

Staats:Gewalt
in Religions: und Kirchen:Sachen, bey Gegenständen gemischter Natur.

24. März 1809: Unter diesen werden diejenigen verstanden, welche zwar geistlich sind, aber die Religion nicht wesentlich betreffen und zugleich irgend eine Beziehung auf den Staat und das weltliche Wohl der Einwohner desselben haben. Dahin gehören. R. Bl. 1809 S. 915.

a) alle Anordnungen über den äussern Gottes:Dienst, dessen Ort, Zeit, Zahl ꝛc.

b) Beschränkung oder Aufhebung der nicht zu den wesentlichen Theilen des Kultus gehörigen Feyerlichkeiten, Prozessionen, Neben:Andachten und Zeremonien;

c) Errichtung geistlicher Gesellschaften, und sonstiger Institute;

d) Gelübde; —

e) organische Bestimmungen über geistliche Bildungs:, Verpflegung: und Straf:Anstalten.

f) Eintheilung der Dibzesen, Dekanate und Pfarr:Sprengel;

g) Alle Gegenstände der Gesundheits:Polizey, in so weit diese kirchliche Anstalten mit berühren.

Bey diesen Gegenständen dürfen vor der Kirchlichen Gewalt ohne Mitwirkung der weltlichen Obrigteit keine einseitigen Anordnungen geschehen.

Der Staats-Gewalt steht die Befugniß zu, nicht nur von allen Anordnungen über diese Gegenstände Einsicht zu nehmen, sondern auch durch eigene Verordnungen dabey alles dasjenige zu hindern, was dem öffentlichen Wohl nachtheilig seyn könnte.

Staatshandlungen.

20. Oct. 1804. Alle Handlungen des Regenten, welche innerhalb der Gränzen des ihm zustehenden Regierungs-Rechtes nach dem Zwecke und zur Wohlfahrt des Staates, mit Auswärtigen oder mit Unterthanen über Stamm- und Staats-Güter vorgenommen worden sind, sind als gültig anzusehen; ferner, Abtrettungen zur Beendigung von Prozessen oder zu Grenzberichtigungen gegen Aequivaleute, Tausche gegen Objekte von gleichem Werthe; Zessionen durch den Appanagial-Rezeß, Veränderungen in Staats- und Kammern-Gütern nach Grundsätzen der Staat-Wirthschaft und einer zweckmäßigen Verwaltung; Zweckmäsige Veränderungen und Veräusserungen der unter dem Staats-Vermögen begriffenen Mobilien nach Zeit und Umständen. R. Bl. 1805 S. 172.

Staats-Realitäten.

1. März 1808. Die am 20. Oktober 1804 wegen Unveräußerlichkeit der Staatsgüter erlassene Pragmatik wird bestättiget; jedoch soll es dem Könige frey ste- R. Bl. 1808 S. 992.

stehen zur Belohnung großer und bestimmter dem Staate geleisteter Dienste, vorzüglich die künftig heimfallenden Lehen oder neu erworbenen Staats-Domainen dazu zu verwenden, die sodann die Eigenschaft von Mannlehen der Krone annehmen, worüber keine Anwartschaft ertheilt werden kann.

30. Sept. 1811. Kein Verkauf einer Staats-Realität hat Gültigkeit, welcher nicht von Sr. Maj dem Könige oder dem Finanz-Ministerium ausdrücklich genehmigt ist. Eben so wenig kann ohne diese ausdrückliche Ratifikation eine Disposition mit einer solchen Realität zu einem andern Zwecke Staat finden. R. Bl. 1811 S. 577.

m. s. u. Domanial-Fidei-Comißpragmatik.

Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.

m. s. d. Abth. Finanz.

Staats-Sekretariat.

m. s. u. Ministerium.

Stadtgerichte.

Bestehen:

27. Dez. 1810. Im Mainkreis zu Baireuth II. Klasse, zu Bamberg II. Klasse, im Rezat-Kreis zu Nürnberg I. Klasse, zu Fürth II. Klasse, zu Ansbach II. Klasse, zu Dünkelsbühl II. Klasse; im Regenkreis zu Regensburg I. Klasse, zu Amberg II. Klasse, im Oberdonau-Kreis zu Augsburg I. Klasse, zu Eichstädt II. Klasse, im Unterdonau-Kreis zu Straubing II. Klasse, zu Passau II. Klasse; R. Bl. 1810 S. 1489.

Im

Im Iller-Kreis zu Memmingen II. Klasse, zu Kempten II. Klasse.

Im Isar-Kreis zu München I. Klasse, zu Landshut II. Klasse.

Im Salzach-Kreis zu Salzburg II. Klasse.

Im Inn-Kreis zu Innsbruck II. Klasse.

m. s. u. Gerichts-Verfassung.

Stadt-Kommissariate.

23. Juli 1811. Zu Augsburg und zu Nürnberg besteht ein Stadtkommissariat, welchen die nämlichen Funktionen wie den General-Kreis-Kommissariaten übertragen sind. Um bey der Entscheidung der Administrativ-kontentiösen Gegenständen dem gesetzlichen Erfodernisse der Anwesenheit und Berathung dreyer Mitglieder zu genügen, ist der Stadtkommissär verbunden, in solchen Fällen den Stiftungsadministrations-Rath, und einen Stadt-Gerichts-Assessor des Ortes, wo das Stadtkommissariat seinen Sitz hat, beyzuziehen, und nach der Stimmen-Mehrheit die erfoderliche Entscheidung zu fällen. R. Bl. 1811 S. 890.

Städtische Polizey.

m. s. u. d. Abth. Polizey.

Statistisch-topographisches Bureau.

8. Sept. 1808. Dieses bildet eine Unter-Abtheilung des auswärtigen Ministeriums, und hat eine in wissenschaftlicher und technischer Beziehung ihm eigene Direktion. R. Bl. 1808 S. 2166.

Auſſer der ſyſtematiſchen Aufſtellung und Aufbewahrung der bereits vorhandenen Materialien hat das topographiſche Büreau ſich vorzüglich damit zu beſchäftigen, daß es dieſelben für den Geſchäfts-Mann, und das Publikum nützbar macht, die in der Sammlung ſich zeigenden Lücken allenthalben ergänzt, und nach und nach richtige genaue und vollſtändige Karten von allen Theilen des Königreiches herzuſtellen ſucht.

Stiftungsgüter.

1. May 1808. Allen Religions-Theilen ohne Ausnahme wird der ausſchließliche und vollkommene Beſitz der Pfarr- Schul- und Kirchen-Güter, wie ſie nach der Verordnung vom 1. Oktob. 1807 unter die drey Rubriken des Kultus, des Unterrichts und der Wohlthätigkeit in einer Adminiſtrazion vereinigt ſind, beſtätigt. Dieſe Beſitzungen können weder unter irgend einem Vorwande eingezogen, noch zu einem fremden Zwecke veräußert werden. R. Bl. 1808 S. 988.

Stiftungs-Vermögen und deſſen Adminiſtration.

Allgemeine Beſtimmungen.

1. Okt. 1807. Das Stiftungs-Vermögen iſt von dem allgemeinen Staats- oder Finanz-Vermögen in allen Beziehungen der Verwendung und Verwaltung getrennt, und macht einen eigenen ſeinem Zwecke ausſchließend gewidmeten ſelbſtſtändigen Theil der Staats-Adminiſtrazion aus. — — — S. 217.

Das Stiftungs-Vermögen zerfällt in Beziehung auf ſeinen Zweck in 3 Theile:

1) für den Kultus;
2) für die Erziehung und den Unterricht;
3) für die Wohlthätigkeit.

Jener Theil des Stiftungs-Vermögens, welcher aus dem Privat-Vermögen hervorgegangen und ausschließend einem Kultus, einer Familie, oder einem Orte gewidmet worden ist, bleibt isolirt, und diesem Kultus, dieser Familie, oder diesem Orte versichert.

Alle Quellen des übrigen Stiftungs-Vermögens werden nach der Abtheilung des dreyfachen Stiftungs-Zweckes konsolidirt.

Diese Konsolidirung tritt bey jedem einzelnen Religions Theile in die demselben eigene Anwendung. Die Masse des Stiftungsvermögens, welche sich nach dieser Konsolidirung für den Zweck des Kultus dargestellt, wird mit dem Gesammt-Bedürfnisse des Kultus, jene, welche sich für den Zweck der Erziehung und des Unterrichtes dargestellt, mit dem Gesammt-Bedürfnisse dieser Anstalten, und endlich jene, welche sich für den Zweck der Wohlthätigkeit dargestellt, mit dem Gesammt-Bedürfnisse der verschiedenen hiefür gewidmeten Anstalten in Balanz gesetzt.

Die aus dieser Balanz hervorgehenden Ueberschüsse werden zentralisirt, und bilden die Fundirung einer Zentral-Stiftungs-Kassa. (m. s. u. Zentral-Stiftungs-Kassa.

10. Okt. 1810. Das Ministerium des Innern übt die oberste Staats-Kuratel über das Gesammt-Vermögen der Stiftungen und Kommunen des Königreichs R. Bl. 1810 S. 1145.

reichs durch eine Ministerial-Sektion aus, welche den Titel Ministerial-Stiftungs- und Kommunal-Sektion führt.

Die Gehalts- und Regie Exigenz dieser Sektion wird aus einer Konkurrenz des Gesammten Stiftungs- und Kommunal-Vermögens des Reiches, welche nach einer gleichen Anlage auf den rohen Ertrag desselben von den Kreis-Administratoren erhoben, und zur Zentral-Stiftungs-Kassa eingeliefert wird, geleistet.

Die Kompetenz der Ministerial-Sektion ist die Vollziehung der dem Ministerium des Innern, anvertrauten obersten Staats-Kuratel im weiten und allgemeinen Sinne. Sie hat über die Erhaltung der konstitutionellen Gesetze der Verwaltung zu wachen, und über die Erlassung neuer oder über Leuterazion solcher bestehender Gesetze vorzutragen. Sie hat ferner den Vortrag über die Konsolidirung, Isolirung und Zentralisirung des Vermögens, über die Dotazion neuer Anstalten, über Ernennung und Entlassung der Stiftungs- und Kommunal-Funkzionäre, und prüft die dem Stiftungs- und Kommunaldienste sich wiedmenden Kandidaten, auch führt sie den Vortrag über Bestimmung der Administrazions-Bezirke, Sitz- und Amtslokalitäten, dann über die Bauten zum Stiftungs- und Kommunal Zwecke. Sie hat die Buch-Führung über Renten und Lasten des Stiftungs- und Kommunal-Vermögens, die Revision bis zur Ertheilung des Absolutoriums über die Rechenschaft der Zentral-Administrazion,

und die Amts = Inspekzion über die Kreis = und Zentral=Administrazionen.

Das Ministerium erhält durch diese Sektion einen umfassenden Jahrsbericht über das Stiftungs = und Kommunal = Vermögen des Reichs,

29. Febr. 1808. und das der Publizität gewidmete Jahrbuch der General=Administrazion, durch welches alle wesentlichen Resultate des Standes und Verwandes des genannten Vermögens einer offiziellen Publizität übergeben werden sollen. R. Bl. 1808 S. 641.

Dieses Jahrbuch der General=Administrazion des Stiftungs = und Kommunal = Vermögens zerfällt in 2 Theile, wovon der erste Theil die Gesetze der Verwaltung, der zweyte Theil die Rechenschaft der Verwendung enthält.

Damit diese Publizität mit einer vollen Authentizität bekleidet werde, wird gestattet, daß von den Urkunden des historischen und von den Belegen des ökonomischen Theiles von den Interessenten der Stiftungen und von den Mitgliedern der Kommunitäten die persönliche Einsicht und Ueberzeugung geschöpft werde.

Der Chef wird wachen, daß von dem Einsicht gesinnenden Individuum die vorgängige Legitimazion als Interessent oder Mitglied geleistet werde.

Die Redakzion des Jahr = Buches empfängt durch die königl. und des Staats = Ministers des Innern Unterschrift ihre allerhöchste Sankzion.

1. Okt. 1807. Die Individuen für den Stiftungsdienst, mit Ausschluß der Kanzellisten und Diener, wer= — — — S. 229.

den

den so wie die Stiftungsadministratoren nach der Pragmatik für den Staatsdienst 1805. behandelt.

16. Okt. 1810. Die Generaladministration löst sich auf: R. Bl. 1810 S. 1147.

1) in Kreis-

2) in Distriks-Administrationen.

— — Die Kreis-Administrationen werden — — — bey den General-Kommissariaten durch den Ge- S. 1148. 1153. neral-Kommissair, den Kreiskanzley-Direktor, einen Stiftungs-Administrations-Rath, einem Bauinspektor, und den nöthigen Rechnungs- und Kanzleypersonale gebildet.

Die Gehalts- und Regie-Exigenz der Kreis Administration, wird aus einer Dienstes-Konkurrenz-Kassa bestritten, welche durch eine gleiche Umlage auf den rohen Betrag des Gesammt-Stiftungs- und Kommunal-Vermögens des Kreises gebildet wird.

— — Der General-Kreis-Kommissair, der Kreis- — — — 6. Sept. 1811. Kanzley-Direktor und der Kreis-Administrations- S. 1153. — — 1811 Rath sind dafür verantwortlich, daß die Gesetze S. 1451. der Verwaltung strenge beobachtet werden, daß aus den Handlungen der Kreis- uud Ober-Administrationen eine volle Sicherheit gegen die Beschädigung des Stiftungs- und Kommunal-Vermögens hervorgehe, und daß alle ordentliche Mittel zur Verhinderung oder Verminderung bevorstehender Verluste in Anwendung gebracht werden.

Sie legen hierüber der Obersten Staatskuratel die in den Verordnungen vom 16. Oktob. 1810. R. Bl. 1810. S. 1153 (und 6. Septb. 1811. R. Bl. 1811. S. 1469.) sowohl hinsichtlich

des

des Materiellen als auch der Form genau bezeichneten Rechenschafts-Berichte und Konspekte, welche von dem General-Kreis-Kommissair, von dem Kreis-Kanzley-Direktor, und von dem Administrations-Rathe gemeinschaftlich unterschrieben werden sollen, vor.

Die Gegenstände der Vermögens-Extradition, über neuerlich errichtete Stiftungen und über neuerliche Fundations-Zuflüße,

Die Anträge in Personalsachen des Aktiven- und nicht Aktiven-Dienstes, und der Diener des Zweckes,

Die Gegenstände der Neubauten und die Jahres-Etats über Gebäude-Reparationen,

Die Anträge über Lokalitäten-Erwerb für den Dienst, oder für den Zweck,

Die ohne richterliche Intervention erbetene Nachläße und Moderationen für die Pächter, Grundholden, Vasallen und Zehendholden; und die Gegenstände über Kommunal-Antheile an Staats-Auflagen, und über Kommunal-Schulden, sollen in abgesonderten Berichten behandelt, so fort ausser dem Rechenschafts-Berichte rechtzeitig zur Vorlage gebracht, und in die Rechenschafts-Berichte und derselben Belege nur diejenigen Resultate aufgenommen werden, welche sich nach Ansicht der über die bezeichneten Gegenstände erfolgten allerhöchsten Entschliessungen darstellen.

1. Okt. 1807. Die Kreis-Administrationen sind im allgemeinen verbunden, die Funktionirung der Stiftungs- R. Bl. 1808 S. 267.

tungs-Administratoren mit einer ununterbrochenen Aufsicht zu begleiten, und pflichtwidrige Handlungen derselben zur Kenntniß des geheimen Ministeriums des Innern zu bringen.

Sie üben über die den Patrimonial-Gerichts-Herrn anvertrauten Stiftungen und ihren Administratoren die Oberste Inspektion aus.

6. Sept. 1811. Sie haben die Amts-Inspektionen über die Stiftungs- und Kommunal-Administrationen vorzunehmen, diese sollen jedoch ohne speziellen Anlaß nicht alle Jahre wiederholt, und mit den dem General-Kommissariate obliegenden Kreis-Visitationen, oder mit andern Kommissions-Geschäften in Verbindung gesetzt werden. Die Resultate der Inspektion sind 14 Tage nach dem Schluße derselben bey der obersten Staats-Kuratel einzureichen. R. Bl. 1811 S. 1470.

9. März 1807. Im besondern umfassen die Verbindlichkeiten der Kreis-Administration, R. Bl. 1807 S. 425.

In Beziehung auf das Grund-Vermögen,

Die Aktiv-Anlehen, die Verkäufe von Realitären, Früchren und Mobilien, die Verpachtungen von Realitäten, nutzbaren Rechten und Gewerben, die Ablösungen des Obereigenthums und die nach dem Resultate einer gütlichen Uebereinkunft zwischen dem Schuldner und den Gläubigern zu gewährenden Nachlässe.

6. Sept. 1811. Ueber alle diese Verhandlungen sind sie ohne vorgängige Berichts-Erstattung an die Oberste Staats-Kuratel, zur definitiven Genehmigung ermächtiget. R. Bl. 1811 S. 1450.

Sie

Sie haben jedoch die Verbindlichkeit über sämmtliche Verhandlungen Konspecte vorzulegen, in diese nimmt die Kreis-Administration alle von Zeit zu Zeit genehmigten Anleihen, Verkäufe, Verpachtungen, Ablösungen und Nachlässe unmittelbar nach der Expedition, in den für jeden Wirthschafts-Gegenstand besonders vorgeschriebenen Konspekt des Kreises auf, damit derselbe für jeden Bedarf und zu jeder Zeit augenblicklich abgeschlossen werden könne.

Dem Konspekte der Kreis-Administration und ihrem Rechenschafts-Berichte muß der Konspekt der untergeordneten Administration als Gutachten derselben gleichfalls beiliegen, zu welchem Ende die Distrikts-Administrationen zur Einreichung gefertigter Duplikate von Konspekten über alle begutachteten Anleihen, Verkäufe, Verpachtungen, Ablösungen und Nachlässe angehalten werden sollen.

Zur Würdigung der von den Distrikts- und von den Kreis-Administrationen vorgenommenen Verhandlungen sind über jene Gegenstände, welche gegen den Antrag der Distrikts-Administrationen entschieden worden sind, die Motive der gegentheiligen Entschließungen, entweder in dem Rechenschafts-Berichte, oder in den Wirthschafts-Konspekten anzuführen.

m. s. u. Anleihen, u. Baukommissariat u. u. Mobilien u. Obereigenthums-Ablösung u. u. Realitäten.

In Beziehung auf die Rente.

9. März 1807. Die Prüfung aller Spezial-Etats der einzelnen Stiftungen und Kommunitäten, die Re- R. Bl. 1807 S. 425.

da-

daktion derselben in einen Provinzial-Etat, und die ununterbrochene Wachsamkeit sowohl für die genaue Erhebung der etatsmäßigen Einnahmen, als gegen eine zerrüttende Ueberschreitung der etatsmäßigen Ausgaben.

Die aus einer administrativen Erwägung hervorgehende Reduktion der Ausgaben ohne Unterschied.

Die Erholung, Prüfung und Zusammenstellung der monatlichen Kassen-Bilanzen.

In Beziehung auf die Rechenschaft.

Die Revision und Aufnahme der Administrations-Rechnungen und Entscheidung der hierüber aufgestellten Bedenken.

In Bezug auf Wohlthätigkeits-Anstalten.

6. Sept. 1811. In Bezug auf Wohlthätigkeits-Anstalten haben die Kreis-Administrationen die zur Lebens-Sustentation erforderlichen Unterstützungen für arme, erwerblose Individuen aus Wohlthätigkeits-Stiftungen, wenn die verordnungsmässigen Beweise der Würdigkeit eines Individuums vorliegen, und die beabsichtigte Unterstützung sowohl nach dem Zwecke, als nach dem Bestande des Vermögens und der Rente einer Stiftung zuläßig ist, eventuell zu assigniren. R. Bl. 1811 S. 1464-65.

— — — Die General-Kreis-Kommissariate und die Kommissariate der Städte Augsburg und Nürnberg werden in ihrer doppelten Eigenschaft als Ober-Polizeystellen und als Kreis-Ober-Administrationen der Stiftungen in Bezug auf die Verleihung von Pfründen bey Wohlthätigkeits-Anstalten ermächtiget, diejenigen Individuen, welche — — — S. 1471-73.

nach

nach den Bestimmungen der allgemeinen Verordnung über die Armen-Pflege vom 22. Febr. 1808. (m. s. die Abth. Polizey) zur Aufnahme in die Armen-Versorgungshäuser geeignet sind, den Eintritt in den Genuß die Pfründe selbst mit der hiebey gegebenen Vorschrift zu bewilligen. Die eingeführten Aufnahms-Conspekte werden hiedurch als Resultate polizeilicher und administrativer Verhandlungen, am Schluße eines jeden Monats mittelst besonderer Berichte, dem Ministerium des Innern vorgelegt, und in den Rechenschafts-Berichten der Kreis- und Ober-Administrationen der Stiftungen für den Zeitraum eines Quartals, mit Berücksichtigung der auf die Monats-Berichte gegen den Antrag der General- und Stadt-Kommissariate allenfalls gefaßten allerhöchsten Entschliessungen zur kollektiven Ansicht dieses Gegenstandes wiederholt.

Die Distrikts-Administrationen bestehen.

16. Okt. 1810. I. Für das Stiftungs-Vermögen

R. Bl. 1810. S. 1147.

1) aus allgemeinen und besonderen königl. Stiftungs-Administratoren;

2) aus Patrimonial-Stiftungs-Administratoren;

3) aus isolierten Stiftungs-Administratoren, und zwar

a) für Familien- und

b) für Privat Stiftungen.

II. Für das Kommunal-Vermögen aus Kommunal-Administratoren.

Die

1. Nov. 1807. Die provisorisch ernannten Stiftungs-Administratoren erhalten keine Dekrete. R. Bl. 1808. S. 347.

Sie bezahlen eben so, wie die definitiv ernannten die Taxe von 10 Prozent von ihrem Standesgehalte.

Die eidliche Verpflichtung der Stiftungs-Administratoren wird am Tage der Installazion öffentlich vorgenommen, bey welcher sie sich zugleich über die vollzogene Entrichtung der erwähnten Taxe auszuweisen haben. Die Taxe für die Verpflichtung und Installazion wird den Administratoren durch das Taxazions-Amt der Ministerial-Stiftungs-Sektion bekannt gemacht. Die allgemeine und besonderen Stiftungs-Administratoren stehen mit den allgemeinen Finanz-Rentbeamten in gleichem Rang-Verhältnisse. (m. s. a. u. Uniform.)

26. Oktob. 1810. Die Gehalte der Distrikts-Administrazionen der Stiftungen und Kommunen werden unmittelbar aus den ihnen anvertrauten Stiftungs- oder Kommunal-Kassen bezahlt. R. Bl. 1810. S. 1147.

In Beziehung auf ihr Dienst-Verhältniß tritt allgemein die unmittelbare Unterordnung unter die General-Kommissariate, als Kreiß-Administrationen, ein.

1. Oktob. 1807. Die Administratoren haben in Bezug auf die Kapitalien aus dem Verzeichnisse aller Aktiv-Kapitalien welches aus der Inventarisazion hervorgeht, ein Kapitalbuch zu verfassen, welches die beständige Uebersicht der Kapitalien und den augenblicklichen Abschluß des Total-Betrages gewähren muß. R. Bl. 1808 S. 317—329

Die

Die Administratoren wachen für die Sicherheit der Aktiv-Kapitalien, und sind verpflichtet, nicht nur über die Vermögens-Umstände der Schuldner gelegenheitlich ihrer Ambulanz von Zeit zu Zeit Kundschaften einzuziehen, sondern auf den Fall, wenn die Gerüchte zweydeutig sind, die Kapitalien auf der Stelle aufzukünden, und der vorgesetzten Stelle hievon die offizielle Anzeige zu machen.

Die Administratoren sind verbunden, die öffentlichen Blätter, in welche die gerichtlichen Vorladungen von Gläubigern eingerückt werden, auf eigene Kosten zu bestellen, und die darin enthaltenen Aufforderungen für den Fall, wenn ein Schuldner die Stiftungs-Kapitalien nicht schon angegeben hätte, zum einschlägigen Dienstgebrauche zu benützen.

Alle über die Liquidität der Aktiv-Kapitalien entstehenden Steitigkeiten und die dekretirten Vergantungen derjenigen Anwesen, worauf Stiftungs-Kapitalien haften, müssen ohne Zeit-Verlust zur Kenntniß der vorgesetzten Stelle gebracht werden, um das Weitere zu den zweckmäßigen Einschreitungen der Stiftungs-Fiskale bey den Justiz-Behörden zu veranlassen.

Die Administratoren können den gütlichen Schulden-Nachlaß-Behandlungen nicht anders als eventuell und unter dem Vorbehalte der höheren Genehmigung beytreten.

Die Administratoren sind nicht ermächtiget, ein Aktivdarlehen zu geben, sondern sie legen die vorläufig gewürdigten Gesuche in der vorgeschrie-

benen tabellarischen Form zur höheren Genehmigung vor.

Die Beschreibung aller Realitäten wird aus den Resultaten der Inventarisation entnommen; die Administratoren haben für die Konservation und beständige Rektifikation dieser Beschreibung zu sorgen, und darin alle eintretenden Veränderungen vorzumerken.

Die Administratoren begegnen allen Gefahren, wodurch der Verlust der Gebäude und Gründe herbeygeführt werden könnte, durch zeitige und zweckmäßige Einschreitung, und haften für alle Schäden, welche aus dem Unterlasse der Anwendung geeigneter Mittel entstehen.

Der Besitz-Stand und das Eigenthum der Realitäten muß gegen alle fremde Eingriffe vertheidiget, und jede hierüber beginnende Steitigkeit angezeigt werden.

Die Kognition der Rechte wird gleichfalls aus der Inventarisation geschöpft.

Die Administratoren sind angewiesen, aus den einzelnen Verzeichnissen über boden- und grundzinsige Güter, über die Güter im Ober-Eigenthume der Stiftungen, über die lehenbaren Güter, und über die zehentbaren Gründe, ein vollständiges umfassendes Lager-Buch aufzustellen, welches nicht nur die rentpflichtigen Güter und Gründe, sondern auch die Nahmen der Besitzer, und die Geld- und Natural-Reichnisse im Detail enthalten muß.

Ueber die der Gerichtsbarkeit der Stiftungen unterworfenen Personen und Güter wird ein eigenes Kataster verfaßt.

Die Administratoren wachen bey jeder Real- oder Personal-Veränderung, welche auf den im Lager-Buche vorgetragenen Güter und Gründen sich ereignet, für die Aufrechthaltung der den Stiftungen hierauf zuständigen Rechte, und versagen einer jeden Verhandlung, wodurch die Rechte der Stiftungen gekränkt, oder die Güter von einer unverhältnißmäßigen Last gedrückt würden, den Grund- oder lehenherrlichen Konsens.

Wenn über den Besitz-Stand oder das Eigenthum dieser Grund- oder lehenbaren Güter ein Rechts-Streit beginnt, sind die Administratoren gehalten, hievon die Anzeige zu machen, und bey den Justiz-Behörden keine definitiven Erklärungen abzugeben, welchen eine höhere Genehmigung nicht untergestellt werden kann.

Das Lager-Buch muß, als eine fortwährende Uebersicht der von den Stiftungen erworbenen Rechte, in einer solchen Form gestellt seyn, daß die eintretenden Personal-Veränderungen bemerkt, die Modifikationen des aus den Rechten hervorgehenden Bezuges angeführt, und die Vermehrungen der Rechte und ihrer Nutzungen nachgetragen werden können.

Die Grundlage für die Erhebung der Rente sind die Kapital-Realitäten und Lager-Bücher. Für die Erhebung der Rente sind den Administratoren Perzeptions-Stationen zu dem Ende bestimmt, damit die Rentpflichtigen Indi-

vi-

viduen, welche auſſer demjenigen Rent-Amts-Bezirke, worin der Sitz des Administrators festgesetzt ist, gelegen sind, nicht gezwungen werden, ihre Schuldigkeit im Sitze des Administrations-Distrikts zu entrichten; die Administratoren sind demnach verbunden, die Stationen im Laufe des Jahres öfters zu besuchen.

Die Administratoren sind gehalten, die Tage an welchen sie sich in den Stationen einfinden werden, jedes Mahl 14 Tage vorher auf den gewöhnlichen Wegen bekannt zu machen, damit die rentpflichtigen Individuen für die Erlage ihrer Reichnisse vorläufig sorgen können.

Die im Jahre 1804 für die Verpachtung der Kameral- und Kirchen-Zehenten erlaſſenen Bestimmungen sollen auch bey den Zehenten der übrigen Stiftungen in analoge Anwendung gebracht werden. (m. s. u. d. Abth. Finanz-Wesen.)

Die Administratoren haben für alle durch die Geschäfts-Unkunde oder Unthätigkeit vergrößerten Regie-Kosten zu haften, und alle Schäden zu ersetzen.

Der nähmliche Fall tritt auch bey den Lasten der Fundation ein. Es ist Pflicht der Administratoren, nach genommener Kenntniß der Personal- und Lokal-Verhältnisse die Frage:

„wie der Zweck des Fundators mit dem ge-
„ringsten Kosten-Aufwande erreicht werden
„könne, und ob sich auch würdige In-
„dividuen in dem Genuße der Stiftungs-
„Rente befinden:

genau

genau und immerwährend zu untersuchen, und die Resultate dieser Reflexionen der obersten Kuratel vorzulegen.

Obgleich den allgemeinen Administratoren alle 3 Theile des Stiftungs-Vermögens anvertraut sind, und für einen jeden Theil eine besondere Rechnung abgelegt werden muß, so darf doch nur ein einziges Kasse-Tagbuch geführt werden, für welches das Formular mit vorgeschrieben ist.

Die Summen der einen Seite werden auf die folgenden fortwährend übertragen, dadurch wird der augenblickliche Abschluß des Tage-Buchs erleichtert, und der Kasse-Bestand auf einer einzigen Seite ersichtbar.

Das Manual bildet das Konzept oder Kapular der Rechnung; es sind daher für die drey Theile der Stiftungs-Rechnungen drey Manualien erforderlich:

Alle Einnahmen und Ausgaben werden in diese Manualien übertragen.

Bey dem Erfolge des Rechnungs-Schematismus werden die Administratoren zugleich das Schema für das Manual erhalten. Bis dahin können die Manualien nach der bestehenden Form geführt werden.

Befugnisse der äußeren Administratoren.

Die Administratoren üben in Hinsicht der Erhaltung des Vermögens alle jene Rechte aus, welche einen Privat-Eigenthümer nach den bürgerlichen Gesetzen zustehen.

Sie

Sie sind gleich den allgemeinen Rentbeamten ermächtiget, die rentpflichtigen Individuen durch exekutive Zwangs-Mittel zur Entrichtung ihrer Reichnisse zu vermögen.
m. s. u. Exekuzions-Befugnisse.

1. Okt. 1807. Die Administratoren weisen alle Forderungen zurück, deren Befriedigung nicht in dem Umfange ihrer Berufspflichten liegt, oder wofür nicht besondere allerhöchste Reskripte vorliegen. R. Bl. 1808 S. 317.

Die Oekonomen, in welcher Eigenschaft die Haus-Inspektoren der Seminarien und die Verwalter der Wohlthätigkeits-Stiftungen erscheinen, sind den Administratoren untergeordnet und verbunden, denselben bey jeder Aufforderung ihre Tage-Bücher, Manualien und Rechnungen vorzulegen, die Kassen und Behälter der Naturalien-Vorräthe zu öffnen, und die vollständige Einsicht in ihre Geschäfts-Führung zu gewähren.

Die Administratoren untersuchen alle gegen die Oekonomen angebrachten Beschwerden, und zeigen die erwiesenen Gebrechen an.

Sie führen den Antrag zur Wiederbesetzung der erledigten Stelle eines Oekonomen oder eines Amtsdieners; die Aufnahme und Entlassung aller übrigen Subalternen, welche im Dienste der Stiftungen stehen, bleibt den Administratoren und Oekonomen überlassen; dagegen sind sie für alle aus einer unvorsichtig getroffenen Personal-Auswahl erweislich entstandene Beschädigungen verantwortlich.

Die Forstämter, welchen die Aufsicht über die Stiftungs-Waldungen anvertraut ist, verbleiben in dieser Beziehung in ihrer bisherigen Funkzion, sie erstatten jedoch ihre Berichte zunächst an die einschlägigen Stiftungs-Administrazionen, welche diese Berichte mit einem gutachtlichen Antrage an die vorgesetzte Stelle begleiten, und die hierüber erfolgenden Entschliessungen den Forstämtern mittheilen.

Stiftungen auswärtige

10. Nov. 1811. Vermächtnisse und Schankungen an auswärtige Stiftungen können nur mit höchst landesherrlicher Bewilligung gemacht werden, bey deren Nachsuchen sind von der Landes- und Orts-Obrigkeit, wohin sie gemacht wird, reversales de observando reciproco beyzubringen. Diese Vermächtnisse sind der Nachsteuer und sonst gewöhnlichen Abgaben unterworfen. R. Bl. 1811 S. 1720.

Streitigkeiten
mit benachbarten Staaten. s. m. u. Ministerium.

Succession-Ordnung
der Mediatisirten. s. m. u. Mediatisirte.

Suspensionen
der Beamten. s. m. u. Staatsdienst.

Tag-Gelder.

m. s. u. Diäten in der Abth. Finanz.

Taufnahme.

dessen Beysetzung in Bittschriften. m. s. u. Eingaben.

Tax-Ordnung.

In Stiftungen und Kommunal-Gegenständen.

27. März 1809. Die aus der Verwaltung des Stiftungs- und Kommunal-Vermögens hervorgehenden Taxen bilden einen ergänzenden Theil der zur Bestreitung der Verwaltungs-Kosten erfoderlichen Mittel; sie sind in Gemäßheit eines Reskripts vom 4. May 1807 von den aus der Verwaltung des allgemeinen Finanz-Vermögens fließenden Taxen ausgeschieden, und vom 1. Oktober 1807 angefangen, dem Stiftungs- und Kommunal-Vermögen zugewendet worden. R. Bl. 1809 S. 731.

In Bezug auf die Tax-Perzeption für das Stiftungs- und Kommunal-Vermögen, über den Maasstab ihrer Erhebung, dann über die Kontrolle, die Vermehrung und Verwendung, wird bestimmt:

I. Die dem Stiftungs- und Kommunal-Vermögen hiedurch als zuständig erklärten Taxen theilen sich:

1) in eine geheime Raths-Taxe, und
2) in eine Expeditions-Taxe.

A) Die geheime Raths-Taxe wird erhoben,

a) von einer ursprünglichen Gehaltsverleihung, und von einer nachfolgenden Gehalts-Vermehrung für alle, dem Stiftungs- und Kommunal-Vermögen dienenden, und aus diesem Vermögen besoldeten Individuen, sie mögen nach ihrer Dienstes-Eigenschaft in die Kategorie der Staatsdiener gehören oder nicht;

b) von einer ursprünglichen Gehalts-Verleihung oder nachfolgenden Gehalts-Vermehrung für die Schullehrer auf dem Lande, für die Lehrer und Professoren der Primär-Schulen der Progymnasien, der Real-Schulen, der Gymnasien, der Real-Institute, der Lyceen, von den Professoren der Universitäten, und von den Kreis-Schul-Räthen;

c) von der Präsentation auf diejenigen Pfarreyen, Benefizien und übrigen geistlichen Pfründen, worüber die Stiftungen und die Kommunitäten das Patronats-Recht ausüben.

d) Von der Verleihung eines Tischtitels, wenn der Titulant, in Hinsicht der Alimentation eventuel auf das Stiftungs- oder auf das Kommunal-Vermögen angewiesen wird;

e) von der Bewilligung eines Darleihen aus dem Stiftungs- oder aus dem Kommunal-Vermögen.

B) Die Expeditions-Taxe wird erhoben von allen administrativen Ausfertigungen in Parthey-Sachen:

a) bey der Ministerial-Sektion der General Administration des Stiftungs- und Kommunal-Vermögens, es mag diese Ausfertigung durch allerhöchste Reskripte, oder durch Sektions-Beschlüsse geschehen:

b) Bey den äußern Patrimonial- und Kommunal-Kuratelen;

c) bey den allgemeinen, und besondern Stiftungs-Administrationen, und

d) bey den Kommunal-Administrationen.

II. Die in dem vorstehenden Artikel angeführte, dem Stiftungs- und dem Kommunal-Vermögen verbleibende geheime Raths-Taxe, wird von dem expedirenden Sekretär der Ministerial-Stiftungs und Kommunal-Sektion, in der Eigenschaft eines für den Dienst des Ministeriums des Innern bestehenden Taxators, nach dem folgenden, mit den Normen des geheimen Taxations-Amtes übereinstimmenden Regulative erhoben:

1) Von einer ursprünglichen Gehalts-Verleihung, und von einer nachfolgenden Gehalts-Vermehrung zehen Prozent; Unter den der geheimen Raths-Taxe unterworfenen Gehalt wird derjenige Hauptbezug gerechnet, welcher nach der Dienstes-Pragmatik vom 1. Jänner 1805 die Grundlage zur Regulirung eines Quieszenz-Gehaltes, einer Pension, oder einer Alimentation bildet.

2) Von

2) Von der Präsentation auf eine Pfarrey, auf ein Benefizium und auf eine geistliche Pfründe überhaupt, wobey den Stiftungen oder den Kommunitäten das Patronats-Recht zusteht, zehen Prozent des wirklichen Ertrages.

Dieser Ertrag muß bey denjenigen Pfründen, welche mit einen Fundirungs-Vermögen förmlich dotirt sind, in einem künftig eintretenden Veränderungsfalle von dem einschlägigen Landgerichte durch eine ordentliche, nach den für eine gleichheitliche Besteurung unterm 14. Jänner und 13. May 1808 gegebenen Vorschriften aufgestellte Fassion legal nachgewiesen, und diese Fassion mit dem Anzeige-Berichte der eingetretenen Personal-Veränderung eingesendet werden; die aus dem der Besteurung unterliegenden Vermögen hervorgehende Jahres-Rente wird der geheimen Raths-Taxe unterworfen; — bey geistlichen Pfründen, welche kein Fundirungs-Vermögen besitzen, sondern wobey den Geistlichen ein ständiger Jahresgehalt angewiesen ist, wird die geheime Raths-Taxe von diesem Jahrgehalte genommen.

3) Von der Verleihung eines Tischtitels zehen Gulden, wenn der Titulant zur Zeit der Erlangung des Tischtitels entweder schon ein Vermögen besitzt, oder von seinen vermöglichen Aeltern ein Vermögen hoffen kann: — fünf Gulden wenn der Titulant kein Vermögen besitzt, und von seinen minder vermöglichen Aeltern wenig erwarten kann. Diejenigen Titulanten, welche erweislich kein Vermögen besitzen, und von ihren

unver-

unvermöglichen oder armen Aeltern kein Vermögen zu hoffen haben, sind von der Entrichtung der geheimen Raths-Taxe befreyt.

4) Von einem jeden Hunderte des bewilligten Darlehens wird ein Gulden erhoben.

III. In dem Falle, daß ein in den Stiftungs- oder Kommunal-Dienst übergehendes Individuum in seiner vorigen Dienstes-Eigenschaft bereits eine geheime Raths-Taxe zu 10 Prozent nur von demjenigen Theile des mit der neuen Stelle verbundenen Gehaltes erhoben, von welchem noch keine geheime Raths-Taxe bezahlt worden ist; wobey jedoch der nach dem vorigen höheren Regulativ zu 25 und 20 Prozent entrichtete Betrag bey der neuerlichen Taxe zu 10 Prozent nicht in Abzug gebracht werden kann.

Die für Gehälter in ausländischen Diensten entrichtete Taxe wird bey dem Uebergange in den königlich-bairischen Staatsdienst in keine Rücksicht genommen, sondern die geheime Raths-Taxe muß nach 10 Prozent von dem ganzen durch die neue Stelle erworbenen Gehalte bezahlt werden.

Bey der Versetzung eines Geistlichen von einer Pfründe auf eine andere wird die geheime Raths-Taxe nur von dem dadurch erworbenen Mehrbetrage der Jahresrente erhoben.

IV. Die Expeditions-Taxe wird von dem expedirenden Sekretär der Ministerial-Stiftungs- und Kommunal-Sektion, von den Sekretären der Kommunal- und Patrimonial-Kuratelen, und von

den

den Stiftungs = und Kommunal=Administratoren erhoben.

Die Expeditions=Taxe bey der Ministerial=Stiftungs = und Kommunal=Sektion, und bey den äusseren Kuratelen wird theils für die Genehmigung der zwischen den Stiftungs = oder den Kommunal=Administratoren, und zwischen den Privaten oder Korporationen eventuell abgeschlossenen Verträge, theils für die Ausfertigungen auf Instanz der Privaten und Korporationen geleistet, und daher in zwey Klassen getheilt.

Für die Erhebung der Expeditions=Taxe, so wohl bey der Ministerial=Stiftungs= und Kommunal=Sektion, als bey den äussern Kommunal=Kuratelen, wird folgendes Regulativ gegeben.

Erste Klasse.

Von der Genehmigung der Verträge.

1) Bey der Veräusserung der Stiftungs= und Kommunal=Realitäten von jedem Hunderte des Kaufschillings dreyßig Kreuzer.

2) Bey Veräusserungen der Naturalien=Vorräthe von jedem Hunderte des Kaufschillings fünfzehen Kreuzer;

3) Die Verpachtungen der Realitäten auf ein Jahr von jedem Hunderte des Pachtschillings fünf Kreuzer;

auf drey Jahre von jedem Hunderte fünfzehn Kreuzer, auf mehrere Jahre von jedem Hunderte dreyßig Kreuzer, und zwar im letzten Falle ohne Unterschied der Dauer des Pachtes;

4) Bey

4) Bey Verpachtungen von Zehent-Früchten in Maaß- und Gewicht wird die allgemeine Verordnung über die Einführung eines gleichen Maaßes und Gewichts, vom 28. Februar l. J. (s. u. d. Abthl. Polizey) zum Grunde gelegt, und von einem Eimer Wein zehn Kreuzer, von dem sechs Mezenmaße (Schäffel) der Feldfrucht zwey Kreuzer, von einem Zentner grüner Frucht ein Kreuzer;

5) Bey Verpachtungen von Zehenten in Geld von jedem Hunderte des Pachtschillings zwanzig Kreuzer;

6) Bey Grundgerechtigkeits-Verhandlungen von jedem Hunderte des Laudemial-Betrages fünfzehn Kreuzer;

7) Bey Ablösungen des Obereigenthums von jedem Hunderte der Ablösungssumme dreißig Kreuzer erhoben.

Zweyte Klasse.

Von einer Ausfertigung auf Instanz einer Partey.

a) Von allen Gegenständen, welche der für die Genehmigung der Verträge zwischen den Stiftungs- oder Kommunal-Administrationen, und zwischen Privaten, oder Körperschaften zu erhebenden, und unter den vorstehenden Ziffern 1 bis 7 einschlüssig bezeichneten Expeditions-Taxe der ersten Klasse nicht unterliegen, werden als Expeditions-Taxe der zweyten Klasse dreißig Kreuzer, und zwar von einer jeden einzelnen Ausfertigung;

b)

b) für den zweyten und einem jeden folgenden Bogen einer Ausfertigung, und für einen jeden Bogen der Abschriften der Beylagen werden sechs Kreuzer;

c) für eine von dem Ministerium des Innern, als obersten Stiftungs-Kuratel ausgehende Lizenz zur Verehelichung werden neben der Expeditions-Taxe von dreißig Kreuzern, noch fünf Gulden;

d) für eine von dem General-Kreis-Kommissariate, als Kommunal-Kuratel, ausgehende Lizenz zur Verehelichung werden, neben der Expeditions-Taxe von dreißig Kreuzern, noch zwey Gulden dreißig Kreuzer;

e) für ein Prüfungs-Zeugniß werden, neben der Expeditions-Taxe von dreyßig Kreuzern, noch fünf Gulden;

f) für eine Reiselizenz werden, neben der Expeditions-Taxe von dreyßig Kreuzern, noch zwey Gulden;

g) und für die Genehmigung der Verlassenschafts-Verhandlung eines Geistlichen wird, neben der Expeditions-Taxe von dreyßig Kreuzern, noch ein Kreuzer von jedem Gulden des nach Abzug der Passiven noch bestehenden reinen Aktiv-Vermögens erhoben.

Die Expeditions-Taxe der ersten und zweyten Klasse wird von dem Taxator derjenigen Stelle eingehoben, welcher die Ausfertigung an die zur Exekuzion des Beschlusses bestellte Behörde oder an die Partei nach dem Organismus des Dienstes,

stes, zukommt, folglich durch den expedirenden Sekretär der Ministerial-Stiftungs-Sektion in Gegenständen der zentralisirten Administration des Stiftungs-Vermögens, und durch die Sekretäre der äussern Kommunal-Kurateln in Gegenständen der Administration des Kommunal-Vermögens.

Die Entrichtung der geheimen Raths-Taxe schließt die gleichzeitige Entrichtung der Expeditions-Taxe der zweyten Klasse nicht aus; dagegen ist die Expeditions-Taxe der zweyten Klasse in der Expeditions-Taxe der ersten Klasse schon enthalten, und es können neben dieser Taxe nur die Gebühren für die Abschriften der Beilagen gefodert werden.

Für die Zustellung eines Anstellungs-Dekrets muß neben der geheimen Raths-Taxe und der Expeditions-Taxe noch ein Gulden bezahlt, und der Siegelbetrag, dann die Gebühr für die Inseration in das allgemeine Regierungsblatt besonders entrichtet werden.

V. In Hinsicht der Taxen, welche von den äussern Stiftungs- und von den Kommunal-Administrationen erhoben werden, treten die Bestimmungen der allgemeinen Taxordnung vom 8. Oktob. 1810 R. Bl. 1810. S. 969. ein.

VI. An den Taxen finden durchaus keine Nachlässe Statt, und es wird nur gestattet, die geheime Raths-Taxe in monatlichen Fristen, welche sich aber über das laufende Etatsjahr nicht erstrecken können, durch angemessene Gehalts-Abzüge zu entrichten.

Eine Taxbefreiung kann nur bey der Expeditions-Taxe der zweyten Klasse, und bey dieser nur in dem Falle eintreten, wenn die Armuth des taxpflichtigen Individuums durch ein Attest der einschlägigen Polizeybehörde nachgewiesen werden kann.

VII. Zur Kontrolle der eingehobenen Taxe müssen dieselben auf den Konzepten vollständig angesezt, und bey der Ministerial-Stiftungs- und Kommunal-Sektion, dann bey den Kommunal-Kuratelen in den Geschäftsprotokollen summarisch, jedoch mit Weglassung des Siegelbetrages, und der Juserationsgebühr für die Redaction des Regierungsblattes, bey jeder taxablen Ausfertigung vorgemerkt werden.

VIII. Die von dem expedirenden Sekretär der Ministerial-Stiftungs-Sektion, und von den Sekretären der äussern Kommunal-Kuratelen erhobenen Taxen, werden in einer besonderen Rechnung, unter dem Vortrage des taxablen Gegenstandes, des taxpflichtigen Individuums, und des Tax-Betrages, nach einem den bezeichneten Taxatoren durch ihre vorgesetzte Stellen vorgeschriebenen Formular dargestellt.

Die äusseren Stiftungs- und Kommunal-Administratoren führen über die eingehenden Taxen ein besonders Register und nehmen den summarischen Betrag in die Jahres-Rechnung auf.

IX. Die bey der Ministerial-Stiftungs- und Kommunal-Sektion eingehenden Taxen werden der Exigenz des Dienstes dieser Sektion gewidmet.

Die

Die Ueberschüsse gehen mit Ende eines jeden Monats in die Zentral-Stiftungs-Kasse, und es muß mit Anfang einer jeden Woche der Kasse-Zustand dem Ministerium angezeigt, mit Anfang eines jeden Etats-Jahres ein förmlicher Etat über die Exigenz des Dienstes, verglichen mit dem Betrage der Taxe nach dem Ertrage des zu Ende gegangenen Jahres vorgelegt werden, damit dasselbe in einer ununterbrochenen Kenntniß der vollständigen Einnahme und Verwendung bleibe.

Die von den Gehältern der Lehrer und Professoren bezahlte geheime Raths-Taxe wird jedoch besonders ausgehoben, und für die Exigenz der Schulen verwendet.

Die von den äusseren Kommunal-Kuratelen erhobenen Taxen gehen in die zum Behufe der Exigenz dieser Kurateln bestehenden Konkurrenz-Kassen, und werden der Befriedigung der Personal- und Real-Exigenz der Kuratelen gewidmet.

Die Taxen bey den äussereu Stiftungs- und bey den Kommunal-Administrationen werden als eine aus dem Stiftungs- und Kommunal-Vermögen hervorgehende Rente behandelt, und den Bedürfnissen der Stiftungen und Kommunitäten zugewendet.

X. Für die Perzeption der Taxen, welche bey der Ministerial-Stiftungs- und Kommunal-Sektion durch die taxpflichtigen Individuen nicht unmittelbar bezahlt worden, sind besondere Taxzettel auszustellen, die Taxen durch die Sekretä-

ren bey den Kommunal-Kuratelen, durch die Stiftungs- und Kommunal-Administrationen zu erholen, und den kürzesten Zeitraum an den Taxator der bezeichneten Ministerial-Sektion einzusenden. Die bezahlte Taxe muß durch denjenigen quittirt werden, welchem die Verrechnung obligt.

XI. Die Taxatoren beziehen ein Prozent von dem zur wirklichen Verrechnung gebrachten Bruto-Ertrage.

Die Unterschlagung einer Taxe und die Veruntreuung der eingehobenen Taxen zieht die auf Veruntreuung der Staats-Gefälle in den Gesetzen bestimmte Strafe nach sich.

XII. Die gegenwärtige Reglementar-Taxordnung tritt mit dem 1. April 1809. als mit dem zweyten Semester des für die Administration des Stiftungs- und Kommunal-Vermögens laufenden II. Etats-Jahres in Wirkung.

m. s. a. u. d. Abthl. Finanz die allgemeine Taxordnung.

Tax- und Sportel-Gefälle.

bey den königl. Landgerichten. m. s. u. Landgerichte.

Termine.

bey Appellazionen m. s. u. Appellation.

Territorial-Eintheilung

m. s. u. Kreise.

Territorial-Verhältniß

des Königreichs. m. s. u. Baiern.

Titel
fremdherrliche. m. s. u. Fremde Staaten.

28. July 1808. Seiner Majestät des Königs; R. Bl. 1810 S. 778.

des Kron-Prinzen;

der nachgebohrnen Prinzen und Prinzessinnen;

in der königl. Hauptlinie;

in der königl. Neben-Linie.

Topographisch-Statistisches Bureau.
m. s. u. Statistisch.

Transferirung
der Pensionen von einem Kreise in den andern, m. s. in d. Abthl. Finanz unter Pension.

Trauer-Geläute
für Mediatisirte. m. s. u. Mediatisirte.

Umzugsgebühren.

der Staatsdiener m. s. u. d. Abtheilung Finanz.

Uniforme.

19. April 1799. 20. Jän. 1803.	Bey allen Aemtern und Stellen soll das Tragen der Uniforme eingeführt werden. Keinem nicht wirklich dienenden Individuum gebührt der Uniform.	M. G. S. v. J. 1800. S. 339. — — — J. 1806. S. 306.
1. Nov. 1807.	Bestimmung der Uniform für die Administratoren der Stiftungen und Kommunen.	R. Bl. 1808 S. 348.
21. März 1809.	Aufschlagsinspektoren.	— — 1809 S. 558. 720
17. Juni 1807.	Akademie der Wissenschaften.	R. Bl. 180 S. 1226.
29. Okt. 1808.	Akademie der Künste.	R. Bl. 180 S. 2714.
27. Juny 1811.	Baupersonale.	R. Bl. 181 S. 863.
21. Nov. 1810.	Bergwers-Administration.	R. Bl. 181 S. 1295.
3. Sept. 1809.	Distrikts-Schul-Inspektoren.	R. Bl. 180 S. 1480.
21. Juni 1808.	Forst-Administration.	— — 1808 S. 1411.
6. Sept. — —	Finanz-Direktion.	— — — S. 1981.
29. Okt. — —	Geheimen Rath.	— — — S. 2589.
4. Nov. 1804.	General-Auditoriat.	R. Bl. 1804 S. 940.
18. Juli 1807.	Hofstäbe und Hofpersonal.	R. Bl. 180 S. 1417.
3. Aug. 1810.	Hofbau- und Hofgarten-Indentanz.	R. Bl. 1810 S. 625.
19. Juny 1807.	Hof- und Central-Bibliotheck.	— — 1807 S. 1226.
6. Sept. 1808.	Kreis-Kommissariate.	R. Bl. 1808. S. 1981.
17. März 1809.	Kreis-Kirchen-Räthe.	R. Bl. 1809. S. 571.
26. Dez. 1808.	Kreis-Bauinspektoren.	— — — S. 37.

Land-

21. März 1809.	Landbau-Inspektoren.	R. Bl. 1809 S. 558.
25. Aug. 1808.	Lehen- und Hoheits-Sektion.	R. Bl. 1808 S. 1943.
9. Febr. 1807.	Landrichter und Aktuaren.	R. Bl. 1807. S. 553.
8. Nov. 1809.	Landgerichts-Assessoren.	R. Bl. 1809 S. 1817.
6. Oct. — —	Landgerichts-Aerzte.	— — S. 824.
21. — — 1808.	Lotto-Administration.	R. Bl. 1808 S. 2596. 2648.
17. Juli 1809.	Lokal-Schul-Kommissaire.	R. Bl. 1809 S. 1190.
19. April 1799.	Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.	M. G. S. v. J. 1800 S. 339.
17. Febr. 1807.	— — — Finanzen.	R. Bl. 1807 S. 513.
11. Jän. — —	— — des Innern.	— — S. 385.
29. Okt. 1808.		R. Bl. 1808 S. 2591.
9. Febr. 1807.	— — — Justiz.	R. Bl. 1807 S. 417.
27. May 1809.	Medizinal-Komiteen.	R. Bl. 1809 S. 837.
29. Nov. 1808.	Münz-Amt.	R. Bl. 1808 S. 2868.
9. Febr. 1807.	Oberappellations-Gericht.	— — 1807 S. 421.
21. März 1809.	Oberaufschlags- und Siegelbeamte.	R. Bl. 1809 S. 720.
26. Dez. 1808.	Oberbaukommissariat.	— — S. 73.
10. Febr. 1813.	Oberster-Rechnungshof.	R. Bl. 1813 S. 231.
29. Nov. 1808.	Privat-Dispositions-Kassa.	R. Bl. 1808 S. 2877.
12. May 1807.	Polizey.	R. Bl. 1807 S. 814.
26. Febr. — —	Posten.	— — S. 698.
6. März 1809.		R. Bl. 1809 S. 591.
24. Juli 1811.	Professoren und Vorstände bey Liceen und Gymnasien.	R. Bl. 1811. S. 1162.
9. Febr. 1807.	Rentämter.	R. Bl 1807 S. 553.
22. März 1808.	Salinen-Administration.	R. Bl. 1808 S 929.
18. Sept. — —	Steuer- und Domainen-Sektion.	R. Bl. 1808. S. 1583.

13. März 1807.	Strassen- und Wasserbau-Personale.	R. Bl. 1807 S. 601.
2. July — —	Stadtphisiker.	— — S. 1113.
23. Dez. 1808.	Stadtgerichte.	R. Bl. 1809. S. 10.
17. May — —	Sekretär bey dem General-Komando.	R. Bl. 1808 S. 1086.
22. Jän. — —	Universitäts-Personale.	— — S. 451.
16. Oktob. 1810.	Zentral-Buchhaltung.	R. Bl. 1810 S. 1141.
21. — 1808.	— Staatskassa und ihre Filial-Kassen.	R. Bl. 1808 S. 2593.
11. März. — —	Zoll- und Mauth-Personale.	— — S. 721.

Unterbehörden.

Derselben Ausfertigungen s. m. u. Ausfertigung. Derselben Korrespondenz-Form m. s. u. Korrespondenz-Form.

Unter-Donau-Kreis.

23. Sept. 1810. Das Kreis-Kommissariat desselben hat seinen Sitz zu Passau. R. Bl. 1810. S. 809.

In demselben befinden sich: Polizey-Kommissariate, zu Passau und Straubing.

Landgerichte in demselben sind folgende:

Deggendorf, Eggenfelden, Gräfenau, Grießbach, Landau, Mitterfels, Obernberg, Passau, Pfarrkirchen, Regen, Schärding, Straubing, Viechtach, Viechtenstein, Vilshofen, Waizenkirchen, Wegscheid, Wolfsstein.

In diesem Kreis sind Distrikts-Administrationen der Stiftungen und Kommunen: Straubing, Deggendorf, Pfarrkirchen, Passau.

Unterthanen

einschichtige. m. s. u. gutsherrliche Gerichtsbarkeit.

österreichische, Forderungen m. s. u. Forderungen.

Urkunden, pfarramtliche,

25. Dez. 1811. dürfen an Jemanden, welcher nicht im Stande ist, den erlaubten Zweck, zu dem er derselben bedarf, gehörig anzugeben, an unbekannte oder verdächtig scheinende Personen nicht ertheilt werden. R. Bl. 1812 S. 69.

Urlaubs-Gesuche.

m. s. u. Reise-Bewilligung.

Veräusserung

Der Realitäten der Stiftungen und Kommunen m. s. u. Realitäten.

der Staats-Realitäten, m. s. u. Staats-Realitäten.

Verdienst-Medaillen.

m. s. u. Orden.

Verkauf

der Mobilien und Früchten der Stiftungen und Kommunen m. s. u. Mobilien.

Verlassenschaften.

23. Aug. 1810. Die Gerichtsbehörden derjenigen Gebiets-Theile, in welchen das österreichische Recht gilt, haben jedes Mahl in vorkommenden Todes-Fällen bepfründeter Geistlichen, diese mögen ab intestato oder mit Hinterlassung eines letzten Willens gestorben seyn, die einschlägige Stiftungs-Administration wegen dem Antheil welcher der Kirche des Orts, wo derselbe am letzten diente, zufällt, gehörig in Kenntniß zu setzen. R. Bl. 1810 S. 691.

24. Nov. 1809. Von Verlassenschafts-Verhandlungen wobey die Stiftungen des Kultus der Wohlthätigkeit oder des Unterrichts und der Erziehung bedacht sind, haben die Gerichts-Stellen die einschlägigen Stiftungs-Administrationen alsogleich in Kenntniß zu setzen. R. Bl. 1809. S. 1875.

Vermächtnisse

an auswärtige Stiftungen m. s. u. Stiftungen.

Vermählungen.

28. Juli 1808. Vorschriften über die bey der Vermählung der Prinzen und Prinzessinen des königl. Hauses aufzunehmende Akte. R. Bl. 1810 S. 781.

Vermögen.

— — Erb-Folge in das Privat-Vermögen der königlichen Prinzen und Prinzessinen. — — — S. 790.

Vermögen der Stiftungen m. s. u. Stiftungen.

Vermögens-Exportationen.

m. s. u. Freyzügigkeit.

Verpachtung

von Realitäten und Rechten der Stiftungen und Kommunen. m. s. u. Realitäten.

Verpflichtung.

4. Juny 1809. Die Verpflichtung der Landrichter geschieht von dem General-Kommissär. R. Bl. 1809. S. 922.

Die Verpflichtung der ernannten Landgerichts-Assessoren und Aktuare hat ex Commissione bey den betreffenden Landgerichten in vorgeschriebener Art zu geschehen; jedoch sind bey den Aktuaren diejenigen Worte aus der Eides-Formel auszulassen, welche auf die Berathung in Rechtsangelegenheiten Bezug haben.

Von den beschwornen Eides-Formeln hat jeder neu angestellte Assessor oder Aktuar zwey gleichlautende Exemplare mit Tauf- und Zunamen zu unterschreiben und zu siegeln, wonach das Landgericht ein Exemplar desselben an das ihm vorgesetzte General-Kreis-Kommissariat, das

andere aber an das ihm vorgesetzte Appellations-Gericht ungesäumt zur Aufbewahrung einzusenden hat.

2. April 1812. Die Rechtspraktikanten bey den Landgerichten sollen hinsichtlich ihrer Verwendung in Justizgeschäften nach der vorgeschriebenen Formel verpflichtet werden. R. Bl. 1812 S. 706.

6. Juli 1808. Verpflichtung der Postbeamten. R. Bl. 1808 S. 1521.

16. Okt. 1807. Eidesformel zur Verpflichtung der Stiftungs-Administratoren. R. Bl. 1807 S. 335.

20. — — 1864. Sämmtliche Ministerien, Landesstellen mit ihren Subalternen, alle Vorstände, welchen Bestandtheile des Staats- und Familien-Fideikommisses zur Verwaltung oder Verwahrung anvertraut sind, wie auch alle Beamte sollen auf die neu errichtete Domanial-Fiedei-Kommißpragmatik beeidiget werden. m. s. a. u. Agnaten. R. Bl. 1805 S. 178.

Verordnungen.

3. Juny 1801. 22. — — 1808. Landesherrliche Verordnungen, deren Publikation in der Kirche allerhöchsten Orts befohlen wird, sind nicht nur von der Kanzel abzulesen, sondern die Pfarrer sollen auch durch die ihnen zu Gebote stehenden Mittel die genaue Befolgung derselben befördern. Verordnungen, deren Bekanntmachung von der Kanzel nicht ausdrücklich befohlen wird, sollen auf dem Lande in der Regel an den Sonn- und Feyertagen nach geendigtem Gottesdienste, ausserhalb der Kirche dem versammelten Volke verkündiget, und dann affigirt werden. R. Bl. 1807 S. 417. R. Bl. 1808 S. 1469.

Die

Die Bekanntmachung durch das Regierungs-Blatt und die Mittheilung derselben an die Staatsdiener. m. s. u. Regierungsblatt.

Versetzung

der Staats-Diener, m. s. u. Staats-Dienste.

Verwaltungs-Beamte.

m. s. u. Staats-Diener.

Verzicht

der adelichen Töchter auf die väterliche Erbschaft, m. s. u. Adel.

Volljährigkeit.

1. May 1808. Die Volljährigkeit der königl. Prinzen tritt mit dem 18. Jahr ein. R. Bl. 1808 S. 991.

Vormerkung

der Abschlags-Zahlungen m. s. u. Zentral-Stiftungs-Kassa.

Vormundschaften.

28. July — — Bestimmungen über die von den Prinzen des königl. Hauses für die Verwaltung des Vermögens und die Erziehung ihrer Kinder bestellten Vormundschaften. R. Bl. 1810 S. 793.

Wahlfähigkeit.

zu den Kreis-Versammlungen m. s. u. Kreis-Versammlungen.

Wandern

der Handwerker ins Ausland m. s. u. der Abth. Polizey.

Wappen

20. Dez. 1806. .königliches wurde vermöge der durch die rheinische Bundes-Akte angenommenen Souverainität verändert. R. Bl. 1807 S. 135.

m. s. u. Mediatisirte u. Orden.

Wechsel- und Merkantil-Gerichte.

24. Nov. 1812. Die provisorische Erstreckung der Wechsel- und Merkantil-Gesetze und Ordnungen, dann der Kompetenz der Wechsel- und Merkantil-Gerichte zu München auf die sogenannten Bezirke des Regen-, Unterdonau- und Salzach-Kreises. R. Bl. 1812 S. 1993.

Winkel-Advokaten.

m. s. u. Advokaten.

Witthum

1. May 28. July 1808. der regierenden Königinn wird, nebst einer anständigen Residenz, auf 200,000 fl. jährliche Einkünfte als Maximum bestimmt — R. Bl. 1808 S. 990. — 1810. S. 788. 789.

Der Gemahlinen der nachgebohrnen Prinzen ist in dem königl. Familien Gesetze enthalten.

Wittwen-Gehalte.

m. s. u. Majorate.

Witt-

Wittwen und Waisen.

Pensionsfähigkeit, m. s. u. Pensionen, u. u. Staatsdienste.

Regulativ für die Pensionen derselben m. s. die Abth. Finanz.

Der Advokaten m. s. u. Advokaten.

Wittwen und Kinder der Stadt-Gerichts-Aerzte m. s. u Pension i. d. Abth. Finanz.

Wohnorts-Anzeige

von den Partheyen m. s. u. Eingaben.

Wohnorts-Entfernung

der Staats-Diener m. s. u. Staats-Dienste.

der Rechts-Anwälte m. s. Advokaten.

Wohnsitz auswärtiger,

der Fürsten, Grafen und Herren m. s. u. Mediatisirte und u. fremde Staaten.

Wohnsitz-Veränderung

der Pensionisten. m. s. i. d. Abth. Finanz.

Würtemberg.

1. Juny 1810. Die, auf die Besitzungen der vormahligen Bisthümer, Abteyen und Kloster reichsschlußmäßig radizirten Pensionen der Bischöfe, Aebte, Kanoniker und Konventualen, sind nach dem Betreffniß der übergehenden Theile dieser Besitzungen zu übernehmen, so wie die auf Verträge und andere öffentliche Akten gegründeten Entschädigungs-Ansprüche der unter die Souverainität übergehenden Mediatisirten zu befriedigen. R. Bl. 1811 S. 369.

Die

Das für die unmittelbare Verwaltung der übergehenden Distrikte angestellte Lokal-Personale ist bey dem ungeschmälerten Genusse der Dienst-Erträgnisse und Emolumente zu belassen, nicht weniger sind die auf solchen Distrikten spezial haftenden Pensionen wechselseitig zu übernehmen.

Militär-Kartel; m. s. u. Kartel in d. Abth. Marsch- und Militär-Sachen.

Gränz-Vertrag. s. m. u. Baiern.

M. s. a. Freyzügigkeit.

Würzburg.

m. s. u. Baiern. u. unter Freyzügigkeit.

Zehenten.

31. Dez. 1806. Ueber die Normal-Zehenten sind die adelichen Guts-Besitzer der ehemaligen Reichs-Ritterschaft den königl. Gesetzen unterworfen. R. Bl. 1807 S. 213.

28. Juli 1808. R. Bl. 1808 S. 1852.

Der Zehent ist eben so, wie andere grundherrliche Rechte auf eigenen Gütern dem Loskaufe unterworfen. —

Bis zur Ablösung, die auf einem beyderseitigen Einverständnisse beruht, verbleibt der Zehent den Zehentberechtigten nach den jedes Orts üblichen Gesetzen, Gewohnheiten, oder nach den bestehenden Verträgen.

Zehente lehenbare, Herstellung der Fassionen, darüber s. m. u. Lehen.

Zehente der Stiftungen und Kommunen.

6. Sept. 1811. In Hinsicht der Verpachtung der Zehente sind die äusseren Administrationen auf die Instruktion vom 22. May 1804 (R. Bl. 1804 S. 537 m. s. u. der Abth. Finanz-Wesen) über die Behandlung der dem allgemeinen Finanz-Vermögen zustehenden Zehente verwiesen. R. Bl. 1811 S. 1461.

Zeit-Schriften.

auswärtige m. s. u. Staatsdienste, politische und statistische.

17. Febr. 1806. In Zukunft soll nicht nur keine politische Zeitung, sondern überhaupt keine periodische Schrift politischen oder statistischen Inhaltes im Reiche R. Bl. 1806 S. 70.

mehr herausgegeben werden, ohne daß vorher die betreffende Polizey-Behörde den Plan derselben dem geheimen Ministerial-Departement der auswärtigen Verhältnisse vorgelegt, und durch letzteres die Genehmigung dazu erholet, und ertheilt worden seyn wird. Jedes Blatt oder Heft solcher Schriften soll vor der Publikation der vorgeschriebenen Zensur unterworfen werden, welche für die in der Haupt- und Residenz-Stadt zu verlegenden Zeit-Schriften der bemerkten Gattung dem geheimen Ministerial-Departement der auswärtigen Verhältnisse, für die in den Provinzen erscheinenden aber den Provinzial-Chefs oder den von diesen dazu subdelegirten Individuen zusteht.

Zusätze.

Seite 90 Bey Freyzügigkeit ist noch beyzusetzen:
Freyzügigkeit mit Italien; Reskript vom 18.
Dezemb. 1801.
— — Baden; 9. April 1804.

Seite 311 bey dem Oberdonau-Kreis unter Polizeykommissariate, gehört noch:
das Polizey-Kommissariat Ulm auf dem rechten Ufer.

Druckfehler.

Seite	Zeile	
31	14	v. u. st. Nebenstrasse lies Nebenstrafe.
33	9	st. stiels l. stils
—	12	st. zu l. zur
41	1	v. u. st. Burgraviat l. Burggraviat
45	14	ist nach Ritterorden das , wegzustreichen.
—	15	ist nach Ordens-Kanzlern ein , beyzusetzen
54	3	st. Sind l. Ist
—	8	st. Alimendation l. Alimentation
57	1	st. Genneral, l. General
—	5 u. 3	v. u. st. Präbeuten l. Präbenden
59	2	st. restituirt l. restituiren
—	4	v. u. st. Dimision l. Dimission
65	12	v. u. st. Contensiosis l. Contentiosis
66	10	st. Suplikanten l. Supplikanten
74	5	v. u. st. verlangen l. erlangen
—	1	v. u. st. weder l. Unter=
76	1	st. Kapitaltien l. Kapitalien
89	13	v. u. nach befugt fehlt ein ,
—	11	v. u. st. derselbe l. ein jeder
97	8	st. Familien l. Familie
—	14	v. u. Metiatisirten l. Mediatisirten
106	2	st. geeigneten l. geeigneter
—	11	ist gegen wegzulassen
—	13	st. ihren l. ihrem
116	7	v. u. st. Sauverain l. Souverains
118	8	v. u. st. seyn l. sein
122	15	st. Glückhäfen l. Glückshäfen, sich vorbehalten
124	12	st. allgemeine l. allgemeinen
126	11	st. Instalations l. Installations
—	13	st. Posessions l. Possessions

Druckfehler.

Seite	Zeile	
130	4	ist nach Gerichten das wegzulassen
—	9	st. den, l. dem
—	12	st. Allgemeinen l. allgemeinen.
—	6 v. u.	st. einen l. einem
—	4 v. u.	ist nach Land ein = zu setzen
133	8	st. den l. dem
138	4	ist nach sachen das = wegzustreichen
—	9	nach Gutsherrn das = weg
139	10 v. u.	st. wesenliche l. wesentliche
143	4	st. derselben l. denselben
147	6	Substituirt l. substituirt
149	3	ist nach selbst das , wegzustreichen
152	9 v. u.	st. jenem l. jenen
154	6 v. u.	st. Zwangrechten l. Zwangsrechten
163	4	st. Gegenstende l. Gegenstände
164	14	ist nach Bewilligung das = wegzustreichen
174	13	st. Unglücksfällen l. Unglücksfälle
184	12 v. u.	st. Kompasirung l. Kompassirung
199	16 v. u.	st. gesammt Gemeine l. Gesammt=Gemeine
203	2 v. u	st. dennoch l. demnach
207	11	st. Minister l. Ministern
208	13	st. Souvrain l. Souverain
209	5	st. Hof=Gerichten l. Hof=Gerichte
223	7 v. u.	st. obersten=Hofe, l. obersten Lehen=Hofe
225	13 v. u.	ist nach Gefälle ein , beyzusetzen
227	5	ist in Ritterlehen ein t wegzustreichen
230	bey	§. 30 st. 7. Juli 1811. l. 7. Juli 1808. u. st. R. Bl. 1811. S. 1893. l. R. Bl. 1808. S. 1896.
233	5	ist nach Reichs das = wegzustreichen
235	8 u. 9.	st. in Klassen gerichtet l. in 6 Klassen gereihet.
—	2 v. u.	st. Alodial= l. Allodial.
242	11	st. Lehenfolgen l. Lehenfolge
249	14 v. u.	st. nun l. nur
—	5 v. u.	st. §. 252. l. 152
—	3 v. u.	st. nun l. nur
250	1 v. u.	st. zwezter l. zweyter
251	1	ist nach tung das , wegzustreichen

Druckfehler.

Seite	Zeile	
251	15	st. Eie l. Die
259	12	v. u. ist zu Ritter ein = zu setzen
261	13	v. u. ist zu rectum ein , zu setzen
265	1	v. u. st. Erträguisse l. Erträgniß
268	7	v. u. kontastirt l. konstatirt
271	7	v. u. st. Kapitals=Merthe l. Kapitals=Werthe
282	1	v. u. st. Wandlungen l. Handlungen
283	13 u. 14	st. Wie=der Anlegung l. Wie=der=Anlegung
287	13	v. u. st. prrvilegirtes l. privilegirtes
313	12 u. 13	v. u. st. aus=nahme l. Aus=nahme
319	5	st. fünzig l. fünfzig
324	2	v. u. st. Fürstsn l. Fürsten
325	1	st. Gen.=Prokuratoren l. Prokuratoren
327	1. 2	st. As=pirant l. Ad=spirant
331	11	st. Direktorn l. Direktoren
334	12	st. ist l. in
350	8	v. u. st. PrivateRechte l. Privat=Rechte
353	1	st. Hauser l. Häuser
354	10	st. Unterhan l. Unterthanen
361	16	v. u. st. mehrer l. mehreren
366	10	v. u. st. Kammern=Gütern l. Kammer=Güter
—	9	v. u. st. Staat= l. Saats=
368	11	st. welchen l. welchem
378	5	st. die l. der

Bayerische
Staatsbibliothek
München

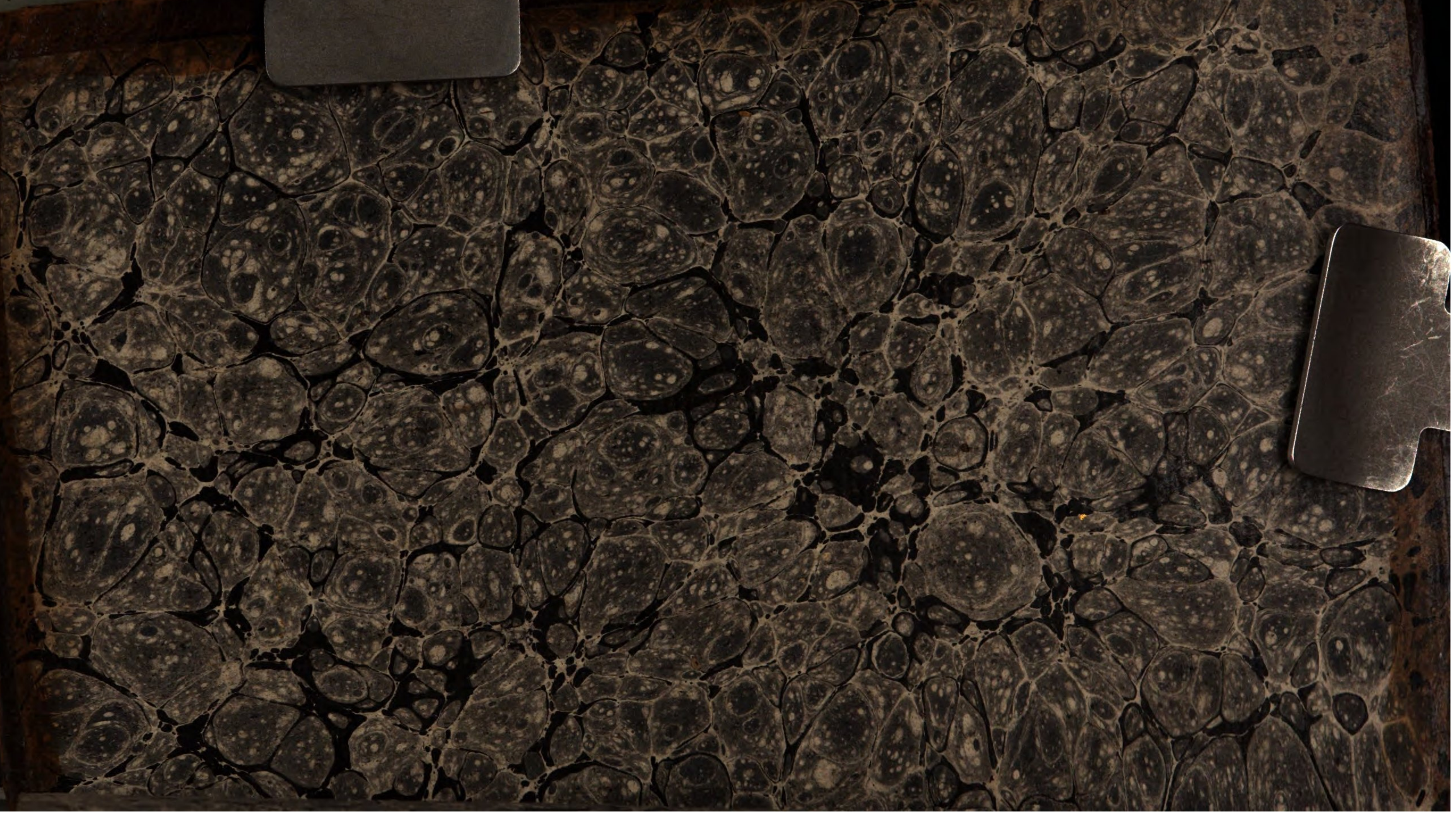

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Döllinger, Georg Ferdinand,

Repertorium der Staats-Verwaltung des Königreichs Baiern

Bd.: 1

München 1813
Bibl.Mont. 4783 x
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10725876-7